

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33

Bereich Löbervorstadt

„Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“

Zwischenabwägung - öffentlich



Prüfung der im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen

Impressum

Amt für Stadtentwicklung
und Stadtplanung

Datum

12.02.2021

Inhalt

1 Tabellarische Zusammenfassung

- 1.1 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB
- 1.2 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG
- 1.3 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB
- 1.4 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung

2 Abwägung und die jeweiligen Stellungnahmen im Einzelnen

- 2.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB und deren Abwägung
- 2.2 Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG und deren Abwägung
- 2.3 Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB und deren Abwägung
- 2.4 Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung und deren Abwägung

1 Tabellarische Zusammenfassung

1.1 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB

B

Die Beteiligung zum Vorentwurf erfolgte mit Schreiben vom 13.04.2018 in der Planfassung vom 15.11.2018 mit der Aufforderung zur Stellungnahme bis zum 25.05.2018.

Mit Schreiben vom 13.04.2018 erfolgte gleichzeitig eine Benachrichtigung von der Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB.

Die Beteiligung zum Entwurf erfolgte mit Schreiben vom 03.05.2019 in der Planfassung vom 18.12.2018 mit der Aufforderung zur Stellungnahme bis zum 14.06.2019.

Mit Schreiben vom 03.05.2019 erfolgte gleichzeitig eine Benachrichtigung von der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
B1	Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Bereich Flurbereinigung Hans-Conrad-Wirz-Straße 2 99867 Gotha	08.05.2018 10.05.2019	15.05.2018 15.05.2019		x		
B2	Bischöfliches Ordinariat Bauamt Herrmannsplatz 9 99084 Erfurt	Keine Äußerung		-	-	-	-
B3	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Drosselbergstraße 2 99097 Erfurt	Keine Äußerung		-	-	-	-
B4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr; Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn	23.04.2018 16.05.2019	23.04.2018 17.05.2019				x
B5	Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Region Südost Brandenburger Straße 3a 04103 Leipzig	04.05.2018 28.05.2019	16.05.2018 03.06.2019		x		
B6	Deutsche Post AG Konzernimmobilien Charles-de-Gaulle-Straße 20 53113 Bonn	19.06.2019	25.06.2019		x		
B7	Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 90 01 02 99104 Erfurt	04.05.2018 27.05.2019	07.05.2018 27.05.2019				x
B8	Eisenbahn-Bundesamt Juri-Gagarin-Ring 114 99084 Erfurt	25.04.2018 03.06.2019	27.04.2018 04.06.2019	x			
B9	Industrie- und Handelskammer Erfurt Arnstädter Straße 34 99096 Erfurt	18.05.2018 04.06.2019	22.05.2018 06.06.2019		x		
B10	Kreiskirchenamt Erfurt Schmidtstedter Straße 42 99084 Erfurt	Keine Äußerung		-	-	-	-
B11	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr Hallesche Straße 15 99085 Erfurt	26.04.2018	30.04.2018		x		
B12	Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Katasterbereich Erfurt Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt	25.04.2018 06.06.2019	02.05.2018 13.06.2019		x		

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“ –
Zwischenabwägung

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellung- nahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt
B13	Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum Zweigstelle Sömmerda Uhlandstraße 3 99610 Sömmerda	09.05.2018 14.06.2019	17.05.2018 21.05.2019		x		
B14	Stadtwerke Erfurt Gruppe Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt						
	Technischer Service GmbH	15.05.2018			x		
	Netz GmbH Bereich Strom	25.04.2018 09.05.2018 30.05.2019	22.05.2018 22.05.2018 18.06.2019				x
	Netz GmbH Bereich Gas	16.05.2018 04.06.2019	24.05.2018 18.06.2019				x
	Netz GmbH Bereich Fernwärme	26.04.2018 04.06.2019	22.05.2018 18.06.2019		x		
	ThüWa ThüringenWasser GmbH	04.05.2018 23.05.2019	22.05.2018 18.06.2019				x
	Stadtwirtschaft GmbH	26.04.2018 28.05.2019	03.05.2018 06.06.2019				x
	Erfurter Verkehrsbetriebe AG	08.05.2018 03.06.2019	14.05.2018 06.06.2019		x		
B15	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr Regionalbereich Mitte Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt	Keine Äußerung		-	-	-	-
B16	TEN Thüringer Energienetze GmbH Netzbetrieb Region Mitte Schwerborner Straße 30 99087 Erfurt	24.04.2018 04.06.2019	25.04.2018 05.06.2019		x		
B17	Thüringer Forsamt Erfurt-Willrode Forststraße 71 99097 Erfurt-Egstedt	17.05.2018 21.02.2019 12.06.2019 09.09.2020	22.05.2018 01.03.2019 17.06.2019 23.09.2020			z.T.	
B18	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Werner-Seelenbinder-Straße 7 99096 Erfurt	23.04.2018 22.05.2019	27.04.2018 28.05.2019		x		
B19	Thüringer Landesanstalt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz Göschwitzer Straße 41 07745 Jena	08.05.2018 12.06.2019	15.05.2018 18.06.2019			z.T.	
B20	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz Außenstelle Gera Puschkinplatz 7 07545 Gera	16.05.2018 05.06.2019	24.05.2018 07.06.2019	x			
B21	Thüringer Landesamt für Verbraucher- schutz, Abt. Arbeitsschutz Regionalinspektion Mittelthüringen Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt	20.04.2018 13.05.2019	25.04.2018 17.05.2019		x		
B22	Thüringer Landesverwaltungsamt Abteilung III, Referat 310 Jorge-Semprun-Platz 4 99423 Weimar	23.05.2018 12.06.2019	30.05.2018 18.06.2019			z.T.	
B23	Thüringer Liegenschaftsmanagement Landesbetrieb Am Johannerstor 23 99084 Erfurt	16.05.2018	22.05.2018		x		
B24	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Landesbeauftragter für Eisenbahnauf- sicht Juri-Gagarin-Ring 114 99084 Erfurt	03.05.2018	07.05.2018		x		

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“ –
Zwischenabwägung

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellung- nahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt
B25	Thüringisches Landesamt für Denkmal- pflege und Archäologie Dienststelle Weimar Humboldtstraße 11 99423 Weimar	27.04.2018 19.07.2019	07.05.2018 02.08.2019		x		
B26	Thüringisches Landesamt für Denkmal- pflege und Archäologie Dienststelle Erfurt Petersberg Haus 12 99084 Erfurt	24.05.2018 09.05.2019	29.05.2018 15.05.2019		x		
B27	50hertz Transmission GmbH Heidestraße 2 10557 Berlin	15.05.2019	17.05.2019		x		

„X“ → trifft zu
„z. T.“ → trifft teilweise zu

1.2 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG

Die Beteiligung zum Vorentwurf erfolgte mit Schreiben vom 13.04.2018 in der Planfassung vom 15.11.2018 mit der Aufforderung zur Stellungnahme bis zum 25.05.2018.

Mit Schreiben vom 13.04.2018 erfolgte gleichzeitig eine Benachrichtigung von der Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB.

Die Beteiligung zum Entwurf erfolgte mit Schreiben vom 03.05.2019 in der Planfassung vom 18.12.2018 mit der Aufforderung zur Stellungnahme bis zum 14.06.2019.

Mit Schreiben vom 03.05.2019 erfolgte gleichzeitig eine Benachrichtigung von der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellung- nahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt
N1	AG Artenschutz Thüringen e.V. Thymianweg 25 07745 Jena	25.05.2018 17.06.2019	28.05.2018 18.06.2019			z.T.	
N2	Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e. V. (AHO) Geschäftsstelle Auenstraße 31 99880 Mechterstädt	26.04.2018 27.05.2019	27.04.2018 28.05.2019		x		
N3	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) e. V. Trommsdorffstraße 5 99084 Erfurt	25.05.2018 14.06.2019	30.05.2018 17.06.2019			z.T.	z.T.
N4	Grüne Liga e. V., Landesvertretung Thüringen Goetheplatz 9b 99423 Weimar	Keine Äußerung		-	-	-	-
N5	Kulturbund e. V. Landesverband Thüringen Bahnhofstraße 27 99084 Erfurt	14.05.2018 06.06.2019	15.05.2018 07.06.2019		x		
N6	Landesjagdverband Thüringen e.V. Franz-Hals-Straße 6c 99099 Erfurt	10.05.2019	10.05.2019		x		
N7	Naturschutzbund Deutschland (NABU) e. V. Große Arche 18 99084 Erfurt	Keine Äußerung		-	-	-	-
N8	Schutzzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V. (SDW) Lindenhof 3 99998 Weinbergen / OT Seebach	18.05.2018 07.06.2019	18.05.2018 07.06.2019		x		
N9	Landesanglerverband Thüringen e. V. Magdeburger Allee 34 99084 Erfurt	25.04.2018 13.05.2019	26.04.2018 15.05.2019		x		
N10	Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e. V. (VANT) Niederkrossen 27 07407 Uhlstädt-Kirchhasel	29.05.2018	29.05.2018		x		

„X“ → trifft zu
„z. T.“ → trifft teilweise zu

1.3 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB

Ö

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33, Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“ in der Zeit vom 23.04.2018 bis 25.05.2018 in der Planfassung vom 15.11.2018 im Bauinformationszentrum der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 06/2018 am 13.04.2018.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte durch die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33, Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“ in der Zeit vom 13.05.2019 bis zum 14.06.2019 in der Planfassung vom 18.12.2018 im Bauinformationszentrum der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34. Die Bekanntmachung der Auslegung erfolgte im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 08/2019 vom 03.05.2019.

Reg. Nr.	Stellungnahme von	Stellung- nahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt
ö1	.	23.05.2018 13.06.2019	24.05.2018 14.06.2019				x
ö2	.	22.05.2018 09.06.2019	22.05.2018 11.06.2019			z.T.	z.T.
ö3	.	11.06.2019	12.06.2019				x
ö4	.	11.06.2019	12.06.2019			z.T.	z.T.
ö5	.	11.06.2019	17.06.2019			z.T.	z.T.
ö6	.	15.05.2019	19.06.2019				x
ö7	.	15.05.2019	15.05.2019				x

1.4 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung

Die Beteiligung zum Vorentwurf erfolgte mit Schreiben vom 13.04.2018 in der Planfassung vom 15.11.2018 mit der Aufforderung zur Stellungnahme bis zum 25.05.2018.

Mit Schreiben vom 13.04.2018 erfolgte gleichzeitig eine Benachrichtigung von der Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB.

Die Beteiligung zum Entwurf erfolgte mit Schreiben vom 03.05.2019 in der Planfassung vom 18.12.2018 mit der Aufforderung zur Stellungnahme bis zum 14.06.2019.

Mit Schreiben vom 03.05.2019 erfolgte gleichzeitig eine Benachrichtigung von der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
i1	31 Umwelt- und Naturschutzamt	22.06.2018 03.07.2019 23.09.2019 09.02.2020	28.06.2018 09.07.2019 27.09.2019 12.02.2020				
	Untere Immissionsschutzbehörde					z.T.	
	Untere Wasserbehörde					z.T.	
	Untere Bodenschutzbehörde					x	
	Untere Naturschutzbehörde					x	
i2	60 Bauamt	22.05.2018 06.06.2019 29.07.2020 09.02.2021	24.05.2018 11.06.2019 23.09.2020 12.02.2021			x	
i3	66 Tiefbau- und Verkehrsamt	18.05.2018 28.05.2019 31.07.2020	29.05.2018 13.06.2019 14.08.2020			x	
i4	50 Amt für Soziales	18.04.2018	20.04.2018		x		
i5	37 Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	23.05.2018 05.06.2019	29.05.2018 11.06.2019		x		

„X“ → trifft zu
„z. T.“ → trifft teilweise zu

- 2 Abwägung und die jeweiligen Stellungnahmen im Einzelnen**
- 2.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher
Belange nach § 4 BauGB und deren Abwägung**

B

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B1
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Bereich Flurbereinigung Hans-Conrad-Wirz-Straße 2 99867 Gotha	
mit Schreiben vom:	08.05.2018, 10.05.2019	

Punkt 1:

Keine Einwände

Im genannten Plangebiet ist weder ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und/oder dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) anhängig.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B2
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	Bischöfliches Ordinariat Bauamt Herrmannsplatz 9 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom:	Keine Äußerung	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B3
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Drosselbergstraße 2 99097 Erfurt	
mit Schreiben vom:	Keine Äußerung	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B4
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn	
mit Schreiben vom:	23.04.2018, 16.05.2019	

Punkt 1:

Durch die Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

Punkt 2:

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass sich das Vorhabengebiet in der Nähe einer Bundeswehrliegenschaft befindet.

Liegenschaften der Bundeswehr sind Sondergebiete, für die ein Planungsrichtpegel bis zu 65 dB(A) festgelegt ist. Bei allen Liegenschaften der Bundeswehr - mit Ausnahme von Krankenhäusern - ist unabhängig von der gegenwärtigen Nutzung und somit unabhängig von den zur Zeit von der Liegenschaft ausgehenden Immissionen ein Planungsrichtpegel von 65 dB(A) zu Grunde zu legen, da Nutzungsänderungen nicht auszuschließen sind.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht gefolgt. Ein Planungsrichtpegel existiert rechtlich betrachtet nicht. In direkter Nachbarschaft der nächsten Bundeswehrliegenschaft (Logistikkommando der Bundeswehr Erfurt, Zeppelinstraße 18) bestehen Wohnbauflächen mit Wohnnutzungen. Somit sind bereits in wenigen Metern Entfernung die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm mindestens für allgemeine Wohngebiete [55 dB(A) am Tag, 40 dB(A) nachts] einzuhalten. Der Geltungsbereich der 33. Änderung des FNP befindet sich dahingegen rund 1 000 m von der genannten nächsten Bundeswehrliegenschaft entfernt. Somit wird die Neuplanung schalltechnisch nicht als Konfliktverschärfung bezüglich der Nutzung der Bundeswehrliegenschaft gesehen.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B5
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Südost Brandenburger Straße 3a 04103 Leipzig	
mit Schreiben vom:	04.05.2018, 28.05.2019	

Punkt 1:

Stellungnahme der Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen:

Keine Einwände, es werden weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.

die Deutsche Bahn AG besitzt innerhalb der räumlichen Abgrenzung keine Grundstücke und betriebsnotwendigen Anlagen.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B6
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	Deutsche Post AG Konzernimmobilien Charles-de-Gaulle-Straße 20 53113 Bonn	
mit Schreiben vom:	19.06.2019	

Punkt 1:

Stellungnahme der CSG GmbH als Property Manager der Deutsche Post Immobilien GmbH:

Im Plangebiet hat die Deutsche Post AG keine Standorte und ist somit auch nicht von der Maßnahme betroffen.

Die Deutsche Post AG ist kein Träger öffentlicher Belange mehr. Bitte um zukünftige Berücksichtigung.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B7
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 90 01 02 99104 Erfurt	
mit Schreiben vom:	04.05.2018, 27.05.2019	

Punkt 1:

Keine Einwände.

Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationsanlagen in Rechtsträgerschaft der Telekom Deutschland GmbH.

Auf Grund der Größe des Planungsgebietes ist eine Übergabe der Bestandspläne von Telekommunikationsanlagen im Detail nicht möglich.

Sollten aus dem Flächennutzungsplan Einzelvorhaben erarbeitet werden, die Telekommunikationslinien berühren, wie z.B. der Ausbau des Wegenetzes, wird gebeten die Telekom in die weitere Vorbereitung mit einzubeziehen.

Es werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgegeben.

Abwägung:

Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

Punkt 2:

In den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan ist ein Hinweis aufzunehmen, dass bei der Aufstellung der Bebauungspläne in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorgesehen werden müssen.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesen Punkten nicht den Regelungsinhalt eines FNP.

Erläuterung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B8
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	Eisenbahn-Bundesamt Juri-Gagarin-Ring 114 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom:	25.04.2018, 03.06.2019	

Nicht berührt.

Keine Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B9
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	Industrie- und Handelskammer Erfurt Arnstädter Straße 34 99096 Erfurt	
mit Schreiben vom:	18.05.2018, 04.06.2019	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B10
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	Kreiskirchenamt Erfurt Schmidtstedter Straße 42 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom:	Keine Äußerung	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B11
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr Hallesche Straße 15 99085 Erfurt	
mit Schreiben vom:	26.04.2018	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B12
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Katasterbereich Erfurt Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom:	25.04.2018, 06.06.2019	

Punkt 1:

Keine Äußerung zur Planzeichnung

Bodenordnung:

Sollten bodenordnende Maßnahmen nach dem BauGB §§ 45-84 angedacht sein, wenden Sie sich bitte an das zuständige Amt für Geoinformation und Bodenordnung der Landeshauptstadt Erfurt.

Festpunkte der geodätischen Grundlagenetze:

Im Bearbeitungsgebiet oder in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich amtliche Festpunkte (Grundnetz- und/ oder Lage-, Höhen-, bzw. Schwerefestpunkte) der geodätischen Grundlagenetze Thüringens.

Aufgrund ihrer Bedeutung sind die Festpunkte besonders zu schützen. (Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008, § 25 (3))

Sollten im Bearbeitungsgebiet künftig Baumaßnahmen erfolgen, so ist rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme eine Stellungnahme zu den geodätischen Festpunkten vom zuständigen Katasterbereich des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation einzuholen.

Abwägung:

Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B13
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum Zweigstelle Sömmerda Uhlandstraße 3 99610 Sömmerda	
mit Schreiben vom:	09.05.2018, 14.06.2019	

Punkt 1:

Im Geltungsbereich sind keine beim Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum Zweigstelle Sömmerda registrierten Flächen direkt betroffen.

Aus agrarstruktureller Sicht bestehen keine Bedenken.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B14
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	Stadtwerke Erfurt Gruppe . Technische Service GmbH . Netz GmbH . ThüWa ThüringenWasser GmbH . Stadtwirtschaft GmbH . Erfurter Verkehrsbetriebe AG Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom:	15.05.2018 SWE Service GmbH, (bündelnd) 25.04.2018, 09.05.2018, 30.05.2019 SWE Netz GmbH, Bereich Strom 16.05.2018, 04.06.2019 SWE Netz GmbH, Bereich Gas 26.04.2018, 04.06.2019 SWE Netz GmbH, Bereich Fernwärme 04.05.2018, 23.05.2019 ThüWa ThüringenWasser GmbH 26.04.2018, 28.05.2019 Stadtwirtschaft 08.05.2018, 03.06.2019 Erfurter Verkehrsbetriebe EVAG	

SWE Technische Service GmbH

Punkt 1:

Es werden die speziellen Leitungspläne übermittelt der:

- SWE Netz GmbH, das Stromnetz betreffend
- SWE Netz GmbH, das Gasnetz betreffend
- SWE Energie GmbH, das Fernwärmenetz betreffend
- ThüWa Thüringen Wasser GmbH, das Trinkwasserversorgungsnetz betreffend

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

Anmerkung: Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den Flächennutzungsplan (FNP) finden. Der FNP regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf ggf. nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

SWE Netz GmbH, Strom:

Punkt 2:

Im vorliegenden Planungsgebiet zur Flächennutzungsplanänderung müssen Standorte für Trafostationen und notwendige Kabeltrassen vorgesehen werden. Nach derzeitigem Stand wird im Bereich der entstehenden Wohngebietsstraße und am/ im Bürohochhaus unbe-

dingt eine Trafostation benötigt! Es sind detaillierte Abstimmungen mit dem Versorgungsträger zu treffen.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP.

Erläuterung:

Eine stromtechnische Erschließung des Plangebietes ist entsprechend der Stellungnahme grundsätzlich möglich. Hinsichtlich des Umfangs der Flächen zur Errichtung der Versorgungsanlagen/ Trafostationen wird für das vorliegende Plangebiet davon ausgegangen, dass diese räumlich für die Maßstabebene eines FNP nicht bedeutsam sind und eine Darstellung bereits im FNP nicht erforderlich ist. Für die Darstellungen des FNP ist lediglich relevant, dass eine stromtechnische Erschließung und damit die Erschließung der geplanten Baustrukturen grundsätzlich gewährleistet werden kann. Wir verweisen hierzu daher auf das nachfolgende Planverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan LOV688 „Quartier Lingel am Steigerwald“ bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 3:

Im Verlauf der Kabel nur Handschachtung erlaubt.

Die von unserem Unternehmen als Anlage beigefügten speziellen Leitungspläne sind dem tiefbau- ausführenden Unternehmen im Original oder als Kopie zu übergeben und auf der Baustelle mitzuführen. Mitarbeiter sind berechtigt, diese Unterlagen vor Ort einzusehen.

Sich im geplanten Baubereich befindenden Kabel sind während der gesamten Bauphase zu sichern und einer direkten Über- bzw. Unterbauung dieser wird nicht zugestimmt. Mindestabstände zu Anlagen sind nach DIN 1998 zwingend einzuhalten.

Alle sich im geplanten Baugebiet befindenden Kabel sind als unter lebensgefährlicher Spannung stehend zu betrachten und nur von einem Mitarbeiter der SWE Netz GmbH zu schneiden bzw. außer Betrieb zu nehmen.

Arbeiten in der Nähe von Freileitungen erfordern einen erhöhten Sicherheitsaufwand und eine Unterschreitung der Mindestabstände kann lebensbedrohliche Folgen haben.

Rückfragen zum Leitungsbestand bitte vor Baubeginn an den zuständigen Netzmeister Strom richten.

Bei eventuellen Beschädigungen bitte umgehend Netzleitstelle informieren.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP.

Erläuterung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den Flächennutzungsplan finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen zu diesem Punkt der Stellungnahme auf das nachfolgende Bebauungsplanverfahren LOV688 „Quartier Lingel am Steigerwald“ bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der Flächennutzungsplan-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

SWE Netz GmbH, Gas:

Punkt 4:

Die Sicherheit und die Zugänglichkeit der vorhandenen Gasleitungen darf in keiner Weise und zu keiner Zeit beeinträchtigt werden.

Ein Errichten von Gebäuden oder Schutzwällen oder jedes andersartige überbauen, das den Zugang zur Leitung beeinträchtigt und erschwert einschließlich Baumpflanzungen sind unzulässig, dies gilt auch für eventuelle Niveauveränderungen über unseren Leitungen.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP.

Erläuterung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den Flächennutzungsplan finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen zu diesem Punkt der Stellungnahme auf das nachfolgende Bebauungsplanverfahren LOV688 „Quartier Lingel am Steigerwald“ bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der Flächennutzungsplan-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 5:

Die SWE Netz GmbH betreibt als Eigentümer im Änderungsbereich des Vorhabengebietes ein Gas-Niederdrucksystem zur Gasverteilung. Die Lage der Leitungen ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Durch die FNP-Änderung Nr. 33 ergeben sich für die SWE Netz GmbH, Bereich Technik Gasnetz keine Einschränkungen oder anderweitige Beeinträchtigungen. Seitens der SWE Netz GmbH bestehen bei Berücksichtigung der o.g. Hinweise keine Einwände gegen die Flächennutzungsplan-Änderung der Landeshauptstadt Erfurt. Eigene Planungen der SWE Netz GmbH, Bereich Technik Gasnetz, sind im Änderungsbereich nicht in Arbeit,

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesen Punkten zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

SWE Energie GmbH, Fernwärme:

Punkt 6:

Die netztechnischen Bedingungen für einen Fernwärmeanschluss sind gegeben, das Vorhaben befindet sich im Satzungsgebiet.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

ThüWa Thüringenwasser GmbH:

Punkt 7:

Keine Einwände

Aus Veranlassung ThüWa bestehen gegenwärtig keine Erfordernisse zu Änderungen am Leitungsnetz, die den Plan berühren könnten.

Die ThüWa ThüringenWasser GmbH kann die Versorgung des benannten Gebietes nach Realisierung einer Erschließung mit Trinkwasser sichern. Dafür ist der Abschluss eines Vertrages mit Erschließungsträger erforderlich.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

Anmerkung: Hinsichtlich eines Abschlusses eines Vertrages mit dem Erschließungsträger wird auf das nachfolgende Verfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan LOV688 „Quartier Lingel am Steigerwald“ bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben verwiesen.

Punkt 8:

Im Vorhabenbereich ist Anlagenbestand der ThüWa ThüringenWasser GmbH vorhanden, der im Lageplan ersichtlich ist. Auf Grundlage des Konzessionsvertrages sowie des DVGW-Regelwerkes (u. a. keine Überpflanzung nach DVGW GW 125, Freihaltung des Schutzstreifens nach DVGW 400-1) sind die Anlagen zur Gewährleistung der Trinkwasserversorgung zu berücksichtigen und zu sichern:

- Gewährleistung der Zugänglichkeit,
- Lichter Mindestabstand zu Großgrün von 2,5 m,
- Sicherung der Mindestüberdeckung von 1,2 m, Einhaltung einer maximalen Überdeckung von 2,5 m bei Niveauveränderungen,
- Anpflanzung von Großgrün generell nur außerhalb von Schutzstreifen.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP.

Erläuterung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf das nachfolgende Verfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan LOV688 „Quartier Lingel am Steigerwald“ bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

SWE Stadtwirtschaft GmbH:

Punkt 9:

Anforderungen an die Tätigkeit „Abfallsammlung“

Einhaltung von Wendemöglichkeiten für Abfallsammelfahrzeuge; Verweis auf die gültige Abfallwirtschaft der Stadt Erfurt.

Fahrzeugtechnik

Angaben für die Anforderungen an Straßen (RAST 06). Aussagen zu ggf. erforderlichen Übernahmeplätzen für Abfallgefäße.

Holsystem

Beachtung der Rahmenbedingungen gemäß § 10 Abfallwirtschaftssatzung. Einhaltung der Mindestbreiten für den Transportweg der Abfallbehälter. Aussagen zu Müllbehälter-Einhausungen (Doppelschließanlage) bzw. Bereitstellung vor/ an öffentlichen Straßen.

Bringsystem

Aussagen und Beachtung von Anforderungen bei der Erfassung von Glasverpackungen und Altpapier über sog. Depotcontainer.

Bauphase

Erreichbarkeit Grundstücke/ Gewährleistung der Entsorgung während der Bauphase.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP.

Erläuterung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf das nachfolgende Verfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan LOV688 „Quartier Lingel am Steigerwald“ bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

EVAG Verkehrsbetriebe AG:

Punkt 10:

Keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Mit Hilfe der Änderung Nr. 33 des FNP soll das Gebiet der ehemaligen Lingel-Fläche von Mischgebiet in Sondergebiet Sport und als Wohngebiet gewidmet werden. Im umzuwidmenden Gebiet selbst besteht auf Seite der EVAG keine Betroffenheit. Eine direkte Betroffenheit der EVAG besteht in der angrenzenden M.-A.-Nexö- sowie der Arndt-Straße. Auf beiden Straßen verkehren Buslinien der EVAG. In diesem Zusammenhang verweisen wir hier auf unsere Stellungnahme vom 23.10.2017 zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Stadt Erfurt LOV688 „Quartier Lingel am Steigerwald“, bei welcher wir explizit auf unsere Betroffenheit eingegangen sind. Daneben gab es mit dem zuständigen Ing.-Büro IGS aus Weimar zu verschiedenen Punkten bei der Planung der „Südeinfahrt Erfurt“ bereits Abstimmungen. Die Stellungnahme sowie die Abstimmungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Wir erachten eine Beteiligung am weiteren Planungsprozess für sinnvoll.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

Anmerkung: Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Die Darstellung des FNP stehen der Durchführung des ÖPNV/ dem Betrieb der Buslinien bzw. den dafür erforderlichen Einrichtungen und Anlagen nicht entgegen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf das nachfolgende Verfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan LOV688 „Quartier Lingel am Steigerwald“

bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der
FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B15
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr Regionalbereich Mitte Straßenbauamt Mittelthüringen Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom:	Keine Äußerung	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B16
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	TEN Thüringer Energienetze GmbH Netzbetrieb Region Mitte Schwerborner Straße 30 99087 Erfurt	
mit Schreiben vom:	24.04.2018, 04.06.2019	

Punkt 1:

Keine Einwände

Folgende Hinweise sind zu beachten:

Im ausgewiesenen Planungsbereich befinden sich keine Strom- und Gasversorgungsanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG.

Verweis auf Erkundigungspflicht nach Verlauf von Versorgungsleitungen bei örtlichen Energieversorgungsunternehmen bei Erdarbeiten vor Bauausführung. Die erforderliche Auskunft über Versorgungsleitungen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG ist durch das ausführende Bauunternehmen einzuholen.

Verweis auf Planauskunftsportal: <http://www.thueringer-energienetze.com/Kunden/Netzinformationen/Planauskunftsportal.aspx>

In angegebenen Planungsbereich besteht kein Investitionsbedarf des Netzbetreibers.

Aussagen zu möglichen Informations- und Fernmeldeanlagen der Thüringer Energie AG erteilt die Thüringer Netkom GmbH, Schwanseestraße 13, 99423 Weimar.

Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Bestand und Planung der von der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG betriebenen Elektroenergie- und Gasversorgungsanlagen.

Bitte ebenfalls bei den anderen Netzbetreibern im betrachteten Gebiet nach Bestand und Planung erkundigen.

Abwägung:

Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben

Anmerkung: Die SWE Erfurt wurden im vorliegenden Planverfahren beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B17
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	Thüringer Forstamt Erfurt-Willrode Forststraße 71 99097 Erfurt-Egstedt	
mit Schreiben vom:	17.05.2018, 21.02.2019, 12.06.2019, 09.09.2020	

Punkt 1:

Im vorliegenden Entwurf zur FNP-Änderung Nr. 33 sind forstliche Belange betroffen.

Stellungnahme ThüringenForst - Anstalt öffentlichen Rechts vertreten durch das Thüringer Forstamt Erfurt-Willrode:

Grundsätzlich bestehen keine Einwände gegen die FNP-Änderung Nr. 33.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in dem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

Punkt 2:

In zwei Bereichen des Plangebietes befinden sich umfangreiche Gehölzbestände, die gemäß § 2 Abs. 1 Thüringer Waldgesetz vom 01.07.2008 in der Neufassung vom 01.07.2008 (ThürWaldG) als Wald einzustufen sind. Die Waldflächen sind überwiegend aus Sukzession entstanden. In den Planungsunterlagen ist diese Situation nicht ausreichend dargestellt.



Zu den Waldflächen siehe Karte (Hinweis: Luftbild stammt von 2011, mittlerweile ist die Sukzession auf den Flächen geschlossen) und Tabelle.

Im § 1 Absatz 1 des ThürWaldG wird ausgeführt, dass die Landeswaldfläche zu erhalten bzw. zu mehren ist. Daraus ableitend, ergeht die Forderung, bei der Bauplanung Waldflächenverluste zu vermeiden. Unvermeidliche Waldinanspruchnahme durch Nutzungsartenänderung ist nach § 10 Absatz 1 ThürWaldG durch die

Nr. der Fläche in Karte	Lage im Planungsgebiet	Fläche in ha
1	S/SW	0,95
2	O	0,2
Gesamt		1,15

zuständige Forstbehörde genehmigen zu lassen und nach § 10 Absatz 3 ThürWaldG durch funktionsgleiche Ausgleichsaufforstungen zu kompensieren.

Bei einer vorgesehenen Bebauung ist bei der Planung und Genehmigung des Bebauungsplanes gemäß § 26 Abs. 5 ThürWaldG aus Gründen der Gefahrenvermeidung bei Errichtung von Gebäuden ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten. Dieser Regelabstand stellt auf die Vermeidung von Gefahren durch Baumfall bzw. Totholz infolge von Alterungsprozessen oder mechanischen Einflüssen wie z. B. Wind ab.

Diese Forderung ist sowohl bei den Waldflächen im Plangebiet als auch bezüglich des südlich auf ganzer Länge angrenzenden Waldgebietes „Steiger“ relevant.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass Kahlhiebe oder Nutzungsartenänderungen von Waldflächen zur Herstellung des Waldabstands forstbehördlich nicht genehmigt werden können.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Die genannten Gehölzbestände unmittelbar im Plangebiet entstanden nach Aufgabe vorheriger Nutzungen.

Im Bereich der geplanten Wohnbauflächen, der Gemeinbedarfsflächen und des Sonstigen Sondergebietes Zweckbestimmung „Sportanlagen“ sind zur Umsetzung der Planungsziele Gehölzgruppen betroffen, welche als Wald im Sinne des ThürWaldG gelten. Hierzu fand eine Abstimmung mit dem Thüringenforst statt, siehe weiter Punkt 3 der Abwägung. Im Punkt 4 Umweltsituation der Begründung wurde der Punkt 4.4 Wald ergänzt:

„Im westlichen Plangeltungsbereich haben sich Gehölzstrukturen gebildet, welche als Wald im Sinne des ThürWaldG eingeschätzt werden. Gegebenenfalls ist bei einer Umsetzung von Vorhaben und Maßnahmen auf der nachfolgenden Genehmigungsebene bei der unteren Forstbehörde eine Änderung der Nutzungsart gemäß § 10 ThürWaldG zu beantragen. Vonseiten der unteren Forstbehörde wurde entsprechend der gegenwärtigen Sachlage eine Genehmigung in Aussicht gestellt, da es sich um Aufwuchs auf einer Brach- und Konversionsfläche handelt und die geplante Nutzung einem öffentlichen Interesse dient. Art und Umfang der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen (z.B. Aufforstungen, Waldumbaumaßnahmen) sind im Einzelnen in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen zu regeln.“

Aus den Waldflächen des Steigerwaldes südlich der Arndtstraße ergeben sich gemäß § 26 Abs. 5 ThürWaldG 30 m tiefe Abstandsflächen, die in das Plangebiet hineinreichen, in denen keine Gebäude errichtet werden dürfen. Im Bereich des Steigerwaldes wird einer Änderung der Nutzungsart, auch zur Herstellung von Abstandsflächen, vonseiten der unteren Forstbehörde nicht zugestimmt. Sich daraus ergebende konkrete Auswirkungen hinsichtlich einer Bebauung können in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen geregelt werden.“

Punkt 3:

Abschließendes Protokoll vom 21.02.2019 zur Abstimmung zum Thema „Wald im Stadtgebiet Erfurt und Auswirkungen auf die Bauleitplanung“ am 14.11.2018 mit dem Thüringenforst im Forstamt Erfurt-Willrode, zwischen dem Forstamt Erfurt-Willrode, Thüringenforst und der Stadtverwaltung Erfurt, vertreten durch das Amt für Umwelt- und Naturschutz,

Untere Naturschutzbehörde und dem für Amt Stadtentwicklung und Stadtplanung,
Abt. Stadtplanung sowie der Abt. Stadtentwicklung.

Diskutiert wurden folgende Punkte:

- Vonseiten des Thüringenforst besteht eine strikte Auffassung des Waldbegriffs gemäß § 2 ThürWaldG. Sofern der Thüringenforst zu der Auffassung kommt, dass Gehölzbestände den definierten Waldbegriff gemäß § 2 ThürWaldG erfüllen, ist das ThürWaldG auch entsprechend anzuwenden. Es spielt dabei keine Rolle, wann und unter welchen Umständen diese Bestände entstanden sind, noch, wem die Flächen gehören, ob sie sich im Stadtgebiet befinden oder nicht, noch wie die Flächen sonst baulich genutzt werden bzw. wurden.
- Sofern von einem Flächeneigentümer nicht entsprechende Maßnahmen ergriffen werden, kann sich immer und jederzeit Wald im Sinne des ThürWaldG einstellen. Dies können auch Aufwüchse auf Brachflächen und Ruderalflächen, nicht mehr bewirtschaftete Streuobstwiesen, private Wohngrundstücke usw. sein.
- Wird mit einer Bauleitplanung die Umsetzung von Vorhaben und Maßnahmen verfolgt, denen ein Bestand von Gehölzstrukturen im Sinne des ThürWaldG entgegenstehen, so kommt ggf. eine Änderung der Nutzungsart in Betracht, geregelt in § 10 ThürWaldG.
- Bei einer Nutzungsartänderung ist die Zustimmung des Forstamtes erforderlich und es ist grundsätzlich ein Ersatz mindestens im Verhältnis 1:1 zu leisten.
- Eine Änderung der Nutzungsart ist nicht nur bei einer Rodung erforderlich, sondern auch, wenn die Gehölzstruktur zwar erhalten aber in einer anderen Form genutzt oder umgestaltet werden soll, z.B. als Park oder einfacher Baumbestand.
- Bei Umnutzung ist eine direkte Kompensation zu leisten. Alternativ kann eine Walderhaltungsabgabe geleistet werden. Sofern möglich, kommen als Leistung auch Maßnahmen zum Waldumbau in Betracht.
- Stellt sich im Zuge der Änderung der Nutzungsart bei der Bilanzierung der anzulegenden Gehölzstruktur heraus, dass diese als gleich- oder höherwertiger einzuschätzen ist, als die umzunutzende Struktur im Sinne des ThürWaldG, kann im Einzelfall auf eine Kompensation verzichtet werden
- Einer Nutzungsartenänderung wird in der Regel zugestimmt, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse für eine andere Nutzung besteht, und insbesondere dann, wenn es sich dabei um neu entstandene, kleinere, ggf. vereinzelter Gehölzgruppen/-Strukturen im bebauten Stadtgebiet z. B. auf Brach- und Konversionsflächen handelt.
- Grundsätzlich ausgeschlossen werden Nutzungsartenänderungen bei bestehenden, zusammenhängenden, hochwertigen Waldflächen, z.B. dem Steigerwald
- Der Antrag auf Nutzungsartenänderung wird in der Regel im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens gestellt.
- Der Abstand eines Gebäudes zum Wald wird in § 26 ThürWaldG geregelt, die letztendliche Entscheidung zu erforderlichem Abstand wird zwischen Forstamt und Baubehörde entschieden. Im Einzelfall ist auch ein Abstand unter 30 m möglich, wenn der Wald aus verschiedenen Gründen nicht die volle Höhe erreichen wird.

Festlegungen zum weiteren Verfahren bezüglich der FNP-Änderung Nr. 33. Bereich Löbervorstadt. „Südlich Martin-Andersen-Nexö-Straße/ westlich Arnstädter Straße“/ vorhabenbezogener Bebauungsplan LOV688 „Quartier Lingel am Steigerwald“:

- Die kleine Fläche 2 wird nach eingehender Betrachtung nicht als Wald gemäß ThürWaldG eingeschätzt. Für die größere Fläche 1 bleibt die Einschätzung bestehen, bei den Flächen handelt es sich um Wald gemäß ThürWaldG.
- Grundsätzlich wird für das gesamte Areal der Lingelfläche, d.h. nördlich der Arndtstraße, einer Nutzungsänderung zugestimmt. Der Eigentümer der Flächen, die Stadt Erfurt, muss zur Änderung der Nutzungsart eine Kompensation gewährleisten.
- Weiter ist zu beachten, dass sich aus den Waldflächen südlich der Arndtstraße 30 m tiefe Abstandsflächen nach Norden über die Arndtstraße hinaus in das Plangebiet des Bebauungsplanes LOV688 hinein ergeben. Im Bereich des Steigerwalds wird einer Änderung der Nutzungsart, auch zur Herstellung von Abstandsflächen, nicht zugestimmt.
- In welcher Form eine Kompensation bei Änderung der Art der Nutzung gemäß § 10 ThürWaldG bei der Umsetzung von Vorhaben und Maßnahmen erfolgt, wird durch den Thüringenforst und die untere Naturschutzbehörde im Einzelfall abgestimmt.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Mit den getroffenen Festlegungen zur vorliegenden FNP-Änderung Nr. 33 ist davon auszugehen, dass die geplanten Nutzungen in Form der Wohnbebauung, des Kindergartens sowie der Erweiterung der Tennisanlagen grundsätzlich umgesetzt werden können. Die bei der Umsetzung der Nutzungen erfolgende Kompensation wird durch den Thüringenforst und die untere Naturschutzbehörde im Einzelfall abgestimmt.

In der Begründung wurde der Punkt «4.4 Wald» ergänzt, siehe Punkt 2 der Abwägung.

Im Übrigen regelt der FNP gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Hinsichtlich einer weiteren Einschätzung zum genauen Umfang und zu einer kleinräumlichen Abgrenzung sowie zu möglichen Auswirkungen bei der Umsetzung konkreter Nutzungen im Einzelnen verweisen wir weiter auf die nachfolgenden Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 4:

Stellungnahme vom 09.09.2020, vorab zur Erarbeitung des 2. Entwurfes der 33. Änderung des FNP in Bezug auf die Untersuchung von drei Planvarianten zur Führung der Südlichen Stadteinfahrt:

Variante A – Verlegung der Südeinfahrt in die Arndtstraße

Variante B – Beibehaltung der Südlichen Stadteinfahrt in der Martin-Andersen-Nexö-Straße und der Arndtstraße im Bestand (Status Quo)

Variante C – Einbahnstraßenlösung der Südlichen Stadteinfahrt über die Arndtstraße und die Martin-Andersen-Nexö-Straße

Aus forstfachlicher und forstrechtlicher Sicht des zuständigen Thüringer Forstamtes Erfurt-Willrode wäre die Variante B zu bevorzugen, da in diesem Fall keine wesentlichen Beeinträchtigungen des Waldgebietes zu erwarten sind.

Die ungünstigste Variante hinsichtlich der Eingriffe in den Waldbestand wäre Variante A.

Begründung:

Im Sinne der Umsetzung der Regelungen des Thüringer Waldgesetzes ist Variante B am verträglichsten hinsichtlich der Vermeidung von Eingriffen in den Waldbestand, weil:

1. § 1 ThürWaldG Abs. 1 - die Landeswaldfläche ist zu erhalten und zu mehren
2. § 1 Abs. 3 – der Wald ist vor Schadeinwirkungen zu schützen
3. § 1 Abs. 4-6 – die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sind zu sichern
4. das Waldgebiet gehört zum LSG
5. das Waldgebiet ist Teil eines Europäischen Vogelschutzgebiets und eines FFH-Gebietes
6. es handelt sich um ein hochproduktives Waldgebiet (besondere Nutzfunktion lt. Waldfunktionskartierung)
7. das Waldgebiet hat eine besondere Erholungsfunktion lt. Waldfunktionskartierung
8. das Waldgebiet befindet sich in der Wasserschutzzone 2
9. das Waldgebiet hat eine besondere Klimaschutzfunktion lt. Waldfunktionskartierung

Durch randliche Eingriffe in den Waldbestand würden wertvolle Strukturen des standortgerechten Laubmischwaldes auf nährstoffreichen Karbonatstandorten zerstört werden. Insbesondere die Waldrandbereiche sind besonders strukturreich und bilden einen wertvollen Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Sie sind von Bedeutung zur Stabilisierung des Gesamtbestandes. Gerade unter dem Aspekt der aktuell in starkem Umfang wahrzunehmenden Belastungen der Wälder durch den Klimawandel ist die Erhaltung der konkret betroffenen Waldbestände wichtig. Im Erfurter Steiger ist eine signifikante Verschlechterung des Bodenwasserhaushaltes seit Jahrzehnten zu beobachten. Die Beeinträchtigung noch relativ stabiler Waldbestände wie hier am Rande der Arndtstraße ist nicht hinnehmbar und hätte starke Auswirkungen auf den Gesamtwaldbestand.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Unter Punkt «6 Planungsalternativen» in der Begründung zur 33. Änderung des FNP wurden die verschiedenen Planvarianten A, B und C erörtert, im Ergebnis wird mit der 33. Änderung des FNP die Variante B als künftiges Planungsziel weiterverfolgt, siehe auch Punkt «5 Ziele und Zwecke der Planung» der Begründung.

Mit der Überarbeitung der Begründung zum 2. Entwurf wurde in der Erörterung der Planungsalternativen unter Punkt «6.1 Variantenuntersuchung Führung der südlichen Stadteinfahrt auf Ebene FNP/ Umweltbelange» der Unterpunkt «Wald» entsprechend aufgenommen und weiter ergänzt.

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes im Bauleitplanverfahren wurde zur vorliegenden 33. Änderung des FNP eine Umweltprüfung durchgeführt und die Ergebnisse in einem Umweltbericht zusammengefasst.

Mit der vorliegenden Planung können die Belange des Waldes entsprechend berücksichtigt werden.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B18
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Werner-Seelenbinder-Straße 7 99096 Erfurt	
mit Schreiben vom:	23.04.2018, 22.05.2019	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B19
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz Göschwitzer Straße 41 07745 Jena	
mit Schreiben vom:	08.05.2018, 12.06.2019	

Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o. g. Vorhaben hinsichtlich der vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) zu vertretenden öffentlichen Belange:

- Naturschutz und Landschaftspflege (Abteilung 3),
- Wasserwirtschaft (Abteilung 4),
- Wasserrechtlicher Vollzug (Abteilung 5),
- Immissionsschutzes und Abfallwirtschaft (Abteilung 6),
- Immissionsüberwachung und abfallrechtliche Überwachung (Abteilung 7),
- Geologischer Landesdienst und Bergbau (Abteilung 8)

als gebündelte Stellungnahme des TLUBN:

Punkt 1:

Abteilung 3: Naturschutz und Landschaftspflege

Belange des Ref. Schutzgebiete (Ref. 32):

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

Punkt 2:

Abteilung 4: Wasserwirtschaft

Belange der Wasserwirtschaft:

Keine Betroffenheit.

Information: Die Abteilung 4 nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand Stellung. Die fachlichen Anforderungen, die sich aus der Gewässerunterhaltung (Referat 44) bzw. der eigenen Planungen (Stellungnahmen Referate 43 und 45) ergeben, sind im Fall, dass wasserwirtschaftlicher Grundbesitz des Freistaates Thüringen betroffen ist, auch als Stellungnahme des Grundstückseigentümers zu werten. Die weiteren privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden, hat der Projektträger im Zuge der (Teil-)Projektumsetzung mit den Betroffenen (ggf. auch dem TLUBN als liegenschaftsverwaltenden Stelle) gesondert abzustimmen und zu vereinbaren.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

Punkt 3:

Abteilung 5: Wasserrechtlicher Vollzug

Belange Abwasser, Zulassungsverfahren an Gewässern 1. Ordnung, Grundwasser, Stauanlagenaufsicht/ Wasserbuch, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Wismut- und Kalibergbau:

Belange hinsichtlich Wasserschutzgebiete: Das Plangebiet überschneidet sich im westlichen Teil mit der Schutzzone II eines festgesetzten Wasserschutzgebietes für das Wassereinzugsgebiet der Gewinnungsanlagen und Hy Erfurt 4/1955 (5032/WGA-Nr. 3) und 3/1948 (5032/WGA-Nr. 5). Das Wasserschutzgebiet wurde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Erfurt Nr. 11/80 vom 26.03.1980 festgesetzt.

Der Beschluss wurde gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Einigungsvertrag in heutiges Recht übergeleitet. Somit haben die Wasserschutzgebiete gemäß § 130 Abs. 2 ThürWG i.V.m. § 106 Abs. 1 WHG weiterhin Bestand. Es gelten die Verbote und Nutzungsbeschränkungen des Beschlusses.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Vom genannten Trinkwasserschutzgebietes betroffen ist ein westlicher Teil des Plangebietes der 33. Änderung des FNP, konkret ein westlicher Teilbereich der geplanten Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes Zweckbestimmung „Sportanlagen“, siehe Punkt «7.1 Darstellungen» der Begründung. In der Begründung wurde entsprechend Punkt «4.5 Wasserschutz» ergänzt:

„Das Plangebiet überschneidet sich im westlichen Teil mit der Schutzzone II eines festgesetzten Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnung. Das Wasserschutzgebiet hat Bestand gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG i. V. m. § 79 Abs. 1 ThürWG. Es gelten entsprechende Verbote und Nutzungsbeschränkungen. An eine bauliche Nutzung auf diesen Flächen bestehen besondere Anforderungen, gegebenenfalls ist eine Bebauung nur eingeschränkt möglich. Zur Umsetzung von konkreten Vorhaben wird auf die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen verwiesen.“

Im Übrigen regelt der FNP gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Grundsätzlich wird die geplante Art der Bodennutzung eines Sonstigen Sondergebietes Zweckbestimmung „Sportanlagen“ auch aufgrund der bereits vorhandenen Anlagen im Bestand als grundsätzlich vollziehbar betrachtet, auch wenn sich in Teilbereichen ggf. Einschränkungen durch eine Lage in der genannten Schutzzone II eines festgesetzten Wasserschutzgebietes bei der weiteren Nutzung ergeben können. Zu möglichen Auswirkungen bei der Umsetzung konkreter Nutzungen im Einzelnen verweisen wir weiter auf nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 4:

Hinweis: Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 105 Abs. 2 ThürWG i. V. m. der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft vom 21.01.1999 zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§ 105 Abs. 1 ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Die Untere Wasserbehörde wurde im vorliegenden Planverfahren beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Punkt 5:

Abteilung 6: Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

Belange des Immissionsschutzes:

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

Punkt 6:

Belange Abfallrechtliche Zulassungen:

Keine Betroffenheit.

Hinweis: Im Bereich der FNP-Änderung Nr. 33 Löbervorstadt „Südlich Martin-Andersen-Nexö-Str./ westlich Arnstädter Straße – Quartier Lingel“ in der Stadt Erfurt sind zurzeit keine abfallrechtlichen Zulassungsverfahren in der Zuständigkeit des Referats 64 im TLUBN anhängig.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

Punkt 7:

Abteilung 7: Immissionsüberwachung, Bodenschutz und Altlasten

Belange des Immissionsschutzes:

Keine Einwände zum Planvorhaben.

Punkt 8:

Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG:

Die Aufstellung der Außenbereichssatzung erfüllt den Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 9:

Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1:

Bei den konkreten Planungen sind die durch Verkehrsgeräusche verursachten Immissionen

abzuschätzen und im Hinblick auf die Einhaltung o. g. Orientierungswerte zu prüfen. Ggf. sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um mögliche Überschreitungen zu vermeiden.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Die Einhaltung der Orientierungswerte muss sich auf konkrete Nutzungen beziehen, welche im Einzelnen auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen zugelassen werden. Zu der mit der 33. Änderung des FNP geplanten Wohnbaufläche wurde als Hinweis auf die bestehende Lärmvorbelastung in der Begründung Punkt 4.2 Immissionsschutz eingefügt und um entsprechende Aussagen ergänzt:

So bestehen im Bereich des geplanten Wohnquartiers aufgrund vorhandener Lärmvorbelastung durch bestehende Hauptverkehrsstraßen und die Nachbarschaft zum Steigerwaldstadion (Multifunktionsarena) und der dort stattfindenden Ereignisse sowie durch eine Schießanlage südlich des Plangebietes erhöhte Anforderungen an die nachfolgende, konkretisierende Planungs-/ Genehmigungsebene zur Gewährleistung gesunder Wohnverhältnisse. Die Sicherstellung eines ausreichenden Immissionsschutzes kann im Bereich der neu zu beplanenden Flächen südlich der Martin-Andersen-Nexö-Straße sowie nördlich der Arndtstraße z.B. durch Abschirmungsmaßnahmen, unempfindliche Zwischenzonen, spezielle planerische Festsetzungen (wie Schutzmaßnahmen, bedingte Festsetzungen) sowie Maßnahmen nach dem Immissionsschutzrecht erfolgen. Möglich ist u.a. die Gliederung von Baugebieten gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO oder ein Ausschluss von Nutzungen nach § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO. Hierzu wird im Einzelnen auf das nachfolgende Verfahren zum Bebauungsplan LOV688 „Quartier Lingel am Steigerwald“ verwiesen.

In der Martin-Andersen-Nexö-Straße bestehen nach Angaben des Umwelt- und Naturschutzamtes (UNA) bisher keine ungesunden Wohnbedingungen auf Grund der Verkehrslärmbelastung und sind auch durch den Betrieb der Multifunktionsarena nicht zu erwarten. Im Bereich der vorhandenen Wohnbebauung nördlich der Martin-Andersen-Nexö-Straße in der ehemaligen Gagfah-Siedlung waren gemäß des Lärmaktionsplanes Hauptverkehrsstraßen Stufe 2 keine Überschreitung der Lärmwerte zu verzeichnen.

Im Rahmen des Luftreinhalteplans des Landes wurden auf der Datenbasis von 2009 Berechnungen durchgeführt. Dabei wurde ermittelt, dass die Konzentration für Stickstoffdioxid unter dem zulässigen Grenzwert liegt. Auch für die Feinstaubkonzentration war der berechnete Wert weit unter dem zulässigen Wert. Die Berechnungen haben eindeutig ergeben, dass die Martin-Andersen-Nexö-Straße nicht zu den Belastungsschwerpunkten in der Landeshauptstadt Erfurt zählt.

Mit der Absenkung der Auslösewerte im Lärmaktionsplan Hauptverkehrsstraßen Stufe 3 ist für Teilbereiche jedoch künftig von einer Betroffenheit in den Nachtstunden auszugehen. Mit der geplanten Umsetzung des Vorhabens zum Bebauungsplan LOV688 ist im Ergebnis eines dazu durchgeführter Schallgutachtens an bestimmten Immissionsorten der bestehenden Wohnbebauung mit Belastungen infolge von Reflektionen zu rechnen. Maßnahmen des Lärmaktionsplanes Hauptverkehrsstraßen Stufe 3 sind dabei noch nicht berücksichtigt worden.

Der Lärmaktionsplan Hauptverkehrsstraßen Stufe 3 sieht für die Martin-Andersen-Nexö-Straße als entsprechende Maßnahmen zur Minderung der Immissionsbelastung die Ver-

wendung lärmmindernder Fahrbahnbeläge vor, siehe Abschnitt Lärmaktionsplan 3. Stufe. Weiter kommen verkehrsorganisatorische Maßnahmen wie Geschwindigkeitsbeschränkungen in Betracht. Im Zuge der geplanten grundhaften Instandsetzung der Martin-Andersen-Nexö-Straße ist zudem eine eigene Schalltechnische Untersuchung vorgesehen, welche ebenfalls Maßnahmen für die Gewährleistung eines Immissionsschutzes untersuchen wird.

Somit kann davon ausgegangen werden, dass mit Umsetzung der Planungsziele der vorliegenden 33. Änderung des FNP der Immissionsschutz im Bereich des Plangebietes und insbesondere in der Martin-Andersen-Nexö-Straße grundsätzlich gewährleistet werden kann, siehe Punkt «3.3 Fachplanungen/ Umsetzung der EU Umgebungslärmrichtlinie – Lärmaktionsplan», Punkt «4.2 Immissionsschutz», sowie auch die Auseinandersetzung im Zuge der Variantenuntersuchung unter Punkt «6.1 Variantenuntersuchung Führung der südlichen Stadteinfahrt auf Ebene FNP/ Umweltbelange, Unterpunkt Immissionsschutz» der Begründung.

Siehe weiter den Umweltbericht zur 33. Änderung des FNP.

Punkt 10:

Einhaltung der Werte der DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau:

Die bauliche Ausführung der Gebäude hat so zu erfolgen, dass die in der DIN 4109 aufgeführten Werte nicht überschritten werden.

Abwägung:

Der Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP.

Erläuterung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den Flächennutzungsplan finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen zu diesem Punkt der Stellungnahme auf das nachfolgende Bebauungsplanverfahren LOV688 „Quartier Lingel am Steigerwald“ bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 11:

Hinweise: AW Baulärm: Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AW Baulärm vom 19.08.1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete, eingehalten werden. Dabei gilt als Nachtzeit die Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Anmerkung: Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen zu diesem Punkt der Stellungnahme auf das nachfolgende Bebauungsplanverfahren LOV688 „Quartier Lingel am Steigerwald“ bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 12:

12. BImSchV - Störfallverordnung: Im weiteren Umfeld des Geltungsbereichs des Plangebietes befindet sich keine der Störfallverordnung unterliegende Anlage. Geprüft wurde dabei ein 5 km-Radius um das Plangebiet.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 13:

Belange des Bodenschutzes/ Altlasten:

Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und dem Thüringer Bodenschutzgesetz (ThürBodSchG) sowie der aufgrund des BBodSchG und des ThürBodSchG erlassenen Rechtsverordnungen obliegt gem. § 11 Abs. 1 ThürBodSchG grundsätzlich den unteren Bodenschutzbehörden. Untere Bodenschutzbehörden sind nach § 9 Abs. 3 ThürBodSchG die Landkreise und kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis.

Deren Verwaltung ist aufgrund der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit als Träger öffentlicher Belange beim Bodenschutz zu beteiligen. Für die Flächennutzungsplanänderung ist primär die untere Bodenschutzbehörde innerhalb ihres Aufgabenbereiches einzubeziehen. Eine Ausnahme besteht, wenn es sich bei den betroffenen Flächen bzw. Liegenschaften um Eigentum des Landkreises oder einer kreisfreien Stadt handelt oder eine anderweitige eigene Betroffenheit des Landkreises oder der kreisfreien Stadt vorliegt. Dann ist die obere Bodenschutzbehörde - Referat 75 - gem. § 9 Abs. 2 ThürBodSchG als zuständige Behörde zu beteiligen.

Das Plangebiet befindet sich in der Löbervorstadt in Erfurt. Es wird im Wesentlichen von den Freiflächen geprägt, auf denen sich die ehemalige Lingel-Schuhfabrik befand. Nach der Liquidation des Unternehmens im Jahr 1992 wurden die Flächen bis 2000 geräumt und die Bausubstanz bis 2011 vollständig abgetragen. Im westlichen Teil des Plangebiets befinden sich Tennisanlagen. Diese befinden sich als Sondervermögen des Sportbetriebes Erfurt im Eigentum der Landeshauptstadt Erfurt und sind an den Erfurter Tennisclub Rot-Weiß e. V. als Nutzer verpachtet. Der Flächennutzungsplan ist jedoch nicht flurstücksgenau und wird eigentumsunabhängig beplant.

Laut Begründung zum FNP-Änderung Nr. 33 Bereich Löbervorstadt vom 18.12.2018 sind innerhalb des Planungsraums keine Altlasten bekannt (S. 11). Nach Auskunft der Stadt Erfurt, Umweltamt, gibt es keine Verdachtsflächen mehr.

Das vom Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz geführte Altlasteninformationssystem über Altlasten und altlastenverdächtige Flächen (THALIS), die dem Anwendungsbereich des Bundes-Bodenschutzgesetzes unterliegen, (§ 7 Abs. 1 ThürBodSchG) weist dagegen drei Flächen im Plangebiet mit folgenden Informationen aus:

- Kennziffer 10641: Fläche ohne Altlastenverdacht
- Kennziffer 10644: Altlastenverdachtsfläche
- Kennziffer 16645: Altlastenverdachtsfläche und Gefahrenverdacht.

Als Instrument zur Unterstützung der öffentlichen Planungsträger ist THALIS laufend fortzuführen. Die o. g. Eintragungen stammen teilweise noch von 1994. Insofern ist die altlastenrechtliche Situation aufzuklären und zu prüfen, ob der Status zu den drei Verdachtsflächen

chen aktuell und komplett in die Datenbank eingepflegt wurde. Zu berücksichtigen ist die Auflösung der Staatlichen Umweltämter 2008 und die Aufgabenübertragung auf die Kommunen bzw. Landesbehörden, infolge derer Altlastenunterlagen/-informationen übergeben wurden.

Bestünde auf Grund konkreter Anhaltspunkte der hinreichende Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder einer Altlast, kann die zuständige Behörde gemäß § 9 Abs. 2 BBodSchG anordnen, dass die notwendigen Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung durchzuführen sind und ggf. gemäß § 10 Abs. 1 BBodSchG Sanierungsverfügungen hinsichtlich der belasteten Böden erlassen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Die Untere Bodenschutzbehörde wurde im vorliegenden Planverfahren beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Konkret zur vorliegenden Frage hat die Untere Bodenschutzbehörde mit Schreiben vom 23.09.2019 nochmals Stellung genommen:

Demnach war entsprechend der bislang vorliegenden Unterlagen davon auszugehen, dass im Geltungsbereich keine Flächen als altlastenverdächtig einzustufen sind. Insofern basiere die Einstufung des TLUBN auf einer nicht aktuellen THALIS-Eintragung. Nach aktueller Sachstand jedoch wurde im Verlauf des derzeitigen Bebauungsplanverfahrens LOV688 im Jahr 2018 auf eine *Orientierende Untersuchung und Gefährdungsabschätzung zur Liegenschaft „Lingel-Fläche“, Erfurt-Süd vom 26.06.2014* verwiesen und diese der unteren Bodenschutzbehörde inzwischen nachgereicht. Demnach sind Bodenverunreinigungen sowie noch nicht rückgebaute Schachtbauwerke mit teilweise unbekannter Funktion und Inhaltsstoffen durch vorhergehende Nutzungen dokumentiert.

Entsprechende Aussagen sind Punkt «8.2 Altlasten/ Auffälliger Bodenaushub, Bodenverunreinigungen» der Begründung zur 33. Änderung des FNP aufgenommen:

„Für das Plangebiet liegt eine «Orientierende Untersuchung und Gefährdungsabschätzung zur Liegenschaft „Lingel-Fläche“, Erfurt-Süd vom 26.06.2014» vor. Es sind Bodenverunreinigungen sowie noch nicht rückgebaute Schachtbauwerke mit teilweise unbekannter Funktion und Inhaltsstoffen durch vorhergehende Nutzungen dokumentiert:

- *Schurf 3*
- *Schurf 4*
- *unterirdische Tankanlage (Schacht)*
- *Schachtbauwerk (abgedeckte Grube)*

In Bezug auf weitere, konkrete Informationen sowie hinsichtlich des weiteren Vorgehens bei der Durchführung und Umsetzung von Vorhaben ist eine Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde erforderlich.“

Punkt 14:

Abteilung 8: Geologischer Landesdienst und Bergbau

keine Bedenken bezüglich der Belange: Geologie/Rohstoffgeologie, Ingenieurgeologie/ Baugrundbewertung, Hydrogeologie, bodengeologischer Bodenschutz und Geotopschutz

Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung:

Das Plangebiet - Wohnungsbaustandort Quartier Lingel am Steigerwald mit 300 WE in Form von Mehrfamilienhäusern, Villen und Reihenhäusern - an der Nordflanke des Steigers befindet sich zum größten Teil im Verbreitungsgebiet der Gesteine des Mittleren Keupers, speziell des Unteren Gipskeupers. Nur im südlichen Randbereich stehen die Gesteine des Unteren Keupers an der Oberfläche an. Im petrographischen Sinne handelt es sich um Abfolgen von vorwiegend Ton- und Schluff- bzw. Mergelsteinen, im Unteren Gipskeuper auch mit primären Gipseinlagerungen. Die Gesteinsschichten fallen etwa hangparallel in südliche bis südwestliche Richtung ein. Somit besteht bei künstlichen Hangeinschnitten ein potentiell Risiko des Auftretens von Hangrutschungen. Die triassischen Festgesteine werden von meist nur geringmächtigen quartären tonig-feinsandigen Schluffen brauner bis gelbbrauner Färbung, genetisch Löss bzw. Lösslehm, überlagert. Die salinaren Bestandteile des Mittleren Keupers sind in oberflächennahen Bereichen erfahrungsgemäß weitgehend ausgelaugt. Für komplexe Baumaßnahmen sollten im Rahmen der Baugrunduntersuchungen Erkundungen des Erhaltungszustandes der Gipse, allgemein die ingenieurgeologische Überprüfung und Bewertung der Verkarstungssituation in dieser Schichtenfolge durchgeführt werden. Am Standort muss mit dem Auftreten von Schichtwässern gerechnet werden. Aufgrund rezenter Lösungsprozesse der Gipse können die Grundwässer erhöhte Sulfationengehalte aufweisen und somit betonaggressiv wirken.

Erdaufschlüsse (Bohrungen, Grundwassermessstellen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben sind dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (bohrarchiv@tlubn.thueringen.de) gemäß Lagerstättengesetz 14 Tage vor Baubeginn anzuzeigen. Es wird gebeten, die Übergabe der Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und der Lagepläne durch die Bohrfirmen oder durch das beauftragte Ingenieurbüro in das Geologische Landesarchiv des Freistaates Thüringen nach Abschluss der Maßnahme unverzüglich zu veranlassen. In den Ausschreibungs- und Planungsunterlagen ist darauf hinzuweisen. Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können online recherchiert werden (<http://www.infogeo.de>). Rechtliche Grundlagen dazu sind das „Gesetz über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz)“ in der Fassung vom 02. März 1974 (BGBl. I; S. 591), zuletzt geändert durch, Art. 22 des „Gesetzes zur Umstellung von Gesetzen und Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des BMWt und des BMBF auf Euro“ vom 10. November 2001 (BGBl. I, Nr. 58, S. 2992 ff.), die „Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten“ in der Fassung des BGBl. III 750-1-1 sowie das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I, Nr. 16, S. 502 ff.).

Abwägung:

Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

Anmerkung: Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme weiter auf nachfolgende Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 15:

Belange des Bergbaus/ Altbergbaus: Hinsichtlich der Belange des Bergbaus ergeht eine gesonderte Stellungnahme.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B20
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz Außenstelle Gera Puschkinplatz 7 07545 Gera	
mit Schreiben vom:	16.05.2018, 05.06.2019	

Punkt 1:

Keine bergbaulichen Belange berührt.

Gewinnungs- und Aufsuchungsberechtigungen sind dort weder beantragt noch erteilt worden.

Für den Planbereich liegen dem Thüringer Landesbergamt keine Hinweise auf Gefährdungen durch Altbergbau, Halden, Restlöcher und unterirdische Hohlräume i. S. des Thüringer Altbergbau- und Unterirdische Hohlräume Gesetzes (ThürABbUHG vom 23. Mai 2001) vor.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bestehen keine Hinweise und Anregungen.

Abwägung:

Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Nicht berührt.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B21
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz Abteilung Arbeitsschutz Regionalinspektion Mittelthüringen Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt	
mit Schreiben vom:	20.04.2018, 13.05.2019	

Punkt 1:

Hinweise zu Vorwegmaßnahmen des Auftraggebers (Bauherr) in der Planungsphase:

Der Auftraggeber (Bauherr) hat aufgrund seiner Verpflichtungen aus § 15 (1) Satz 2 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), § 2 (1) und (3) in Verbindung mit § 4 Baustellenverordnung (BaustellV) und gegebenenfalls weiterer Rechtsvorschriften zu ermitteln, ob in den an den Auftragnehmer zur Bearbeitung übergebenen Materialien (Untergrund, Grundwasser, Bausubstanz, Anlagen) Gefahrstoffe enthalten sein können.

Dazu sind durch den Auftraggeber im Vorfeld der Arbeiten eine Erkundung und Beurteilung der zu bearbeitenden Materialien (Untergrund, Grundwasser, Bausubstanz, Anlagen) im Hinblick auf die entsprechend der Bau- und Nutzungsgeschichte zu vermutenden oder bereits als vorhanden festgestellten Gefahrstoffe vorzunehmen.

Gemäß § 7 (1) Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) dürfen Tätigkeiten mit Gefahrstoffen erst aufgenommen werden, nachdem eine Gefährdungsbeurteilung nach § 6 GefStoffV durchgeführt und die erforderlichen Schutzmaßnahmen ergriffen worden sind. Bei der Gefährdungsbeurteilung sind alle Einflussgrößen, die zu einer Gefährdung von Beschäftigten führen können, zu ermitteln und zu bewerten sowie auf dieser Grundlage und unter Beachtung der Grundsätze des § 7 (2) GefStoffV angemessene Schutzmaßnahmen festzulegen. Die für die Gefährdungsbeurteilung relevanten Eigenschaften der Gefahrstoffe sind zu beschreiben. Auf Basis dieser Ermittlung ist in der Planungsphase ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept, nachfolgend Arbeits- und Sicherheitsplan genannt, zu erarbeiten.

Der Arbeits- und Sicherheitsplan (ggf. als besonderer Bestandteil des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes gemäß § 2 Abs. 3 BaustellV) muss von einer fachkundigen Person (erforderlichenfalls mit nachgewiesener Sachkunde) erstellt werden und fasst diejenigen Daten und Beurteilungen zusammen, die der Arbeitgeber (Auftragnehmer) zur Durchführung seiner Gefährdungsbeurteilung in Bezug auf Gefährdungen durch Gefahrstoffe benötigt.

Die gemäß den Festlegungen des Arbeits- und Sicherheitsplanes zu treffenden Maßnahmen sind in der Ausschreibung des Auftraggebers entweder im Einzelnen zu beschreiben oder der Arbeits- und Sicherheitsplan ist Bestandteil der Ausschreibung. Im Rahmen seiner

Gefährdungsbeurteilung hat der Auftragnehmer zu prüfen, ob die im Arbeits- und Sicherheitsplan des Auftraggebers beschriebenen Maßnahmen ausreichend sind.

Der Auftraggeber hat gemäß § 15 (1) GefStoffN dafür zu sorgen, dass für die Tätigkeiten mit Gefahrstoffen nur Fachbetriebe herangezogen werden, die über die personelle und sicherheitstechnische Ausstattung sowie über die entsprechend erforderliche Fachkenntnis (ggf. nachgewiesene Sachkunde) und Erfahrung verfügen. Dies gilt auch für die Beauftragung von Nachauftragnehmern.

Dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV), Abteilung Arbeitsschutz als zuständige Behörde ist spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung nach Baustellenverordnung (BaustellV) zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang I enthält.

Vor Einrichtung der Baustelle ist dafür zu sorgen, dass der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird. Der Plan muss die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen erkennen lassen.

Weiterführende Informationen (nicht abschließend):

- Gefahrstoffverordnung (GefStoffN)
- Baustellenverordnung (BaustellV)
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- Technische Regel für Gefahrstoffe „Asbest Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“ TRGS 519
- Technische Regel für Gefahrstoffe „Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle“ TRGS 521 .
- Technische Regel für Gefahrstoffe „Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen“ TRGS 524

Abwägung:

Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

Anmerkung: Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme weiter auf nachfolgende Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B22
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	Thüringer Landesverwaltungsamt Abteilung III Referat 310 Jorge-Semprún-Platz 4 99423 Weimar	
mit Schreiben vom:	23.05.2018, 12.06.2019	

Stellungnahme vom 23.05.2018 zum Vorentwurf:

Punkt 1:

Durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu vertretende öffentliche Belange werden berührt:

1. Belange der Raumordnung und Landesplanung, Anlage 1
2. Belange der Wasserwirtschaft, Anlage 2
3. Belange des Immissionsschutzes, Anlage 3

sowie Hinweise zum Planentwurf und zum Planverfahren, Anlage Nr. 4

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme vom 12.06.2019 zum Entwurf:

Punkt 2:

Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes Anlage Nr. 1

Weitere beratende Hinweise zum Planentwurf und zum Planverfahren, Anlage Nr. 2

Mit der Neugründung des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz werden die Umweltbelange nicht mehr vom Thüringer Landesverwaltungsamt vertreten, die genannte Behörde ist gesondert nach § 4 BauGB zu beteiligen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Das Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz wurde im Verfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben.

Punkt 3:

Stellungnahme Raumordnung und Landesplanung Anlage 1 vom 23.05.2018 zum Vorentwurf:

Der Bereich der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft ein ca. 5,6 ha großes Areal im Süden des Stadtgebietes zwischen Martin-Andersen-Nexö-Straße, Arnstädter Straße und Arndtstraße, die an den Steigerwald angrenzt.

Die im Westen vorhandene Tennisanlage soll langfristig gesichert werden, hierfür wird die betreffende ca. 1,1 ha große Fläche als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Sportanlagen ausgewiesen. Für die vorhandene Hauptverkehrsstraße Martin-Andersen-Nexö-Straße (ca. 1,3 ha) ist ebenso die Bestandswidergabe vorgesehen. Das übrige ca. 3,2 ha große Areal der ehemaligen Lingel-Fläche, die seit langem brach liegt, wird als Wohnbaufläche ausgewiesen.

Gemäß Begründung ist die Errichtung von ca. 300 Wohneinheiten unterschiedlicher Wohnformen (Mehrfamilienhäuser, Stadtvillen, Reihenhäuser) sowie Dienstleistungseinrichtungen, ein Nahversorger mit max. 200 m² Verkaufsfläche und Büroeinheiten geplant.

Die mit der 33. Änderung verbundenen Planungsziele stehen in grundsätzlicher Übereinstimmung mit den zentralörtlichen Funktionen des Oberzentrums Erfurt, den Leitvorstellungen und den Grundsätzen der Raumordnung zur Siedlungsentwicklung gemäß Pkt. G 2.4. Landesentwicklungsprogramm 2025 (LEP) sowie zum Wohnen und wohnortnahen Infrastruktur gemäß Pkt. 2.5. LEP. Ähnliche Plansätze finden sich auch im Regionalplan Mittelthüringen unter Pkt. 2.1 Siedlungsentwicklung und Pkt. 3.3.3. Sporteinrichtungen.

Die Leitvorstellungen zur Siedlungsentwicklung besagen, dass die Flächenneuinanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke weiterhin kontinuierlich reduziert werden soll mit dem Ziel, bis 2025, die Neuinanspruchnahme durch aktives Flächenrecycling (in der Summe) auszugleichen. Bei der Siedlungsentwicklung sowie Siedlungserneuerung im Bestand soll das bisherige Prinzip der Funktionstrennung überwunden und eine funktionelle Zuordnung der Nutzungen Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Erholung angestrebt werden.

Gemäß den Grundsätzen 2.4.1 G und 2.4.2 G LEP soll sich die Siedlungsentwicklung in Thüringen am Prinzip „Innen- vor Außenentwicklung“ orientieren. Dabei soll der Schaffung verkehrsminimierender Siedlungsstrukturen, der Ausrichtung auf die zentralen Orte und der Orientierung an zukunftsfähigen Verkehrsinfrastrukturen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Die Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke soll sich am gemeindebezogenen Bedarf orientieren und dem Prinzip „Nachnutzung vor Flächenneuinanspruchnahme“ folgen. Der Nachnutzung geeigneter Brach- und Konversionsflächen wird dabei ein besonderes Gewicht beigemessen.

Zum Wohnen und wohnortnahen Infrastruktur besagt das LEP 2025, dass bei der Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum die Aspekte des demografischen Wandels, des Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen maßgeblich einbezogen werden sollen. In Thüringen soll den verschiedenen Möglichkeiten des Zusammenlebens durch ein angemessenes Angebot vielfältiger und barrierearmer bzw. barrierefreier Wohnformen in gemischten Quartieren Rechnung getragen werden. Diese den sich ändernden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen angepasst

ten Wohnangebote setzen auch eine den Bedürfnissen angepasste soziale Infrastruktur voraus.

Die Optimierung des Wohnraumangebots soll unter Berücksichtigung des urbanen und flächensparenden Bauens und Wohnens angestrebt werden. Dazu soll insbesondere die Förderung in den Bereichen Mietwohnraum, selbst genutztes Eigentum und Wohnraummodernisierung sichergestellt werden. In allen Landesteilen soll eine ausreichende und angemessene Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum gesichert werden. Der Wohnraum soll insbesondere für die Bedürfnisse einer weniger mobilen, älteren und vielfältigen Gesellschaft weiterentwickelt werden.

Raum bedeutsame Planungen und Maßnahmen, die die Wohnraumversorgung beeinträchtigen, sollen vermieden werden, vgl.2.5.1 G LEP.

Sportanlagen und -einrichtungen sollen in zumutbarer Entfernung für alle sozialen Gruppen und Altersgruppen bedarfsgerecht zur Verfügung stehen. Standorte für Sportanlagen und -einrichtungen mit überörtlicher Bedeutung sollen sich am System der zentralen Orte orientieren. Sportanlagen sollen bedarfsgerecht in das Verkehrsnetz, insbesondere den ÖPNV, eingebunden werden, vgl.2.5.6 G LEP. Zum Bedarf an den geplanten 300 Wohneinheiten wird pauschal auf die aktuelle Bevölkerungsprognose 2040, die einen Anstieg der Bevölkerung um 10,4% prognostiziert, sowie auf die vor fünf Jahren erstellte Wohnungsbedarfsprognose vom 22.01.2013 verwiesen, die in allen Wohnungssegmenten Bedarfe konstatiert.

Im Rahmen der weiteren Bearbeitung sollten hierzu weitere Angaben (auch auf Grundlage des gegenwärtig in der Fortschreibung befindlichen Integrierten Stadtentwicklungskonzepts) ergänzt werden.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Zur Erarbeitung des Entwurfes der 33. Änderung des FNP wurde die Begründung im Punkt «3.2.1 Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK) 2030» um weiteren Angaben aktualisiert und entsprechend ergänzt, insbesondere zu den Punkten Bevölkerung, Haushaltsprognose und Wohnungsbedarfsprognose.

Punkt 4:

Stellungnahme Raumordnung und Landesplanung Anlage 1 vom 12.06.2019 zum Entwurf:

Zum Vorentwurf der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Erfurt, der den Bereich des parallel vorgelegten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes LOV688 „Quartier Lingel am Steigerwald“ betrifft, liegt bereits die Stellungnahme vom 22.05.2018 vor. In dieser werden die für das Vorhaben relevanten Erfordernisse der Raumordnung dargelegt, die entsprechend in der Begründung der FNP-Änderung aufgeführt werden.

Die Reaktivierung des seit langem brachliegenden Areals im Süden des Stadtgebietes „Lingel-Fläche“ mit der Zielstellung, Mehrfamilienhäuser für unterschiedliche Wohnformen mit insgesamt 300 Wohneinheiten zu errichten, steht in Übereinstimmung mit den zentralörtlichen Funktionen der Stadt Erfurt sowie den raumordnerischen Vorgaben des Landesentwicklungsprogramm 2025 (LEP, GVBl 6/2014) zur Siedlungsentwicklung zum Wohnen und zur wohnortnahen Infrastruktur.

Zum Wohnflächenbedarf wurden Aussagen ausgehend der aktuellen Bedarfsermittlung des 2018 beschlossenen Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes Erfurt 2030 ergänzt. Damit wird den Forderungen der o. g. Stellungnahme entsprochen.

Der vorgelegte Entwurf zur 33. Änderung enthält darüber hinaus im Westen eine Erweiterungsfläche, die als Gemeinbedarfsfläche für die Errichtung einer Kindertagesstätte vorgesehen ist. Die Ergänzung der geplanten Gemeinbedarfsfläche mit bedarfsgerechten Einrichtungen der Daseinsvorsorge entspricht den Leitvorstellungen und Grundsätzen zum Wohnen und der wohnortnahen Infrastruktur gemäß Punkt 2.5 LEP.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesen Punkten zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

Punkt 5:

*Stellungnahme Belange der Wasserwirtschaft, Anlage 2 vom 23.05.2018
zum Vorentwurf:*

Das Plangebiet überschneidet sich im westlichen Teil mit der Schutzzone II eines großflächigen Wasserschutzgebietes für u. a. die Wassergewinnungsanlagen Hy Erfurt 4/1955 (TB 4 Steiger 1) und Hy Erfurt 3/1948 (TB 3 Steiger 1). Die Wassergewinnungsanlagen dienen der Thüringen Wasser GmbH als Bestandteil der öffentlichen Trinkwasserversorgung.

Das Wasserschutzgebiet wurde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Erfurt Nr. 11/80 vom 26.03.1980 festgesetzt. Es gelten die Verbote und Nutzungsbeschränkungen des Beschlusses, bspw. ist eine Neubebauung grundsätzlich untersagt.

Weiterhin gelten die §§ 51 und 52 WHG. Für eine Befreiung von Verboten und Nutzungsbeschränkungen nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist die untere Wasserbehörde der Stadt Erfurt zuständig. Die in der Begründung beschriebene Änderung o.g. Bauleitplanung beschränkt sich im Bereich der Schutzzone auf den Bereich der Hauptverkehrsstraße sowie der bestehenden Sportanlage. Beide Nutzungen sollen in dieser Form erhalten werden. Mit der Ausweisung im Flächennutzungsplan als „Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße“ und „Sonstiges Sondergebiet Sportanlagen“ sollen die bestehenden Nutzungen planungsrechtlich gesichert werden. Diesbezüglich bestehen keine Einwendungen aus wasserrechtlicher Sicht.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Vom genannten Trinkwasserschutzgebietes betroffen ist ein westlicher Teil des Plangebietes der 33. Änderung des FNP, konkret ein westlicher Teilbereich der geplanten Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes Zweckbestimmung „Sportanlagen“, siehe Punkt «7.1 Darstellungen» der Begründung. In der Begründung wurde Punkt «4 Umweltsituation» um den Punkt «4.5 Wasserschutz» ergänzt:

„(...) Das Plangebiet überschneidet sich im westlichen Teil mit der Schutzzone II eines festgesetzten Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnung. Das Wasserschutzgebiet hat Bestand gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG i. V. m. § 79 Abs. 1 ThürWG. Es gelten entsprechende Verbote und Nutzungsbeschränkungen. An eine

bauliche Nutzung auf diesen Flächen bestehen besondere Anforderungen, gegebenenfalls ist eine Bebauung nur eingeschränkt möglich. Zur Umsetzung von konkreten Vorhaben wird auf die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen verwiesen.“

Im Übrigen regelt der FNP gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Grundsätzlich wird die geplante Art der Bodennutzung eines Sonstigen Sondergebietes Zweckbestimmung „Sportanlagen“ auch aufgrund der bereits vorhandenen Anlagen im Bestand als grundsätzlich vollziehbar betrachtet, auch wenn sich in Teilbereichen ggf. Einschränkungen durch eine Lage in der genannten Schutzzone II eines festgesetzten Wasserschutzgebietes bei der weiteren Nutzung ergeben können. Zu möglichen Auswirkungen bei der Umsetzung konkreter Nutzungen im Einzelnen verweisen wir weiter auf nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 6:

Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 105 (2) ThürWG i.V.m. der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft vom 21.01.1999 zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§ 105 (1) ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Die Untere Wasserbehörde wurde im Verfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben.

Punkt 7:

*Stellungnahme Belange des Immissionsschutzes, Anlage 3 vom 23.05.2018
zum Vorentwurf:*

Zur beabsichtigten 33. Änderung des Flächennutzungsplans gibt es aus immissionsschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken, wenn auf Bebauungsplanenebene Maßnahmen zur angemessenen Konfliktbewältigung zum auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrs- und Sportlärms geregelt werden.

Diesbezüglich werden folgende Hinweise für die Bebauungsplan-Ebene gegeben:

Rechnerisch ist auf der Grundlage der in der RLS 90 „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen“ angegebenen Verfahren zu überprüfen, ob die schalltechnischen Orientierungswerte (Beiblatt 1 zu DIN 18005), in Hinblick der von der Martin-Andersen-Nexö-Straße, der Arndtstraße und der Werner-Seelenbinder-Straße ausgehenden Lärmemissionen eingehalten werden können. Gegebenenfalls sind wirksame Schallschutzmaßnahmen in den textlichen Festsetzungen zu den Bebauungsplänen festzuschreiben.

Zum Schutz der geplanten Wohnnutzung, die an die vorhandenen Sportanlagen näher heranrückt, verweisen wir zudem auf die 18. Verordnung zum Bundes- Immissionsschutzgesetz (SportanlagenLärmschutzverordnung- 18. BImSchV).

Eine Verträglichkeit der geplanten Nutzung ist insbesondere bezüglich der unmittelbar angrenzenden Tennisanlagen und der südlich der Arndtstraße befindlichen Schießsportanlage nachzuweisen. Die Schießgeräusche sind nach der VDI Richtlinie VDI 3745 „Beurteilung von Schießgeräuschimmissionen“ zu bewerten.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Es bestehen keine Bedenken, wenn auf Bebauungsplanebene Maßnahmen zur angemessenen Konfliktbewältigung getroffen werden können. Die entsprechenden Hinweise beziehen sich auf die Bebauungsplan-Ebene.

Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Im Zuge der Aufstellung des parallelen, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes LOV688 „Quartier Lingel am Steigerwald“ ist eine Untersuchung zum Schallschutz einschließlich Empfehlungen für Festsetzungen im Bebauungsplan LOV688 zur Umsetzung der geplanten Nutzungen erstellt worden. Mit den vorliegenden Erkenntnissen kann davon ausgegangen werden, dass der Schallschutz gewährleistet werden kann. In Bezug auf den Immissionsschutz im Bereich des Plangebietes wurde in der Begründung zur 33. Änderung des FNP der Punkt «4.2 Immissionsschutz» aufgenommen:

„Im Bereich des geplanten Wohnquartiers bestehen auf Grund vorhandener Lärmvorbelastung durch bestehende Hauptverkehrsstraßen und die Nachbarschaft zum Steigerwaldstadion (Multifunktionsarena) und der dort stattfindenden Ereignisse sowie durch eine Schießanlage südlich des Plangebietes erhöhte Anforderungen an die nachfolgende, konkretisierende Planungs-/ Genehmigungsebene zur Gewährleistung gesunder Wohnverhältnisse. Die Sicherstellung eines ausreichenden Immissionsschutzes kann im Bereich der neu zu beplanenden Flächen südlich der Martin-Andersen-Nexö-Straße sowie nördlich der Arndtstraße z.B. durch Abschirmungsmaßnahmen, unempfindliche Zwischenzonen, spezielle planerische Festsetzungen (wie Schutzmaßnahmen, bedingte Festsetzungen) sowie Maßnahmen nach dem Immissionsschutzrecht erfolgen. Möglich ist u.a. die Gliederung von Baugebieten gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO oder ein Ausschluss von Nutzungen nach § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO. Hierzu wird im Einzelnen auf das nachfolgende Verfahren zum Bebauungsplan LOV688 „Quartier Lingel am Steigerwald“ verwiesen.

In der Martin-Andersen-Nexö-Straße bestehen nach Angaben des Umwelt- und Naturschutzamtes (UNA) bisher keine ungesunden Wohnbedingungen auf Grund der Verkehrslärmbelastung und sind auch durch den Betrieb der Multifunktionsarena nicht zu erwarten. Im Bereich der vorhandenen Wohnbebauung nördlich der Martin-Andersen-Nexö-Straße in der ehemaligen Gagfah-Siedlung waren gemäß des Lärmaktionsplanes Hauptverkehrsstraßen Stufe 2 keine Überschreitung der Lärmwerte zu verzeichnen.

Im Rahmen des Luftreinhalteplans des Landes wurden auf der Datenbasis von 2009 Berechnungen durchgeführt. Dabei wurde ermittelt, dass die Konzentration für Stickstoffdioxid unter dem zulässigen Grenzwert liegt. Auch für die Feinstaubkonzentration war der berechnete Wert weit unter dem zulässigen Wert.

Die Berechnungen haben eindeutig ergeben, dass die Martin-Andersen-Nexö-Straße nicht zu den Belastungsschwerpunkten in der Landeshauptstadt Erfurt zählt.

Mit der Absenkung der Auslösewerte im Lärmaktionsplan Hauptverkehrsstraßen Stufe 3 ist für Teilbereiche jedoch künftig von einer Betroffenheit in den Nachtstunden auszugehen. Mit der geplanten Umsetzung des Vorhabens zum Bebauungsplan LOV688 ist im Ergebnis eines dazu durchgeführter Schallgutachtens an bestimmten Immissionsorten der bestehenden Wohnbebauung mit Belastungen infolge von Reflektionen zu rechnen. Maßnahmen des Lärmaktionsplanes Hauptverkehrsstraßen Stufe 3 sind dabei noch nicht berücksichtigt worden.

Der Lärmaktionsplan Hauptverkehrsstraßen Stufe 3 sieht für die Martin-Andersen-Nexö-Straße als entsprechende Maßnahmen zur Minderung der Immissionsbelastung die Verwendung lärmmindernder Fahrbahnbeläge vor, siehe Abschnitt Lärmaktionsplan 3. Stufe. Weiter kommen verkehrsorganisatorische Maßnahmen wie Geschwindigkeitsbeschränkungen in Betracht. Im Zuge der geplanten grundhaften Instandsetzung der Martin-Andersen-Nexö-Straße wird zudem eine eigene Schalltechnische Untersuchung durchgeführt werden, welche ebenfalls Maßnahmen für die Gewährleistung des Immissionsschutzes untersuchen wird.

Somit kann davon ausgegangen werden, dass mit Umsetzung der Planungsziele der vorliegenden 33. Änderung des FNP der Immissionsschutz im Bereich des Plangebietes grundsätzlich gewährleistet werden kann.“

Im Punkt «3.3 Fachplanungen» wurde der Punkt «3.3.2 Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie/ Lärmaktionsplan» ergänzt.

Siehe weiter auch den Umweltbericht zur 33. Änderung des FNP. Dieser wurde zum 2. Entwurf vollständig überarbeitet.

Punkt 8:

Beratende Hinweise zum Planentwurf und zum Planverfahren Anlage 4 vom 23.05.2018 zum Vorentwurf:

1. Nach dem bisherigen Verkehrskonzept, das dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan zugrunde liegt, soll die Arndtstraße in Verlängerung der Werner-Seelenbinder-Straße als direkte Verbindung der südwestlichen (Arnstädter Chaussee) zur südöstlichen (Kranichfelder Straße) Stadteinfahrt ausgebaut werden. Die aktuelle Hauptstraßenverbindung von der Arnstädter Chaussee über die Martin-Andersen-Nexö-Straße zur Arnstädter Straße soll dafür aufgegeben werden.

In der 33. Änderung des Flächennutzungsplans wird nun *ergänzend* zur Arndtstraße auch die Martin-Andersen-Nexö-Straße als Hauptverkehrsstraße dargestellt. Dieser Eingriff in das bisherige Verkehrskonzept wurde nicht nachvollziehbar begründet, wie nach § 2a BauGB verlangt.

Der Flächennutzungsplan stellt den vorbereitenden Bauleitplan dar (§ 1 Abs. 2 BauGB), in dem das Verkehrskonzept der Stadt Erfurt in den Grundzügen nach den voraussehbaren Bedürfnissen darzustellen ist (§ 5 Abs. 1 BauGB). Eine partielle Änderung des Verkehrskonzepts muss aus gesamtstädtischer Sicht begründet sein. In der Begründung, S. 2 (Pkt. 2.1 und 2.2) und S. 11, 12 (Pkt. 5.1) wurde die ergänzende Darstellung der Hauptverkehrsstraße im Wesentlichen mit dem Wettbewerbsergebnis „Wohnen am Steigerwald“ begründet, dessen Umsetzung angestrebt werde. „Im Zuge der Planung zur Umsetzung“ dieses Wettbewerbsergebnisses solle „mit dem Stadtratsbeschluss Nr. 0468/16 vom 01.02.2017 Südl-

che Stadteinfahrt Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße“ die Funktion der Martin-Andersen-Nexö-Straße als Hauptverkehrsstraße „zunächst beibehalten und instandgesetzt werden.“ Diese Aussagen rechtfertigen den Eingriff in das dem Flächennutzungsplan zugrunde liegende Verkehrskonzept aus folgenden Gründen nicht:

- Eine straßenverkehrliche Instandsetzungsmaßnahme einer vorhandenen Straße berührt die Grundzüge der Flächennutzungsplandarstellungen regelmäßig nicht. (Da für die Instandsetzungsmaßnahme keine planungsrechtliche Baurechtschaffung erforderlich ist, wurde die Martin-Andersen-Nexö-Straße konsequenterweise auch nicht als Straßenverkehrsfläche im Vorentwurf des parallel laufenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans LOV 688 festgesetzt. Vielmehr liegt die lediglich zu sanierende Straßenfläche außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.)
- Unabhängig davon wird das auf eine langfristige Umsetzung ausgerichtete Verkehrskonzept, das dem Flächennutzungsplan zugrunde liegt, in der Regel auch nicht durch eine „zunächst“ erfolgende Instandsetzungsmaßnahme in Frage gestellt.
- Die Rechtfertigung zum Eingriff in das gesamtstädtische Verkehrskonzept kann sich zudem nicht aus dem Wettbewerbsergebnis „Wohnen am Steigerwald“ ergeben, da eine Einzelplanung grundsätzlich nicht die „Weichen“ für den Flächennutzungsplan als Gesamtplanung stellen kann.
- Das dem Flächennutzungsplan zugrunde liegende aufeinander abgestimmte Verkehrskonzept hat regelmäßig eine (nicht auf einen konkreten Stichtag festzulegende) langfristige Programmierungs- und Determinierungsfunktion für die städtische Verkehrspolitik. Die Aussage der Begründung, S. 12, die Martin-Nexö-Straße werde deswegen ergänzend als Hauptverkehrsstraße dargestellt, da sie diese Funktion „zumindest innerhalb des Planungshorizontes des FNP“ beibehält, ist insbesondere vor dem Hintergrund unklar, dass die nach dem gesamtstädtischen Verkehrskonzept vorgesehenen geplanten Verkehrsstrassen im Flächennutzungsplan auch dann dargestellt sind, wenn nicht sicher davon ausgegangen werden kann, ob sie im Planungshorizont realisiert werden.
- Wird partiell in das aufeinander abgestimmte gesamtstädtische Verkehrskonzept eingegriffen, muss sich dieser Eingriff aus gesamtstädtischer Sicht rechtfertigen lassen. Bezüglich der ergänzenden Darstellung der Hauptverkehrsstraße wurde hier nicht erläutert, inwieweit sich der gleichzeitige Verbleib der Arndtstraße als Hauptverkehrsstraße aus gesamtstädtischer Sicht noch begründen lässt.

Der Einbezug der Martin-Andersen-Nexö-Straße in den Geltungsbereich der 33. Änderung der Flächennutzungsplanung und dessen ergänzende Darstellung als Hauptverkehrsstraße ist vor diesem Hintergrund zu überprüfen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Die Begründung zur 33. Änderung des FNP wurde mit dem 2. Entwurf nochmals grundlegend überarbeitet.

Das Planerfordernis ergibt sich maßgeblich aus veränderten Rahmenbedingungen und Zielvorstellungen, welche die städtebauliche Konzeption im Bereich der Planung grundsätzlich ändern, siehe Punkt «1.1 Planungsanlass und Erfordernis» der Begründung:

- das betrifft das Umschlagen der Bevölkerungsentwicklung von der damaligen Schrumpfung hin zu einem nachhaltigen, moderaten Wachstum, eine stabile Wohnraumnachfrage durch zunehmende Anzahl der Haushalte und sich wandelnde Anforderungen an den Wohnraum
- das Ziel Brachen im Stadtgebiet mit gutem ÖNV –Anschluss im Sinne der Stadt der kurzen Wege auch bei Lärmvorbelastungen für Wohnungsbau zu mobilisieren
- im Integrierten Stadtentwicklungskonzept Erfurt 2030 (ISEK) ist die Fläche als Wohnungsbauschwerpunkt benannt (Konzept nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB)
- die neuen Instrumente der Lärminderung im Bestand durch lärm mindernde Fahrbahnbeläge, deren Effekte bislang normativ nicht angerechnet werden konnten
- die gutachterlichen Erkenntnisse zum Vorkommen geschützter Arten in Tuchfühlung zur Arndtstraße
- die Entscheidung der Erhaltung des bestehenden Tennisplatzes am Standort
- das städtebauliche Ziel eine Durchlässigkeit und Kommunikation zwischen dem Erholungsraum Steigerwald, den Lingelflächen und dem angrenzenden Dichterviertel zu gewährleisten

Aus rechtsystematischen Gründen erfolgen die Erwägungen zur Änderung des FNP ungeachtet der Bestandsituation ausschließlich ausgehend von den Darstellungen des wirksamen FNP. Aufgrund des Planungshorizontes der vorbereitenden Bauleitplanung von ca. 15 Jahren können theoretische Optionen mit späterem Realisierungshorizont wie z.B. eine Tunnellösung im Bereich der Arndtstraße nicht Gegenstand der Darstellungen des FNP werden. Dieser Ansatz war zu Recht beanstandet worden.

Zum 2. Entwurf ist der Geltungsbereich der 33. Änderung des FNP erweitert worden. Die Arndtstraße ist mit der entsprechend dargestellten planerischen Zielstellung des wirksamen FNP in den Geltungsbereich der Planung einbezogen worden.

In der Begründung wurde der Punkt «6 Planungsalternativen» ergänzt. Im Rahmen der Erarbeitung des 2. Entwurfes der 33. Änderung des FNP wurde nach Abstimmung mit der oberen Genehmigungsbehörde nochmals drei Planvarianten zur Führung der Südlichen Stadteinfahrt untersucht, siehe Punkt «6.1 Variantenuntersuchung Führung der südlichen Stadteinfahrt auf Ebene FNP» der Begründung:

Variante A – Verlegung der Südeinfahrt in die Arndtstraße

Variante B – Beibehaltung der Südlichen Stadteinfahrt in der Martin-Andersen-Nexö-Straße und der Arndtstraße im Bestand

Variante C – Einbahnstraßenlösung der Südlichen Stadteinfahrt über die Arndtstraße und die Martin-Andersen-Nexö-Straße

Im Zuge dessen wurden auch nochmals vorab die unteren Umweltbehörden einbezogen, diese haben entsprechend eine Stellungnahme abgegeben, siehe auch Anlage 3.22 der Begründung zur 33. Änderung des FNP. Die verschiedenen Planvarianten A, B und C wurden entsprechend in der Begründung zum 2. Entwurf der 33. Änderung des FNP erörtert. Im Ergebnis wird mit der 33. Änderung des FNP die Variante B – Beibehaltung der Südlichen Stadteinfahrt in der Martin-Andersen-Nexö-Straße und der Arndtstraße im Bestand als künftiges Planungsziel weiterverfolgt, siehe Punkt «6 Planungsalternativen» der Begründung.

dung. Damit können die mit der 33. Änderung des FNP verfolgten Planungsziele entsprechend umgesetzt werden, siehe Punkt «5 Ziele und Zwecke der Planung» der Begründung.

Entsprechend wird die Martin-Andersen-Nexö-Straße künftig als Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB dargestellt. Die Arndtstraße soll hinsichtlich Funktion, Verkehrsbelegung und Straßenbreite in der bestehenden Form entsprechend Ihrer strukturellen Funktion als untergeordneter Ast der Hauptverkehrsstraße Südeinfahrt beibehalten werden. Eine Instandsetzung und Aufwertung soll in der Bestandssituation erfolgen. Aus Darstellungssicht des FNP ist das Straßensystem Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße/ Arnstädter Straße im Zusammenhang zu betrachten. Die Arndtstraße verfügt trotz der geänderten planerischen Zielstellung weiterhin über eine örtliche Verbindungsfunktion als Hauptverkehrsstraße zwischen den Verkehrszügen der südlichen Stadteinfahrt und Kranichfelder Straße am Schwemmbach. Fahrzeuge mit Zielen im Zentrum oder im Norden der Stadt benutzen stadteinwärts fahrend die Martin-Andersen-Nexö-Straße, Fahrzeuge mit Zielen im Süden der Stadt über die Werner-Seelenbinder-Straße benutzen stadteinwärts fahrend die Arndtstraße. Die Arndtstraße wird daher als Bestandteil dieses Hauptverkehrsstraßennetzes gesehen. Mit der neuen planerischen Zielstellung wird sich die Belegung im heutigen Rahmen bewegen, eine wesentliche Steigerung der Belegung wird – auch aufgrund des geringeren Ausbaugrades – ausgeschlossen. Entsprechend wird die Darstellung als Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB angepasst, indem sie schmaler untergeordnet im Bestand im Verlauf der Arndtstraße dargestellt wird, siehe auch Punkt «7.1 Darstellungen/ Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB».

Gesamtstädtische Betrachtungen über den Änderungsbereich hinaus haben sich als nicht als erforderlich ergeben, da die Änderung des FNP in keiner der untersuchten Varianten zu substantiellen Veränderungen im angrenzenden Straßennetz führt.

Punkt 9:

2. In der Begründung, S. 3, 11 wurde die Darstellung des Sondergebietes „Sportanlagen“ im südwestlichen Änderungsbereich nicht nachvollziehbar dargelegt. Insbesondere bleibt unklar, inwieweit mit der Darstellung die städtebauliche Zielstellung verbunden ist, im Bereich der seit ca. 80 Jahren aufgegebenen Tennisflächen, auf denen sich zwischenzeitlich ein dichter Gehölzbestand entwickelt hat, wieder als Sportflächen nutzen zu wollen. Dass die Gehölzfläche östlich an die bestehende Tennisanlage angrenzt, reicht zur Rechtfertigung der Darstellung eines Sondergebietes „Sportanlagen“ (im Hinblick des aktuellen Bestandes auf der Fläche selbst und der südlich angrenzenden Waldfläche) nicht aus. Die Darstellung ist zu überprüfen und die Begründungsaussagen sind entsprechend zu überarbeiten.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Unter Punkt «4.4 Wald» der Begründung wurden entsprechende Aussagen zur Auswirkungen des Vorhandenseins von Waldstrukturen sowie unter Punkt «4.5 Wasserschutz» durch eine teilweise Lage im Trinkwasserschutzgebiet auf Auswirkungen hinsichtlich einer Bebaubarkeit in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen hingewiesen. Die entsprechenden Träger öffentlicher Belange wurden im Verfahren beteiligt und haben eine Stellungnahme zum Verfahren abgegeben.

Im Ergebnis können die geplanten Darstellungen des FNP als grundsätzlich vollziehbar erachtet werden.

Die Landeshauptstadt Erfurt bekennt sich zum Fortbestand des Tennisclubs. Die Flächen des Tennisplatzes sind von der Stadt Erfurt mit Stadtratsbeschluss Nr. 1581/18 langfristig an den Tennisclub verpachtet worden. Mit Stadtratsbeschluss Nr. 0701/19 sind Fördermittel bereitgestellt worden, um die bestehenden Anlagen instand zu setzen und zu erweitern, siehe Punkt «6 Planungsalternativen» und «7.1 Darstellungen/ Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung „Sportanlagen“» der Begründung und den Umweltbericht zur 33. Änderung des FNP

Derzeit wird das Vereinshaus ausgebaut, im südlichen Bereich der Flächen werden gegenwärtig zwei zusätzliche Spielfelder angelegt.

Punkt 10:

3. Es wird darauf hingewiesen, dass die mit Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. 1 S. 1057) novellierte Anlage 1 zum BauGB neue Anforderungen an die Erstellung des Umweltberichts enthält, wobei die Möglichkeit der Abschichtung nach § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB im Hinblick der beabsichtigten Parallelaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans LOV 688 „Quartier Lingel am Steigerwald“ genutzt werden sollte.

- Die immissionsschutzrechtlichen Belange werden nicht nur durch die Neudarstellung der Wohnbaufläche in einer durch Verkehrs- Sport- und Freizeitlärm vorbelasteten Fläche berührt, wie auf S. 11 in der Begründung ausgesagt. Darüber hinaus löst die ergänzende Darstellung der Hauptverkehrsstraße einen immissionsschutzrechtlichen Konflikt aus. Hier kann nicht darauf abgestellt werden, dass die Martin-Andersen-Nexö-Straße bereits eine Hauptverkehrsstraße im Bestand darstellt.
- Die ergänzende Darstellung der Hauptverkehrsstraße Martin-Andersen-Nexö-Straße ist im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Verbleib des geplanten Ausbaus der Arndtstraße zur Hauptverkehrsstraße zu sehen, infolge dessen Verkehrslärm von Norden und von Süden auf die neu geplante Wohnbaufläche einwirken wird.
- Der auf die geplante Wohnbaufläche von den vorhandenen und geplanten Sport- und Freizeitanlagen einwirkende Lärm (insbesondere der östlich angrenzenden Multifunktionsarena bzw. des Steigerwaldstadions sowie der unmittelbar südwestlich angrenzenden Sport- und Tennisanlagen) ist zu ermitteln und zu bewerten.
- Darüber hinaus sind die Auswirkungen des mit der Neudarstellung des Sondergebietes „Sportanlagen“ verbundenen Eingriffs in den Gehölzbestand zu ermitteln und zu bewerten.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes im Bauleitplanverfahren wurde zur vorliegenden 33. Änderung des FNP eine Umweltprüfung durchgeführt und die Ergebnisse in einem Umweltbericht zusammengefasst. Im Rahmen der Erarbeitung des 2. Entwurfes der 33. Änderung des FNP ist der Umweltbericht nochmals vollständig überarbeitet worden. Der Umweltbericht betrachtet unter anderem die vorgenannten Punkte entsprechend der Bearbeitungstiefe eines FNP. Der FNP stellt die Art der Bodennutzung in den Grundzügen dar.

Mit der vorliegenden Planung kann davon ausgegangen werden, dass der Immissionsschutz gewährleistet werden kann. Siehe hierzu die Punkte «3.3.2 Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie/ Lärmaktionsplan», «4.2 Immissionsschutz», «6.1 Variantenuntersuchung Führung der südlichen Stadteinfahrt auf Ebene FNP/ Umweltbelange/ Immissionsschutz», sowie den Umweltbericht der Begründung zur 33. Änderung des FNP.

Siehe auch Punkt 8 der Abwägung.

Punkt 11:

Beratende Hinweise zum Planentwurf und zum Planverfahren, Anlage 2 vom 12.06.2019 zum Entwurf:

1. Nach dem bisherigen Verkehrskonzept, das dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan zugrunde liegt, soll die Arndtstraße in Verlängerung der Werner-Seelenbinder-Straße als direkte Verbindung der südwestlichen (Arnstädter Chaussee) zur südöstlichen (Kranichfelder Straße) Stadteinfahrt ausgebaut werden. Die aktuelle Hauptstraßenverbindung von der Arnstädter Chaussee über die Martin-Andersen-Nexö-Straße zur Arnstädter Straße soll dafür aufgegeben werden.

In der 33. Änderung des Flächennutzungsplans wird nun ergänzend zur Arndtstraße auch die Martin-Andersen-Nexö-Straße als Hauptverkehrsstraße dargestellt. Dieser Eingriff in das bisherige Verkehrskonzept wurde nicht nachvollziehbar begründet, wie nach § 2a BauGB verlangt.

In der Begründung, S. 10 (Pkt. 3.4) wurde die ergänzende Darstellung der Hauptverkehrsstraße Martin-Andersen-Nexö-Straße im Wesentlichen mit der Anpassung an die geänderte Verkehrsentwicklungsplanung zur südlichen Stadteinfahrt Martin-Andersen-Nexö-Straße / Arndtstraße/ Arnstädter Straße begründet, die vom Stadtrat mit Beschluss Nr. 0671/18 am 21.11.2018 bestätigt worden sei. Die ursprünglich angestrebte Vorzugsvariante zum Ausbau der Arndtstraße als südliche Stadteinfahrt ließe sich hinsichtlich einer artenschutzrechtlichen Konfliktlage nicht umsetzen, da sie eine „nicht zulässige Gefährdung für die geschützten Fledermausarten“ darstelle. Hinzu kämen „weitere beachtliche Belange, wie eine Beeinträchtigung des gesondert geschützten FFH-Gebietes „Steiger-Willroder Forst Werningslebener Wald“, die Lage im Trinkwasserschutzgebiet, eine Inanspruchnahme von Wald gem. ThürWaldG und weiteres“, was gegen die Umsetzung der Vorzugsvariante spräche. „Normative Hindernisse“ machten „eine Umsetzung der ursprünglich geplanten und dargestellten“ ursprünglich geplanten Vorzugsvariante der südlichen Stadteinfahrt „in Teilen auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene unmöglich.“

Die Neudarstellung der Martin-Andersen-Nexö-Straße wird in der Begründung, S. 14, 15 (Pkt. 5.1) weiterhin damit begründet, dass sie nach der geänderten Verkehrsentwicklungsplanung „als südliche Stadteinfahrt im Bestand grundhaft instandgesetzt werden soll“.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Der Eingriff in das bisherige Verkehrskonzept ist erforderlich, weil sich die Zielstellungen des bisherigen Verkehrskonzeptes in Bezug auf die Führung der südlichen Stadteinfahrt in der Umsetzung als erheblich konfliktbeladen erwiesen haben. Mittelbar trifft dies auch die entsprechenden planerischen Zielstellungen des wirksamen FNP. Bezüglich der Verkehrs-

führung hatte der Stadtrat an 27.10.2010 mit der Drucksache 0684/10 noch den dreistreifigen Ausbau der Arndtstraße als südliche Stadteinfahrt und den Rückbau der Martin-Andersen-Nexö-Straße zur Anliegerstraße beschlossen. Dies entsprach der noch bestehenden Zielstellungen des Verkehrsentwicklungsplanes (VEP) und der entsprechenden Zielstellung des FNP.

In Umsetzung des Stadtratsbeschlusses 0684/10 wurden für den Ausbau der südlichen Stadteinfahrt im Verlauf der Arndtstraße Planungsleistungen, artenschutzrechtliche und verkehrstechnische Untersuchungen, Baugrunduntersuchungen und Vermessungsleistungen beauftragt und durchgeführt. Insgesamt wurden von der Stadt seit 2012 bis heute mehr als 560.000 EUR investiert. Diese Planungstiefe mit den entsprechenden Untersuchungen war erforderlich, um die heute vorliegende technische, städtebauliche und artenschutzrechtliche Einschätzung zu ermöglichen. Im Ergebnis ist unter Berücksichtigung aller Belange eine Umsetzung der südlichen Stadteinfahrt durch die Arndtstraße sowohl in der 2010 geplanten Form als auch im Einrichtungsverkehr mit einem entsprechend erforderlichen Leistungs- und Ausbaugrad bereits aufgrund der dort betroffenen naturschutzrechtlichen Belange nicht mehr sinnvoll. Es wären erheblich nachteilige Auswirkungen auf streng geschützte Vogel- und Fledermausarten und die maßgeblichen Tierarten der im Süden angrenzenden NATURA-2000-Gebiete sowie auf den Steigerwald zu erwarten. Diese Varianten wären mit umfangreichen Schutzmaßnahmen (Abrücken der Straße nach Norden, Errichtung von Kollisionsschutzwänden/ Überflughilfen bzw. Tunnel) verbunden, um die gesetzlichen Vorgaben der §§ 44 und 33ff. BNatSchG einhalten zu können. Siehe hierzu auch den Umweltbericht zur 33. Änderung des FNP.

Mit Beschluss-Nr. 0468/16 vom 01.02.2017 hat der Stadtrat in Abweichung der Zielstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes beschlossen, dass die Martin-Andersen-Nexö-Straße ihre Funktion als Hauptverkehrsstraße künftig beibehalten und qualifiziert, im Sinne einer straßenräumlichen Aufwertung, im Bestand ausgebaut werden soll. Eine Vorplanung zum qualifizierten Ausbau der Martin-Andersen-Nexö-Straße wurde mit Stadtratsbeschluss Nr. 0671/18 vom 21.11.2018 bestätigt, siehe auch den Lageplan aus der Bestätigung der Vorplanung- Südliche Stadteinfahrt Anlage 3.24 der Begründung. Bezüglich der Verkehrsführung hatte der Stadtrat an 27.10.2010 mit der Drucksache 0684/10 noch den dreistreifigen Ausbau der Arndtstraße als südliche Stadteinfahrt und den Rückbau der Martin-Andersen-Nexö-Straße zur Anliegerstraße beschlossen. Im Ergebnis ausführlicher Untersuchungen wurde durch die Fachbehörden eingeschätzt, dass bei einer Umsetzung in erheblichem Maße artenschutzrechtliche Belange betroffen wären. Die im wirksamen FNP vorgesehene Verlegung der südlichen Stadteinfahrt in die Arndtstraße sollte demnach nicht mehr verfolgt werden. Die verkehrsplanerischen Zielstellungen des wirksamen FNP zur Führung der südlichen Stadteinfahrt sind anlässlich dieser Entwicklung somit zu überprüfen.

Im Ergebnis wäre für eine Umsetzung einer künftigen Streckenführung im Bereich der Arndtstraße die Inanspruchnahme weiterer Flächen im Bereich der Tennisplätze und die Lingelfläche erforderlich. Von einer Flächenverfügbarkeit ist hier jedoch nicht auszugehen.

In der Folge hat der Stadtrat am 08.07.2015 mit Beschluss 0791/15 den Beschlusspunkt, der als Vorzugsvariante den Ausbau der Arndtstraße bestimmte, aufgehoben. Gleichzeitig wurde der Oberbürgermeister beauftragt, eine neue, realisierbare Variante vorzulegen. Im Ergebnis wäre für eine Umsetzung einer künftigen Streckenführung im Bereich der Arndtstraße die Inanspruchnahme weiterer Flächen im Bereich der Tennisplätze und die Lingelfläche erforderlich. Von einer Flächenverfügbarkeit ist hier jedoch nicht auszugehen.

In der Folge hat der Stadtrat am 08.07.2015 mit Beschluss 0791/15 den Beschlusspunkt, der als Vorzugsvariante den Ausbau der Arndtstraße bestimmte, aufgehoben. Gleichzeitig wurde der Oberbürgermeister beauftragt, eine neue, realisierbare Variante vorzulegen.

Eine unzulässige Vorwegbindung der Bauleitplanung ist damit selbstverständlich noch nicht erfolgt, da im Verfahren der Änderung des FNP ungeachtet der Beschlusslage im Rahmen der gebotenen Ergebnisoffenheit die grundsätzlichen Alternativen einer Prüfung und Bewertung unterzogen werden, siehe Punkt «6 Planungsalternativen» der Begründung.

Der Eingriff in das bestehende Verkehrskonzept ergibt sich als Folge aus dem Planerfordernis, welches maßgeblich aus veränderten Rahmenbedingungen und Zielvorstellungen der Stadtentwicklung erwächst, die die städtebauliche Konzeption im Bereich der Planung grundsätzlich ändern, siehe hierzu auch Punkt «1.1 Planungsanlass und Erfordernis» der Begründung sowie Punkt 8 der Abwägung. Entsprechend werden mit der vorliegenden 33. Änderung des FNP neue Ziele der Planung zur baulichen Nutzung der Lingelflächen und zur Führung der südlichen Stadteinfahrt verfolgt, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Plangebiet zu gewährleisten, siehe Punkt «5 Ziele und Zwecke der Planung» der Begründung.

Siehe auch Punkt 8 der Abwägung.

Punkt 12:

Obwohl „die ursprünglich avisierte Lösung, die Arndtstraße als südliche Stadteinfahrt auszubauen“ sich „aufgrund normativer Hindernisse als faktisch nicht umsetzbar erwiesen habe, wird die bisherige Darstellung der Arndtstraße, die direkt südlich an den 33. Änderungsbereich anschließt, allerdings nicht mit in die Änderungsplanung einbezogen. Der Verbleib der Darstellung wurde in der Begründung, S. 15 (Pkt. 5.1) damit begründet, dass die Straße „trotz der geänderten Beschlussvorlage weiterhin über eine örtliche Verbindungsfunktion als Hauptverkehrsstraße zwischen den Verkehrszügen der südlichen Stadteinfahrt und Kranichfelder Straße am Schwemmbach“ verfüge, „wenn auch mit geringerer Verkehrsbelegung, als geplant.“

Weiter heißt es, „die Bestandssituation“ erführe „hinsichtlich der Verkehrsführung faktisch keine Veränderung. Somit sei auch keine wesentliche Veränderung von Auswirkungen auf die Wohnfunktion (z.B. Emissionen) zu erwarten.“ Es ändere sich „mit der 33. Änderung lediglich die formelle, planungsrechtliche Zielstellung auf Ebene des FNP als Folge der vorgenannten, durch den Stadtrat getroffenen Beschlüsse.“

Diese Aussagen der Begründung können nicht nachvollzogen werden. Bei Änderungen oder Ergänzungen eines Flächennutzungsplans handelt es sich immer um die Änderung oder Ergänzung des einen Flächennutzungsplans der Gemeinde für das gesamte Gemeindegebiet. Der Flächennutzungsplan stellt den vorbereitenden Bauleitplan dar (§ 1 Abs. 2 BauGB), in dem das Verkehrskonzept der Stadt Erfurt in den Grundzügen nach den voraussehbaren Bedürfnissen darzustellen ist (§ 5 Abs. 1 BauGB). Eine partielle Änderung des Verkehrskonzepts muss aus gesamtstädtischer Sicht begründet sein.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

In Bezug auf die geplante Darstellung der Arndtstraße wurde diese zur Erarbeitung des 2. Entwurfes der 33. Änderung des FNP in den Geltungsbereich mit einbezogen. Aufgrund der Bedeutung dieses Planbereichs für die weiteren Planaussagen wurde auch der Titel der 33. Änderung des FNP entsprechend angepasst. Punkt «7.1 Darstellungen/ Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße» und «2.3 Plangebiet» der Begründung wurden entsprechend ergänzt.

Die Planzeichnung zur 33. Änderung des FNP wurde entsprechend überarbeitet.

Siehe weiter die Punkte 8 und 11 der Abwägung.

Punkt 13:

Wenn die aktuelle Verkehrsentwicklungsplanung von einem Verlauf der südlichen Stadteinfahrt über die Martin-Andersen-Nexö-Straße ausgeht, da die Stadteinfahrt über die Arndtstraße aufgrund von normativen Hindernissen nicht vollzugsfähig ist, dann muss die Arndtstraße in den Änderungsbereich einbezogen und die Darstellung muss geändert werden.

Eine verbleibende Darstellung der Arndtstraße als Hauptverkehrsstraße kann auch nicht mit den Bestandsverhältnissen gerechtfertigt werden: Die Arndtstraße liegt zwar zwischen der verkehrsreichen Arnstädter Chaussee und der verkehrsreichen Werner-Seelenbinder-Straße. Sie hat aktuell jedoch keine Hauptverkehrsstraßenfunktion. Sie ist nicht entsprechend ausgebaut, auch ist sie als Einbahnstraße ausgeschildert und weist nur eine geringfügige Verkehrsbelegung auf.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

In Bezug auf die geplante Darstellung der Arndtstraße wurde diese zum 2. Entwurf in den Geltungsbereich der 33. Änderung des FNP mit einbezogen, aufgrund der Bedeutung dieses Planbereichs für die weiteren Planaussagen wurde auch der Titel der 33. Änderung des FNP entsprechend angepasst. Punkt «7.1 Darstellungen/ Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße» und «2.3 Plangebiet» der Begründung wurden entsprechend ergänzt. Mit der weiteren Umsetzung der Variante B soll die Arndtstraße hinsichtlich Funktion, Verkehrsbelegung und Straßenbreite in der bestehenden Form beibehalten werden.

Es wurde geprüft, ob die Arndtstraße im FNP gegebenenfalls künftig nicht mehr als Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt werden sollte.

Die Arndtstraße verfügt trotz der geänderten planerischen Zielstellung weiterhin über eine örtliche Verbindungsfunktion als Hauptverkehrsstraße zwischen den Verkehrszügen der südlichen Stadteinfahrt und Kranichfelder Straße am Schwemmbach. Die Arndtstraße wird daher als Bestandteil dieses Hauptverkehrsstraßennetzes gesehen.

Entsprechend wird die Darstellung als Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB grundsätzlich beibehalten, in ihrer Erscheinung jedoch angepasst, indem sie schmaler untergeordnet im Bestand im Verlauf der Arndtstraße dargestellt wird. Die Planzeichnung zur 33. Änderung des FNP wurde entsprechend überarbeitet.

Siehe weitere auch die Punkte 8 und 11 der Abwägung.

Punkt 14:

Eine verbleibende Darstellung der Arndtstraße als Hauptverkehrsstraße kann nicht damit gerechtfertigt werden, dass die Arndtstraße zukünftig nur einen geringen (artenschutzrechtlich verträglichen) Ausbau erfahren soll, um im Bereich der südlichen Stadteinfahrt für eine entsprechende Verkehrsentslastung zu sorgen. Die Führung von (mehr oder weniger) verkehrsreichen Straßen um das neu geplante Wohn- und Mischgebiet „Quartier Lingel“, die zur Folge hat, dass auf das Neubaugebiet von allen Seiten Verkehrslärm einwirkt, entspräche keiner geordneten städtebaulichen Entwicklung. Die Orientierungswerte der DIN 18005 sind bei einer Planung, bei der Wohn- und Mischgebiete an verkehrsreiche Straßen heranrücken, möglichst einzuhalten.

Passive Lärmschutzmaßnahmen können nur dann vorgesehen werden, wenn andere städtebauliche Belange gewichtiger als die nach § 50 BImSchG zu berücksichtigenden Lärmschutzbelange sind. Die Anforderung des § 50 BImSchG ist als Optimierungsgebot in der Abwägung zu berücksichtigen. Aus welchen städtebaulichen Gründen es hier gerechtfertigt sein soll, allseitig um ein neues Wohn- und Mischgebiet Hauptverkehrsstraßen vorzusehen, obwohl die Hauptverkehrsfunktion der Straßen im Sinne einer verringerten Lärmbelastung gebündelt werden kann, erschließt sich nicht.

Nach dem sich in Parallelaufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan LOV688 ist ein Ausbau der Arndtstraße entsprechend des aktuellen Verkehrsentwicklungskonzeptes nicht beabsichtigt, es soll nur die Andersen-Nexö-Straße als Hauptverkehrsstraße ausgebaut werden. Hierauf ist das Lärmschutzkonzept ausgerichtet (vgl. die entsprechenden Festsetzungen zu den passiven Lärmschutzmaßnahmen). Die Arndtstraße wurde in dem Schallschutzgutachten vom 13.08.2018/ 15.11.2018, das dem Plan LOV688 zu Grunde liegt, nur mit geringer Verkehrsbelegung als Einbahnstraße berücksichtigt (vgl. Bericht 4966-01/B1/stg, Version2, S. 14).

Die Stadt Erfurt muss sich anlässlich der 33. Änderung des Flächennutzungsplans entscheiden, wie die südliche Stadteinfahrt organisiert werden soll. Sie kann nicht „das Eine wollen, ohne das Andere zu tun“, um den (politischen) Konsequenzen der Entscheidung aus dem Wege zu gehen. Die Flächennutzungsplanung als städtische Gesamtplanung lässt es nicht zu, die mit einem gesamtstädtischen Konzept nicht kompatiblen ursprünglichen Darstellungen unverändert zu belassen, indem sie aus dem gekennzeichneten Änderungs- oder Ergänzungsbereich ausgeklammert werden.

Um Abwägungsmängel auf Flächennutzungsplanebene zu vermeiden, sollte die Arndtstraße in den Geltungsbereich der 33. Änderung der Flächennutzungsplanung einbezogen werden.

In die Abwägungsentscheidung zur Hauptverkehrsstraßenführung im Bereich der südlichen Stadteinfahrt sollte eingestellt werden, dass eine städtebauliche Angliederung der geplanten Wohnbebauung an die nördlich angrenzenden Wohnviertel nördlich der Martin-Andersen-Nexö-Straße, wie nach dem derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan vorgesehen, in städtebaulicher Hinsicht erstrebenswert ist.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

In Bezug auf den Immissionsschutz ist im Variantenvergleich im Punkt «6.1 Variantenuntersuchung Führung der südlichen Stadteinfahrt auf Ebene FNP/ Bewertung» grundsätzlich

festzustellen, dass auf Grund der Funktion als Südliche Stadteinfahrt und der daraus resultierenden Verkehrsbelegung alle drei Varianten mit erheblichen Lärmimmissionen an den angrenzenden Wohnbauflächen verbunden sind. Es zeigt sich, dass auch bei der Varianten A der Immissionsschutz für die Gagfah-Siedlung nicht allein durch die Verlegung der Hauptverkehrsstrasse gewährleistet werden kann. Insbesondere in den Einmündungsbereichen zur Arndtstraße und zur Arnstädter Straße blieben die vorhandenen Belastungen bestehen, so dass auch in diesem Fall Lärminderungsmaßnahmen im Bereich der Martin-Andersen-Nexö-Straße erforderlich wären.

Der Schwerpunkt der Lärmbelastung ist je nach Straßenausbau unterschiedlich.

- Bei Variante A (Arndtstraße als Hauptverkehrsstrasse) liegt der Schwerpunkt an der geplanten Bebauung der Arndtstraße und der Arnstädter Straße.
- Bei Variante B (Ausbau im Bestand) liegt der Schwerpunkt an der bestehenden und geplanten Bebauung der Martin-Andersen-Nexö-Straße und an Teilen der Arnstädter Straße.
- Bei Variante C (Einbahnstraßenlösung) werden die immissionsrechtlichen Grenzwerte an allen Straßen überschritten.

Auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben sind bei allen Varianten die Auswirkungen an der Bestandsbebauung der Gagfah-Siedlung nördlich der Martin-Andersen-Nexö-Straße über Lärminderungsmaßnahmen gemäß Lärmaktionsplan Stufe 3 (z.B. Einsatz von Flüsterasphalt) lösbar. Mit diesen Maßnahmen können an den meisten Gebäuden die Auslösewerte eingehalten werden.

An der Neubebauung im Lingelquartier sind bei allen Varianten bauliche Maßnahmen zum Lärmschutz erforderlich. Für die Berücksichtigung des Immissionsschutzes stehen in der nachgeordneten Bauleitplanung verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, die im Planungsermessen der Gemeinde liegen.

Für die Variante B ergeben sich auf Grund der weitestgehenden Führung der Straßenverkehrsflächen im Bestand die geringsten Umweltauswirkungen. Insbesondere können mit der Lage der Hauptverkehrsstrasse in der Martin-Andersen-Nexö-Straße die aktuellen Gehölzflächen in ihrer Funktion als Fledermausleitstruktur und Hop-Over erhalten bleiben. Durch die Beibehaltung der Straßenbreiten und der Verkehrsbelegung ergibt sich keine Erhöhung des Kollisionsrisikos und somit kein Eintritt der artenschutzrechtlichen Zugriffs- und Beeinträchtigungsverbote gemäß BNatSchG. Aufwändige Schutzmaßnahmen können deshalb entfallen.

Weitere Vorteile der Variante B bezogen auf die Variante A = wirksamer FNP bestehen in der Aufwertung der Stadteinfahrt und des Landschaftsbildes durch landschaftliche Einbindung der Wohnbebauung in das Naherholungsgebiet Steigerwald. Durch die geringe Verkehrsbelegung der Arndtstraße werden weitere Lärm- und Schadstoffeinträge in den Steigerwald vermieden. Die Varianten A und C rufen durch die Straßenverbreiterung sowie die Schutzmaßnahmen eine Trennwirkung zwischen den angrenzenden Wohngebieten und dem Steigerwald hervor.

Im Ergebnis der Gesamtbetrachtung wird eingeschätzt, dass die Variante B am geeignetsten ist, den Planungszielen der 33. Änderung des FNP gerecht zu werden, da sie die größte Flächenverfügbarkeit für die Wohnungsbauentwicklung aufweist, die geringsten Kosten für die Realisierung des Straßenausbaus einschließlich der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen generiert und der Standort der Tennisanlage gesichert werden kann.

Die Trennwirkung der Martin-Andersen-Nexö-Straße zwischen den beiden Wohngebieten Gagfah-Siedlung und Lingelquartier kann durch die Gestaltung des Straßenraumes gemildert werden. Die nachteiligen Auswirkungen der Variante B hinsichtlich der Verkehrslärmimmissionen auf die Wohnbebauung der Gagfah-Siedlung können gelöst werden. Es bestehen keine normativen oder gesundheitsgefährdenden Hinderungsgründe. Die Variante B verstößt bei Gesamtbetrachtung des Änderungsbereiches auch nicht gegen den „Trennungsgrundsatz“ nach § 50 BauGB. Durch entsprechende Immissionsschutzmaßnahmen im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren können schädliche Umweltauswirkungen gemindert werden.

Da die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes erfolgt, liegen bereits über den Durchdringungsgrad eines Flächennutzungsplanes hinausgehende vertiefende Informationen vor, die den Nachweis führen, dass im Bereich der Lingelfläche ungeachtet der Tuchföhlung zur Martin-Andersen-Nexö-Straße gesunde Wohnbedingungen gewährleistet werden können und in der Variante B zur Arndstraße keine Lärmschutzwände erforderlich sind.

Aufgrund geänderter Rahmenbedingungen hat die Landeshauptstadt Erfurt ihr städtebauliches Konzept aus bodenrechtlich relevanten Gründen geändert. Aufgrund einer hohen Nachfrage nach Wohnraum soll aufgrund der Lage im Stadtgebiet und der guten ÖPNV-Anbindung die Brachfläche Lingelfläche abweichend mit schutzwürdigen Wohnnutzungen mit Wohnfolgenutzungen wie eine Kita nachgenutzt werden. Die im Bestand befindlichen Sportanlagen sind am Standort zu erhalten. Das Konzept stützt sich auf das ISEK 2030, das als ein von der Gemeinde beschlossenes Entwicklungskonzept nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB als Belang zu berücksichtigen ist.

Bei der Berücksichtigung Trennungsgrundsatzes bzw. des in der Rechtsprechung Optimierungsgebotes des § 50 BImSchG sind insoweit nicht nur die Verkehrslärmimmissionen auf die Gagfah-Siedlung in den Blick zu nehmen.

Die Untere Immissionsschutzbehörde schätzt ein, dass in allen Varianten erhebliche Lärmimmissionen auf schutzwürdige Nutzungen einwirken, letztlich nur eine Verschiebung in jeweils andere Bereiche erfolgt. Durch passive und aktive Lärmschutzmaßnahmen können jedoch gesunde Wohnverhältnisse gewährleistet werden.

Die Martin-Andersen-Nexö-Straße ist durch eine langjährig hohe Vorbelastung im Bestand gekennzeichnet. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes bezüglich der Lage der Hauptverkehrsstraße wird in das Vertrauen der Anwohner der Gagfah-Siedlung auf Fortbestand der Darstellung des z.Z. wirksamen Flächennutzungsplanes eingegriffen.

Aus Sicht der Anwohner der Gagfah-Siedlung stellt die Verlegung der Hauptverkehrsstraße in die Arndtstraße ungeachtet der weiteren Verlärmung in den Einmündungsbereichen aus selektiver Sicht auf nur diesen Bereich zweifellos die günstigste Variante dar.

Dieses Vertrauen kann jedoch die schwerwiegenden erheblichen Eingriffe in artenschutzrechtliche und Natura-2000 Belange, die Eingriffe in die Sportanlage und die erhebliche Reduzierung von Wohnbauflächen auf der Lingelfläche, die Verlärmung von der Arndstraße und Arnstädter Straße, die Abriegelung der Verbindung zum Erholungsraum Steigerwald und die hohen Kosten nicht aufwiegen.

Dies umso mehr als durch eine lärmindernde Deckschicht eine hohe Lärminderung bis am Tag und in der Nacht erfolgen kann. Im Zuge der geplanten Aufwertung der M.-A.-Nexö-

Straße zu einer urbanen Stadteinfahrt, kann zudem die Zäsurwirkung der Hauptverkehrsstraße durch Begrünung und Querungsmöglichkeiten erheblich gemindert werden.

Die Varianten A und C scheiden insbesondere aufgrund der Rahmenbedingungen des Artenschutzes und der damit verbundenen Nachteile für die Entwicklung der Lingelfläche und die unangemessen Kosten aus.

Siehe hierzu die Begründung zum 2. Entwurf mit dem Umweltbericht zur 33. Änderung des FNP.

Siehe weiter auch die Punkte 8 und 11 der Abwägung.

Punkt 15

Entscheidet sich die Stadt gegen eine entsprechende Verkehrsführung, auch um kostenintensive artenschutzrechtliche Maßnahmen im Rahmen des Ausbaus der Arndtstraße als Hauptverkehrsstraße zu vermeiden, hierauf deuten die in der Begründung zur 33. Flächennutzungsplanänderung, S. 10 genannten Beschlüsse des Stadtrates zum Verkehrsentwicklungsplan hin, so ist die Darstellung einer Hauptverkehrsstraße im Bereich der Arndtstraße konsequenterweise aufzuheben. Wenn das bevorzugte Verkehrskonzept auch im Hinblick der städtebaulich günstigeren Angliederungsmöglichkeit der Neubauwohngebiete an die Bestandsgebiete im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht völlig aufgegeben werden soll, wäre zu prüfen, ob die Arndtstraße als „Vorhaltetrasse“ im Hauptverkehrsstraßennetz langfristig gesichert werden kann. Eine entsprechende Darstellung muss allerdings grundsätzlich in naturschutz- und wasserrechtlicher Sicht vollzugsfähig sein. Insbesondere die artenschutzrechtliche Konfliktlage muss sich durch entsprechende (vorgezogene) Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich lösen lassen. Die Sicherung einer entsprechenden „Vorhaltetrasse“ muss sich zudem in Form entsprechender bedingter Darstellungen im Flächennutzungsplan widerspiegeln, um keine unzulässige Eventualplanung zu erzeugen (vgl. hierzu Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes, Anlage 2 vom 13.03.2019 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan LOV688).

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Im Zusammenhang mit der Begründung der Darstellung in der Arndtstraße wird klargestellt und gesichert, dass weder eine unzulässige Einräumung von Planungsalternativen noch ebenso unzulässige über den Planungshorizont des FNP hinausgehende Optionen durch die Stadt eingeräumt werden.

Aufgrund des Planungshorizontes der vorbereitenden Bauleitplanung von ca. 15 Jahren können theoretische Optionen mit späterem gegebenenfalls Realisierungshorizont wie z.B. eine langfristig nicht finanzierbare Tunnellösung im Bereich der Arndtstraße nicht Gegenstand der Darstellungen des FNP werden. Eine Tunnellösung wird aufgrund der erforderlichen Ressourcen und dem zu erzielenden Nutzen insbesondere auch unter gesamtstädtischen Betrachtungen als unverhältnismäßig erachtet.

Siehe auch Punkt «7.1 Darstellungen/ Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB».

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B23
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	Thüringer Liegenschaftsmanagement Landesbetrieb Am Johannestor 23 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom:	16.05.2018	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B24
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht Juri-Gagarin-Ring 114 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom:	03.05.2018	

Punkt 1:

Es wird mitgeteilt, dass im dargestellten Untersuchungsraum keine öffentlichen oder nichtöffentlichen nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastrukturen betrieben werden.

Es bestehen keine Einwände gegen die Änderung des FNP.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B25
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Weimar Humboldtstraße 11 99423 Weimar	
mit Schreiben vom:	27.04.2018, 19.07.2019	

Punkt 1:

Keine Einwände.

Die Belange der archäologischen Denkmalpflege sind ausreichend berücksichtigt.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B26
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Erfurt Petersberg Haus 12 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom:	24.05.2018, 09.05.2019	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B27
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	50hertz Transmission GmbH Heidestraße 2 10557 Berlin	
mit Schreiben vom:	15.05.2019	

Punkt 1:

Keine Einwände.

Im Plangebiet befinden sich derzeit keine von der 50hertz Transmissions GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen), noch sind in nächster Zeit derartige Anlagen geplant.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

**2.2 Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine
nach § 45 ThürNatG und deren Abwägung**

N

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N1
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V. Thymianweg 25 07745 Jena	
mit Schreiben vom:	25.05.2018, 17.06.2019	

Punkt 1:

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Löbervorstadt wird eine bisher größtenteils als gemischte Baufläche (4,4 ha) mit geringerem Anteil Wohnbaufläche (1,2 ha) so geändert, dass eine Wohnbaufläche von 2,8 ha Größe ausgewiesen wird. Zusätzlich wird die bereits bestehende Tennissportanlage im FNP gesichert und eine Gemeinbedarfsfläche (0,5 ha) festgesetzt.

Durch die Ausweisung der Wohnbaufläche wird planungsrechtlich die Bebauung der nach Abriss der Schuhfabrik Lingel seit einigen Jahren brach liegenden und der Sukzession preisgegebenen ehemaligen Industriefläche möglich.

Durch eine Bebauung werden offene Flächen versiegelt und wichtige Habitatstrukturen gehen für Fledermäuse und Vögel verloren. Insbesondere der bestehende Baumbestand, der als Lebensraum und Leitstruktur für Vögel und Fledermäuse dient, sollte bei weiteren Planungen geschützt und erhalten werden. Außerdem sollte die Versiegelung so gering wie möglich gehalten und die Freiflächen strukturreich und insektenfreundlich gestaltet werden.

Dann können wir aus Sicht des Artenschutzes der Änderung des FNP zustimmen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Für das Plangebiet ist im Zuge eines Wettbewerbes zur Bebauung des Lingel-Areals ein städtebaulich-architektonisches und freiraumplanerisches Gesamtkonzept erarbeitet worden, das sowohl der Bedeutung der Situation als südliche Stadteinfahrt als auch der Lage des Gebiets zwischen bebautem Stadtgebiet und Landschaftsraum Steigerwald gerecht werden soll. Besondere Beachtung wurde dabei der Integration erhaltenswerter Grünstrukturen sowie der Belange des Artenschutzes (Fledermausflugrouten) gewidmet.

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes im Bauleitplanverfahren wurde zur vorliegenden 33. Änderung eine Umweltprüfung durchgeführt und die Ergebnisse in einem Umweltbericht zusammengefasst. Auf der konkretisierenden Planungsebene wurden im Rahmen des Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan LOV688 „Quartier Lingel am Steigerwald“ unter anderem eine Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, ein Gutachten Brutvögel, Herpetofauna, ein Gutachten Avifauna, eine Erfassung von Fledermausvorkommen für die Bebauung der ehemaligen Lingelfläche und Empfehlungen unter dem Aspekt

von Fledermausrouten, ein Grünordnungsplan sowie eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung/ Umweltbericht erarbeitet, mit dem Ergebnis, dass mit der Umsetzung des Vorhabens keine normativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand kann aus Sicht der Flächennutzungsplanung davon ausgegangen werden, dass im auf der nachgelagerten Planungsebene im Bebauungsplan LOV688 entsprechende Maßnahmen festgesetzt bzw. in den Genehmigungsebenen entsprechende Regelungen getroffen werden können, um die Auswirkungen der Umsetzung des geplanten Vorhabens auf Lebensraum und Leitstruktur für Vögel und Fledermäuse zu minimieren bzw. kompensieren.

Der Flächennutzungsplan (FNP) regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Eine Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung zur Regelung des Versiegelungsgrades erfolgt nicht. Wenn im FNP eine Wohnbaufläche (W) dargestellt wird, ist auf der nachfolgenden Planungsebene im Rahmen des Entwicklungsgebotes prinzipiell jede Wohntypologie umsetzbar; der zulässige Grad der Versiegelung wird dabei durch die in § 17 BauNVO festgelegten Obergrenzen bestimmt.

Es wird weiter auf das nachfolgende Planverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan LOV688 „Quartier Lingel am Steigerwald“ bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben verwiesen. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N2
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e.V. Geschäftsstelle Auenstraße 31 99880 Mechterstädt	
mit Schreiben vom:	26.04.2018, 27.05.2019	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N3
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Trommsdorffstraße 5 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom:	25.05.2018, 14.06.2019	

Punkt 1:

Die Bebauung sollte sich auch an die Erkenntnisse, Forderungen des Umweltbundesamtes zur „Stadt von Morgen“ orientieren, die unter nachfolgendem Link einzusehen sind:
<https://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm/nachhaltigemobilitaet/die-stadt-fuer-morgen-die-vision?parent=50678#kompakt>.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Die vorliegende 33. Änderung des FNP bereitet auf Ebene der formellen, vorbereitenden Bauleitplanung die Umsetzung der Zielstellungen vor, die vom Stadtrat mit einem Städtebaulich-architektonischen und freiraumplanerischen Gesamtkonzept zur Bebauung des Lingel-Areals mit dem Entwurf zum Bebauungsplan LOV688 „Quartier am Steigerwald“ beschlossen worden ist. Die Planungsziele der 33. Änderung des FNP stehen der vom Umweltbundesamt beschriebenen Vision der „Stadt von Morgen“ nicht entgegen. So folgt die 33. Änderung des FNP z. B. dem Punkt „Kompakte Stadt: Brachflächen und Baulücken werden wieder einer Nutzung zugeführt; die Potenziale einer Nachverdichtung von Quartieren werden genutzt, einschließlich freiwerdender Verkehrsflächen.“ Eine weitergehende Betrachtung kann hier nicht erfolgen, da keinerlei Anhaltspunkte gegeben wurden, welche Belange konkret berührt sind bzw. worin konkret ein Mangel der vorliegenden 33. Änderung des FNP in Bezug auf das genannte Konzept des Umweltbundesamtes bestehen könnte.

Punkt 2:

Beim Bauen sollen die Kriterien der Grünen Hausnummer (Neubau) angestrebt werden.

Es wird begrüßt, dass das geplante Wohngebiet an das Fernwärmenetz der Stadt Erfurt angeschlossen wird. Eine Nutzung von Solarthermie und PV-Anlagen sollte außerdem möglich sein. Das SolarInvest-Programm der Landesregierung fördert diese Investitionen bis zu 80%, wenn das Mieterstrommodell genutzt wird.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesen Punkten nicht den Regelungsinhalt eines FNP.

Erläuterung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den Flächennutzungsplan finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen zu diesem Punkt der Stellungnahme auf das nachfolgende Bebauungsplanverfahren LOV688 „Quartier Lingel am Steigerwald“ bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der Flächennutzungsplan-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 3:

Der geplante hohe Grad an Begrünung der Freiflächen und Dachbegrünung minimiert den Versiegelungsgrad der Fläche. Die wichtige Kaltluft-Schneise am Südwestende der Stadt wird dennoch ungünstig beeinflusst. Im Hinblick auf die Klimaprognose (mittel- und langfristige enorme Zunahme der Hitzetage in Erfurt) und im großen Zusammenhang der zukünftigen städtebaulichen Entwicklung: weitere Bebauung an verschiedenen Kaltluftzuströmungen für die Innenstadt (Erfurt-West, Urbich) sehen wir den Grad der Bebauung dennoch kritisch. Als Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiet wird die Fläche durch die geplante Bebauung nicht unerheblich beeinträchtigt, auch wenn ein 40 m breiter Korridor entlang der MAN-Straße weiter für Kaltluft sorgen kann.

Für zahlreiche Fledermausarten besitzt die Bebauungsfläche eine wichtige Funktion als Jagd- und Flugroute zwischen Jagdgebieten um Steiger und dem Quartiergebiet in der Löbervorstadt. Dem wurde mit einer Fledermauserfassung und Begutachtung Rechnung getragen und darin bestätigt. Die wichtige Leitlinie soll durch den Erhalt und die Stärkung bzw. Neuanlage von Flugrouten erhalten bleiben. Im Gutachten kristallisierte sich vor allem die östliche Fledermausroute entlang der Arnstädter Straße als sehr wichtige Flugroute heraus. Wir sehen den Funktionserhalt durch die nur spärlich geplante Flugroute im nördlichen Bereich am Büroturm nicht gegeben.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Für das Plangebiet ist im Zuge eines Wettbewerbes zur Bebauung des Lingel-Areals ein städtebaulich-architektonisches und freiraumplanerisches Gesamtkonzept erarbeitet worden, das sowohl der Bedeutung der Situation als südliche Stadteinfahrt als auch der Lage des Gebiets zwischen bebautem Stadtgebiet und Landschaftsraum Steigerwald gerecht werden soll. Besondere Beachtung wurde dabei der Integration erhaltenswerter Grünstrukturen sowie der Belange des Artenschutzes (Fledermausflugrouten) gewidmet.

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes im Bauleitplanverfahren wurde zur vorliegenden 33. Änderung eine Umweltprüfung durchgeführt und die Ergebnisse in einem Umweltbericht zusammengefasst. Auf der konkretisierenden Planungsebene wurden im Rahmen des Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan LOV688 „Quartier Lingel am Steigerwald“ unter anderem ein Klimagutachten, eine Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, ein Gutachten Brutvögel, Herpetofauna, ein Gutachten Avifauna, eine Erfassung von Fledermausvorkommen für die Bebauung der ehemaligen Lingelfläche und Empfehlungen unter dem Aspekt von Fledermausrouten, ein Grünordnungsplan sowie eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung/ Umweltbericht erarbeitet, mit dem Ergebnis, dass mit der Umsetzung des Vorhabens keine normativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand kann aus Sicht der Flächennutzungsplanung davon ausgegangen werden, dass im auf der nachgelagerten Planungsebene im Bebauungsplan LOV688 entsprechende Maßnahmen festgesetzt bzw. in den Genehmigungsebenen entsprechende Regelungen getroffen werden können, um die Auswirkungen der Umsetzung des geplanten Vorhabens auf Lebensraum und Leitstruktur für Vögel und Fledermäuse sowie entstehende klimatische Auswirkungen zu minimieren bzw. kompensieren.

Der Flächennutzungsplan (FNP) regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Zur Festsetzung von konkreten Maßnahmen wird weiter auf das nachfolgende Planverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan LOV688 „Quartier Lingel am Steigerwald“ bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben verwiesen. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 4:

Die niedrigen Sträucher in Rabatten bieten vor allem für die eher strukturgebunden fliegende Mopsfledermaus keine geeignete Leitstruktur. Deshalb fordern wir an dieser Stelle, die außerdem durch Straßen-, Gehweg- sowie Häuserbeleuchtung beeinträchtigt wird, eine deutliche Stärkung dieser Flugroute durch z.B. mehrere Starkbäume > 5m in den Rabatten. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass die alternative Flugroute am Westrand der Bebauungsfläche und die hinleitende Struktur am Südrand bereits vor Beginn der Baumaßnahmen gestärkt bzw. errichtet werden muss, damit eine Funktionsfähigkeit mit Beginn der Bauphase (Fällung der Bäume in der östlichen Flugroute) gegeben ist.

Laut Empfehlung im Gutachten sollen über die Bebauungsfläche hinaus auch funktionsfähige Hop-over Situationen für Fledermäuse z.B. über die MAN an erfassten und neuen (Baumbeständen) Flugrouten bestehe bzw. entstehen. Mit der Neugestaltung der MAN Straße sehen wir diese Hop-over auf der Südseite derzeit nicht gegeben. Gerade im Bereich der Einmündung Simrockstraße und Grimmstraße bestehen laut derzeitiger Planung keine funktionsfähigen Hop-over. Hier fordern wir eine Überarbeitung, z.B. durch die Schaffung von Baumbeständen Mittelstreifen im Bereich der Straßenübergänge. In diesem Zusammenhang empfehlen wir vorsorglich eine Begutachtung zur Standsicherheit und Lebensdauer der auf der Nordseite der Straße stehenden Bäume sowie eine frühzeitige Stärkung dieser Struktur, z.B. durch gezielte Nachpflanzungen, damit Hop-over für Fledermäuse langfristig erhalten bleiben. Mit der Sanierung der Arndtstraße im Bestand gehen wir hier vom Erhalt aller Überflugmöglichkeiten für Fledermäuse aus und sehen keine Durchtrennung von Flugrouten und damit keine Kollisionsgefährdung der Fledermäuse.

Genaue Angaben zur Fledermausfreundlichen Beleuchtung konnten wir leider nicht finden. Auch im Hinblick auf eine Klimafreundliche Beleuchtung empfehlen wir die Verwendung von moderner LED-Technik im Quartier, die mittlerweile auch mit Lichtfarbe Amber, einem geeigneten Dimmprofil sowie einem Abstrahlwinkel allein auf den Weg/Straße die Fledermaus- und Insektenbelange gut berücksichtigen kann.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesen Punkten nicht den Regelungsinhalt eines FNP.

Erläuterung:

Die Stellungnahme kann in diesen Punkten keinen direkten Eingang in den Flächennutzungsplan finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Die konkrete Ausführungsplanung der Martin-Andersen-Nexö-Straße und das

Lichtspektrum von Beleuchtungen sind kein Regelungsinhalt eines FNP. Wir verweisen zu diesem Punkt der Stellungnahme auf das nachfolgende Bebauungsplanverfahren LOV688 „Quartier Lingel am Steigerwald“ bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der Flächennutzungsplan-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Siehe weiter Punkt 3.

Punkt 5:

Tempo 30 im gesamten Plangebiet wird begrüßt, nicht nur für die Fledermäuse sondern auch zum Lärm- und Emissionsschutz und zur Verkehrssicherheit der Anwohner.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in dem Punkt zur Kenntnis genommen.

Anmerkung: Regelungen zum Straßenverkehr sind kein Regelungsinhalt eines FNP.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N4
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	Grüne Liga e.V. Landesvertretung Thüringen Goetheplatz 9b 99423 Weimar	
mit Schreiben vom:	Keine Äußerung	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N5
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	Kulturbund für Europa e.V. Landesverband Thüringen Bahnhofstraße 27 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom:	14.05.2018, 06.06.2019	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N6
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	Landesjagdverband Thüringen e.V. Franz-Hals-Straße 6c 99099 Erfurt	
mit Schreiben vom:	10.05.2019	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N7
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	NABU Kreisverband Erfurt e.V. Große Arche 18 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom:	Keine Äußerung	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N8
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V. Lindenhof 3 99998 Weinbergen/ OT Seebach	
mit Schreiben vom:	18.05.2018, 07.06.2019	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N9
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	Landesanglerverband Thüringen e.V. Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom:	25.04.2018, 13.05.2019	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N10
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V. Niederkrossen 27 07407 Uhlstädt-Kirchhasel	
mit Schreiben vom:	29.05.2018	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

2.3 **Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB und deren Abwägung**

Ö

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		ö1
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	.	
mit Schreiben vom:	23.05.2018, 13.06.2019	

Stellungnahme vom 23.05.2018 zum Vorentwurf

Punkt 1:

Wir haben den ausliegenden Vorentwurf geprüft und bitten um Ergänzung der im Vorentwurf genannten Ziele und Zwecke der Planung (siehe Abschnitt 2.2 der Begründung zum FNP).

Aus Sicht des ADFC Erfurt muss auch eine Verbesserung der bestehenden Verkehrsinfrastruktur bereits frühzeitig als Zielgröße für weitere Planungsschritte festgeschrieben werden. Unter Punkt 2.3 wird im Abschnitt „Erschließung und Infrastruktur“ festgestellt: „Von der Innenstadt ist eine fußläufige Erreichbarkeit sowie mit dem Fahrrad über die Arnstädter Straße und die M.A.N.-Straße möglich.“ Die das betroffene Gebiet in voller Länge abgrenzende Arndtstraße ist hierbei deshalb nicht mit genannt worden, da diese aus Richtung Schützenplatz momentan nur bis zur Einfahrt Schießstand befahren werden kann und sie danach eine reine Einbahnstraße ist.

Im Sinne einer modernen Stadtentwicklung muss dem Radverkehr zukünftig auch aus Richtung Werner-Seelenbinder-Straße (und damit Erfurt-Südost) eine komplette und bequeme Erreichbarkeit sowohl des gesamten geplanten Wohngebiets, der Tennisanlage, als auch des westlichen Steigerwalds und der Arnstädter Chaussee ohne Umweg über die vielbefahrene M.A.N.-Straße ermöglicht werden!

Wir fordern mindestens die Einrichtung eines gemeinsamen Fuß-/Radweges an der Arndtstraße stadtauswärts (durchgängig vom Schützenplatz bis zur M.A.N.-Straße). Für den Radverkehr in der Arndtstraße aus Richtung Arnstädter Chaussee in Richtung Schützenplatz sind ebenfalls Maßnahmen der Verbesserung notwendig, momentan ist dort die Situation für Radfahrer aufgrund von Straßenzustand, Verkehrsdichte und gefahrenen Geschwindigkeiten nur als gefährlich und abschreckend einzuschätzen. Zusätzlich fordern wir für die M.A.N.-Straße stadteinwärts und stadtauswärts eine dem Stand der Technik gemäße Radinfrastruktur.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesen Punkten nicht den Regelungsinhalt eines FNP.

Erläuterung:

Im Bauleitplanverfahren sind nach § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch die öffentlichen und privaten Belange in die Abwägung einzustellen und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Die geäußerten heutigen Anforderungen und Aufgaben an die Verkehrsplanung berühren zwar grundsätzlich auch die Stadtentwicklung (und sind auch eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe), können jedoch in dieser Form hier keinen unmittelbaren Eingang in den FNP als vorbereitenden Bauleitplan finden. Der FNP stellt räumlich bedeutsame Bodennutzungen dar, gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB die Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge. Fuß- und Radwege fallen einerseits nicht darunter, andererseits treffen Darstellungen lediglich die abstrakte Aussage zur Nutzung einer Fläche für Verkehrszwecke, treffen jedoch keine Aussage über die konkrete bauliche Ausführung. Da mit der Planung zur 33. Änderung des FNP diesbezüglich keine Regelungsmöglichkeit besteht, können entsprechende Punkte auch nicht in die Ziele und Zwecke der Planung aufgenommen werden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen zu diesen Punkten der Stellungnahme auf nachfolgende entsprechende Fachplanungs- bzw. auch Bebauungsplanverfahren LOV688 „Quartier Lingel am Steigerwald“ bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der Flächennutzungsplan-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Stellungnahme vom 13.06.2019 zum Entwurf

Punkt 2:

Einwände zum Planvorhaben:

Generell ist anzumerken, dass eine Verkehrsplanung heutzutage in Zeiten der Verkehrswende nicht für den Kraftfahrzeugverkehr optimiert sein sollte, sondern ausreichende Flächen und zureichende Oberflächenbeschaffenheit für Radfahrer und Fußgänger einschließlich besonderer Fortbewegungsmittel wie z. B. Lastenräder, Kinderanhänger, Roller und Skateboards bereithalten sollte. Während unbequeme Umwege für Kraftfahrzeuge, in denen die Menschen geschützt vor dem Wetter und ohne körperliche Anstrengung unterwegs sind, hingenommen werden können, sollten für Radfahrer und Fußgänger grundsätzlich kürzest mögliche Verkehrsführungen angestrebt werden.

1. Der Zwei-Richtungs-Radweg M.A.N.-Straße stadtauswärts ist mit 3,00 m (incl. Schutzstreifen) zu schmal, der Sicherheitsraum muss zur Fahrbahn laut ERA2010 bei starkem Verkehr 0,75 m betragen, bei einer Mindestbreite des Radweges von 2,50 m also -> 3,25 m für beides. Bauliche Maßnahmen müssen gewährleisten, dass einem stadtauswärts fahrenden Radfahrer ein ausreichender Abstand zu den entgegenkommenden Kraftfahrzeugen mit 50 km/h garantiert wird.
2. Es ist unklar, wie von der Arnstädter Straße kommende Radfahrer rechts nach „Am Waldkasino“ abbiegen sollen, wenn doch der Radweg schon vor der Kreuzung auf die andere Straßenseite geführt wird. Im Sinne einer durchgängigen Radverkehrsführung eines ununterbrochenen Erfurter Radnetzes ist auch für diesen kurzen Abschnitt eine Lösung möglich und realisierbar. Hinsichtlich der Rankestraße fragt sich, ob diese nicht für Radfahrer in beiden Richtungen freigegeben werden kann.
3. Die beidseitigen Radfahrstreifen in der M.A.N.-Straße entsprechen mit 1,85 m den ERA2010. Hält ein Fahrrad mit einer gängigen Lenkerbreite von 75 cm zum rechten Straßenrand einen Sicherheitsabstand von einem Meter, verbleiben noch 10 cm von der Radwegbreite nach links. Da die Fahrbahn nur 3,25 m breit ist und mindestens 1,50 m Abstand zum Fahrrad gehalten werden muss, können dann nur noch Kraftfahrzeuge mit einer Breite von bis zu 1,85 m sicher mit 50 km/h überholen, ohne dann allerdings noch Sicherheitsabstand zur Mittelinsel zu haben. Will man eine

Möglichkeit schaffen, dass Radfahrer von normal breiten Kraftfahrzeugen mit 50 km/h überholt werden können, wird man auf die geplante breite Mittelinsel verzichten müssen.

4. Für die von der M.A.N.-Straße (stadtauswärts) in die Arndtstr. linksabbiegenden Radfahrer wäre es wünschenswert eine Möglichkeit zu schaffen sich gefahrlos in die Linksabbiegespur einzuordnen, die eine gute Sicht der Linksabbieger auf den nachfolgenden schnellen Kfz.-Verkehr ermöglicht, ohne dass nachfolgende geradeausfahrende Radfahrer behindert werden.
5. Es fehlt eine Möglichkeit für Radfahrer, von dem neu entstehenden Wohngebiet Lingelquartier in den Fritz-Reuter-Weg, die Mörikestraße, die Simrockstraße bzw. die Grimmstraße zu gelangen und umgekehrt. Dies ist beispielsweise für Einkaufsfahrten mit Lastenrädern und/oder (Kinder)-anhängern essentiell. Die geplanten Fußgängerfurten sind als Fahrradquerung ungeeignet und stellen mit ihrer zu kurzen Wartemittelinsel im Sinne einer flüssigen Fahrradverbindung insbesondere für Lastengespanne bzw. (Kinder)-Anhänger mit einer Länge von ca. 3 ... 3,50 m Länge eine unzumutbare Einschränkung dar.
6. Unklar ist, wie von Norden kommende Radfahrer auf der Arnstädter Straße im Bereich der Einmündung M.A.N.-Straße geradeaus Richtung Schützenplatz fahren sollen, wenn sie sich auf dem Radweg befinden. Eine Radfahrerfurt ist im Bereich der Mittelinsel ebensowenig vorgesehen wie eine Aufstellfläche für wartende Radfahrer, die den in die M.A.N.-Straße abbiegenden im Weg stehen würden. Die Nutzerströme aus der Stadt in Richtung Thüringenhalle und Ministerien sind erheblich. Dafür muss eine annehmbare Lösung geschaffen werden.
7. An dieser Einmündung ist ebenfalls unklar, was der an der Stadionszufahrt beginnende Radweg, der mittels eines Linksknicks in den Gegenverkehr der M.A.N.-Straße führt, bewirken soll. Soll er als linker Radweg die aus der M.A.N.-Straße kommenden Radfahrer zur Stadionzufahrt führen? Wie soll man von der Stadionzufahrt kommend nach links in die M.A.N.-Straße abbiegen? Wie geht der aus der M.A.N.-Straße nach links in die Arnstädter Straße führende Radweg dort am Ende der Baustrecke weiter? Endet er im Nichts?
8. Die in Text 3 aufgeführte Kritik wegen unzureichender Überholabstände bei einer Kfz.-Geschwindigkeit von 50km/h gilt auch für den Radfahrstreifen in der Arnstädter Straße Richtung Schützenplatz, besonders in Höhe der "Zufahrt Platz" gegenüber des Taxistandes entsprechend. Das Einfädeln vom Radweg in den fließenden Verkehr in der Arnstädter Straße vor dem geplanten Kreisverkehr Schützenplatz ist schwierig und muss absolut gefahrlos möglich sein. Die praktischen Geschwindigkeitsunterschiede zwischen Kfz. und bergauf fahrenden Radlern können bis zu 45 km/h betragen. Es sollte eine Lösung gefunden werden, die dem Radfahrer ein sicheres Fahren ohne Einfädelprobleme in Richtung Thüringenhalle ermöglicht.
9. Begrüßt wird hingegen, dass im Kreisverkehr der Radverkehr auf der Fahrbahn mitgeführt wird, es sei denn es kann eine ERA2010 und StVO-konforme, vorbildliche Radverkehrs-Bypass-Lösung gefunden werden.
10. In der Arndtstraße steht die Aufschrift „Ende Schutzstreifen (Radverkehr)“ im Widerspruch zur grafischen Darstellung, wonach der Schutzstreifen über die Schützenstraße hinausgeht und dort mit durchgezogener Linie kurzzeitig zum Radfahrstreifen wird.
11. Hinsichtlich der Fahrrad-Erreichbarkeit der Tennisplätze, des Lingelquartiers und im Interesse des stadtauswärts in Richtung Steigerwald/Hubertus fahrenden Radverkehrs in der Arndtstraße sollte diese mit einem einseitigen Zweirichtungsradweg versehen werden. Laut ERA2010 muss dieser 3,00 m breit sein, bzw. eine Mindestbreite von 2,50 m bei geringem Verkehrsaufkommen besitzen (dann wäre ein

gekennzeichneten Schutzstreifen von 0,50 m möglich). Wenn keine stadtauswärts führende Verkehrsmöglichkeit gebaut wird, wird eine erhöhte potentielle Unfallgefahr durch Falschfahrer auf dem Radfahrstreifen geschaffen. Der stadteinwärts fahrende Verkehr sollte u.a. auch aus Lärmschutzgründen auf eine Geschwindigkeit von 30 km/h begrenzt werden. Alternativ wäre auch ein stadtauswärtig führender Einrichtungsradweg denkbar. Der stadteinwärts gerichtete Radverkehr könnte dann auf der Einbahnstr. im Kfz.-Verkehr mitgeführt werden, da die Strecke abschüssig ist, sollte das kein Problem im Sinne eines zügigen Verkehrsflusses darstellen.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesen Punkten nicht den Regelungsinhalt eines FNP.

Erläuterung:

Die Stellungnahme betrifft offensichtlich die vom Stadtrat mit Drucksache 0671/18 am 28.11.2019 beschlossene Vorplanung für das Vorhaben Südliche Stadteinfahrt Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße/ Arnstädter Straße, und nimmt konkreten Bezug auf die Vorplanung in den dort zugehörigen Anlagen 1-5 zum „Komplexobjekt Erfurt Südeinfahrt“ Stand 15.06.2018. Diese eigenständige Vorplanung ist nicht unmittelbar Gegenstand der vorliegenden 33. Änderung des FNP.

Siehe weiter auch Punkt 1.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		ö2
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	.	
mit Schreiben vom:	22.05.2018, 09.06.2019	

Stellungnahme vom 22.05.2018 zum Vorentwurf

Punkt 1:

Im Namen der Anwohnerschaft erheben wir gegen diesen Beschluss unseren Einspruch. Dieser Einspruch gilt nicht der Nutzungsänderung für die sog. Lingelfläche, sondern der damit verbundenen Verkehrslösung in der Südeinfahrt, also der Beibehaltung im Status Quo.

Einspruch und Widerspruch gegen die Änderung Nr. 33 des FNP

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Erläuterung:

Die im Rahmen des Verfahrens zur 33. Änderung des FNP erfolgende erneute Betrachtung der Varianten zur Führung der südlichen Stadteinfahrt dient der Anpassung der Darstellung der verkehrsplanerischen Zielstellung im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung auf Ebene des FNP. Auf den Beschluss des Stadtrates 0468/16 vom 01.02.2017, die Martin-Andersen-Nexö-Straße qualifiziert im Sinne einer straßenräumlichen Aufwertung im Bestand instandzusetzen, hat das vorliegende Verfahren keine unmittelbare Auswirkung. Die Darstellungen des FNP stehen einer Instandsetzung im Bestand vorhandener Verkehrswege grundsätzlich nicht entgegen. Siehe auch Punkt «6 Planungsalternativen» der Begründung.

Punkt 2:

In der Anlage 1 der DS 0684/10 ist auf Seite 5 ist durch die Verwaltung folgendes festgestellt worden:

Eine Wohnnutzung auf der Lingelfläche (entsprechend Stadtratsbeschluss 104/05) lässt sich einzig mit einem Ausbau der Arndtstraße (Variante 2.1) vereinen. Bei den anderen untersuchten Varianten wären die Aufwendungen zum Lärmschutz dieses Wohngebietes immens, ...

In der Anlage werden weitere Argumente für diese Lösung V.2.1 vorgetragen. Dieser Qualifizierung der V.2.1 wird auch heute noch entsprochen und als städtebaulich optimale Lösung angesehen. (Beigeordneter Hilge, OB Bausewein 20.10.17)

Die seit 2015 vorgetragenen Argumente gegen die V.2.1 (Arndtstraße) sind nicht stichhaltig und Lösungsansätze für die V.2.1 aus dem Fledermausgutachten von Franz werden

konsequent missachtet. Eine von uns wiederholt geforderte Machbarkeitsstudie durch ein qualifiziertes Büro (z. B. Dr. Weise) wurde nicht beauftragt.

Die Aufhebung der Vorplanung DS0684/10 im Jahre 2015 und der Beschluss 0671/18 hat für die verkehrliche, städtebauliche Entwicklung der Südeinfahrt gravierende Folgen. Das wird auch in der Änderung Nr.33 nachhaltig abgebildet. Der Ausbau der Südeinfahrt im Bestand, also Ausbau der MAN (als Hauptzubringer und Autobahnzubringer im Süden der Stadt) wird damit festgeschrieben. Obwohl von verschiedenen Personen aus der Verwaltung (Beigeordneter Hilge, TBA- Amtsleiter Reintjes, Stadtplanungsamtsleiter Börsch) häufiger und öffentlich (zuletzt TA 2019, Infoveranstaltung MFA 25.03.19) wiederholt festgestellt wurde, dass die Verkehrsführung über die Arndtstraße die beste und optimale Lösung darstelle. Allein der Fledermausschutz mache diese Alternative unmöglich.

FNP S. 14: Wie in Punkt 3. 4 Fachplanungen - Verkehrsentwicklungsplan dargelegt, wurde durch die Beschlüsse des Stadtrates als planerische Zielstellung festgelegt, dass die M.A.N.-Straße als südliche Stadteinfahrt im Bestand grundhaft instandgesetzt werden soll. Die ursprünglich avisierte Lösung, die Arndtstraße als südliche Stadteinfahrt auszubauen, hat sich nach umfangreichen Untersuchungen auch aufgrund normativer Hindernisse als faktisch nicht umsetzbar erwiesen.

Die Argumentation zum Fledermausschutz basiert nach Aussage des TBA (vom Mai 2019 an Prof. Saitz) allein auf dem Fledermausgutachten von Franz aus 2014/15. Weitere Gutachten konnten nicht benannt werden.

Dieses Gutachten zeigt bei genauer und sachorientierter Lesart durchaus Lösungsansätze für einen möglichen Ausbau der Arndtstraße auf. Die Lesart des TBA zeigt jedoch eine nicht bewiesene Unmöglichkeit auf. Darauf bauen alle weiteren Entwicklungen und Entscheidungen des Rates und der Verwaltung auf.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Das Planerfordernis im Bereich der 33. Änderung des FNP ergibt sich maßgeblich aus veränderten Rahmenbedingungen und Zielvorstellungen, welche die städtebauliche Konzeption im Bereich der Planung grundsätzlich ändern:

- das betrifft das Umschlagen der Bevölkerungsentwicklung von der damaligen Schrumpfung hin zu einem nachhaltigen, moderaten Wachstum, eine stabile Wohnraumnachfrage durch zunehmende Anzahl der Haushalte und sich wandelnde Anforderungen an den Wohnraum
- das Ziel Brachen im Stadtgebiet mit gutem ÖNV –Anschluss im Sinne der Stadt der kurzen Wege auch bei Lärmvorbelastungen für Wohnungsbau zu mobilisieren
- im Integrierten Stadtentwicklungskonzept Erfurt 2030 (ISEK) ist die Fläche als Wohnungsbauschwerpunkt benannt (Konzept nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB)
- die neuen Instrumente der Lärminderung im Bestand durch lärmindernde Fahrzeugbeläge, deren Effekte bislang normativ nicht angerechnet werden konnten
- die gutachterlichen Erkenntnisse zum Vorkommen geschützter Arten in Tuchführung zur Arndtstraße
- die Entscheidung der Erhaltung des bestehenden Tennisplatzes am Standort

- das städtebauliche Ziel eine Durchlässigkeit und Kommunikation zwischen dem Erholungsraum Steigerwald, den Lingelflächen und dem angrenzenden Dichterviertel zu gewährleisten

In Umsetzung des genannten Stadtratsbeschlusses 0684/10 wurden für den Ausbau der südlichen Stadteinfahrt im Verlauf der Arndtstraße Planungsleistungen, artenschutzrechtliche und verkehrstechnische Untersuchungen, Baugrunduntersuchungen und Vermessungsleistungen beauftragt und durchgeführt. Insgesamt wurden von der Stadt seit 2012 bis heute mehr als 560.000 EUR investiert. Diese Planungstiefe mit den entsprechenden Untersuchungen war erforderlich, um die heute vorliegende technische und artenschutzrechtliche Einschätzung zu ermöglichen. Im Ergebnis ist eine Umsetzbarkeit der südlichen Stadteinfahrt durch die Arndtstraße sowohl in der 2010 geplanten Form als auch im Einrichtungsverkehr mit einem entsprechend erforderlichen Leistungs- und Ausbaugrad bereits aufgrund der dort betroffenen naturschutzrechtlichen Belange nicht mehr sinnvoll. Es wären erheblich nachteilige Auswirkungen auf streng geschützte Vogel- und Fledermausarten und die maßgeblichen Tierarten der im Süden angrenzenden NATURA-2000-Gebiete sowie auf den Steigerwald zu erwarten. Grundsätzlich bestehen „Lösungsansätze“ in Bezug auf die Aussagen des das Fledermausgutachtens von Franz aus 2014. Um die gesetzlichen Vorgaben der §§ 44 und 33ff. BNatSchG einhalten zu können, wäre die Umsetzung der Führung der südlichen Stadteinfahrt im Verlauf der Arndtstraße als Folge mit umfangreichen Schutzmaßnahmen (Abrücken der Straße nach Norden, Errichtung von Kollisionsschutzwänden/ Überflughilfen bzw. Tunnel) verbunden, siehe den Umweltbericht zur 33. Änderung des FNP. Die Umsetzung dieser Maßnahmen würde zu erheblichem finanziellem Mehraufwand und Flächeninanspruchnahme auf der Lingelfläche führen, was die bauliche Nutzung unverhältnismäßig einschränkt, bis hin zur Unwirtschaftlichkeit des Wohnungsbauprojektes gemäß Vorhabenbezogenen Bebauungsplan LOV688. Auch wäre der Straßenausbau der Arndtstraße mit Flächenverlusten für die Tennisanlage verbunden, das kürzlich erweiterte Vereinshaus sowie mehrere Tennisplätze ständen zur Disposition. Damit wäre der Standorterhalt der Anlage nicht mehr gegeben.

Die geforderten weiteren Untersuchungen zu den Fledermäusen würden an dem bestehenden naturschutzrechtlichen Sachverhalt nichts ändern, da das Vorkommen zu schützender Arten bereits nachgewiesen ist. Weitere Untersuchungen würden weitere Zeit in Anspruch nehmen, weitere Kosten verursachen und die Erkenntnistiefe zum Flugverhalten, den Wohn- und Jagdhabitaten und daraus resultierenden baulichen Lösungsmöglichkeiten nur unwesentlich verbessern.

Siehe auch weiter die Punkte «1.1 Planungsanlass und Erfordernis», «4.1 Natura-2000 Gebiete und Artenschutz» und «6.1 Variantenuntersuchung Führung der südlichen Stadteinfahrt auf Ebene FNP» der Begründung sowie den Umweltbericht zur vorliegenden 33. Änderung des FNP.

Die Aufstellung der Planung folgt den Verfahrensvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB).

Im Bauleitplanverfahren sind nach § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch die öffentlichen und privaten Belange in die Abwägung einzustellen und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Eine letztendliche Entscheidung trifft der Stadtrat der Stadt Erfurt.

Punkt 3:

Wir fordern ein neutrales, sachlich-kompetentes Abwägungsverfahren unter Vorlage von wirklichen Untersuchungen auf der Basis der Vorzugsvariante von 2010.

Eine von der BI SE-MAN geforderte sachlich-fachliche Machbarkeitsstudie für die Arndtstraße zur Abwägung und als alternative Entscheidungsmöglichkeit zum Ausbau im Bestand hat es nicht gegeben. Hier liegt ein erhebliches Defizit seitens der Verwaltung vor. Die Gründe dafür sind Ihnen sicher ebenfalls und bestens bekannt.

Aus dieser Tatsache ergibt sich ein erheblicher Widerspruch zum FNP, insbesondere zur Verkehrsgestaltung. Solange keine sachlich-planerische Untersuchung, d.h. eine verkehrlich-naturrechtliche Machbarkeitsstudie für die Arndtstraße vorliegt, lehnen wir die Änderung Nr. 33 ab.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Im Rahmen der Erarbeitung des 2. Entwurfes der 33. Änderung des FNP wurde nach Abstimmung mit der oberen Genehmigungsbehörde nochmals drei Planvarianten zur Führung der Südlichen Stadteinfahrt untersucht, siehe Punkt «6.1 Variantenuntersuchung Führung der südlichen Stadteinfahrt auf Ebene FNP» der Begründung:

Variante A – Verlegung der Südeinfahrt in die Arndtstraße

Variante B – Beibehaltung der Südlichen Stadteinfahrt in der Martin-Andersen-Nexö-Straße und der Arndtstraße im Bestand

Variante C – Einbahnstraßenlösung der Südlichen Stadteinfahrt über die Arndtstraße und die Martin-Andersen-Nexö-Straße

Im Zuge dessen wurden auch nochmals vorab die unteren Umweltbehörden einbezogen, diese haben entsprechend eine Stellungnahme abgegeben. Die verschiedenen Planvarianten A, B und C wurden entsprechend in der Begründung zum 2. Entwurf der 33. Änderung des FNP erörtert.

Im Ergebnis der Gesamtbetrachtung wird eingeschätzt, dass die Variante B am geeignetsten ist, den Planungszielen der 33. Änderung des FNP gerecht zu werden, siehe Punkt «5 Ziele und Zwecke der Planung» der Begründung. Die Variante weist die größte Flächenverfügbarkeit für die Wohnungsbauentwicklung auf, erzeugt die geringsten Kosten für die Realisierung des Straßenausbaus einschließlich der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen und der Standort der Tennisanlage kann gesichert werden.

Mit der 33. Änderung des FNP wird daher die *Variante B – Beibehaltung der Südlichen Stadteinfahrt in der Martin-Andersen-Nexö-Straße und der Arndtstraße im Bestand* als künftiges Planungsziel weiterverfolgt.

Im Zuge des Verfahrens zur 33. Änderung des FNP wurde für das gesamte Plangebiet ein Umweltbericht erstellt.

Im Rahmen des Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan LOV688 wurde unter anderem ein Klimagutachten, ein Luftschadstoffgutachten, eine Untersuchung zum Schallschutz sowie ein Umweltbericht erarbeitet.

Weiter liegt der vom Stadtrat beschlossene Lärmaktionsplan Stufe 3 vor, in dem Maßnahmen vorgesehen werden, welche dazu beitragen, dass der Immissionsschutz im Bereich des Plangebietes gewährleistet werden kann. Siehe auch die Punkte «3.3 Fachplanungen/ Umsetzung der EU Umgebungslärmrichtlinie – Lärmaktionsplan», «4.2 Immissionsschutz der Begründung» und «6.1 Variantenuntersuchung Führung der südlichen Stadteinfahrt auf Ebene FNP/ Umweltbelange/ Immissionsschutz» der Begründung.

Im Ergebnis sind mit der Umsetzung der Ziele der 33. Änderung des FNP keine normativen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Im Übrigen regelt der Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Hinsichtlich der konkreten baulichen Ausgestaltung der Verkehrsanlagen und den entsprechenden Abstimmungen und Beteiligungen dazu bzw. der Umsetzung von Bauvorhaben verweisen wir auf die nachfolgenden, konkreten Fachplanungs- und Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Siehe weiter auch Punkt 2 der Abwägung.

Punkt 4:

Die Stadtplanung, insbesondere die Verkehrsplanung des Tiefbauamtes mit Beschluss 0671/18, negiert jedoch diesen Zusammenhang und plant gegen eine urbane Einheit von Altbebauung und Neubebauung (Lingelfläche). Eine moderne Stadtplanung muss gerade dies zwingend herstellen und eine geschlossene und korrespondierende urbane Einheit zu schaffen. Dies wird mit der Änderung Nr. 33 negiert. Auch dies auf Grundlage einseitiger Auslegung des Gutachtens von Franz.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Grundsätzlich sollen mit der vorliegenden 33. Änderung des FNP im Plangebiet mit der Entwicklung der Lingelfläche unter Wahrung gesunder Wohnbedingungen urbane Stadtstrukturen erhalten bzw. entwickelt werden. Für das dort geplante sowie die angrenzenden Quartiere sollen Durchlässigkeit und soziale Interaktion gewährleistet werden. Weiter sollen die Quartiere untereinander sowie mit angrenzenden, geplanten und bestehenden Nutzungen vernetzt werden können. Die gestörte Kommunikation zwischen Stadt und Landschaft soll behoben werden, indem ein Übergangsbereich vom bebauten Gebiet zur freien Landschaft hergestellt wird. In den öffentlichen Räumen sollen Aufenthaltsqualität und Alltagstauglichkeit gewährleistet werden können. Eine konkrete Regelung dieser allgemeinen Anforderungen erfolgt zwar auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen. Auf Ebene des FNP werden die Varianten jedoch auch dahingehend betrachtet, inwiefern auf der nachfolgenden Planungsebene im Plangebiet die gestellten Anforderungen voraussichtlich am ehesten umgesetzt werden können. Dies betrifft unter anderem das städtebauliche Ziel, eine Errichtung von Barrieren wie Lärmschutzwänden zur Gewährleistung des Immissionsschutzes und Überflughilfen und Abstandsflächen für geschützte Vogelarten zur Gewährleistung des Artenschutzes im Bereich der Südeinfahrt der Stadt möglichst zu vermeiden, um eine Durchlässigkeit und Kommunikation zwischen dem Erholungsraum Steigerwald, den Lingelflächen und dem angrenzenden Dichterviertel zu gewährleisten.

In der Variante B kann die Martin-Andersen-Nexö-Straße als kultivierte, innerstädtische Stadtstraße mit begleitenden Geh- und Radwegen sowie Querungshilfen und grünordnerischen Maßnahmen in das städtebauliche Gefüge in der Löbervorstadt zwischen der nördlich bestehenden Bestandsbebauung und dem südlich neu entstehenden Quartier Lingel integriert werden. Siehe hierzu auch den Lageplan zur Vorplanung, Anlage 4 der Begründung. Zusätzliche Schallschutzmaßnahmen, wie Wände oder Wälle, von denen eine städtebauliche Zäsurwirkung ausgehen würde, sind hier nach vorliegenden Erkenntnissen nicht erforderlich, siehe Punkt «6.1 Variantenuntersuchung Führung der südlichen Stadteinfahrt auf Ebene FNP/ Städtebau, Ortsgestaltung».

Im Übrigen sind für die Entscheidung zum Verlauf der südlichen Stadteinfahrt weitere Belange beachtlich, die in die Abwägung der betroffenen Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt werden, siehe auch Punkt «6 Planungsalternativen» der Begründung sowie den Umweltbericht zur 33. Änderung des FNP.

Siehe auch die Punkte 2 und 3 der Abwägung.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Darstellungen des wirksamen FNP der vom Stadtrat beschlossenen Instandsetzung der Martin-Andersen-Nexö-Straße als südliche Stadteinfahrt nach derzeitigem Sachstand nicht entgegen stehen, siehe auch Punkt «6.2 Nichtdurchführung der Planung» der Begründung.

Punkt 5:

Der Regionalplan Mittelthüringen, in Kraft getreten durch Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 31/2011 vom 01.08.2011 sieht vor, „dass im Rahmen flächensparender Siedlungskonzeptionen innerörtliche Entwicklungen zu begünstigen, Stadtgrundrisse bzw. -strukturen zu bewahren, zu erhalten und zu verbessern sind“.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Mit der vorliegenden Planung kann eine flächensparende Siedlungsentwicklung durch Nachnutzung innenstadtnaher, bereits weitgehend erschlossener Brach- und Konversionsflächen gewährleistet und die bestehende Stadtstruktur bewahrt und qualifiziert und ein städtebaulicher Missstand beseitigt werden, siehe Punkt «5 Ziele und Zwecke der Planung».

Punkt 6:

Es widerspricht modernen städtebaulichen Grundsätzen, Wohnquartiere durch stark befahrene Hauptstraßen zu trennen und von allen Seiten zu verlärmern. Die Südeinfahrt ist eine Hauptausfallstraße und Autobahnzubringer mit über 17.000 Fahrzeugen pro Tag. Eine qualifizierte Alternative liegt mit der Arndtstraße seit 2010 vor, die den Verkehr auf eine Trasse mit entsprechenden Lärmschutzmaßnahmen konzentriert.

FNP S. 15 Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Darstellungen Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße im Bereich der M.A.N.-Straße als Übernahme der vom Stadtrat vorgegebenen Beschlüsse zwar nicht der ursprünglich beschlossenen Vorzugsvariante entspricht. Jedoch sind bei Beibehaltung des Status-Qua auf städtebaulich-räumlicher Ebene auch keine negativen Auswirkungen auf die auf dem Lingel-Quartier geplante und die in der M.A.N. -Straße vorhandene Wohnfunktion zu erwarten.

In der Darstellung wird davon ausgegangen, dass bei Sanierung im Bestand sowohl für die Gagfah-Siedlung als auch für die Gebäude entlang der MAN die Lärmwerte des Bestands gelten. Diese Grenzwertbestimmungen sind erheblich höher als bei Ausbau oder Neubau von Straßen. Die allgemeinen Verkehrsprognosen sehen aber künftige, nicht unerhebliche Zunahmen vor, damit auch steigende, durch Verkehr erzeugte Belastungen (Lärm, Feinstaub, Schadstoffe). Das wird auch durch den FNP billigend in Kauf genommen. Es gibt kein Abwägungsverfahren zwischen Anwohnerschutz und Naturschutz. Das hat auch bei der Entscheidungsfindung zur Südeinfahrt (Ausbau im Bestand) keine Rolle gespielt. Der FNP beruft sich dabei auf die Ratsentscheide. Aber: siehe Pkt. 1.

Im Zusammenhang mit dem B-Plan zum Lingelquartier und der Änderung Nr. 33 zum vorliegenden FNP gibt es bei der Lärmbeurteilung ein Verfahrensdefizit. An unserem Grundstück MAN 74 sind die Lärmmessungen mit Erreichen der Grenzwerte 70 dB an der Fassade erfolgt. Die zum Lebensbereich gehörenden Außenanlagen, Vorgarten als Aufenthaltsbereich, sind lärmtechnisch nicht beachtet worden. Obwohl laut 16. BImSchV zwingend vorgeschrieben. Die durch den Bestandschutz der MAN generell höheren Lärmgrenzwerte werden als Rechtsbasis gerechtfertigt. Dann müssen wir auch eine Lärmbeurteilung der Außenbereiche fordern, sowie ein Prognose zur Verkehrs- und Lärmentwicklung in der Südeinfahrt.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Variante B führt hinsichtlich des Lärms gegenüber dem wirksamen FNP zu dauerhaften Betroffenheiten für die nördlich gelegene Bestandsbebauung der Gagfah-Siedlung.

Es ist jedoch im Variantenvergleich (Punkt «6.1 Variantenuntersuchung Führung der südlichen Stadteinfahrt auf Ebene FNP» der Begründung) grundsätzlich festzustellen, dass auf Grund der Funktion als Südliche Stadteinfahrt und der daraus resultierenden Verkehrsbelegung alle drei Varianten mit erheblichen Lärmimmissionen an den angrenzenden Wohnbauflächen verbunden sind. Es zeigt sich, dass auch bei der Varianten A der Immissionschutz für die Gagfah-Siedlung nicht allein durch die Verlegung der Hauptverkehrsstrasse gewährleistet werden kann. Insbesondere in den Einmündungsbereichen zur Arndtstraße und zur Arnstädter Straße blieben die vorhandenen Belastungen bestehen, so dass auch in diesem Fall Lärminderungsmaßnahmen im Bereich der Martin-Andersen-Nexö-Straße erforderlich wären.

Der Schwerpunkt der Lärmbelastung ist je nach Straßenausbau unterschiedlich.

- Bei Variante A (Arndtstraße als Hauptverkehrsstrasse) liegt der Schwerpunkt an der geplanten Bebauung der Arndtstraße und der Arnstädter Straße.
- Bei Variante B (Ausbau im Bestand) liegt der Schwerpunkt an der bestehenden und geplanten Bebauung der Martin-Andersen-Nexö-Straße und an Teilen der Arnstädter Straße.
- Bei Variante C (Einbahnstraßenlösung) werden die immissionsrechtlichen Grenzwerte an allen Straßen überschritten.

Auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben sind bei allen Varianten die Auswirkungen an der Bestandsbebauung der Gagfah-Siedlung nördlich der Martin-Andersen-Nexö-Straße über Lärminderungsmaßnahmen gemäß Lärmaktionsplan Stufe 3 lösbar. Der Lärmaktionsplan Hauptverkehrsstraßen Stufe 3 sieht für die Martin-Andersen-Nexö-Straße als entsprechen-

de Maßnahmen zur Minderung der Immissionsbelastung die Verwendung lärmmindernder Fahrbahnbeläge vor. Weiter kommen verkehrsorganisatorische Maßnahmen wie Geschwindigkeitsbeschränkungen in Betracht.

Im Zuge der geplanten grundhaften Instandsetzung der Martin-Andersen-Nexö-Straße ist zudem eine eigene Schalltechnische Untersuchung vorgesehen, welche ebenfalls Maßnahmen für die Gewährleistung eines Immissionsschutzes untersuchen wird.

Somit kann davon ausgegangen werden, dass mit Umsetzung der Planungsziele der vorliegenden 33. Änderung des FNP der Immissionsschutz im Bereich des Plangebietes und insbesondere in der Martin-Andersen-Nexö-Straße grundsätzlich gewährleistet werden kann.

Siehe hierzu die Punkte «3.3 Fachplanungen/ Umsetzung der EU Umgebungslärmrichtlinie – Lärmaktionsplan», «4.2 Immissionsschutz» und «6.1 Variantenuntersuchung Führung der südlichen Stadteinfahrt auf Ebene FNP/ Umweltbelange/ Immissionsschutz» der Begründung sowie den Umweltbericht zur 33. Änderung des FNP.

Im Ergebnis sind mit der Umsetzung der Ziele der 33. Änderung des FNP keine normativen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Siehe auch Punkt 2, 3 und 4 der Abwägung.

Punkt 7:

Wir fordern Einsicht in alle ständig angeführten vielfältigen Untersuchungsergebnisse bzw. Unterlagen zum Fledermausschutz und in Unterlagen, die die Unmöglichkeit einer vertretbaren Lösung zum Ausbau Arndtstraße belegen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum überarbeiteten 2. Entwurf der 33. Änderung des FNP sind weitere entsprechende Unterlagen als umweltrelevante Informationen mit ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf den Umweltbericht zur 33. Änderung des FNP.

Punkt 8:

Wir fordern eine Lärmbewertung des Außenbereiches unseres Grundstücks.

Abwägungsergebnis:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Nach vorliegenden Erkenntnissen bestehen in der Martin-Andersen-Nexö-Straße im Bereich der Gagfah-Siedlung keine gesundheitsgefährdenden Zustände, siehe Punkt «4.2 Immissionsschutz» der Begründung.

Im Übrigen regelt der FNP gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen zu diesem Punkt der Stellungnahme auf nachfolgende entsprechende Planungs- und Genehmigungsebenen. Die Inhalte der Flächennutzungsplan-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 9:

Wir erwarten von der Verwaltung, in den weiteren Prozess direkt und zeitnah eingebunden zu werden.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten gefolgt.

Erläuterung:

Bereits aufgrund der Verfahrensvorschriften des BauGB erfolgt regelmäßig eine Beteiligung der Öffentlichkeit im Zuge von Planverfahren.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur 33. Änderung des FNP erfolgte durch die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes in der Zeit vom 23.04.2018 bis 25.05.2018 in der Planfassung vom 15.11.2018 im Bauinformationszentrum der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 06/2018 am 13.04.2018.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur 33. Änderung des FNP erfolgte durch die öffentliche Auslegung des Entwurfes in der Zeit vom 13.05.2019 bis zum 14.06.2019 in der Planfassung vom 18.12.2018 im Bauinformationszentrum der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34. Die Bekanntmachung der Auslegung erfolgte im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 08/2019 vom 03.05.2019.

Jedermann hat dabei die Gelegenheit eine Stellungnahme im Verfahren abzugeben. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt.

Im Bauleitplanverfahren sind nach § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch die öffentlichen und privaten Belange in die Abwägung einzustellen und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Eine letztendliche Entscheidung trifft der Stadtrat der Stadt Erfurt.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		ö3
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	.	
mit Schreiben vom:	11.06.2019	

Punkt 1:

Die geplante FNP-Änderung verfestigt einen städtebaulichen Missstand.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes (FNP) werden mit der vorliegenden 33. Änderung des FNP als Planungsziele die Revitalisierung und Neustrukturierung untergenutzter innenstadtnaher Flächen, die Herstellung eines durchlässigen Übergangsbereichs vom städtischen Raum zum Naherholungsgebiet und Landschaftsraum des Steigerwalds, eine Bedarfs- und nachfragegerechte Entwicklung von Wohnbauflächen, die Entwicklung eines urbanen, modernen und attraktiven Wohnquartiers, die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung von Wohnnutzungen und eines Kindergartens, die planungsrechtliche Sicherung des bestehenden Tennisplatzes, die Darstellung verkehrsplanerischer Zielstellung zur Führung der südlichen Stadteinfahrt, der planungsrechtliche Schutz von naturschutzrechtlich besonders geschützten Gebieten und Flächen und des Waldes und die Gewährleistung des Immissionsschutzes für alle Bereiche mit vorhandenen und geplanten schützenswerten Nutzungen verfolgt.

Mit der vorliegende 33. Änderung des FNP kann die geordnete städtebauliche Entwicklung des Plangebietes gewährleistet werden, siehe Punkt «5 Ziele und Zwecke der Planung».

Punkt 2:

Durch den vorgesehenen Ausbau der MAN-Straße wird ein neues Wohngebiet durch eine der am höchsten verkehrsbelegten Straßen der Stadt vorsätzlich und willentlich vom geschlossen bebauten Stadtkörper abgetrennt, obwohl mit der Arndtstraße eine schonende Alternative vorhanden ist.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

In der Martin-Andersen-Nexö-Straße besteht eine gewisse Immissionsvorbelastung. Sie stellt jedoch nicht eine der am höchsten verkehrsbelegten Straßen und keinen Belastungsschwerpunkt in der Stadt Erfurt dar, siehe Punkt «3.3 Fachplanungen/ Umsetzung der EU

Umgebungslärmrichtlinie – Lärmaktionsplan/ Lärmaktionsplan 3. Stufe» sowie Punkt «4.2 Immissionsschutz» der Begründung und den Umweltbericht.

Im Rahmen der Erarbeitung des 2. Entwurfes der 33. Änderung des FNP wurde nach Abstimmung mit der oberen Genehmigungsbehörde nochmals drei Planvarianten zur Führung der Südlichen Stadteinfahrt untersucht, siehe Punkt «6.1 Variantenuntersuchung Führung der südlichen Stadteinfahrt auf Ebene FNP» der Begründung:

Variante A – Verlegung der Südeinfahrt in die Arndtstraße

Variante B – Beibehaltung der Südlichen Stadteinfahrt in der Martin-Andersen-Nexö-Straße und der Arndtstraße im Bestand

Variante C – Einbahnstraßenlösung der Südlichen Stadteinfahrt über die Arndtstraße und die Martin-Andersen-Nexö-Straße

Im Zuge dessen wurden auch nochmals vorab die unteren Umweltbehörden einbezogen, diese haben entsprechend eine Stellungnahme abgegeben. Die verschiedenen Planvarianten A, B und C wurden entsprechend in der Begründung zum 2. Entwurf der 33. Änderung des FNP erörtert.

Mit der Variante B kann unter anderem eine Aufwertung der Stadteinfahrt und des Landschaftsbildes durch landschaftliche Einbindung der Wohnbebauung in das Naherholungsgebiet Steigerwald erreicht werden. Die Varianten A und C rufen durch die Straßenverbreiterung sowie die Schutzmaßnahmen eine Trennwirkung zwischen den angrenzenden Wohngebieten und dem Steigerwald hervor.

Im Ergebnis der Gesamtbetrachtung wird eingeschätzt, dass die Variante B am geeignetsten ist, den Planungszielen der 33. Änderung des FNP gerecht zu werden, siehe Punkt «5 Ziele und Zwecke der Planung» der Begründung. Die Variante weist die größte Flächenverfügbarkeit für die Wohnungsbauentwicklung auf, erzeugt die geringsten Kosten für die Realisierung des Straßenausbaus einschließlich der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen und der Standort der Tennisanlage kann gesichert werden.

Die Trennwirkung der Martin-Andersen-Nexö-Straße zwischen den beiden Wohngebieten Gagfah-Siedlung und Lingelquartier kann durch die Gestaltung des Straßenraumes gemildert werden. Die nachteiligen Auswirkungen der Variante B hinsichtlich der Verkehrslärmimmissionen auf die Wohnbebauung der Gagfah-Siedlung können gelöst werden. Die Variante B verstößt bei Gesamtbetrachtung des Änderungsbereiches auch nicht gegen den „Trennungsgrundsatz“ nach § 50 BauGB. Durch entsprechende Immissionsschutzmaßnahmen in nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsverfahren können schädliche Umweltauswirkungen gemindert werden.

Mit der 33. Änderung des FNP wird daher die *Variante B – Beibehaltung der Südlichen Stadteinfahrt in der Martin-Andersen-Nexö-Straße und der Arndtstraße im Bestand* als künftiges Planungsziel weiterverfolgt.

Punkt 3:

Eine solche Planungsabsicht, untersetzt durch die genannte Änderung des FNP, ist nicht nur eine grundlegende Negierung aller Prinzipien des europäischen Städtebaus, sondern widerspricht auch der von der politischen Führung der Stadt mehrfach öffentlich geäußerten Feststellung, dass der Ausbau der Arndtstraße die deutlich bessere Lösung sei.

Die Begründung für die Änderung des FNP besteht in der zu schützenden Fledermauspopulation entlang der Arndtstraße. Das hierzu vorliegende Gutachten wurde vom bauenden Tiefbauamt, hier insbesondere von dessen Leiter, Herrn Reintjes, in einer eigenwilligen, nicht durch naturfachliche Aussagen begründeten Art und Weise derart ausgelegt, dass die Arndtstraße als Lösung a priori ausscheidet. Eine fachliche Begründung, z.B. in Form einer qualitativ gleichwertigen Vorplanung für die Führung der Südeinfahrt über die Arndtstraße wurde bisher nicht vorgelegt. Insofern ist die geplante Änderung des FNP nicht ausreichend begründet. In diesem Sinne fordere ich die Anfertigung einer Vorplanung der Arndtstraße unter Berücksichtigung seriöser fachlicher, gutachterlicher Aussagen, um auf deren Grundlage dem beschließenden Rat eine wirkliche Wahl der zu bauenden Lösung zu ermöglichen. Bis zu dieser Auswahl zwischen zwei qualitative gleichwertigen Vorplanungen sollte die FNP-Änderung 33 ausgesetzt werden.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

In Umsetzung des Stadtratsbeschlusses 0684/10 wurden für den Ausbau der südlichen Stadteinfahrt im Verlauf der Arndtstraße Planungsleistungen, artenschutzrechtliche und verkehrstechnische Untersuchungen, Baugrunduntersuchungen und Vermessungsleistungen beauftragt und durchgeführt. Insgesamt wurden von der Stadt seit 2012 bis heute mehr als 560.000 EUR investiert. Diese Planungstiefe mit den entsprechenden Untersuchungen war erforderlich, um die heute vorliegende technische, städtebauliche und artenschutzrechtliche Einschätzung zu ermöglichen. Im Ergebnis ist unter Berücksichtigung aller Belange eine Umsetzung der südlichen Stadteinfahrt durch die Arndtstraße sowohl in der 2010 geplanten Form als auch im Einrichtungsverkehr mit einem entsprechend erforderlichen Leistungs- und Ausbaugrad bereits aufgrund der dort betroffenen naturschutzrechtlichen Belange nicht mehr sinnvoll. Es wären erheblich nachteilige Auswirkungen auf streng geschützte Vogel- und Fledermausarten und die maßgeblichen Tierarten der im Süden angrenzenden NATURA-2000-Gebiete sowie auf den Steigerwald zu erwarten. Diese Varianten wären mit umfangreichen Schutzmaßnahmen (Abrücken der Straße nach Norden, Errichtung von Kollisionsschutzwänden/ Überflughilfen bzw. Tunnel) verbunden, um die gesetzlichen Vorgaben der §§ 44 und 33ff. BNatSchG einhalten zu können.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Darstellungen des wirksamen FNP der vom Stadtrat beschlossenen Instandsetzung der Martin-Andersen-Nexö-Straße als südliche Stadteinfahrt nachzeitigem Sachstand nicht entgegen stehen.

Siehe die Begründung zum 2. Entwurf zur 33. Änderung des FNP.

Im Zuge des Verfahrens zur 33. Änderung des FNP wurde für das gesamte Plangebiet ein Umweltbericht erstellt.

Im Rahmen des Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan LOV688 wurde unter anderem ein Klimagutachten, ein Luftschadstoffgutachten, eine Untersuchung zum Schallschutz sowie ein Umweltbericht erarbeitet.

Weiter liegt der vom Stadtrat beschlossene Lärmaktionsplan Stufe 3 vor, in dem Maßnahmen vorgesehen werden, welche dazu beitragen, dass der Immissionsschutz im Bereich des Plangebietes gewährleistet werden kann. Siehe auch die Punkte «3.3 Fachplanungen/ Umsetzung der EU Umgebungslärmrichtlinie – Lärmaktionsplan», «4.2 Immissionsschutz der Begründung» und «6.1 Variantenuntersuchung Führung der südlichen Stadteinfahrt auf

Ebene FNP/ Umweltbelange/ Immissionsschutz» der Begründung.

Im Ergebnis sind mit der Umsetzung der Ziele der 33. Änderung des FNP keine normativen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Im Übrigen regelt der Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Hinsichtlich der konkreten baulichen Ausgestaltung der Verkehrsanlagen und den entsprechenden Abstimmungen und Beteiligungen dazu bzw. der Umsetzung von Bauvorhaben verweisen wir auf die nachfolgenden, konkreten Fachplanungs- und Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Siehe auch Punkt 2 der Abwägung.

Punkt 4:

Ich fordere einen Antrag bei der zuständigen naturrechtlichen Fachbehörde mit einer parzellenscharfen Festlegung der FFH-Grenze unter Berücksichtigung einer fachlich seriösen Vorplanung für die Arndtstraße als neue Südeinfahrt der Stadt Erfurt und die Aufnahme dieser Grenze in den FNP.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Mit der Neubekanntmachung des FNP, zur Veröffentlichung durch den Stadtrat beschlossen am 14.06.2017, sind die FFH-Gebiete (Richtlinie 92/43/EWG Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) als Schutzgebiete nachrichtlich in den FNP aufgenommen worden. Die Abgrenzungen der Schutzgebiete sind der vorbereitenden Bauleitplanung dabei nicht zugänglich. Eine parzellenscharfe Darstellung ist im FNP nicht möglich. Der FNP stellt als sogenannter vorbereitender Bauleitplan die generellen räumlichen Planungs- und Entwicklungsziele der Stadt Erfurt dar, indem er die geplante Art der Bodennutzung für das gesamte Gemeindegebiet nach deren voraussehbaren Bedürfnissen in den Grundzügen aufzeigt. Aufgrund verschiedener Entwicklungen und Projekte ist der FNP entsprechend planerischer Erfordernisse zu ändern. Die Bearbeitung des FNP der Stadt Erfurt erfolgt immer im Maßstab 1:10.000. Die Inhalte der Planzeichnung sind somit grundsätzlich nicht parzellenscharf ablesbar, siehe Punkt «2 Verfahren/ 2.1 Allgemein» der Begründung.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Wirkungen eines FFH-Gebietes nicht „parzellenscharf“ enden, sondern die Wirkungen können darüber hinausgreifen. Vorhaben auch außerhalb des FFH-Gebietes können zu negativen Beeinträchtigungen führen. Konkrete Auskünfte zu dieser Thematik können die zuständigen Umweltbehörden geben.

Siehe weiter auch Punkt «4.1 Natura 2000 Gebiete und Artenschutz» und Punkt «6.1 Variantenuntersuchung Führung der südlichen Stadteinfahrt auf Ebene FNP /Umweltbelange/ NATURA-2000 Gebiete/ Artenschutz» der Begründung sowie den Umweltbericht zur 33. Änderung des FNP.

Siehe auch Punkt 3.

Punkt 5:

Da die vorgesehene Änderung des FNP keine auf kurze Zeit orientierte Änderung ist, sondern eine auf Dauer angelegte Planung zweifle ich die fachliche Kompetenz des planen-

den Amtes an. Stadtentwicklung ist ein partizipatorischer Prozess. Das mögen Sie lästig finden, insbesondere das Baudezernat, aber die Widersprüche, zumal begründete, müssen Sie aushalten! Die angesagte Partizipation findet im vorliegenden Fall nur auf einem formalen, minimalen Level statt. Letztlich aber sollten die Bürger der Stadt entscheiden, ob sie diese als ihre Lebensumwelt annehmen können und wollen. Das ist keine Angelegenheit eines Amtes.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Erläuterung:

Es wird auf die Begründung zur vorliegenden 33. Änderung des FNP verwiesen.

Die Aufstellung der Planung folgt den Verfahrensvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB)

Im Bauleitplanverfahren sind nach § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch die öffentlichen und privaten Belange in die Abwägung einzustellen und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Eine letztendliche Entscheidung trifft selbstverständlich kein Amt, sondern unter Würdigung aller öffentlichen und privaten Belange der Stadtrat der Stadt Erfurt.

Siehe weiter auch die Punkte 1 bis 4 der Abwägung .

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		ö4
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	.	
mit Schreiben vom:	11.06.2019	

Punkt 1:

Die Stadt Erfurt verfolgt mit der Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 33 die Absicht, auf der im Dreieck MAN-Straße/ Arndtstraße/ Arnstädter Straße gelegenen, bisher größtenteils brachliegenden Fläche eine Bebauung mit Wohnungen zu ermöglichen.

Planungsstudien zu der Bebauung sind bereits veröffentlicht worden. Es soll eine blockartige, mehrgeschossige Wohnbebauung entstehen, in die Flächen für Dienstleistungen integriert sind.

Die verkehrsmäßige Erschließung dieses Wohnviertels soll über die bestehende MAN-Straße abgewickelt werden, die in ihrem jetzigen Bestand und ihrer jetzigen Funktion erhalten und ausgebaut werden soll. Die Arndtstraße soll in ihrem jetzigen Bestand im Wesentlichen erhalten bleiben.

Ursprünglich hatte die Stadt geplant, die Arndtstraße ab der Abzweigung MAN-Straße/ Arndtstraße bis zum Schützenplatz als Haupteinfallsstraße auszubauen. Diese Variante soll nunmehr aber mit Verweis auf entgegenstehende naturschutzrechtliche Belange verworfen werden.

Eine objektive Variantenprüfung zwischen dem bestandsorientierten Ausbau der MAN-Straße und der Verlegung der Hauptzufahrt in die Arndtstraße ist nicht durchgeführt worden.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Im Rahmen der Erarbeitung des 2. Entwurfes der 33. Änderung des FNP wurde nach Abstimmung mit der oberen Genehmigungsbehörde nochmals drei Planvarianten zur Führung der Südlichen Stadteinfahrt untersucht, siehe Punkt «6.1 Variantenuntersuchung Führung der südlichen Stadteinfahrt auf Ebene FNP» der Begründung:

Variante A – Verlegung der Südeinfahrt in die Arndtstraße

Variante B – Beibehaltung der Südlichen Stadteinfahrt in der Martin-Andersen-Nexö-Straße und der Arndtstraße im Bestand

Variante C – Einbahnstraßenlösung der Südlichen Stadteinfahrt über die Arndtstraße und die Martin-Andersen-Nexö-Straße

Im Zuge dessen wurden auch nochmals vorab die unteren Umweltbehörden einbezogen, diese haben entsprechend eine Stellungnahme abgegeben. Die verschiedenen Planvarianten A, B und C wurden entsprechend in der Begründung zum 2. Entwurf der 33. Änderung des FNP erörtert.

Im Ergebnis der Gesamtbetrachtung wird eingeschätzt, dass die Variante B am geeignetsten ist, den Planungszielen der 33. Änderung des FNP gerecht zu werden, siehe Punkt «5 Ziele und Zwecke der Planung» der Begründung. Die Variante weist die größte Flächenverfügbarkeit für die Wohnungsbauentwicklung auf, erzeugt die geringsten Kosten für die Realisierung des Straßenausbaus einschließlich der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen und der Standort der Tennisanlage kann gesichert werden.

Mit der 33. Änderung des FNP wird daher die *Variante B – Beibehaltung der Südlichen Stadteinfahrt in der Martin-Andersen-Nexö-Straße und der Arndtstraße im Bestand* als künftiges Planungsziel weiterverfolgt.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Darstellungen des wirksamen FNP der vom Stadtrat beschlossenen Instandsetzung der Martin-Andersen-Nexö-Straße als südliche Stadteinfahrt nach derzeitigem Sachstand nicht entgegen stehen, siehe auch Punkt «6.2 Nichtdurchführung der Planung» der Begründung.

Punkt 2:

Es wird ein Fledermausgutachten vorgelegt, das als Argument herangezogen wird, dass die Variante „Ausbau der Arndtstraße“ rechtlich unzulässig sei. Die Änderung des Flächennutzungsplanes und die darauf aufbauende Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Variante „Arndtstraße“ wäre aber nur dann rechtsfehlerhaft und unwirksam, wenn der Planung unüberwindliche naturschutzrechtliche Hindernisse im Wege stünden. Das in der Planung vorgelegte Fledermausgutachten stellt aus mehreren Gründen jedoch kein zwingendes Planungshindernis dar:

Das Fledermausgutachten ist nicht als spezielle artenschutzrechtliche Prüfung konzipiert, die sich mit einem konkreten Projekt beziehungsweise mehreren Varianten beschäftigt und die tatbestandlichen Voraussetzungen der §§ 44, 45 BNatSchG abarbeitet.

Das Fledermausgutachten berücksichtigt nicht die Auswirkungen der vorgesehenen Bebauung des Lingel-Areals auf die Flugrouten der Fledermäuse. Die auf dieser Fläche derzeit noch vorhandene Brachvegetation ist für Fledermäuse sehr attraktiv (hohes Insektenaufkommen). Wenn das Gelände bebaut ist, wird es als Nahrungsbiotop für Fledermäuse weniger interessant sein, so dass vermutlich die Arndtstraße nicht mehr so intensiv überflogen wird wie bislang.

Ähnliches gilt für das angrenzende FFH-Gebiet. Das Fledermausgutachten stellt keine FFH-Verträglichkeitsprüfung dar.

Von Seiten meines Mandanten beziehungsweise der Bürgerinitiative wird ein eigenes Gutachten zum Fledermausschutz nachgereicht werden, dessen Berücksichtigung wir bereits jetzt beantragen.

Der Umweltbericht enthält keine Gegenüberstellung mehrerer Varianten in Bezug auf die Umweltauswirkungen. Dies stellt nach unserer Auffassung ein gravierendes Abwägungsdefizit dar.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesen Punkten teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes im Bauleitplanverfahren wurde zur vorliegenden 33. Änderung des FNP eine Umweltprüfung durchgeführt und die Ergebnisse in einem Umweltbericht zusammengefasst. Zum 2. Entwurf wurde der Umweltbericht nochmals vollständig überarbeitet. Dieser entspricht der Bearbeitungstiefe eines FNP als vorbereitendem Bauleitplan und genügt auch den mit Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. 1 S. 1057) novellierte Anlage 1 zum BauGB neuen Anforderungen an die Erstellung des Umweltberichts.

Im Rahmen des Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan LOV688 wurde unter anderem ein Umweltbericht, Grünordnungsplan, Erheblichkeitsabschätzung für das FFH Gebiet Steiger – Willrodaer Forst – Werningslebener Wald, Erheblichkeitsabschätzung für das Vogelschutzgebiet Muschelkalkgebiet südöstlich Erfurts, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Gutachten Brutvögel, Herpetofauna, Gutachten Avifauna, Erfassung von Fledermausvorkommen für die Bebauung der ehemaligen Lingelfläche, Empfehlungen unter dem Aspekt von Fledermausrouten, Klimagutachten, Luftschadstoffgutachten, Untersuchungen zum Schallschutz und ein Verschattungsgutachten für den Büroturm erstellt.

Weiter liegt der vom Stadtrat beschlossene Lärmaktionsplan Stufe 3 vor, in dem Maßnahmen vorgesehen werden, welche dazu beitragen, dass der Immissionsschutz im Bereich des Plangebietes gewährleistet werden kann. Siehe auch die Punkte «3.3 Fachplanungen/ Umsetzung der EU Umgebungslärmrichtlinie – Lärmaktionsplan», «4.2 Immissionsschutz der Begründung» und «6.1 Variantenuntersuchung Führung der südlichen Stadteinfahrt auf Ebene FNP/ Umweltbelange/ Immissionsschutz» der Begründung.

Im Übrigen regelt der Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Hinsichtlich der konkreten baulichen Ausgestaltung der Verkehrsanlagen und den entsprechenden Abstimmungen und Beteiligungen dazu bzw. der Umsetzung von Bauvorhaben verweisen wir auf die nachfolgenden, konkreten Fachplanungs- und Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Siehe weiter auch Punkt 1 der Abwägung.

Punkt 3:

In Bezug auf die Lärmbelastung sind die vorgelegten Unterlagen unzureichend. Gemäß §. 47c Abs. 6 i.V.m. § 47 Abs. 6 S. 2 BImSchG ist der Lärmaktionsplan der Stadt Erfurt vom September 2013 bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Auf Seite 24 des Lärmaktionsplanes werden als allgemeine Maßnahmen zur Lärminderung/Lärmvorsorge die Trennung unverträglicher Nutzungen im Zuge der Bauleitplanung sowie im Einzelfall die Verlagerung und Bündelung von Immissionen, unter anderem durch innerörtliche Straßennetzergänzungen genannt. Dieser Zielsetzung wird die vorgelegte Änderung des Flächennutzungsplanes nicht gerecht.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Grundsätzlich kann der Immissionsschutz in der Bauleitplanung durch verschiedene Maßnahmen berücksichtigt werden. Dies liegt im Planungsermessen der Stadt Erfurt und hängt von unterschiedlichen Faktoren ab, insbesondere von anderen, gegebenenfalls überwiegenden Belangen, von der Intensität und Zumutbarkeit der Umwelteinwirkungen, von der Art der emittierenden und betroffenen Nutzung, den Kosten sowie der Realisierungsmöglichkeiten der Maßnahmen unter Beachtung des Gebotes der Verhältnismäßigkeit.

Bei der Darstellung von Flächen insbesondere für die Umsetzung von schützenswerten Nutzungen im Flächennutzungsplan ist u.a. maßgeblich, ob und inwieweit auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene der Immissionsschutz gewährleistet werden kann. Es kommen z.B. Abschirmungsmaßnahmen, unempfindliche Zwischenzonen, spezielle planerische Darstellungen oder Festsetzungen (wie Schutzmaßnahmen, bedingte Festsetzungen) sowie Maßnahmen nach dem Immissionsschutzrecht in Betracht, diese Inhalte sind auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene konkret regelbar. Punkt «4.2 Immissionsschutz» sowie auch in Bezug auf Verkehrslärm Punkt «6.1 Variantenuntersuchung Führung der südlichen Stadteinfahrt auf Ebene FNP/ Umweltbelange/ Immissionsschutz» der Begründung wurden zum 2. Entwurf um entsprechende Aussagen ergänzt.

Weiter liegt der vom Stadtrat beschlossene Lärmaktionsplan Hauptverkehrsstraßen vor. Im Punkt «3.3 Fachplanungen» wurde der Punkt «3.3.2 Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie – Lärmaktionsplan» entsprechend ergänzt.

Die Aufstellung der Planung folgt den Verfahrensvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB).

Im Bauleitplanverfahren sind nach § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch die öffentlichen und privaten Belange in die Abwägung einzustellen und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Eine letztendliche Entscheidung trifft der Stadtrat der Stadt Erfurt.

Siehe auch Punkt 1 und den folgenden Punkt 4 der Abwägung.

Punkt 4:

Die Planung berücksichtigt nicht die Auswirkung der Bebauung des Lingel-Areals auf die Verkehrsbelastung der MAN-Straße. Auf dem Gelände soll eine großflächige Wohnbebauung verwirklicht werden, die einen erheblichen Zuwachs an Individualverkehr mit sich bringen wird. Es ist nicht untersucht, wie sich dieser zusätzliche Verkehr auf die Lärmsituation in der MAN-Straße und das nördlich befindliche Wohngebiet auswirkt, in dem auch das Wohngrundstück meines Mandanten liegt.

Nicht untersucht wurde bislang auch die Frage, inwieweit die mehrstöckige, blockartige Bebauung direkt an der MAN-Straße die Anwohner auf der gegenüberliegenden Straßenseite zusätzlich belastet. Die Bebauung kann nämlich wie eine „Lärmschutzwand“ wirken, die den Schall auf die gegenüberliegende Straßenseite zurückwirft. Dadurch erhöht sich wahrscheinlich die ohnehin schon kritische Immissionsbelastung im Bereich der an die MAN-Straße anliegenden Wohnbebauung.

Die Martin-Andersen-Nexö-Straße gehört zu den hoch belasteten Einfallstraßen in die Stadt Erfurt. Der tägliche Kfz-Verkehr beträgt über 12.000 Kraftfahrzeuge.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

In der Martin-Andersen-Nexö-Straße besteht eine gewisse Immissionsvorbelastung. Sie stellt jedoch nicht eine der am höchsten verkehrsbelegten Straßen und keinen Belastungsschwerpunkt in der Stadt Erfurt dar, siehe Punkt «3.3 Fachplanungen/ Umsetzung der EU Umgebungslärmrichtlinie – Lärmaktionsplan/ Lärmaktionsplan 3. Stufe».

Variante B führt hinsichtlich des Lärms gegenüber dem wirksamen FNP zu dauerhaften Betroffenheiten für die nördlich gelegene Bestandsbebauung der Gagfah-Siedlung.

Es ist jedoch im Variantenvergleich (Punkt «6.1 Variantenuntersuchung Führung der südlichen Stadteinfahrt auf Ebene FNP» der Begründung) grundsätzlich festzustellen, dass auf Grund der Funktion als Südliche Stadteinfahrt und der daraus resultierenden Verkehrsbelegung alle drei Varianten mit erheblichen Lärmimmissionen an den angrenzenden Wohnbauflächen verbunden sind. Es zeigt sich, dass auch bei der Variante A der Immissionsschutz für die Gagfah-Siedlung nicht allein durch die Verlegung der Hauptverkehrsstrasse gewährleistet werden kann. Insbesondere in den Einmündungsbereichen zur Arndtstraße und zur Arnstädter Straße bleiben die vorhandenen Belastungen bestehen, so dass auch in diesem Fall Lärminderungsmaßnahmen im Bereich der Martin-Andersen-Nexö-Straße erforderlich wären.

Der Schwerpunkt der Lärmbelastung ist je nach Straßenausbau unterschiedlich.

- Bei Variante A (Arndtstraße als Hauptverkehrsstrasse) liegt der Schwerpunkt an der geplanten Bebauung der Arndtstraße und der Arnstädter Straße.
- Bei Variante B (Ausbau im Bestand) liegt der Schwerpunkt an der bestehenden und geplanten Bebauung der Martin-Andersen-Nexö-Straße und an Teilen der Arnstädter Straße.
- Bei Variante C (Einbahnstraßenlösung) werden die immissionsrechtlichen Grenzwerte an allen Straßen überschritten.

Auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben sind bei allen Varianten die Auswirkungen an der Bestandsbebauung der Gagfah-Siedlung nördlich der Martin-Andersen-Nexö-Straße über Lärminderungsmaßnahmen gemäß Lärmaktionsplan Stufe 3 lösbar. Der Lärmaktionsplan Hauptverkehrsstraßen Stufe 3 sieht für die Martin-Andersen-Nexö-Straße als entsprechende Maßnahmen zur Minderung der Immissionsbelastung die Verwendung lärmindernder Fahrbahnbeläge vor. Weiter kommen verkehrsorganisatorische Maßnahmen wie Geschwindigkeitsbeschränkungen in Betracht.

Im Zuge der geplanten grundhaften Instandsetzung der Martin-Andersen-Nexö-Straße ist zudem eine eigene Schalltechnische Untersuchung vorgesehen, welche ebenfalls Maßnahmen für die Gewährleistung eines Immissionsschutzes untersuchen wird.

Somit kann davon ausgegangen werden, dass mit Umsetzung der Planungsziele der vorliegenden 33. Änderung des FNP der Immissionsschutz im Bereich des Plangebietes und insbesondere in der Martin-Andersen-Nexö-Straße grundsätzlich gewährleistet werden kann.

Siehe hierzu die Punkte «3.3 Fachplanungen/ Umsetzung der EU Umgebungslärmrichtlinie – Lärmaktionsplan», «4.2 Immissionsschutz» und «6.1 Variantenuntersuchung Führung der südlichen Stadteinfahrt auf Ebene FNP/ Umweltbelange/ Immissionsschutz» der Begründung sowie den Umweltbericht zur 33. Änderung des FNP.

Im Ergebnis sind mit der Umsetzung der Ziele der 33. Änderung des FNP keine normativen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Siehe auch die Punkte 1, 2 und 3 der Abwägung.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		ö5
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	.	
mit Schreiben vom:	11.06.2019	

Punkt 1:

Auf Seite 14 des Entwurfs der Änderung 33 des FNP steht zu lesen (Zitat): Die ursprünglich avisierte Lösung, die Arndtstraße als südliche Stadteinfahrt auszubauen, hat sich nach umfangreichen Untersuchungen auch aufgrund normativer Hindernisse als faktisch nicht umsetzbar erwiesen.

Faktisch nicht umsetzbar bedeutet schlicht die Unwahrheit: normative Hindernisse können ausgeräumt werden, wenn der Wille dazu da ist. Wenn nicht, dann liefert eine geschützte Fledermauspopulation willkommene Gründe für eine vorschnelle Kapitulation. Hier ist von umfangreichen Untersuchungen die Rede. Unser inzwischen bestätigte Kenntnisstand ist, dass außer dem Franz-Gutachten 2014 und einem mündlich vorgetragenen Statement eines Fledermausexperten keinerlei wirkliche Untersuchungen zur Machbarkeit der Trasse Arndtstraße unter Rücksichtnahme auf Fledermäuse erfolgt sind. Schon im Franz Gutachten werden Wege zur fledermausgerechten Gestaltung aufgezeigt. Weitere Machbarkeitsuntersuchungen sind bisher nicht erfolgt. Anderenorts ist es vielfach gelungen, fledermausgerechte Verkehrsbauten entstehen zu lassen. Es liegt ein umfangreiches Know-How dafür vor, und es gibt kompetente Büros, die so etwas planen und umsetzen können - mit realisierbarer Finanzierung im Rahmen der Möglichkeiten. Stattdessen werden monströse Bauwerke mit Mondzahlen-Kosten heraufbeschworen, deren Grundlagen nicht nachprüfbar sind und die jeglicher Vernunft und Machbarkeit widersprechen. Die Behauptung umfangreicher Untersuchungen ist unrichtig und irreführend!

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten nicht gefolgt.

Erläuterung:

Das Planerfordernis im Bereich der 33. Änderung des FNP ergibt sich maßgeblich aus veränderten Rahmenbedingungen und Zielvorstellungen, welche die städtebauliche Konzeption im Bereich der Planung grundsätzlich ändern:

- das betrifft das Umschlagen der Bevölkerungsentwicklung von der damaligen Schrumpfung hin zu einem nachhaltigen, moderaten Wachstum, eine stabile Wohnraumnachfrage durch zunehmende Anzahl der Haushalte und sich wandelnde Anforderungen an den Wohnraum
- das Ziel Brachen im Stadtgebiet mit gutem ÖNV –Anschluss im Sinne der Stadt der kurzen Wege auch bei Lärmvorbelastungen für Wohnungsbau zu mobilisieren

- im Integrierten Stadtentwicklungskonzept Erfurt 2030 (ISEK) ist die Fläche als Wohnungsbauschwerpunkt benannt (Konzept nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB)
- die neuen Instrumente der Lärminderung im Bestand durch lärmindernde Fahrbahnbeläge, deren Effekte bislang normativ nicht angerechnet werden konnten
- die gutachterlichen Erkenntnisse zum Vorkommen geschützter Arten in Tuchführung zur Arndtstraße
- die Entscheidung der Erhaltung des bestehenden Tennisplatzes am Standort
- das städtebauliche Ziel eine Durchlässigkeit und Kommunikation zwischen dem Erholungsraum Steigerwald, den Lingelflächen und dem angrenzenden Dichterviertel zu gewährleisten

In Umsetzung des genannten Stadtratsbeschlusses 0684/10 wurden für den Ausbau der südlichen Stadteinfahrt im Verlauf der Arndtstraße Planungsleistungen, artenschutzrechtliche und verkehrstechnische Untersuchungen, Baugrunduntersuchungen und Vermessungsleistungen beauftragt und durchgeführt. Insgesamt wurden von der Stadt seit 2012 bis heute mehr als 560.000 EUR investiert. Diese Planungstiefe mit den entsprechenden Untersuchungen war erforderlich, um die heute vorliegende technische und artenschutzrechtliche Einschätzung zu ermöglichen. Im Ergebnis ist eine Umsetzbarkeit der südlichen Stadteinfahrt durch die Arndtstraße sowohl in der 2010 geplanten Form als auch im Einrichtungsverkehr mit einem entsprechend erforderlichen Leistungs- und Ausbaugrad bereits aufgrund der dort betroffenen naturschutzrechtlichen Belange nicht mehr sinnvoll. Es wären erheblich nachteilige Auswirkungen auf streng geschützte Vogel- und Fledermausarten und die maßgeblichen Tierarten der im Süden angrenzenden NATURA-2000-Gebiete sowie auf den Steigerwald zu erwarten. Grundsätzlich bestehen „Lösungsansätze“ in Bezug auf die Aussagen des das Fledermausgutachtens von Franz aus 2014. Um die gesetzlichen Vorgaben der §§ 44 und 33ff. BNatSchG einhalten zu können, wäre die Umsetzung der Führung der südlichen Stadteinfahrt im Verlauf der Arndtstraße als Folge mit umfangreichen Schutzmaßnahmen (Abrücken der Straße nach Norden, Errichtung von Kollisionsschutzwänden/ Überflughilfen bzw. Tunnel) verbunden, siehe den Umweltbericht zur 33. Änderung des FNP. Die Umsetzung dieser Maßnahmen würde zu erheblichem finanziellem Mehraufwand und Flächeninanspruchnahme auf der Lingelfläche führen, was die bauliche Nutzung unverhältnismäßig einschränkt, bis hin zur Unwirtschaftlichkeit des Wohnungsbauprojektes gemäß Vorhabenbezogenen Bebauungsplan LOV688. Auch wäre der Straßenausbau der Arndtstraße mit Flächenverlusten für die Tennisanlage verbunden, das kürzlich erweiterte Vereinshaus sowie mehrere Tennisplätze ständen zur Disposition. Damit wäre der Standorterhalt der Anlage nicht mehr gegeben.

Die geforderten weiteren Untersuchungen zu den Fledermäusen würden an dem bestehenden naturschutzrechtlichen Sachverhalt nichts ändern, da das Vorkommen zu schützender Arten bereits nachgewiesen ist. Weitere Untersuchungen würden weitere Zeit in Anspruch nehmen, weitere Kosten verursachen und die Erkenntnistiefe zum Flugverhalten, den Wohn- und Jagdhabitaten und daraus resultierenden baulichen Lösungsmöglichkeiten nur unwesentlich verbessern.

Siehe auch weiter die Punkte «1.1 Planungsanlass und Erfordernis», «4.1 Natura-2000 Gebiete und Artenschutz» und «6.1 Variantenuntersuchung Führung der südlichen Stadteinfahrt auf Ebene FNP» der Begründung.

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes im Bauleitplanverfahren wurde zur vorliegenden 33. Änderung des FNP eine Umweltprüfung durchgeführt und die Ergebnisse in einem Umweltbericht zusammengefasst. Zum 2. Entwurf wurde der Umweltbericht noch-

mals vollständig überarbeitet. Dieser entspricht der Bearbeitungstiefe eines FNP als vorbereitendem Bauleitplan.

Im Rahmen des Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan LOV688 wurde unter anderem ein Umweltbericht, Grünordnungsplan, Erheblichkeitsabschätzung für das FFH Gebiet Steiger – Willrodaer Forst – Werningslebener Wald, Erheblichkeitsabschätzung für das Vogelschutzgebiet Muschelkalkgebiet südöstlich Erfurts, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Gutachten Brutvögel, Herpetofauna, Gutachten Avifauna, Erfassung von Fledermausvorkommen für die Bebauung der ehemaligen Lingelfläche, Empfehlungen unter dem Aspekt von Fledermausrouten, Klimagutachten, Luftschadstoffgutachten, Untersuchungen zum Schallschutz und ein Verschattungsgutachten für den Büroturm erstellt.

Weiter liegt der vom Stadtrat beschlossene Lärmaktionsplan Stufe 3 vor, in dem Maßnahmen vorgesehen werden, welche dazu beitragen, dass der Immissionsschutz im Bereich des Plangebietes gewährleistet werden kann. Siehe auch die Punkte «3.3 Fachplanungen/ Umsetzung der EU Umgebungslärmrichtlinie – Lärmaktionsplan», «4.2 Immissionsschutz der Begründung» und «6.1 Variantenuntersuchung Führung der südlichen Stadteinfahrt auf Ebene FNP/ Umweltbelange/ Immissionsschutz» der Begründung.

Im Ergebnis sind mit der Umsetzung der Ziele der 33. Änderung des FNP keine normativen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die Aufstellung der Planung folgt den Verfahrensvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB).

Im Bauleitplanverfahren sind nach § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch die öffentlichen und privaten Belange in die Abwägung einzustellen und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Eine letztendliche Entscheidung trifft der Stadtrat der Stadt Erfurt.

Im Übrigen regelt der Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Hinsichtlich der konkreten baulichen Ausgestaltung der Verkehrsanlagen und den entsprechenden Abstimmungen und Beteiligungen dazu bzw. der Umsetzung von Bauvorhaben verweisen wir auf die nachfolgenden, konkreten Fachplanungs- und Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 2:

Schlimmer noch durch die Beibehaltung der Zubringertrasse MAN wird das neue Wohngebiet auf der Lingelfläche von vornherein von der vorhandenen Gagfah-Siedlung und somit vom Rest der Stadt abgetrennt. Das kann nicht Ziel heutiger Stadtplanung sein!

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkten nicht gefolgt.

Erläuterung:

Im Rahmen der Erarbeitung des 2. Entwurfes der 33. Änderung des FNP wurde nach Abstimmung mit der oberen Genehmigungsbehörde nochmals drei Planvarianten zur Führung der Südlichen Stadteinfahrt untersucht, siehe Punkt «6.1 Variantenuntersuchung Führung der südlichen Stadteinfahrt auf Ebene FNP» der Begründung:

Variante A – Verlegung der Südeinfahrt in die Arndtstraße

Variante B – Beibehaltung der Südlichen Stadteinfahrt in der Martin-Andersen-Nexö-Straße und der Arndtstraße im Bestand

Variante C – Einbahnstraßenlösung der Südlichen Stadteinfahrt über die Arndtstraße und die Martin-Andersen-Nexö-Straße

Im Zuge dessen wurden auch nochmals vorab die unteren Umweltbehörden einbezogen, diese haben entsprechend eine Stellungnahme abgegeben. Die verschiedenen Planvarianten A, B und C wurden entsprechend in der Begründung zum 2. Entwurf der 33. Änderung des FNP erörtert.

Mit der Variante B kann unter anderem eine Aufwertung der Stadteinfahrt und des Landschaftsbildes durch landschaftliche Einbindung der Wohnbebauung in das Naherholungsgebiet Steigerwald erreicht werden. Die Varianten A und C rufen durch die Straßenverbreiterung sowie die Schutzmaßnahmen eine Trennwirkung zwischen den angrenzenden Wohngebieten und dem Steigerwald hervor.

Im Ergebnis der Gesamtbetrachtung wird eingeschätzt, dass die Variante B am geeignetsten ist, den Planungszielen der 33. Änderung des FNP gerecht zu werden, siehe Punkt «5 Ziele und Zwecke der Planung» der Begründung. Die Variante weist die größte Flächenverfügbarkeit für die Wohnungsbauentwicklung auf, erzeugt die geringsten Kosten für die Realisierung des Straßenausbaus einschließlich der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen und der Standort der Tennisanlage kann gesichert werden.

Die Trennwirkung der Martin-Andersen-Nexö-Straße zwischen den beiden Wohngebieten Gagfah-Siedlung und Lingelquartier kann durch die Gestaltung des Straßenraumes gemildert werden. Die nachteiligen Auswirkungen der Variante B hinsichtlich der Verkehrslärmimmissionen auf die Wohnbebauung der Gagfah-Siedlung können gelöst werden. Die Variante B verstößt bei Gesamtbetrachtung des Änderungsbereiches auch nicht gegen den „Trennungsgrundsatz“ nach § 50 BauGB. Durch entsprechende Immissionsschutzmaßnahmen in nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsverfahren können schädliche Umweltauswirkungen gemindert werden.

Mit der 33. Änderung des FNP wird daher die *Variante B – Beibehaltung der Südlichen Stadteinfahrt in der Martin-Andersen-Nexö-Straße und der Arndtstraße im Bestand* als künftiges Planungsziel weiterverfolgt.

Im Übrigen sind für die Entscheidung zum Verlauf der südlichen Stadteinfahrt weitere Belange beachtlich, die in die Abwägung der betroffenen Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt werden, siehe auch Punkt «6 Planungsalternativen» der Begründung sowie den Umweltbericht zur 33. Änderung des FNP.

Siehe auch Punkt 1 der Abwägung.

In Bezug auf den Immissionsschutz siehe auch den folgenden Punkt 3.

Punkt 3:

Die Verkehrs- und Schadstoffbelastung durch die MAN wird systematisch heruntergespielt, u.a. auf Basis zehn Jahre alter Modellrechnungen. Durch die geplante Riegelbebauung entlang der MAN reflektiert der Verkehrslärm zusätzlich in die Vorgärten der Gagfah-Siedlung.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Variante B führt hinsichtlich des Lärms gegenüber dem wirksamen FNP zu dauerhaften Betroffenheiten für die nördlich gelegene Bestandsbebauung der Gagfah-Siedlung.

Es ist jedoch im Variantenvergleich (Punkt «6.1 Variantenuntersuchung Führung der südlichen Stadteinfahrt auf Ebene FNP» der Begründung) grundsätzlich festzustellen, dass auf Grund der Funktion als Südliche Stadteinfahrt und der daraus resultierenden Verkehrsbelegung alle drei Varianten mit erheblichen Lärmimmissionen an den angrenzenden Wohnbauflächen verbunden sind. Es zeigt sich, dass auch bei der Variante A der Immissionsschutz für die Gagfah-Siedlung nicht allein durch die Verlegung der Hauptverkehrsstrasse gewährleistet werden kann. Insbesondere in den Einmündungsbereichen zur Arndtstraße und zur Arnstädter Straße blieben die vorhandenen Belastungen bestehen, so dass auch in diesem Fall Lärminderungsmaßnahmen im Bereich der Martin-Andersen-Nexö-Straße erforderlich wären.

Der Schwerpunkt der Lärmbelastung ist je nach Straßenausbau unterschiedlich.

- Bei Variante A (Arndtstraße als Hauptverkehrsstrasse) liegt der Schwerpunkt an der geplanten Bebauung der Arndtstraße und der Arnstädter Straße.
- Bei Variante B (Ausbau im Bestand) liegt der Schwerpunkt an der bestehenden und geplanten Bebauung der Martin-Andersen-Nexö-Straße und an Teilen der Arnstädter Straße.
- Bei Variante C (Einbahnstraßenlösung) werden die immissionsrechtlichen Grenzwerte an allen Straßen überschritten.

Auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben sind bei allen Varianten die Auswirkungen an der Bestandsbebauung der Gagfah-Siedlung nördlich der Martin-Andersen-Nexö-Straße über Lärminderungsmaßnahmen gemäß Lärmaktionsplan Stufe 3 lösbar. Der Lärmaktionsplan Hauptverkehrsstraßen Stufe 3 sieht für die Martin-Andersen-Nexö-Straße als entsprechende Maßnahmen zur Minderung der Immissionsbelastung die Verwendung lärmmindernder Fahrbahnbeläge vor. Weiter kommen verkehrsorganisatorische Maßnahmen wie Geschwindigkeitsbeschränkungen in Betracht.

Im Zuge der geplanten grundhaften Instandsetzung der Martin-Andersen-Nexö-Straße ist zudem eine eigene Schalltechnische Untersuchung vorgesehen, welche ebenfalls Maßnahmen für die Gewährleistung eines Immissionsschutzes untersuchen wird.

Somit kann davon ausgegangen werden, dass mit Umsetzung der Planungsziele der vorliegenden 33. Änderung des FNP der Immissionsschutz im Bereich des Plangebietes und insbesondere in der Martin-Andersen-Nexö-Straße grundsätzlich gewährleistet werden kann.

Siehe hierzu die Punkte «3.3 Fachplanungen/ Umsetzung der EU Umgebungslärmrichtlinie – Lärmaktionsplan», «4.2 Immissionsschutz» und «6.1 Variantenuntersuchung Führung der südlichen Stadteinfahrt auf Ebene FNP/ Umweltbelange/ Immissionsschutz» der Begründung sowie den Umweltbericht zur 33. Änderung des FNP.

Im Ergebnis sind mit der Umsetzung der Ziele der 33. Änderung des FNP keine normativen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Siehe auch Punkt 1 der Abwägung.

Punkt 4:

Ein Rückbau der MAN zur Anliegerstraße mit Mischflächen und dringend benötigten(!) Parkplätzen und ein Ausbau der Arndtstraße als Zubringer würde für alteingesessene und künftige Bewohner gleichsam erhebliche Vorteile bringen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten nicht gefolgt.

Erläuterung:

Siehe Punkte 1, 2 und 3 der Abwägung.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		ö6
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	.	
mit Schreiben vom:	15.05.2019	

Punkt 1:

Protest gegen die geplante Änderung des FNP, gegen die mangelnde Berücksichtigung des Wohls der Anwohner und die geänderte Ausweisung der Gebiete. Wiederholte Einwände wurden nicht berücksichtigt.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten nicht gefolgt.

Erläuterung:

Es wird auf die Begründung zur vorliegenden 33. Änderung des FNP verwiesen.

Die Aufstellung der Planung folgt den Verfahrensvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB).

Mit dem Aufstellungsbeschluss, der Billigung des Vorentwurfes und frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung Nr. 2501/17 vom 07.03.2018 wurde die 33. Änderung des FNP vom Stadtrat eingeleitet.

Mit Beschluss Nr. 2352/18 vom 20.03.2019 wurde der Entwurf der FNP-Änderung mit Begründung durch den Stadtrat Erfurt gebilligt.

Im Bauleitplanverfahren sind nach § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch die öffentlichen und privaten Belange in die Abwägung einzustellen und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Eine letztendliche Entscheidung trifft der Stadtrat der Stadt Erfurt.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		ö7
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	.	
mit Schreiben vom:	15.05.2019	

Punkt 1:

Ausgangspunkt ist die Drucksache 0671/18 mit der angegebenen Zeichnung vom Erstellungszeitraum 06/2018.

Unverständnis über Beschluss der Stadtverordnetenversammlung. Mitzuständige im Stadtrat sollen Beschluss revidieren.

Missachtung berechtigter Wünsche und Vorschläge der Bürger. Nur Verständnis für Änderungswünsche der Bürger gezeigt, bei der Planung aber an Vorgaben gebunden.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Es wird davon ausgegangen, dass die Drucksache 0671/18 „Bestätigung der Vorplanung-Südliche Stadteinfahrt Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße/ Arnstädter Straße“ gemeint ist, welche vom Stadtrat am 21.11.2018 beschlossen worden ist.

Es wird auf die Begründung zur vorliegenden 33. Änderung des FNP verwiesen.

Die Aufstellung der Planung folgt den Verfahrensvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB).

Im Bauleitplanverfahren sind nach § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch die öffentlichen und privaten Belange in die Abwägung einzustellen und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Eine letztendliche Entscheidung trifft der Stadtrat der Stadt Erfurt.

Punkt 2:

Die vorgestellte Planung des Neubaugebietes auf der sog. Lingelfläche stellt nicht in allen Teilen durchdachtes Gemisch von Erfordernissen und Möglichkeiten einer modernen Stadtplanung dar.

Verlegung der Hauptverkehrsstr. von der M.-A.-Nexö-Str. in die Arndtstr. wird als Hauptanliegen gesehen.

Als Präferenz wird gesehen, die M.-A.-Nexö-Str. zu einer reinen Anliegerstr. herabzustufen und nach der Verkehrsumlegung in die Arndtstr. am Knoten „Arndtstr./M.-A.-Nexö-Str./Str.

Am Waldkasino/ Rankestr.“ im Rahmen des zu erwartenden Kreisverkehrs vom ein- und ausfahrenden Verkehr bis auf Radanschlussweg abzuhängen, Durchfahrtbreite am Kreisverkehr nur in Fahrradwegbreite zu lassen und Möglichkeit einzuräumen, mittels versenkbarer Poller Einsatzfahrzeugen von Polizei, Feuerwehr, Krankenwagen und Entsorgungsfahrzeugen die Wegbreite kurzzeitig zu erweitern. Wegfallen des Durchgangsverkehrs in der M.-A.-Nexö-Str. zur Reduzierung des Verkehrs im „alten“ Wohngebiet. Schleichverkehr im Quartier zum Erliegen bringen. M-A-N-Str.in jetziger Form ohne Mitteltrennung bestehen lassen.

Trennung des „alten“ vom „neuen“ Wohngebiet auf der „Lingelfläche“.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten nicht gefolgt.

Erläuterung:

Im Rahmen der Erarbeitung des 2. Entwurfes der 33. Änderung des FNP wurde nach Abstimmung mit der oberen Genehmigungsbehörde nochmals drei Planvarianten zur Führung der Südlichen Stadteinfahrt untersucht, siehe Punkt «6.1 Variantenuntersuchung Führung der südlichen Stadteinfahrt auf Ebene FNP» der Begründung:

Variante A – Verlegung der Südeinfahrt in die Arndtstraße

Variante B – Beibehaltung der Südlichen Stadteinfahrt in der Martin-Andersen-Nexö-Straße und der Arndtstraße im Bestand

Variante C – Einbahnstraßenlösung der Südlichen Stadteinfahrt über die Arndtstraße und die Martin-Andersen-Nexö-Straße

Im Zuge dessen wurden auch nochmals vorab die unteren Umweltbehörden einbezogen, diese haben entsprechend eine Stellungnahme abgegeben. Die verschiedenen Planvarianten A, B und C wurden entsprechend in der Begründung zum 2. Entwurf der 33. Änderung des FNP erörtert.

Im Ergebnis der Gesamtbetrachtung wird eingeschätzt, dass die Variante B am geeignetsten ist, den Planungszielen der 33. Änderung des FNP gerecht zu werden, siehe Punkt «5 Ziele und Zwecke der Planung» der Begründung. Die Variante weist die größte Flächenverfügbarkeit für die Wohnungsbauentwicklung auf, erzeugt die geringsten Kosten für die Realisierung des Straßenausbaus einschließlich der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen und der Standort der Tennisanlage kann gesichert werden.

Mit der 33. Änderung des FNP wird daher die *Variante B – Beibehaltung der Südlichen Stadteinfahrt in der Martin-Andersen-Nexö-Straße und der Arndtstraße im Bestand* als künftiges Planungsziel weiterverfolgt.

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes im Bauleitplanverfahren wurde zur vorliegenden 33. Änderung des FNP eine Umweltprüfung durchgeführt und die Ergebnisse in einem Umweltbericht zusammengefasst. Zum 2. Entwurf wurde der Umweltbericht nochmals vollständig überarbeitet. Dieser entspricht der Bearbeitungstiefe eines FNP als vorbereitendem Bauleitplan.

Im Rahmen des Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan LOV688 wurde unter anderem ein Umweltbericht, Grünordnungsplan, Erheblichkeitsabschätzung für das FFH Gebiet Steiger – Willrodaer Forst – Werningslebener Wald, Erheblichkeitsabschätzung für

das Vogelschutzgebiet Muschelkalkgebiet südöstlich Erfurts, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Gutachten Brutvögel, Herpetofauna, Gutachten Avifauna, Erfassung von Fledermausvorkommen für die Bebauung der ehemaligen Lingelfläche, Empfehlungen unter dem Aspekt von Fledermausrouten, Klimagutachten, Luftschadstoffgutachten, Untersuchungen zum Schallschutz und ein Verschattungsgutachten für den Büroturm erstellt.

Weiter liegt der vom Stadtrat beschlossene Lärmaktionsplan Stufe 3 vor, in dem Maßnahmen vorgesehen werden, welche dazu beitragen, dass der Immissionsschutz im Bereich des Plangebietes gewährleistet werden kann. Siehe auch die Punkte «3.3 Fachplanungen/ Umsetzung der EU Umgebungslärmrichtlinie – Lärmaktionsplan», «4.2 Immissionsschutz der Begründung» und «6.1 Variantenuntersuchung Führung der südlichen Stadteinfahrt auf Ebene FNP/ Umweltbelange/ Immissionsschutz» der Begründung.

Im Übrigen regelt der Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Hinsichtlich der konkreten baulichen Ausgestaltung der Verkehrsanlagen und den entsprechenden Abstimmungen und Beteiligungen dazu bzw. der Umsetzung von Bauvorhaben verweisen wir auf die nachfolgenden, konkreten Fachplanungs- und Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 3:

Neubau „wand“ parallel der M.-A.-Nexö-Str. auf der „Lingelfläche“ für die Anwohner der gegenüberliegenden Straßenseite im „alten“ Wohngebiet durch sich ergebende Schallbelastung des Straßenverkehrs nicht hinnehmbar.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten nicht gefolgt.

Erläuterung:

Variante B führt hinsichtlich des Lärms gegenüber dem wirksamen FNP zu dauerhaften Betroffenheiten für die nördlich gelegene Bestandsbebauung der Gagfah-Siedlung.

Es ist jedoch im Variantenvergleich (Punkt «6.1 Variantenuntersuchung Führung der südlichen Stadteinfahrt auf Ebene FNP» der Begründung) grundsätzlich festzustellen, dass auf Grund der Funktion als Südliche Stadteinfahrt und der daraus resultierenden Verkehrsbelegung alle drei Varianten mit erheblichen Lärmimmissionen an den angrenzenden Wohnbauflächen verbunden sind. Es zeigt sich, dass auch bei der Varianten A der Immissionsschutz für die Gagfah-Siedlung nicht allein durch die Verlegung der Hauptverkehrsstrasse gewährleistet werden kann. Insbesondere in den Einmündungsbereichen zur Arndtstraße und zur Arnstädter Straße blieben die vorhandenen Belastungen bestehen, so dass auch in diesem Fall Lärminderungsmaßnahmen im Bereich der Martin-Andersen-Nexö-Straße erforderlich wären.

Der Schwerpunkt der Lärmbelastung ist je nach Straßenausbau unterschiedlich.

- Bei Variante A (Arndtstraße als Hauptverkehrsstrasse) liegt der Schwerpunkt an der geplanten Bebauung der Arndtstraße und der Arnstädter Straße.
- Bei Variante B (Ausbau im Bestand) liegt der Schwerpunkt an der bestehenden und geplanten Bebauung der Martin-Andersen-Nexö-Straße und an Teilen der Arnstädter Straße.

- Bei Variante C (Einbahnstraßenlösung) werden die immissionsrechtlichen Grenzwerte an allen Straßen überschritten.

Auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben sind bei allen Varianten die Auswirkungen an der Bestandsbebauung der Gagfah-Siedlung nördlich der Martin-Andersen-Nexö-Straße über Lärminderungsmaßnahmen gemäß Lärmaktionsplan Stufe 3 lösbar. Der Lärmaktionsplan Hauptverkehrsstraßen Stufe 3 sieht für die Martin-Andersen-Nexö-Straße als entsprechende Maßnahmen zur Minderung der Immissionsbelastung die Verwendung lärmindernder Fahrbahnbeläge vor. Weiter kommenverkehrsorganisatorische Maßnahmen wie Geschwindigkeitsbeschränkungen in Betracht.

Im Zuge der geplanten grundhaften Instandsetzung der Martin-Andersen-Nexö-Straße ist zudem eine eigene Schalltechnische Untersuchung vorgesehen, welche ebenfalls Maßnahmen für die Gewährleistung eines Immissionsschutzes untersuchen wird.

Somit kann davon ausgegangen werden, dass mit Umsetzung der Planungsziele der vorliegenden 33. Änderung des FNP der Immissionsschutz im Bereich des Plangebietes und insbesondere in der Martin-Andersen-Nexö-Straße grundsätzlich gewährleistet werden kann.

Siehe hierzu die Punkte «3.3 Fachplanungen/ Umsetzung der EU Umgebungslärmrichtlinie – Lärmaktionsplan», «4.2 Immissionsschutz» und «6.1 Variantenuntersuchung Führung der südlichen Stadteinfahrt auf Ebene FNP/ Umweltbelange/ Immissionsschutz» der Begründung sowie den Umweltbericht zur 33. Änderung des FNP.

Im Ergebnis sind mit der Umsetzung der Ziele der 33. Änderung des FNP keine normativen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Siehe weiter auch Punkt 2 der Abwägung.

Punkt 4:

Laut Drucksache 0671/18 sollen bestehende Grundstückszufahrten erhalten bleiben. Zeichnung sieht allerdings straßenmittig durchgehenden Grünstreifen vor. Hohe Unterhaltskosten.

Persönliche Anmerkungen zur baulichen Situation und zur Verkehrsorganisation zu DDR-Zeiten. Selbstgepflasterte Einfahrt aus Betonknochenstein.

Außerachtlassung Parkmöglichkeiten außerhalb der Anliegergrundstücke in der M.-A.-Nexö-Str.

Forderung nach grundstücksnahen privaten Parkplätzen im öffentlichen Straßenraum. Verschärfung und Verschlechterung Parksituation durch Ministeriumsangestellte, Mitarbeitern von kleineren und mittleren Unternehmen und Pendlern und Besuchern und vorgeesehenen Taxistand.

Nicht genügend Parkraum für Besucher der Thüringenhalle oder anderer Veranstaltungen zur Verfügung.

Vorgesehene Straßenbreite in der M.-A.-Nexö-Str. für den fließenden Verkehr zu schmal.

Entsorgungs-, Rettungs-, Polizei-, aber auch Lieferanten- und Anwohnerfahrzeuge behindern fließenden Verkehr.

Im Berufsverkehr Stau bis zur Innenstadt.

Rückwärts auf ihr Grundstück fahrende Anlieger behindern Verkehrs ebenfalls.

Laut Fahrschulunterricht darf man ohne Einweiser nicht rückwärts von einem Grundstück auf eine öffentliche Straße fahren.

Lebensgefahr durch Pflege des grünen Mittelstreifens.

Durch die Arndtstraße sollen auch Busse der EVAG fahren, welche eine zulässige Gesamtbreite von 2,55 m haben können. Bei der vorgesehenen Fahrbahnbreite der Arndtstr. von 2,50 m dürften Busse die Straße nicht mehr durchfahren.

Zusätzliches Verkehrsaufkommen durch Anbindung des geplanten Kindergartens. 30 km/h Zone führt zu Verkehrsbehinderungen.

In vorhergehenden Planungen enthaltener Grüncontainerstandplatz wegen Linksabbiegerspur weggelassen.

Starke Gefährdungen aller Verkehrsteilnehmer. Nicht genügend Fußgänger-überwege noch -ampel-regelungen geplant. Fußgängerüberwege vom „neuen“ Wohngebiet auf die Steigerseite dringend notwendig.

Rückbau Gehweg auf 2 bis 2,50 m und Zuschlag zum Grünstreifen.

Anlieger sollen Grundstückszufahrten in Eigenleistung bauen können.

Genehmigung zum Befahren des Gehweges in beiden Verkehrsrichtungen aufheben.

Stadteinwärts bestehender Weg auf der „Lingelflächenseite“ sollen als PKW-Stellplätze genutzt werden.

Abwägungsergebnis:

Der Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP.

Erläuterung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der FNP regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Der FNP stellt räumlich bedeutsame Bodennutzungen dar, unter anderem gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB die Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge. Fuß- und Radwege sowie Grundstückseinfahrten und einzelne Stellplätze sowie Regelungen zur Verkehrsorganisation im Einzelnen fallen nicht darunter. Darstellungen treffen lediglich abstrakte Aussagen zur Nutzung einer Fläche für Verkehrszwecke, jedoch keine über die konkrete bauliche Ausführung oder organisatorische Durchführung bzw. Umsetzung.

Wir verweisen zu diesen Punkten der Stellungnahme auf nachfolgende entsprechende Fachplanungs- bzw. auch Bebauungsplanverfahren LOV688 „Quartier Lingel am Steigerwald“ bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der Flächennutzungsplan-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

2.4 Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung und deren Abwägung

i

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		i1
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	31 Umwelt- und Naturschutzamt Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Wasserbehörde, Untere Bo- denschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde	
mit Schreiben vom:	22.06.2018, 03.07.2019, 23.09.2019, 09.02.2021	

Stellungnahme vom 22.06.2018 zum Vorentwurf

Punkt 1:

Die untere Immissionsschutzbehörde (mit Auflagen), die untere Naturschutzbehörde (mit Auflagen), die untere Wasserbehörde und die untere Bodenschutzbehörde stimmen der o. g. Drucksache zu. Die untere Abfallbehörde nimmt die Drucksache zur Kenntnis.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 2:

Untere Immissionsschutzbehörde

Klimaökologie

Aus klimaökologischer Sicht sind bei der Flächenänderung folgende Punkte zu berücksichtigen und festzusetzen:

Zum Schutz der lokalen Klimafunktionen (Kaltluftabfluss und Frischluftzufuhr aus dem Steiger) ist ein 40 Meter breiter Freihaltebereich entlang der Martin-Andersen-Nexö-Straße nach § 1 Abs. 5 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen. Der Freihaltebereich bezieht sich auf den Abstand gemessen senkrecht zur Straßenmitte. Die Fläche ist im FNP als Grünfläche auszuweisen und darzustellen.

Begründung: Der Bereich der FNP-Flächenänderung liegt nach gesamtstädtisch aktualisierter Klimaanalyse (2016) mehrheitlich in der Klimaschutzzone 1. Ordnung (bzw. 2. Ordnung im südöstlichen Teil). Die Flächen der Klimaschutzzone 1. Ordnung sind von höchster Bedeutung für die Kalt- und Frischluftversorgung und Be- und Entlüftung der Stadt Erfurt. Langfristiges Planungsziel ist die Freihaltung und Sicherung der klimatischen Funktion, um die lufthygienische und klimatische Situation von Erfurt nachhaltig zu gewährleisten. Um klimatisch bedenkliche Beeinträchtigungen zu verhindern, sind die o. g. Freihaltebereiche auszuweisen und die städtebaulichen Optimierungen aus klimatischer Sicht notwendig. Wird der Freihaltung dieser Flächen nicht entsprochen, ist über ein Klimagutachten eine klimaoptimierte Variante zu erarbeiten und umzusetzen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Im Rahmen der Erarbeitung des 2. Entwurfes der 33. Änderung des FNP wurde nach Abstimmung mit der oberen Genehmigungsbehörde nochmals drei Planvarianten zur Führung der Südlichen Stadteinfahrt untersucht, siehe Punkt «6.1 Variantenuntersuchung Führung der südlichen Stadteinfahrt auf Ebene FNP» der Begründung:

Variante A – Verlegung der Südeinfahrt in die Arndtstraße

Variante B – Beibehaltung der Südlichen Stadteinfahrt in der Martin-Andersen-Nexö-Straße und der Arndtstraße im Bestand (Status Quo)

Variante C – Einbahnstraßenlösung der Südlichen Stadteinfahrt über die Arndtstraße und die Martin-Andersen-Nexö-Straße

Im Zuge dessen wurden auch nochmals vorab die unteren Umweltbehörden einbezogen, diese haben entsprechend eine Stellungnahme abgegeben. Die verschiedenen Planvarianten A, B und C wurden entsprechend in der Begründung zum 2. Entwurf der 33. Änderung des FNP erörtert. Im Ergebnis wird mit der 33. Änderung des FNP die Variante B – Beibehaltung der Südlichen Stadteinfahrt in der Martin-Andersen-Nexö-Straße und der Arndtstraße im Bestand als künftiges Planungsziel weiterverfolgt. Die Belange der Klimaökologie können mit der vorliegenden 33. Änderung des FNP demnach berücksichtigt werden, Punkt «6.1 Variantenuntersuchung Führung der südlichen Stadteinfahrt auf Ebene FNP/ Umweltbelange/ Klimaökologie» der Begründung wurde entsprechend ergänzt:

Klimaökologie

Im Bereich der lokalen Klimafunktionen Kaltluftabfluss und Frischluftzufuhr aus dem Steigerwald sind in Variante A sowie mit den Darstellungen des wirksamen FNP entlang der Martin-Andersen-Nexö-Straße Wohn- und Mischnutzungen dargestellt. In Variante B ist in diesen klimasensiblen Bereichen eine Stadtein- und -ausfahrt vorgesehen. Die Variante C unterscheidet sich zur Variante B insoweit, dass in diesen klimasensiblen Bereichen ausschließlich eine Stadtausfahrt (Einbahnstraße mit geringerem Versiegelungsgrad) vorgesehen ist. Eine Sicherung der stadtklimatischen Belange kann in der sich anschließenden, verbindlichen Bauleitplanung über die Varianten B bzw. C ausreichend berücksichtigt werden, wenn über die lineare Struktur einer Stadteinfahrt und Berücksichtigung großer Abstände der angrenzenden Bebauung eine funktionstüchtige Luftleitbahn ermöglicht wird. Mit der ursprünglichen Zielsetzung bei Umsetzung der Variante A, eine durchgängige Wohn- und Mischgebietsnutzung zu entwickeln, kann den klimatischen Belangen Kalt- und Frischluftzufuhr nicht ausreichend Rechnung getragen werden. Luftleitbahnen benötigen eine gewisse Mindestbreite, um funktionstüchtig und wirksam für überwärmte Stadtgebiete zu sein. Bei der Variante A wäre der Erhalt der Luftleitbahn über festzusetzende Freihaltebereiche in der verbindlichen Bauleitplanung zu gewährleisten.

Es kann daher eingeschätzt werden, dass durch entsprechende Regelungen und Festsetzungen auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen die Funktion der Luftleitbahn grundsätzlich gewährleistet werden kann. Dort kann entsprechend eine Berücksichtigung großer Abstände der angrenzenden Bebauung durch Festsetzung erfolgen und eine entsprechende Gestaltung des (Straßen-) Raumes geregelt werden. In Bezug auf eine bauliche Nutzung der Lingelfläche wurden auf der konkretisierenden Planungsebene im Rahmen des Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan LOV688 „Quartier Lingel am Steigerwald“ unter an-

derem ein Klimagutachten erstellt, mit dem Ergebnis, dass diesbezüglich mit der Umsetzung des Vorhabens keine normativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes im Bauleitplanverfahren wurde zur vorliegenden 33. Änderung des FNP eine Umweltprüfung durchgeführt und die Ergebnisse in einem Umweltbericht zusammengefasst.

Im Rahmen des Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan LOV688 wurde unter anderem ein Umweltbericht, Grünordnungsplan und ein Klimagutachten erstellt. Im Ergebnis sind mit der Umsetzung des Vorhabens keine normativen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Der FNP regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Weitere konkrete Maßnahmen zur Berücksichtigung klimaökologischer Belange können entsprechend durch konkrete Regelungen im nachgeordneten Bebauungsplan LOV688 bzw. im weiteren Genehmigungsverfahren gesichert werden, indem wohngebietsbezogene Freiflächen, überbaubarer Grundstücksfläche, Baufenster sowie Gebäudestellungen und grünordnerische Maßnahmen uvm. festgesetzt werden. Wir verweisen in diesen Punkten ihrer fachlichen Stellungnahme daher auch auf das nachfolgende Bebauungsplanverfahren LOV688 „Quartier Lingel am Steigerwald“ bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 3:

Lärm

Hinsichtlich des auf das Gebiet einwirkenden Lärms sind im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplans die Auswirkungen der folgenden Emissionsquellen zu untersuchen:

Verkehrslärm

Die Beurteilung von Verkehrsräuschen erfolgt in der städtebaulichen Planung anhand der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“. Als maximal vertretbare Obergrenze für die Geräuscheinwirkungen durch Verkehrslärm sind die Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV für Mischgebiete (tags 64 dB(A)/ nachts 54dB(A)) zugrunde zu legen. Höhere Lärmbelastungen sind mit den Mindestanforderungen an gesunde Wohnverhältnisse nicht vereinbar und werden dementsprechend von der unteren Immissionsschutzbehörde abgelehnt.

Gemäß einer schalltechnischen Untersuchung zum Gebiet der FNP-Änderung, aufgestellt vom Ingenieurbüro Steger und Partner GmbH, datiert auf den 01.07.2016, muss eine zukünftige Wohnbebauung zur Einhaltung des Immissionsgrenzwertes der 16. BImSchV für Mischgebiete am Tag [64 dB(A)] einen Abstand von rund 30 m zur Straßenmittelachse aufweisen. Sollten diese Abstände unterschritten werden, müssen an der zur MAN-Straße gewandten Gebädefassaden entsprechende Schallschutzmaßnahmen geplant werden. In erster Linie wären dies Grundrissorientierungen, bei denen die Hauptnutzung der Wohnung auf der straßenabgewandten Hausseite angeordnet ist. Auf der straßenzugewandten Hausseite dürfen sich keine notwendigen Fenster von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen befinden.

Hinweis: Im Rahmen der EU-Umgebungslärmrichtlinie hat bei hohen Verkehrslärmimmissionen eine Lärminderungsplanung zu erfolgen. Im Rahmen der Bauleitplanung können Maßnahmen an den Gebäuden festgesetzt werden. Dies gilt nicht für die bestehende Be-

bauung (GAGFAH-Siedlung). Lärminderungsmaßnahmen im Rahmen des Vollzugs der EU-Umgebungslärmrichtlinie wie z. B. Lärmschutzwände oder die Ausweisung von Tempo 30 können zukünftig nicht ausgeschlossen werden.

Gewerbelärm

Die Geräuscheinwirkungen von gewerblichen Nutzungen im Planungsgebiet (z.B. Gastronomie) unterliegen den Anforderungen nach Nr. 6.1 der TA Lärm, wonach entsprechend der jeweiligen Gebietskategorie an der nächstliegend schutzwürdigen (Bestands-) Bebauung die zugehörigen Immissionsrichtwerte einzuhalten sind.

Sofern die Errichtung von Tiefgaragen geplant wird, unterliegen diese zusätzlich den Anforderungen Nr. 6.2 der TA Lärm. Somit ist auf Grundlage der Emissionsansätze der Bayerischen Parkplatzlärmstudie (6. überarbeitete Auflage) nachzuweisen, dass die Anforderungen der TA Lärm an den nächstliegenden Immissionsorten erfüllt werden.

Schießplatz

Südlich des Plangebietes befindet sich eine Schießanlage von der Lärmimmissionen auf das Planungsgebiet einwirken. Bei der Schießanlage handelt es sich um eine mit Bescheid vom 04.09.1995 nach § 4 BlmSchG genehmigte Anlage. Genauere Betrachtungen werden in einer detaillierten schalltechnischen Untersuchung im Zuge der nachgeordneten Planung durchgeführt.

Multifunktionsarena

Der Sportbetrieb in der Multifunktionsarena unterliegt den Anforderungen der 18. BlmSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung). Gemäß Baugenehmigung vom 07.12.2015 sind hier Sportveranstaltungen mit einer Zuschauerkapazität von 18.600 Personen zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr zulässig. Dies führt sowohl im geplanten Mischgebiet als auch im Allgemeinen Wohngebiet zu Überschreitungen von bis zu 5 dB(A) in den morgendlichen Ruhezeiten (werktags von 6:00 Uhr- 8:00 Uhr bzw. Sonn- und Feiertags von 7:00- 9:00 Uhr). Der einzuhaltende Immissionsrichtwert liegt bei 55 dB(A) für Mischgebiete und 50 dB(A) für Allgemeine Wohngebiete. Die Einhaltung dieser Werte kann die nachgeordnete Planung durch entsprechende Abstände zum Stadion oder durch aktive Schallschutzmaßnahmen sicherstellen. Alternativ dazu kann der Konflikt durch eine Änderung der Baugenehmigung der Multifunktionsarena gelöst werden. Hier wäre die Nutzung der Anlage mit maximaler Zuschauerkapazität in der Zeit von 6:00 Uhr- 8:00 Uhr werktags bzw. 7:00 Uhr- 9:00 Uhr an Sonn- und Feiertagen auszuschließen.

Tennisanlage

Die Nutzung der Tennisanlage ist ebenfalls an die verbindlichen Anforderungen der 18. BlmSchV gebunden. Sofern sich der Spielbetrieb ausschließlich auf den Tageszeitraum außerhalb der Ruhezeiten beschränkt, muss zur sicheren Einhaltung der Immissionsrichtwerte der Mindestabstand zwischen Tennisplatzmitte und Wohnnutzung ca. 40 m betragen. Falls der Spielbetrieb auch innerhalb der Ruhezeiten stattfindet, erhöht sich dieser Abstand auf ca. 65 m. Zur Einhaltung der Abstände zwischen Tennisplatz und Wohnbebauung ist zwischen der Wohngebiets- und Sondernutzungsfläche eine Gemeinbedarfsfläche (z.B. für soziale Zwecke) einzuordnen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Bei der Darstellung von Flächen insbesondere für die Umsetzung von schützenswerten Nutzungen im Flächennutzungsplan ist u.a. maßgeblich, ob und inwieweit auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene der Immissionsschutz gewährleistet werden kann. Es kommen z.B. Abschirmungsmaßnahmen, unempfindliche Zwischenzonen, spezielle planerische Darstellungen oder Festsetzungen (wie Schutzmaßnahmen, bedingte Festsetzungen) sowie Maßnahmen nach dem Immissionsschutzrecht in Betracht, diese Inhalte sind auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene konkret regelbar. Punkt «4.2 Immissionsschutz» sowie auch in Bezug auf Verkehrslärm Punkt «6.1 Variantenuntersuchung Führung der südlichen Stadteinfahrt auf Ebene FNP/ Umweltbelange/ Immissionsschutz» der Begründung wurden zum 2. Entwurf um entsprechende Aussagen ergänzt.

Weiter liegt der vom Stadtrat beschlossene Lärmaktionsplan Hauptverkehrsstraßen vor. Im Punkt «3.3 Fachplanungen» wurde der Punkt «3.3.2 Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie/ Lärmaktionsplan» entsprechend ergänzt:

„Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie – Lärmaktionsplan

Die Umgebungslärmrichtlinie gemäß §§ 47 a-f BImSchG umfasst die Ermittlung von Straßenverkehrslärm anhand von Lärmkarten sowie die Aufstellung von Lärmaktionsplänen unter Mitwirkung der Öffentlichkeit.

Lärmaktionsplan 3. Stufe

Die Ergebnisse des Lärmaktionsplanes Hauptverkehrsstraßen Stufe 3 zur Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie wurden durch den Stadtrat mit Beschluss-Nr. 1798/20 am 16.12.2020 gebilligt. Ergänzend werden zur 3. Stufe die Auslösewerte für Lärminderungsmaßnahmen auf Werte von am Tage mehr als 65 dB(A) und Nachts mehr als 55 dB(A) abgesenkt.

Im Rahmen der Lärmkartierung werden gesamtstädtisch alle Hauptverkehrsstraßen mit einer durchschnittlichen Verkehrsstärke (DTV) von mehr als 8.000 Kfz/ Tag erfasst. Der Umfang der zu betrachtenden Straßen bzw. Straßenabschnitte entspricht dabei in etwa dem der Stufe 2. Durch die im Vergleich zu den Stufen 1 und 2 abgesenkten Auslösewerte erweitert sich damit jedoch – trotz der bisher bereits umgesetzten Lärminderungsmaßnahmen – der Umfang der Betroffenen.

Im vorliegenden Lärmaktionsplan der Stufe 3 werden nun insgesamt 66 Straßen bzw. 136 Straßenabschnitte kartiert und hinsichtlich möglicher Lärminderungsmaßnahmen untersucht. Als Kenngröße zur Bewertung der Lärmsituation und Betroffenen wurde eine Lärmkennziffer (LKZ) ermittelt, die Lärmbelastungen (Mittelungspegel) und betroffene Einwohner in einer Zahl zusammenführt. Anhand dieser Lärmkennziffer ordnet sich die Martin-Andersen-Nexö-Straße auf Rang 46 von noch 55 gelisteten Straßen ein (LAP 3: Tabelle 7, S. 25).

Weiter wurde auf Basis einer Nutzen-Kosten-Bewertung der einzelnen Maßnahmen eine Effizienzkennziffer eingeführt. Für die Erarbeitung einer Rangfolge der einzelnen Lärminderungsmaßnahmen (Dringlichkeitsreihung) wurde zusätzlich ein Bewertungssystem eingeführt. In dieses fließen die Lärmkennziffern (LKZ), die Gebietseinstufung und die Effizienz (Kosten/Minderung LKZ) ein. Die Einzelbewertungen dieser Kriterien wurden pro Straßenabschnitt zu einer Gesamt-

bewertung aufaddiert. Je größer die Gesamtbewertung, desto wirkungsvoller ist eine Maßnahme. Im Ergebnis der Abwägungen wurden konkrete Maßnahmen im Umfang von insgesamt rd. 820.000 EUR für insgesamt 19 Straßenabschnitte in den Maßnahmenkatalog des Lärmaktionsplanes aufgenommen. Anhand der Bewertung der einzelnen Maßnahmen wurde eine Rangfolge abgeleitet. In diesem Maßnahmenkatalog nimmt die für die Martin-Andersen-Nexö-Straße vorgesehene Maßnahme des Einbaues einer lärmmindernden Straßendeckschicht den Platz 9 von 11 bewerteten Maßnahmen ein (LAP 3: Tabelle 12, S. 41).

Unabhängig von dieser Rangfolge wird die Umsetzung dieser Maßnahme im Rahmen der vom Stadtrat mit Beschluss Nr. 0468/16 am 01.02.2017 beschlossenen qualifizierten Sanierung der Martin-Andersen-Nexö-Straße als sinnvoll und notwendig erachtet, um eine Einhaltung der Immissionsgrenzwerte auch künftig gewährleisten zu können.“

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes im Bauleitplanverfahren wurde zur vorliegenden 33. Änderung des FNP eine Umweltprüfung durchgeführt und die Ergebnisse in einem Umweltbericht zusammengefasst. Im Rahmen des Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan LOV688 wurde unter anderem ein Umweltbericht sowie eine Untersuchungen zum Schallschutz erstellt. Im Ergebnis sind mit der Umsetzung des Vorhabens keine normativen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Der FNP regelt die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Zur weiteren Bewältigung von Nutzungskonflikten im Einzelnen wird auf im Planvollzug zu realisierende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen abgestellt. Diese können im parallel laufenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan LOV688 „Quartier Lingel am Steigerwald“ bzw. in den zum Ausbau der Martin-Andersen-Nexö-Straße folgenden Fachplanungen rechtlich gesichert werden.

Punkt 4:

Untere Naturschutzbehörde

Schutzgebiete

Auf Grund der Nähe zum FFH-Gebiet Nr. 56 „Steiger-Willroder Forst-Werningslebener Wald“ ist mit der FNP-Änderung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG eine Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit und ggf. eine Prüfung zur FFH-Verträglichkeit zu erarbeiten.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes im Bauleitplanverfahren wurde zur vorliegenden 33. Änderung des FNP eine Umweltprüfung durchgeführt und die Ergebnisse in einem Umweltbericht zusammengefasst.

Im Rahmen des Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan LOV688 wurde unter anderem ein Umweltbericht, Grünordnungsplan, Erheblichkeitsabschätzung für das FFH Gebiet Steiger-Willrodaer Forst-Werningslebener Wald, Erheblichkeitsabschätzung für das Vogelschutzgebiet Muschelkalkgebiet südöstlich Erfurts erstellt. Im Ergebnis sind mit der Umsetzung des Vorhabens keine normativen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Unter Punkt «4.1 Natura 2000 Gebiete und Artenschutz» der Begründung wurde nochmals gesondert auf die FFH-Gebiete im Bereich des Plangebietes eingegangen.

Punkt 5:

Artenschutz

Der Planungsraum besitzt auf Grund seiner Nähe zum Steigerwald, welcher als Landschaftsschutzgebiet sowie europäisches EG-Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet geschützt ist, eine potenzielle Bedeutung für besonders und streng geschützte Fledermaus- und Vogelarten. Auf Grundlage vorhandener Daten ist im Rahmen der Umweltprüfung darzustellen, welche Auswirkungen die FNP-Änderung auf die gesetzlich geschützten Arten hat bzw. unter welchen Randbedingungen in diesem Zusammenhang die geplante FNP-Änderung möglich ist (§ 44 BNatSchG). Insbesondere ist dabei die Eignung der Fläche als Lebensraum für Reptilien, Heuschrecken, Schmetterlinge und Tagfalter zu untersuchen sowie die Funktion der Fläche als Nahrungshabitat für Fledermaus- und Vogelarten und deren Beziehung zu Steigerwald darzustellen.

Bilanz

Zur Ermittlung der Erheblichkeit der Auswirkungen der FNP-Änderung ist mit der Umweltprüfung eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung anzufertigen. Für die Ermittlung der artenschutzrechtlichen Randbedingungen ist dabei der aktuelle Bestand, für andere schutzgutbezogene Betrachtungen ist die ursprüngliche Zielstellung des FNP zu Grunde zu legen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes im Bauleitplanverfahren wurde zur vorliegenden 33. Änderung des FNP eine Umweltprüfung durchgeführt und die Ergebnisse in einem Umweltbericht zusammengefasst.

Im Rahmen des Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan LOV688 wurde unter anderem ein Umweltbericht, Grünordnungsplan, Erheblichkeitsabschätzung für das FFH Gebiet Steiger-Willrodaer Forst-Werningslebener Wald, Erheblichkeitsabschätzung für das Vogelschutzgebiet Muschelkalkgebiet südöstlich Erfurts, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Gutachten Brutvögel, Herpetofauna, Gutachten Avifauna, Erfassung von Fledermausvorkommen für die Bebauung der ehemaligen Lingelfläche, Empfehlungen unter dem Aspekt von Fledermausrouten, Klimagutachten, Luftschadstoffgutachten, Untersuchungen zum Schallschutz und ein Verschattungsgutachten für den Büroturm erstellt. Im Ergebnis sind mit der Umsetzung des Vorhabens keine normativen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Punkt 6:

Plandarstellung

Nach aktuell vorliegenden Gutachten existieren im Bereich der Lingelfläche vier dauerhaft von Bebauung freizuhaltenen Flugrouten zwischen dem Steigerwald und der nördlich gelegenen Wohnsiedlung. Die entsprechenden linearen Strukturen sollten als Grünflächen in den FNP aufgenommen werden.

Abwägungsergebnis:

Der Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP.

Erläuterung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der FNP regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Die Darstellungen eines FNP sind zur Gewährleistung von lokalen Flugrouten für Fledermäuse ungeeignet.

Im Rahmen des Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan LOV688 wurde unter anderem ein Umweltbericht, eine Erfassung von Fledermausvorkommen für die Bebauung der ehemaligen Lingelfläche und Empfehlungen unter dem Aspekt von Fledermausrouten erstellt. Im Ergebnis sind mit der Umsetzung des Vorhabens keine normativen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Wir verweisen in diesen Punkten ihrer fachlichen Stellungnahme auf das nachfolgende Bebauungsplanverfahren LOV688 „Quartier Lingel am Steigerwald“ bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Stellungnahme vom 03.07.2019 zum Entwurf

Punkt 7:

Die untere Immissionsschutzbehörde (mit Auflagen), die untere Naturschutzbehörde, die untere Wasserbehörde, die untere Bodenschutzbehörde und die untere Abfallbehörde stimmen dem Entwurf zu.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 8:

Untere Immissionsschutzbehörde

Lärm

Hinsichtlich des auf das Gebiet einwirkenden Lärms sind im weiteren Planungsverlauf die Auswirkungen der folgenden Emissionsquellen zu untersuchen:

Verkehrslärm

Die Beurteilung von Verkehrsräuschen erfolgt in der städtebaulichen Planung anhand der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“. In Ermangelung echter Grenzwerte in der Bauleitplanung werden maximal die Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV für Mischgebiete [tags 64 d B(A)/nachts 54 d B(A)] als Anhaltspunkt für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse herangezogen.

Hinweis: Im Rahmen der EU-Umgebungslärmrichtlinie hat bei hohen Verkehrslärmimmissionen eine Lärminderungsplanung zu erfolgen. Im Rahmen der Bauleitplanung können Maßnahmen an den Gebäuden festgesetzt werden. Dies gilt nicht für die bestehende Bebauung (GAGFAH-Siedlung).

Lärminderungsmaßnahmen im Rahmen des Vollzugs der EU-Umgebungslärmrichtlinie wie z.B. die Ausweisung von Tempo 30 oder lärm mindernder Asphalt kann zukünftig nicht ausgeschlossen werden.

Gewerbelärm

Die Geräuscheinwirkungen von gewerblichen Nutzungen im Planungsgebiet (z.B. Gastronomie) unterliegen den Anforderungen nach Nr. 6.1 der TA Lärm, wonach entsprechend der jeweiligen Gebietskategorie an der ,nächstliegend schutzwürdigen (Bestands-) Bebauung die zugehörigen Immissionsrichtwerte einzuhalten sind.

Sofern die Errichtung von Tiefgaragen geplant wird, unterliegen diese zusätzlich den Anforderungen Nr. 6.2 der TA Lärm. Somit ist auf Grundlage der Emissionsansätze der Bayerischen Parkplatzlärmstudie (6. überarbeitete Auflage) nachzuweisen, dass die Anforderungen der TA Lärm an den nächstliegenden Immissionsorten erfüllt werden.

Schießplatz

Südlich des Plangebietes befindet sich eine Schießanlage von der Lärmimmissionen auf das Planungsgebiet einwirken. Bei der Schießanlage handelt es sich um eine mit Bescheid vom 04.09.1995 nach § 4 BImSchG genehmigte Anlage. Genauere Betrachtungen werden in einer detaillierten schalltechnischen Untersuchung im Zuge der nachgeordneten Planung durchgeführt.

Multifunktionsarena

Der Sportbetrieb in der Multifunktionsarena unterliegt den Anforderungen der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung). Gemäß Baugenehmigung vom 07.12.2015 sind hier Sportveranstaltungen mit einer Zuschauerkapazität von 18.600 Personen zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr zulässig. Dies führt sowohl im geplanten Mischgebiet als auch im Allgemeinen Wohngebiet zu Überschreitungen von bis zu 5 dB(A) in den morgendlichen Ruhezeiten (werktags von 6:00 Uhr- 8:00 Uhr bzw. Sonn- und Feiertags von 7:00 - 9:00 Uhr). Der einzuhaltende Immissionsrichtwert liegt bei 55 dB(A) für Mischgebiete und 50 dB(A) für Allgemeine Wohngebiete. Die Einhaltung dieser Werte kann die nachgeordnete Planung durch entsprechende Abstände zum Stadion oder durch aktive Schallschutzmaßnahmen sicherstellen.

Alternativ dazu kann der Konflikt durch eine Änderung der Baugenehmigung der Multifunktionsarena gelöst werden. Hier wäre die Nutzung der Anlage mit maximaler Zuschauerkapazität in der Zeit von 6:00 Uhr- 8:00 Uhr werktags bzw. 7:00 Uhr- 9:00 Uhr an Sonn- und Feiertagen auszuschließen.

Tennisanlage

Die Nutzung der Tennisanlage ist ebenfalls an die verbindlichen Anforderungen der 18. BImSchV gebunden. Sofern sich der Spielbetrieb ausschließlich auf den Tageszeitraum außerhalb der Ruhezeiten beschränkt, muss zur sicheren Einhaltung der Immissionsrichtwerte der Mindestabstand zwischen Tennisplatzmitte und Wohnnutzung ca. 40 m betragen. Falls der Spielbetrieb auch innerhalb der Ruhezeiten stattfindet, erhöht sich dieser Abstand auf ca. 65 m.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Siehe Punkt 3.

Punkt 9:

Klimaökologie

Aus klimaökologischer Sicht ist bei der Änderung des Flächennutzungsplans Folgendes zu berücksichtigen und im Planentwurf entsprechend darzustellen: Zum Schutz der lokalen Klimafunktionen (Kaltluftabfluss und Frischluftzufuhr aus dem Steiger) ist ein 40 Meter breiter Freihaltebereich entlang der Martin-Andersen-Nexö-Straße im FNP als Grünfläche auszuweisen und darzustellen. Der Freihaltebereich bezieht sich auf den Abstand gemessen senkrecht zur Straßenmitte der Martin-Andersen-Nexö-Straße.

Begründung: Der Bereich der FNP-Flächenänderung liegt nach gesamtstädtischem Klimagutachten (2016) fast vollständig in der Klimaschutzzone 1. Ordnung (bzw. 2. Ordnung im südöstlichen Teil). Die Flächen der Klimaschutzzone 1. Ordnung sind von höchster Bedeutung für die Kalt- und Frischluftversorgung und Be- und Entlüftung der Stadt Erfurt. Langfristiges Planungsziel ist die Freihaltung und Sicherung der klimatischen Funktion, um die lufthygienische und klimatische Situation von Erfurt nachhaltig zu gewährleisten. Um klimatisch bedenkliche Beeinträchtigungen zu verhindern, sind die o. g. Freihaltebereiche auszuweisen und diese städtebaulichen Optimierungen aus klimatischer Sicht notwendig.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Die Aussagen in Bezug auf das Klimagutachten sind unter Punkt 3.2.2 *Klimaanpassungskonzept „Klimagerechtes Flächenmanagement der Landeshauptstadt Erfurt“* der Begründung aufgeführt:

Das Klimaanpassungskonzept wurde am 17.05.2018 durch den Stadtrat zur Kenntnis genommen.

Der Geltungsbereich der 33. Änderung des FNP befindet sich nach der Klimaschutzzonenkarte vorwiegend in der Klimaschutzzone 1. Ordnung. Nur der südöstliche Teil des Geltungsbereichs befindet sich in der Klimaschutzzone 2. Ordnung. Die Flächen der Klimaschutzzone 1. Ordnung sind von höchster Bedeutung für die Kalt- und Frischluftversorgung und die Be- und Entlüftung der Stadt Erfurt. Langfristiges Planungsziel ist die Freihaltung und Sicherung der klimatischen Funktion, um die lufthygienische und klimatische Situation von Erfurt nachhaltig zu gewährleisten.

Die formulierten Anforderungen zur Sicherung der lokalen Klimafunktionen sind unter Punkt 4 *Umweltsituation/ 4.3 Klimaökologie* der Begründung aufgeführt:

Der Geltungsbereich der Planung befindet sich nach gesamtstädtischem Klimagutachten (2016) vorwiegend in der Klimaschutzzone 1. Ordnung, siehe Punkt 3.2.2 Klimaanpassungskonzept „Klimagerechtes Flächenmanagement der Landeshauptstadt Erfurt“.

Zur Sicherung der lokalen Klimafunktionen Kaltluftabfluss und Frischluftzufuhr aus dem Steigerwald ist ein breiter Freihaltebereich entlang der Martin-Andersen-Nexö-Straße zu berücksichtigen. Um bedenkliche klimatische Beeinträchtigungen zu verhindern, sind Freihaltebereiche auszuweisen. Eine städtebauliche Optimierung wird aus stadtklimatischer Sicht als notwendig angesehen

Stellungnahme vom 23.09.2019 zum Entwurf

Untere Bodenschutzbehörde

Punkt 10:

Altlastenverdächtige Flächen

Zur Stellungnahme des TLUBN bezüglich Altlasten vom 12.06.2019: Entsprechend der bislang vorliegenden Unterlagen war davon auszugehen, dass im Geltungsbereich keine Flächen als altlastenverdächtig einzustufen sind. Insofern basiert die Einstufung des TLUBN auf einer nicht aktuellen THALIS-Eintragung.

Aktueller Sachstand: Im Verlauf des derzeitigen Bebauungsplanverfahrens LOV688 wurde im Jahr 2018 auf nachfolgend benannte Unterlage verwiesen und der unteren Bodenschutzbehörde inzwischen nachgereicht.

Schurf 1	RC	8,7 mg/kg	Z 1.2
Schurf 3	Boden	38,8 mg/kg	> Z 2
	Teerpappe	18.533 mg/kg	gefährlicher Abfall [Teerpappe in 2,5 m Tiefe auf Bodenplatte]
Schurf 4	Teer	25,74 mg/kg	Z2 [Teerstücke in der Auffüllung]

/1/ Orientierende Untersuchung und Gefährdungsabschätzung zur Liegenschaft „Lingel-Fläche“, Erfurt-Süd vom 26.06.2014, erstellt vom ECI EnviroConsult Ingenieurbüro

Auf Grundlage bereits vorliegender Berichte war Ziel der Gefährdungsabschätzung /1/ den Boden und den Untergrund repräsentativ auf bekannte oder vermutete Schadstoffe zu untersuchen bzw. künftig anfallende Aushubmassen/ Abfälle (RC-Material und Boden) zu charakterisieren. Aus fünf Suchschürfen (Länge 5 m/ Teufe ca. 3 m) erfolgte die Probenahme und Analytik. Im Ergebnis wurden Verunreinigungen insbesondere mit Polyzyklischen Aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) festgestellt.

Weiterhin wurden erhöhte Gehalte an Sulfat (Z 2 und > Z 2) und Kupfer Z 1.2 festgestellt.

Im Rahmen der Untersuchung sind noch nicht rückgebaute Schachtbauwerke mit teilweise unbekannter Funktion und Inhaltsstoffen dokumentiert worden.

a) unterirdische Tankanlage im Bereich ehem. ELMI

b) Schachtbauwerk nicht bekannter Ausdehnung im östl. Zufahrtsbereich der Liegenschaft

Ob diese Anlagen inzwischen beseitigt worden sind, ist der unteren Bodenschutzbehörde nicht bekannt. Vor der Aufnahme von Erschließungsarbeiten ist der Status dieser Altanlagen zu prüfen. Sollte noch kein entsprechender Rückbau erfolgt sein, sind diese Anlagen durch einen Sachverständigen ordnungsgemäß stillzulegen. Die entsprechenden Stilllegungsprotokolle mit Prüfergebnis sind dem Umwelt- und Naturschutzamt vorzulegen.

Künftige Tiefbaumaßnahmen sind fachgutachterlich begleiten zu lassen (bodenschutz- und abfallrechtliche Bauüberwachung, mit erforderlicher Fachkenntnis beim Umgang mit kontaminierten Materialien). Anfallendes Abbruch- und Aushubmaterial ist gemäß Technischen Regeln (TR) der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall(LAGA) zu deklarieren und einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Beseitigung/Verwertung) zuzuführen.

Im FNP sollte auf die Flächen (siehe Lageplan in Anlage 1)

- Schurf 3 (S3)
- Schurf 4 (S4)
- unterirdische Tankanlage (Schacht)
- Schachtbauwerk (abgedeckte Grube)

in geeigneter Weise hingewiesen werden. (Kennzeichnung bzw. Ergänzung dieser Stellungnahme und des Lageplanes in die Begründung).

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Der Punkt der Stellungnahme wurde unter Punkt «8.2 Altlasten – Auffälliger Bodenaushub, Bodenverunreinigungen» der Begründung zur 33. Änderung des FNP wird berücksichtigt:

„Für das Plangebiet liegt eine «Orientierende Untersuchung und Gefährdungsabschätzung zur Liegenschaft „Lingel-Fläche“, Erfurt-Süd vom 26.06.2014» vor. Es sind Bodenverunreinigungen sowie noch nicht rückgebaute Schachtbauwerke mit teilweise unbekannter Funktion und Inhaltsstoffen durch vorhergehende Nutzungen dokumentiert:

- *Schurf 3*
- *Schurf 4*
- *unterirdische Tankanlage (Schacht)*
- *Schachtbauwerk (abgedeckte Grube)*

In Bezug auf weitere, konkrete Informationen sowie hinsichtlich des weiteren Vorgehens bei der Durchführung und Umsetzung von Vorhaben ist eine Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde erforderlich.“

Auf eine weitere zeichnerische Darstellung in Form einer Kennzeichnung in der Planzeichnung wird in der vorliegenden 33. Änderung des FNP verzichtet. Ein Ziel der vorliegenden 33. Änderung des FNP ist unter anderem die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes LOV688 „Quartier Lingel am Steigerwald“ zur Umsetzung von Wohnnutzungen im Plangebiet, siehe Punkt «5 Ziele und Zwecke der Planung» der Begründung. Im zugehörigen Bebauungsplan LOV688 wird auf das genannte Gutachten Bezug genommen und es erfolgt eine Auseinandersetzung mit den entsprechenden Inhalten. Im Zuge der damit verbunden baulichen Maßnahmen müssen die Altlasten beseitigt werden. Mit Umsetzung der Planungsziele werden die Altlasten somit absehbar keinen weiteren Bestand mehr haben.

Stellungnahme vom 09.02.2021 zur Erarbeitung des 2. Entwurfes der 33. Änderung des FNP in Bezug auf die Untersuchung von drei Planvarianten zur Führung der Südlichen Stadteinfahrt:

Variante A – Verlegung der Südeinfahrt in die Arndtstraße

Variante B – Beibehaltung der Südlichen Stadteinfahrt in der Martin-Andersen-Nexö-Straße und der Arndtstraße im Bestand

Variante C – Einbahnstraßenlösung der Südlichen Stadteinfahrt über die Arndtstraße und die Martin-Andersen-Nexö-Straße

Punkt 11:

Das Umwelt- und Naturschutzamt war zur Zuarbeit zum Variantenvergleich der Hauptverkehrsstraßen zur südlichen Stadteinfahrt aufgefordert. Ergänzend wurden Stellungnahmen der unteren Denkmalschutzbehörde und der unteren Forstbehörde eingeholt.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Die Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde wurde unter Punkt i2 Bauamt/ Untere Denkmalschutzbehörde und die Stellungnahme der unteren Forstbehörde unter Punkt B17 Thüringer Forstamt Erfurt-Willrode entsprechend in die Abwägung eingestellt. Die Inhalte sind in der Planung zur 33. Änderung des FNP entsprechend berücksichtigt worden.

Punkt 12:

Grundsätzlich ist festzustellen, dass auf Grund ihrer Funktion als südliche Stadteinfahrt und der daraus resultierenden Verkehrsbelegung alle geprüften Varianten mit entsprechend erheblichen Lärmimmissionen an den angrenzenden Bauflächen verbunden sind.

Der Schwerpunkt der Lärmbelastung liegt, je nach Straßenlage,

- bei Variante A (Arndtstraße als Hauptverkehrsstrasse) an der geplanten Bebauung der Arndtstraße und der Arnstädter Straße;
- bei Variante B an der bestehenden und geplanten Bebauung der M.-A.-Nexö-Straße und an Teilen der Arnstädter Straße;
- bei Variante C (Einbahnstraßenlösung) werden die immissionsrechtlichen Grenzwerte an allen Straßen überschritten.

Auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben sind bei allen Varianten die Auswirkungen an der Bestandsbebauung nördlich der M.-A.-Nexö-Straße, insbesondere im kreuzungsabgewandten Bereich, über den Einsatz von lärmindernden Maßnahmen (z.B. Asphalt) lösbar. An der Neubebauung sind bauregulierende Maßnahmen erforderlich.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Punkt 6.1 Variantenuntersuchung.../ Umweltbelange/ Immissionsschutz der Begründung wurde entsprechend der Aussagen des Umweltberichtes überarbeitet und ergänzt:

Immissionsschutz

Grundsätzlich ist festzustellen, dass auf Grund ihrer Funktion als südliche Stadteinfahrt und der daraus resultierenden Verkehrsbelegung alle geprüften Varianten mit entsprechen erheblichen Lärmimmissionen an den angrenzenden Bauflächen verbunden sind. Der Schwerpunkt der Lärmbelastung liegt, je nach Straßenlage,

- *bei Variante A (Arndtstraße als Hauptverkehrsstrasse) an der geplanten Bebauung der Arndtstraße und der Arnstädter Straße;*
- *bei Variante B an der bestehenden und geplanten Bebauung der Martin-Andersen-Nexö-Straße und an Teilen der Arnstädter Straße;*
- *bei Variante C (Einbahnstraßenlösung) werden die immissionsrechtlichen Grenzwerte an allen Straßen überschritten.*

Bei Variante A ergibt sich in der Martin-Andersen-Nexö-Straße keine Änderung zum wirksamen FNP – und damit im Vergleich zum realen Bestand langfristige eine Verringerung der Lärmauswirkungen durch Straßenverkehr für angrenzende Wohngebiete und den Straßenraum, insbesondere auf der mittleren Länge der Martin-Andersen-Nexö-Straße. Eine erhebliche Lärmeinwirkung ergibt sich hingegen auf einer Teilfläche des im südwestlichen Randbereich der Arnstädter Straße tangierte geplante Wohngebiet. Die erheblichen Lärmeinwirkungen durch Straßenverkehr für das angrenzende geplante Mischgebiet Lingelfläche bestehen weiterhin. Es werden bauorientierende Maßnahmen auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene erforderlich. In der Arndtstraße ergeben sich erhebliche Lärmeinwirkungen im Bereich der geplanten Wohnbaufläche und der Fläche für Gemeinbedarf „Sozialen Zwecken dienende Einrichtungen“ innerhalb der Lingelfläche. Auch hier werden bauorientierende Maßnahmen erforderlich. Weiter führt die Variante zu einer erheblich erhöhten Beeinträchtigung der angrenzenden Gebiete des für die gesamtstädtische Erholungsnutzung bedeutsamen Steigerwaldes durch Verlärmung.

Bei Variante B ist im Vergleich zum wirksamen FNP von einer erheblich erhöhten Lärmbelastung im Bereich der geplanten Wohnbebauung auf der Lingelfläche auszugehen. An der geplanten Bebauung auf der Lingelfläche im Bereich der Martin-Andersen-Nexö-Straße werden auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen bauorientierende Maßnahmen erforderlich. Durch Überschreitungen der Auslösewerte des Lärmaktionsplans 3. Stufe im Bereich der Bestandsbebauung werden an der Straße Lärmsanierungsmaßnahmen in Form von lärmmindernden Straßenbelägen und Geschwindigkeitsbeschränkungen erforderlich. An der Arnstädter Straße ergeben sich auf die im Südwesten der Lingelfläche tangierten, neu geplanten Wohnbauflächen neue, erhebliche Lärmeinwirkungen. Hier werden ebenfalls bauorientierende Maßnahmen an der geplanten Bebauung auf der Lingelfläche erforderlich. Neue Lärmauswirkungen ergeben sich auch für die auf der Lingelfläche geplanten Wohnbauflächen und die Flächen für Gemeinbedarf im Bereich der Arndtstraße. Diese sind über lärmmindernde Straßenbeläge u.ä. vermeidbar. Eine verringerte, jedoch existente Lärmbelastung ergibt sich an der bestehenden gemischten Baufläche an der Arnstädter Straße.

Bei Variante C ergibt sich im Vergleich zum wirksamen FNP eine erhebliche Überschreitung der Lärmwerte an der geplanten Bebauung auf der Lingelfläche im Bereich der Martin-Andersen-Nexö-Straße, welche über bauorientierende Maßnahmen auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene zu regeln sind. Durch Überschreitungen der Auslösewerte des Lärmaktionsplans 3. Stufe im Bereich der Bestandsbebau-

ung werden an der Straße Lärmsanierungsmaßnahmen in Form von lärmmindernden Straßenbelägen und Geschwindigkeitsbeschränkungen erforderlich. An der Arnstädter Straße ergeben sich auf die im Südwesten der Lingelfläche tangierten, neu geplanten Wohnbauflächen erhebliche Lärmüberschreitungen. Diese sind über bauorientierende Maßnahmen an der geplanten Bebauung auf der Lingelfläche zu regeln. Im Bereich der Gemischten Bauflächen der Lingelfläche an der Arnstädter Straße bestehen weiterhin Lärmüberschreitungen, welche über bauliche Maßnahmen wie die Verwendung lärm-mindernder Fahrbahnbeläge regelbar sind. Im Vergleich zum wirksamen FNP werden die Auswirkungen an der Arndtstraße verringert. Dennoch ergibt sich eine erheblich erhöhte Beeinträchtigung der angrenzenden Gebiete des für die gesamstädtische Erholungsnutzung bedeutsamen Steigerwaldes durch Verlärmung. Eine erhebliche Überschreitung der Lärmwerte ergibt sich in der Arndtstraße an der geplanten Bebauung auf der Lingelfläche, welche über bauorientierende Maßnahmen zu regeln sind.

Somit ergibt sich, dass vonseiten des Immissionsschutzes keine der drei Varianten konfliktfrei ist. Jedoch kann durch Ergreifung geeigneter Maßnahmen auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen in allen drei Varianten ein ausreichender Immissionsschutz im Sinne des § 50 BImSchG gewährleistet werden, siehe hierzu auch Punkt 4.2 Immissionsschutz sowie den Umweltbericht zur 33. Änderung des FNP.

Bei der Darstellung von Flächen insbesondere für die Umsetzung von schützenswerten Nutzungen im Flächennutzungsplan ist u.a. maßgeblich, ob und inwieweit auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene der Immissionsschutz gewährleistet werden kann. Es kommen z.B. Abschirmungsmaßnahmen, unempfindliche Zwischenzonen, spezielle planerische Darstellungen oder Festsetzungen (wie Schutzmaßnahmen, bedingte Festsetzungen) sowie Maßnahmen nach dem Immissionsschutzrecht in Betracht, diese Inhalte sind auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene konkret regelbar. Siehe auch Punkt 4 *Umweltsituation/ 4.2 Immissionsschutz* der Begründung.

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes im Bauleitplanverfahren wurde zur vorliegenden 33. Änderung des FNP eine Umweltprüfung durchgeführt und die Ergebnisse in einem Umweltbericht zusammengefasst.

Der FNP regelt die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Zur weiteren Bewältigung von Nutzungskonflikten im Einzelnen wird auf im Planvollzug zu realisierende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen abgestellt. Diese können auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene rechtlich gesichert werden.

Punkt 13:

Die Lingelfläche, das nördlich gelegene Wohngebiet, der südlich gelegene Steigerwald (Natura2000-Gebiet, Landschaftsschutzgebiet*) und die straßenbegleitenden Bäume stellen Teilhabensräume für Fledermaus-/ Vogelarten von gemeinschaftlichem Interesse dar. Bei der Beurteilung der Zulässigkeit der geplanten Vorhaben sind die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote und die Beeinträchtigungsverbote für Natura2000-Gebiete des § 33 BNatSchG zu beachten und Alternativen zur Vermeidung der Verbotstatbestände aufzuzeigen. Im vorliegenden Fall zu bewerten ist insbesondere das Tötungsrisiko durch die Veränderung/Verbreiterung der Straßen

- a) für streng geschützte Fledermausarten und besonders geschützte europäische Vogelarten

- b) für o.g. Arten als Schutzobjekt/maßgebliche Bestandteile der südlich unmittelbar angrenzenden Natura2000-Gebiete (FFH-Gebiet Nr. 56 und EG-Vogelschutzgebiet Nr. 31).

Im Ergebnis ist festzustellen, dass lediglich mit der Lage der Hauptverkehrsstrasse in der M.-A.-Nexö-Straße (Variante B) die aktuellen Gehölzflächen an der Arndtstraße in ihrer Funktion als Leitstruktur ohne Einschränkung erhalten und somit die dauerhafte Verbindung von Fledermaussommerquartieren in den nördlichen Wohngebieten und dem Steigerwald ohne signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos aufrechterhalten bleiben können. Die Waldrandbereiche des Steigerwaldes, welche wesentliche Nahrungshabitate für die maßgeblichen Fledermaus- und Vogelarten des FFH-Gebietes darstellen, bleiben in ihrer aktuellen Ausgestaltung erhalten. Bei der Beibehaltung der aktuellen realen Verkehrszahlen würde sich keine Erhöhung des Kollisionsrisikos für am Waldrand jagende, gesetzlich geschützte Arten und somit kein Eintritt der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG und des Beeinträchtigungsverbotes nach § 33 BNatSchG (Natura-2000-Gebiete und ihre maßgeblichen Bestandteile) ergeben. Im Gegensatz zu den Varianten A und C kann bei Variante B auf die Anlage umfangreicher Kollisionsschutzwände und Querungshilfen an der Arndtstraße verzichtet werden.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Der *Punkt 4.1 Natura-2000 Gebiete und Artenschutz* der Begründung wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde entsprechend Stellungnahmen der einzelnen Fachbehörden (siehe auch die Punkte 19-21 der Abwägung) überarbeitet:

Die Lingelfläche, das nördlich gelegene Wohngebiet, der südlich gelegene Steigerwald (Natura2000-Gebiet, Landschaftsschutzgebiet) und die straßenbegleitenden Bäume weisen Teillebensräume für Fledermaus-/ Vogelarten von gemeinschaftlichem Interesse dar.

Die Baumbestände an der Martin-Andersen-Nexö-Straße, auf der Lingelfläche und entlang der Arndtstraße dienen als Überflughilfe für Fledermausarten (streng geschützt nach Anhang IV RL 92/43/EWG), welche dort zwischen den Quartieren im Wohngebiet nördlich der Martin-Andersen-Nexö-Straße, der Lingelfläche/ Tennisplätze sowie dem Steigerwald fliegen und insbesondere die Lingelfläche und den Steigerwald als Nahrungshabitat nutzen. Die Gehölzränder entlang des Steigerwaldes werden für die Nahrungssuche durch strukturgebundene Fledermausarten genutzt, welche deren Quartiere in den nördlich angrenzenden Wohngebieten, in den Kellern am Steigernordrand bzw. der Thüringenhalle und im Steigerwald liegen. Die Lingelfläche einschließlich der angrenzenden Gehölzflächen der Lingelfläche/Tennisplätze, die straßenbegleitenden Baumreihen und der Steigerwald stellen Lebensräume heimischer Vogelarten (sowie weiterer Tiergruppen) dar.

Die südlich angrenzenden Teile des Steigerwaldes wurden auf Grund seiner naturnahen Ausstattung, Lebensraumqualität und Erholungsraum als Landschaftsschutzgebiet sowie NATURA-2000-Gebiet geschützt.

Bei der Beurteilung der Zulässigkeit der geplanten Vorhaben sind die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote und die Beeinträchtigungsverbote für Natura2000-Gebiete des § 33 BNatSchG zu beachten und Alternativen zur Vermeidung der Ver-

botstatbestände aufzuzeigen. Im vorliegenden Fall zu bewerten ist insbesondere das Tötungsrisiko durch die Veränderung/Verbreiterung der Straßen

- a) für streng geschützte Fledermausarten und besonders geschützte europäische Vogelarten*
- b) für o.g. Arten als Schutzobjekt/maßgebliche Bestandteile der südlich unmittelbar angrenzenden Natura2000-Gebiete (FFH-Gebiet Nr. 56 und EG-Vogelschutzgebiet Nr. 31).*

Schutzgebiete:

Landschaftsschutzgebiet Steiger mit seiner besondere Funktion als naturnaher Erholungsraum

EG-Vogelschutzgebiet DE 5032-420 „Muschelkalkgebiet südöstlich Erfurt“, welches unter anderem Teile des südlich angrenzenden Steigerwaldes beinhaltet und in dem Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Gebietes (u.a. Grauspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht, Rotmilan, Schwarzmilan, Sperlingskauz) oder den für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig sind

FFH-Gebiet DE 5032-301 „Steiger-Willroder Forst-Werningslebener Wald“, welches unter anderem Teile des südlich angrenzenden Steigerwaldes beinhaltet und in dem Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Gebietes (Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald; Fledermausarten: Kleine Hufeisennase, Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus) oder den für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen (u.a. verschiedene weitere Fledermausarten) führen können, unzulässig sind.

Der Punkt 6.1 Variantenuntersuchung.../Umweltbelange/NATURA-2000 Gebiete, Artenschutz der Begründung wurde ebenfalls überarbeitet:

Die Umsetzung der Verkehrsführung Variante A führt im Vergleich zum wirksamen FNP zu keinen wesentlichen Veränderungen für Fauna/Flora/Biologische Vielfalt/Natura2000.

Bei der Umsetzung der Variante A ist das Eintreten naturschutzrechtlicher Verbote (§ 44 BNatSchG – artenschutzrechtliche Zugriffsverbote; § 33 BNatSchG – Beeinträchtigungsverbot Natura2000-Gebiet und dessen maßgebliche Bestandteile) zu erwarten, welche durch geeignete Alternativen abzuwenden sind:

Die erhebliche Erhöhung der Verkehrszahlen auf der Arndtstraße (> 10.000 Kfz pro Tag) führt zu einer signifikanten Erhöhung des Kollisions- und somit Tötungsrisiko für die am Steigerrand jagenden strukturgebundenen, streng geschützten Fledermausarten und kollisionsgefährdeten, besonders/ streng geschützten Vogelarten, welche zudem maßgebliche Bestandteile der angrenzenden NATURA 2000-Gebiete darstellen. Die erheblich zunehmende Verlärmung des Gebiets führt dazu, dass für verschiedene Fledermausarten die Nahrungsaufnahme am Boden nicht mehr erfolgen kann. Störungsempfindliche streng geschützte Vogelarten würden ihre Lebensräume im straßennahen Bereich aufgeben. Die Verbreiterung der Straße führt zu einem Verlust von Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse, welche ihre Sommerquartiere/ Wochenstuben in den nördlich angrenzenden Baugebieten haben und zur Nahrungssuche den Steigerwald aufsuchen. Gegebenenfalls ist mit einem erheblichen Verlust von Eichen-Hainbuchenwald als Lebensraumtyp FFH-

Gebiet – nach § 34 BNatSchG zu rechnen.

Auf Grund der Betroffenheit von Verbotstatbeständen nach § 44 und § 33 BNatSchG sind zumutbare Alternativen zu prüfen (bauliche Vermeidungsmaßnahmen, z.B. Überflughilfen einschl. Kollisionsschutzwände und Abrücken vom Waldrand, Tunnel, anderweitige Verkehrsführung). Eine Reduzierung der Verkehrsgeschwindigkeit (z. B. 30 km/h) ist nicht geeignet, um das Kollisionsrisiko für Fledermausarten zu verringern, welche die Arndtstraße aktuell über die Baumkronen beiderseits der Straße queren. Strukturgebundene Arten wie die Mopsfledermaus, die Kleine Bartfledermaus und die Kleine Hufeisennase würden bei den Transferflügen zwischen der Lingelfläche/dem Wohngebiet an der Martin-Andersen-Nexö-Straße und dem Steigerwald ohne Baumkronen/Überflughilfen mit dem Kfz auf der Arndtstraße kollidieren.

Im Vergleich zum realen Bestand ist eine Reduzierung der Lärmbelastung der Martin-Andersen-Nexö-Straße und somit lokale Verbesserungen der tatsächlichen Habitateigenschaften der Baumreihe an der Martin-Andersen-Nexö-Straße (Bedeutung als Transferraum für Fledermausarten mit potenzieller Bedeutung für das südlich gelegene Natura2000-Gebiet) zu erwarten. Die Verlagerung der Hauptverkehrsführung in die Arndtstraße würde im Vergleich zum realen Bestand zu einer Erhöhung der Lärmbelastung der Arnstädter Straße führen. Dies würde eine lokale Verschlechterung der tatsächlichen Habitateigenschaften der Baumreihe an der Arnstädter Straße (Bedeutung als Transferraum für Fledermausarten mit potenzieller Bedeutung für das südlich gelegene Natura2000-Gebiet) hervorrufen.

Die Planungsvariante B führt im Vergleich zum wirksamen FNP zu einer erheblichen Verringerung der Beeinträchtigung der ökologischen Funktionen der Straßenbaumreihe/Steigerrand in seiner Bedeutung als Lebensraum für besonders/ streng geschützte Arten und deren Bezug zu den im Süden tangierten Natura2000-Gebieten. An der Arnstädter Straße wiederum ist im Vergleich zum wirksamen FNP eine Verringerung der lokalen Beeinträchtigung der Grünflächen mit Hop-Over-Funktionen für Arten des angrenzenden Natura-2000-Gebietes durch Abnahme Straßenverkehr (Licht, Lärm, Staub, Erschütterungen) Grünzug Lingelfläche als Jagdrevier und Hop-Over Fledermaus zu erwarten.

Im Vergleich zum wirksamen FNP ist für den Bereich der Baumreihe an der Martin-Andersen-Nexö-Straße eine lokal erhöhte Beeinträchtigung der ökologischen Funktionen der Straßenbaumreihe Hop-Over-Funktionen für Arten des angrenzenden Natura-2000-Gebietes einschließlich der Vorbelastungen durch Straßenverkehr (Licht, Lärm, Staub, Erschütterungen) zu erwarten.

Die Umsetzung der Verkehrsführung Variante C im Zuge der FNP-Änderung Nr. 33 führt im Vergleich zum wirksamen FNP zu einer Verringerung der nachteiligen Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Arten, auch in deren Bezug zu den südlich tangierten Natura 2000-Gebieten sowie der artenschutzrechtlich relevanten Baumreihe an der Arnstädter Straße. Im Vergleich zum wirksamen FNP sind lokale nachteilige Auswirkungen auf die ökologischen Funktionen der Baumreihe an der Martin-Andersen-Nexö-Straße zu erwarten.

Jedoch ist, wie auch bei Variante A, auf Grund der zu erwartenden Verbreiterung der Arndtstraße das Eintreten naturschutzrechtlicher Verbote (§ 44 BNatSchG – artenschutzrechtliche Zugriffsverbote; § 33 BNatSchG – Beeinträchtigungsverbot Natura2000-Gebiet und dessen maßgebliche Bestandteile) zu erwarten, welche durch geeignete Alternativen abzuwenden sind. So führt die erhebliche Erhöhung der Verkehrszahlen auf der Arndtstraße zu einer signifikanten Erhöhung des Kollisions-

und somit Tötungsrisiko für die am Steigerrand jagenden strukturgebundenen, streng geschützten Fledermausarten, welche überwiegend zudem maßgebliche Bestandteile der angrenzenden NATURA 2000-Gebiete darstellen. Die erheblich zunehmende Verlärmung des Gebiets führt dazu, dass für verschiedene Fledermausarten die Nahrungsaufnahme am Boden nicht mehr erfolgen kann.

Störungsempfindliche streng geschützte Vogelarten würden ihre Lebensräume im straßennahen Bereich aufgeben. Die Verbreiterung der Straße führt zu einem Verlust von Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse, welche ihre Sommerquartiere/Wochenstuben in den nördlich angrenzenden Baugebieten haben und zur Nahrungssuche den Steigerwald aufsuchen. Gegebenenfalls ist mit einem erheblichen Verlust von Eichen-Hainbuchenwald als Lebensraumtyp FFH-Gebiet – nach § 34 BNatSchG zu rechnen.

Auf Grund der Betroffenheit von Verbotstatbeständen nach § 44 und § 33 BNatSchG sind zumutbare Alternativen zu prüfen (bauliche Vermeidungsmaßnahmen, z.B. Überflughilfen einschl. Kollisionsschutzwände und Abrücken vom Waldrand, Tunnel, anderweitige Verkehrsführung). Eine Reduzierung der Verkehrsgeschwindigkeit (z. B. 30 km/h) ist nicht geeignet, um das Kollisionsrisiko für Fledermausarten zu verringern, welche die Arndtstraße aktuell über die Baumkronen beiderseits der Straße queren. Strukturgebundene Arten wie die Mopsfledermaus, die Kleine Bartfledermaus und die Kleine Hufeisennase würden bei den Transferflügen zwischen der Lingelfläche/ dem Wohngebiet an der Martin-Andersen-Nexö-Straße und dem Steigerwald ohne Baumkronen/ Überflughilfen mit den Kfz auf der Arndtstraße kollidieren.

Punkt 14:

Im Vergleich hat die **Variante B** somit die geringsten Umweltauswirkungen auf das Gesamtgefüge zu verzeichnen und wurde als Vorzugsvariante herausgearbeitet.

	Variante A	Variante B	Variante C
	Arndtstraße als Haupterschließungsstraße	Martin-Andersen-Nexö-Straße als Haupterschließungsstraße	Einbahnstraßenlösung
Flora/Fauna/Biologische Vielfalt	erheblich nachteilig	<u>erheblich positiv</u>	erheblich nachteilig
Boden/Fläche	keine wesentlichen Auswirkungen	keine wesentlichen Auswirkungen	keine wesentlichen Auswirkungen
Wasser	erheblich nachteilig	nachteilig	erheblich nachteilig
Klima/Luft	nachteilig	positiv	positiv
Landschaft	nachteilig	positiv	nachteilig
Natura 2000	erheblich nachteilig	<u>erheblich positiv</u>	erheblich nachteilig
Mensch/Gesundheit/ Bevöl-	erheblich nachteilig	erheblich nachteilig	erheblich nachteilig

kerung	lig	lig	lig
Kultur-/Sachgüter	nachteilig	positiv	nachteilig
Rangfolge	3 besonders hohe negative Umweltauswirkungen, verbunden mit der zwingend erforderlichen Schaffung von Überflughilfen und Kollisionsschutzwänden am Steigerrand und dem damit verbundenen Abrücken vom Wald und der zwingend erforderlichen Umsetzung lärmindernder Maßnahmen	1 Im Vergleich die geringsten Umweltauswirkungen, verbunden mit der zwingend erforderlichen Umsetzung lärmindernder Maßnahmen	2 hohe negative Umweltauswirkungen, verbunden mit der zwingend erforderlichen Schaffung von Überflughilfen und Kollisionsschutzwänden am Steigerrand und dem damit verbundenen Abrücken vom Wald und der zwingend erforderlichen Umsetzung lärmindernder Maßnahmen

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Die Stellungnahme stimmt mit den Aussagen sowie den Zielen und Zwecken des vorliegenden 2. Entwurfes der 33. Änderung des FNP überein, siehe auch die Punkte *5 Ziele und Zwecke der Planung* und *6 Variantenuntersuchung* der Begründung sowie der Umweltbericht zur vorliegenden 33. Änderung des FNP.

Punkt 15:

Untere Immissionsschutzbehörde

Klimaökologie:

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 befindet sich nach gesamtstädtischem Klimagutachten (2016) vorwiegend in der Klimaschutzzone 1. Ordnung. Nur der südöstliche Teil des Geltungsbereichs befindet sich in der Klimaschutzzone 2. Ordnung. Die Flächen der Klimaschutzzone 1. Ordnung sind von höchster Bedeutung für die Kalt- und Frischluftversorgung und Be- und Entlüftung der Stadt Erfurt. Langfristiges Planungsziel ist die Freihaltung und Sicherung der klimatischen Funktion, um die lufthygienische und klimatische Situation von Erfurt nachhaltig zu gewährleisten.

Zur Sicherung der lokalen Klimafunktionen (Kaltluftabfluss und Frischluftzufuhr aus dem Steigerwald) wurde im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gefordert, einen 40 Meter breiten Freihaltebereich entlang der Martin-Andersen-Nexö-Straße zu berücksichtigen (gemessen senkrecht von der Straßenmitte). Um bedenkliche, klimatische Beeinträchtigungen zu verhindern, sind diese Freihaltebereiche auszuweisen und städtebauliche Optimierungen aus stadtklimatischer Sicht notwendig. Im Verfahren zur Ände-

rung des Flächennutzungsplans wurde für die Freihaltebereiche eine Darstellung als Grünfläche entlang der bestehenden Martin-Andersen-Nexö-Straße gefordert.

In Variante A (sowie auch im derzeit gültigen FNP) sind in diesen klimasensiblen Bereichen Wohn- und Mischnutzungen dargestellt.

In Variante B ist in diesen klimasensiblen Bereichen eine Stadtein- und –ausfahrt vorgesehen. Die Variante C unterscheidet sich zur Variante B nur soweit, dass in diesen klimasensiblen Bereichen ausschließlich eine Stadtausfahrt (Einbahnstraße mit geringerem Versiegelungsgrad) vorgesehen ist.

Wird der geforderten Darstellung als einer strukturelevanten Grünfläche (zur Sicherung des klimatischen Freihaltebereichs) nicht entsprochen, könnten die stadtklimatischen Belange in der sich anschließenden, verbindlichen Bauleitplanung am besten über die Varianten B bzw. C der Flächennutzungsplan-Änderung ausreichend berücksichtigt werden. In diesem Fall kann über die lineare Struktur einer Stadteinfahrt und Berücksichtigung großer Abstände der angrenzenden Bebauung eine funktionstüchtige Luftleitbahn ermöglicht werden. Mit der Zielsetzung der Variante A eine durchgängige Wohn- und Mischgebietsnutzung zu entwickeln, kann den klimatischen Belangen (Kalt- und Frischluftzufuhr) nicht ausreichend Rechnung getragen werden. Luftleitbahnen benötigen insgesamt eine Mindestbreite, um funktionstüchtig und wirksam für überwärmte Stadtgebiete zu sein. Bei der Änderung des Flächennutzungsplans nach Variante A wäre der Erhalt der Luftleitbahn über festzusetzende Freihaltebereiche in der verbindlichen Bauleitplanung weiterhin möglich.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Die Aussagen in Bezug auf das Klimagutachten sind unter Punkt

3.2.2 Klimaanpassungskonzept „Klimagerechtes Flächenmanagement der Landeshauptstadt Erfurt“ der Begründung aufgeführt:

Das Klimaanpassungskonzept wurde am 17.05.2018 durch den Stadtrat zur Kenntnis genommen.

Der Geltungsbereich der 33. Änderung des FNP befindet sich nach der Klimaschutz-zonenkarte vorwiegend in der Klimaschutzzone 1. Ordnung. Nur der südöstliche Teil des Geltungsbereichs befindet sich in der Klimaschutzzone 2. Ordnung. Die Flächen der Klimaschutzzone 1. Ordnung sind von höchster Bedeutung für die Kalt- und Frischluftversorgung und die Be- und Entlüftung der Stadt Erfurt. Langfristiges Planungsziel ist die Freihaltung und Sicherung der klimatischen Funktion, um die luft-hygienische und klimatische Situation von Erfurt nachhaltig zu gewährleisten.

Die formulierten Anforderungen zur Sicherung der lokalen Klimafunktionen sind unter Punkt 4 *Umweltsituation/ 4.3 Klimaökologie* der Begründung aufgeführt:

Der Geltungsbereich der Planung befindet sich nach gesamtstädtischem Klimagutachten (2016) vorwiegend in der Klimaschutzzone 1. Ordnung, siehe Punkt 3.2.2 Klimaanpassungskonzept „Klimagerechtes Flächenmanagement der Landeshauptstadt Erfurt“.

Zur Sicherung der lokalen Klimafunktionen Kaltluftabfluss und Frischluftzufuhr aus dem Steigerwald ist ein breiter Freihaltebereich entlang der Martin-Andersen-Nexö-

Straße zu berücksichtigen. Um bedenkliche klimatische Beeinträchtigungen zu verhindern, sind Freihaltebereiche auszuweisen. Eine städtebauliche Optimierung wird aus stadtklimatischer Sicht als notwendig angesehen.

Die Aussagen zur Klimaökologie in Bezug auf die drei verschiedenen Varianten zur Verkehrsführung A, B und C zur Sicherung der lokalen Klimafunktionen sind unter Punkt 6.1 Variantenuntersuchung.../Klimaökologie der Begründung ergänzt:

Im Bereich der lokalen Klimafunktionen Kaltluftabfluss und Frischluftzufuhr aus dem Steigerwald sind in Variante A sowie mit den Darstellungen des wirksamen FNP entlang der Martin-Andersen-Nexö-Straße Wohn- und Mischnutzungen dargestellt. In Variante B ist in diesen klimasensiblen Bereichen eine Stadtein- und -ausfahrt vorgesehen. Die Variante C unterscheidet sich zur Variante B insoweit, dass in diesen klimasensiblen Bereichen ausschließlich eine Stadtausfahrt (Einbahnstraße mit geringerem Versiegelungsgrad) vorgesehen ist. Eine Sicherung der stadtklimatischen Belange kann in der sich anschließenden, verbindlichen Bauleitplanung über die Varianten B bzw. C ausreichend berücksichtigt werden, wenn über die lineare Struktur einer Stadteinfahrt und Berücksichtigung großer Abstände der angrenzenden Bebauung eine funktionstüchtige Luftleitbahn ermöglicht wird. Mit der ursprünglichen Zielsetzung bei Umsetzung der Variante A, eine durchgängige Wohn- und Mischgebietsnutzung zu entwickeln, kann den klimatischen Belangen Kalt- und Frischluftzufuhr nicht ausreichend Rechnung getragen werden. Luftleitbahnen benötigen eine Mindestbreite, um funktionstüchtig und wirksam für überwärmte Stadtgebiete zu sein. Bei der Variante A wäre der Erhalt der Luftleitbahn über festzusetzende Freihaltebereiche in der verbindlichen Bauleitplanung zu gewährleisten.

Es kann daher eingeschätzt werden, dass durch entsprechende Regelungen und Festsetzungen auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen die Funktion der Luftleitbahn grundsätzlich gewährleistet werden kann. Dort kann entsprechend eine Berücksichtigung großer Abstände der angrenzenden Bebauung durch Festsetzung erfolgen und eine entsprechende Gestaltung des (Straßen-) Raumes geregelt werden. In Bezug auf eine bauliche Nutzung der Lingelfläche wurden auf der konkretisierenden Planungsebene im Rahmen des Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan LOV688 „Quartier Lingel am Steigerwald“ unter anderem ein Klimagutachten erstellt, mit dem Ergebnis, dass diesbezüglich mit der Umsetzung des Vorhabens keine normativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Punkt 16:

Lärm:

Variante A – Verlegung der Südeinfahrt in die Arndtstraße

Verkehrsbelegung/Emissionswert (LmE)

Arndtstraße: DTV 17.300 Kfz/24 h, pT 5,5 %, pN 8,0 % - LmE Tag/Nacht: 64,3/57,9 dB(A)
Arnstädter Straße: DTV 17.000 Kfz/24 h, pT 5,0 %, pN 7,0 % - LmE Tag/Nacht: 64,0/57,5 dB(A)
Die MAN-Str. hat nur noch die Funktion einer Anliegerstraße mit Teilerschließung der Lingelfläche.

Bewertung der Immissionswerte

Im Rahmen der Schalluntersuchung (Variante B) zum Bebauungsplan LOV688 wurde für die Arndtstraße an der geplanten Bebauung für tags bis 60 und nachts bis 53 dB(A) ermittelt. Ein Vergleich zwischen Variante A und B lässt für die Arndtstraße bei der Variante A für

tags bis 67 dB(A) und nachts bis 62 dB(A) erwarten. Somit liegen hier die Beurteilungspegel an der geplanten Bebauung höher als bei Variante B in der MAN Straße (hier geplante Bebauung Tag/Nacht: 67/59 dB(A)). Zudem erhöhen sich die Beurteilungspegel an der Arnstädter Straße um 5 dB. Des Weiteren ist im fortgeschrittenen B-Plan an der Arndtstraße keine Riegelbebauung vorgesehen, somit würde der Verkehrslärm in das Plangebiet eingetragen.

Der Vorteil ist hier die Umwandlung der MAN Straße in eine Anlieger-/Erschließungsstraße. Der Bereich der Einmündungen MAN an der Arndtstraße wird von dieser Lärminderung nicht erfasst. Ursache ist der geringe Abstand von der MAN Straße zur dreispurigen Arndtstraße. Auch die Einmündung der MAN Straße an der Arnstädter Straße profitiert nicht von der Anlieger-/ Erschließungsstraße. Das Planungsproblem Verkehrslärm wird in die Arndtstraße sowie Arnstädter Straße verlagert.

Variante B – Beibehaltung der südlichen Stadteinfahrt in der Martin-Andersen-Nexö-Straße

Verkehrsbelegung/Emissionswert (LmE)

Arndtstraße:	DTV 2.750 Kfz/24 h, pT 3,0 %, pN 6,0 % - LmE Tag/Nacht: 55,1/49,2 dB(A)
Arnstädter Straße:	DTV 7.000 Kfz/24 h, pT 3,0 %, pN 4,0 % - LmE Tag/Nacht: 59,1/52,3 dB(A)
MAN Straße:	DTV 14.650 Kfz/24 h, pT 6,0 %, pN 9,0 % - LmE Tag/Nacht: 63,8/56,1 dB(A)

Bewertung der Immissionswerte

Diese Variante wurde im B-Plan LOV688 (Riegelbebauung) berücksichtigt. Durch diese Variante werden die Beurteilungspegel an der Arndtstraße und Arnstädter Straße nicht weiter erhöht. Somit war entlang der Arndtstraße keine zusätzliche Riegelbebauung notwendig.

Die überarbeiteten Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen RLS 19 (Ersatz für RLS 90) stehen kurz vor der Einführung in die normativen Vorgaben zum Verkehrslärm. Die RLS 19 ermöglicht die Berücksichtigung von lärmminderten Straßendeckschichten unterhalb einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h. Entsprechend der Tabelle 4a der RLS 19 kann der Verkehrslärm hierdurch bis zu 3,9 dB am Tag und in der Nacht gemindert werden. Die mögliche Lärminderung liegt somit über den Lärminderungseffekt der Variante C für die MAN Straße ohne das zusätzliche hohe Verkehrslärmeinträge in das Plangebiet durch die Arndtstraße sowie Arnstädter Straße entstehen.

Im aktuellen Lärmaktionsplan Stufe 3 wurde die Lärminderung durch „lärmoptimierten Asphalt“ für die MAN Straße bereits im Maßnahmenkatalog (bereits durch den Stadtrat bestätigt) aufgenommen.

Variante C – Einbahnstraßenlösung der südlichen Stadteinfahrt über die Arndtstraße und die Martin-Anderson-Nexö-Straße

Verkehrsbelegung/Emissionswert (LmE)

Arndtstraße:	DTV 9.570 Kfz/24 h, pT 5,0 %, pN 7,0 % - LmE Tag/Nacht: 61,5/55,0 dB(A)
Arnstädter Straße:	DTV 13.800 Kfz/24 h, pT 4,5 %, pN 6,0 % - LmE Tag/Nacht: 62,9/56,2 dB(A)
MAN Straße:	DTV 8.150 Kfz/24 h, pT 7,0 %, pN 10,0 % - LmE Tag/Nacht: 61,7/53,9 dB(A)

Bewertung der Immissionswerte

Diese Variante würde die Beurteilungspegel in der MAN Straße um 2 – 3 dB verringern. Der Bereich der Einmündungen MAN an der Arndtstraße wird von dieser Lärminderung nicht erfasst. Ursache ist der geringe Abstand von der neuen Arndtstraße zur MAN Straße. Auch die Einmündung der MAN Straße an der Arnstädter Straße profitiert nicht von der Anlieger-

/ Erschließungsstraße. Die Verkehrslärmeinwirkung durch die Arndtstraße und Arnstädter Straße würden sich wesentlich um 4 dB erhöhen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Die Aussagen zum Immissionsschutz in Bezug auf die verschiedenen Varianten zur Verkehrsführung A, B und C sind unter Punkt *6.1 Variantenuntersuchung.../ Umweltbelange/ Immissionsschutz* der Begründung entsprechend der Aussagen des Umweltberichtes für die Ebene des FNP überarbeitet und ergänzt worden, siehe auch Punkt 7 der Abwägung.

Die konkreten aufgeführten Werte haben Eingang in den Umweltbericht zur 33. Änderung des FNP gefunden, siehe u.a. Punkt *5 Alternativendiskussion* des Umweltberichtes. Im Umweltbericht erfolgt die detaillierte Untersuchung der Umweltauswirkungen der vorliegenden Planung sowie der einzelnen Varianten zur Verkehrsführung.

Punkt 17:

Lärmaktionsplan Stufe 3 (LAP) - MAN Straße:

Im Rahmen der aktuellen Lärmaktionsplanung wurden die Straßen mit einem DTV (durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke) von > 8 000 Kfz/24 h untersucht. Anhand der Lärmkennziffer (Lärmkennziffer (für jedes Haus)=(Pegel-Auslösewert)*Einwohner) ordnet sich die MAN-Straße auf Platz 46 von 55 gelisteten Straßen (LAP: Tabelle 7 Seite 25) ein. Im Maßnahmenkatalog (lärmoptimierter Asphalt) nimmt die MAN-Straße den Platz 9 von 11 bewerteten Maßnahmen (LAP: Tabelle 12 Seite 41) ein. Bei der Bewertung im Maßnahmenkatalog werden die Gebietseinstufung, die Lärmkennziffer (LKZ) und die Effizienz (Kosten/ Minderung LKZ) berücksichtigt. Unabhängig von dieser Listung ist die Berücksichtigung dieser Maßnahme bei der anstehenden Sanierung der MAN-Straße sinnvoll und notwendig.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Die Aussagen zum Lärmaktionsplan sind unter Punkt *3.3.2 Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie – Lärmaktionsplan/ Lärmaktionsplan 3. Stufe* der Begründung enthalten:

Die Umgebungslärmrichtlinie gemäß §§ 47 a-f BImSchG umfasst die Ermittlung von Straßenverkehrslärm anhand von Lärmkarten sowie die Aufstellung von Lärmaktionsplänen unter Mitwirkung der Öffentlichkeit.

Lärmaktionsplan 3. Stufe

Die Ergebnisse des Lärmaktionsplanes Hauptverkehrsstraßen Stufe 3 zur Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie wurden durch den Stadtrat mit Beschluss-Nr. 1798/20 am 16.12.2020 gebilligt. Ergänzend werden zur 3. Stufe die Auslösewerte für Lärminderungsmaßnahmen auf Werte von am Tage mehr als 65 dB(A) und Nachts mehr als 55 dB(A) abgesenkt.

Im Rahmen der Lärmkartierung werden gesamtstädtisch alle Hauptverkehrsstraßen mit einer durchschnittlichen Verkehrsstärke (DTV) von mehr als 8.000 Kfz/ Tag erfasst. Der Umfang der zu betrachtenden Straßen bzw. Straßenabschnitte entspricht dabei in etwa dem der Stufe 2. Durch die im Vergleich zu den Stufen 1 und 2 abge-

senkten Auslösewerte erweitert sich damit jedoch – trotz der bisher bereits umgesetzten Lärminderungsmaßnahmen – der Umfang der Betroffenheiten.

Im vorliegenden Lärmaktionsplan der Stufe 3 werden nun insgesamt 66 Straßen bzw. 136 Straßenabschnitte kartiert und hinsichtlich möglicher Lärminderungsmaßnahmen untersucht. Als Kenngröße zur Bewertung der Lärmsituation und Betroffenheiten wurde eine Lärmkennziffer (LKZ) ermittelt, die Lärmbelastungen (Mittelungspegel) und betroffene Einwohner in einer Zahl zusammenführt. Anhand dieser Lärmkennziffer ordnet sich die Martin-Andersen-Nexö-Straße auf Rang 46 von noch 55 gelisteten Straßen ein (LAP 3: Tabelle 7, S. 25).

Weiter wurde auf Basis einer Nutzen-Kosten-Bewertung der einzelnen Maßnahmen eine Effizienzkennziffer eingeführt. Für die Erarbeitung einer Rangfolge der einzelnen Lärminderungsmaßnahmen (Dringlichkeitsreihung) wurde zusätzlich ein Bewertungssystem eingeführt. In dieses fließen die Lärmkennziffern (LKZ), die Gebietseinstufung und die Effizienz (Kosten/Minderung LKZ) ein. Die Einzelbewertungen dieser Kriterien wurden pro Straßenabschnitt zu einer Gesamtbewertung aufaddiert. Je größer die Gesamtbewertung, desto wirkungsvoller ist eine Maßnahme. Im Ergebnis der Abwägungen wurden konkrete Maßnahmen im Umfang von insgesamt rd. 820.000 EUR für insgesamt 19 Straßenabschnitte in den Maßnahmenkatalog des Lärmaktionsplanes aufgenommen. Anhand der Bewertung der einzelnen Maßnahmen wurde eine Rangfolge abgeleitet. In diesem Maßnahmenkatalog nimmt die für die Martin-Andersen-Nexö-Straße vorgesehene Maßnahme des Einbaues einer lärmmindernden Straßendeckschicht den Platz 9 von 11 bewerteten Maßnahmen ein (LAP 3: Tabelle 12, S. 41).

Unabhängig von dieser Rangfolge wird die Umsetzung dieser Maßnahme im Rahmen der vom Stadtrat mit Beschluss Nr. 0468/16 am 01.02.2017 beschlossenen qualifizierten Sanierung der Martin-Andersen-Nexö-Straße als sinnvoll und notwendig erachtet, um eine Einhaltung der Immissionsgrenzwerte auch künftig gewährleisten zu können.

Punkt 18:

Untere Wasserbehörde

Varianten A und C (nur Arndtstraße):

Schutzgüter:

Im Planungsbereich der Varianten A und C befindet sich der Schindleichsgraben, ein Gewässer II. Ordnung, der den wasserrechtlichen Bestimmungen nach WHG und ThürWG unterliegt. Zudem befindet sich der Planungsbereich z.T. in der Trinkwasserschutzzone II und III der städtischen Wassergewinnungsanlagen.

Vorbelastungen:

Der Schindleichsgraben verläuft über nahezu der gesamten Variantenabschnitte A und C (Arndtstraße) unterirdisch in einer Rohrleitung. Gewässerökologische Eigenschaften des Gewässers sind damit weitgehend verloren gegangen. Gebiete zur Gewinnung von Trinkwasser sind vor Beeinträchtigungen, die nachteilige Auswirkungen auf die Trinkwassergewinnung haben können zu schützen.

Umweltauswirkungen:

Im Fall eines tragfähigen Ausbaus der Arndtstraße (Variante A und C) ist von einer baubedingten und nutzungsbedingten (Lasteintrag) Beeinträchtigung des Gewässers

(baulicher Zustand der Verrohrung) auszugehen. Daraus kann die Notwendigkeit einer aufwendigeren baulichen Ertüchtigung resultieren.

Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen:

Eine Ertüchtigung der Gewässerverrohrung im Rahmen des Straßenausbaus führt zu keiner Verschlechterung des Gewässerzustands im Vergleich zu Istzustand.

Für die Lage in der Trinkwasserschutzzone sind entsprechende Vorkehrungen, z.B. Straßenausbau nach RiStWag, zu treffen, die den Schutz der Trinkwassergewinnung gewährleisten.

Normative Hinderungsgründe:

Für den Ausbau eines Gewässers bedarf es eines umfangreichen und zeitlich langwierigen wasserrechtlichen Planfeststellungs- / Plangenehmigungsverfahrens. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn im Zuge des Ausbaus der Arndtstraße eine Anpassung des Gewässerlaufs erforderlich wird. Für die Umsetzung von Straßenbaumaßnahmen innerhalb der Trinkwasserschutzzone sind die Anforderungen der RiStWag nachweislich einzuhalten. Des Weiteren sind rechtzeitig Ausnahmen von Bauverböten zu beantragen, deren Genehmigungsfähigkeit maßgeblich vom Eingriff in die vorhandenen Deckschichten abhängig ist.

Variante B:

Die Variante B ist bisher nicht erkennbar von Eingriffen ins Gewässer bzw. in Gebiete der Trinkwasserschutzzone betroffen. Im Hinblick auf wasserrechtliche Einschränkungen ist diese Variante am unproblematischsten.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Die genannten Schutzgüter sind in Punkt 4 *Umweltsituation*/4.5 *Wasserschutz* der Begründung aufgeführt:

Im Plangebiet verläuft der Schindleichsgraben, ein Gewässer II. Ordnung, das den wasserrechtlichen Bestimmungen nach WHG und ThürWG unterliegt. Dieser verläuft im Bereich der Arndtstraße unterirdisch in einer Rohrleitung.

Das Plangebiet überschneidet sich im westlichen Teil mit der Schutzzone II eines festgesetzten Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnung. Das Wasserschutzgebiet hat Bestand gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG i. V. m. § 79 Abs. 1 ThürWG. Es gelten entsprechende Verbote und Nutzungsbeschränkungen. An eine bauliche Nutzung auf diesen Flächen bestehen besondere Anforderungen, gegebenenfalls ist eine Bebauung nur eingeschränkt möglich. Zur Umsetzung von konkreten Vorhaben wird auf die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen verwiesen.

Die Aussagen in Bezug auf die drei verschiedenen Varianten zur Verkehrsführung A, B und C sind unter Punkt 6.1 *Variantenuntersuchung...*/ *Wasserschutz* der Begründung ergänzt:

Wasserschutz

Von einer Betroffenheit des Schindleichsgrabens, ein Gewässer II. Ordnung, ist bei Umsetzung der Varianten A und C auszugehen. Der Schindleichsgraben verläuft über nahezu der gesamten Variantenabschnitte A und C (Arndtstraße) unterirdisch

in einer Rohrleitung. Gewässerökologische Eigenschaften des Gewässers sind damit weitgehend verloren gegangen. Im Fall eines tragfähigen Ausbaus der Arndtstraße (Variante A und C) ist von einer baubedingten und nutzungsbedingten (Lasteintrag) Beeinträchtigung des Gewässers (baulicher Zustand der Verrohrung) auszugehen. Daraus kann die Notwendigkeit einer aufwendigeren baulichen Ertüchtigung resultieren. Für den Ausbau eines Gewässers bedarf es eines eigenständigen wasserrechtlichen Planfeststellungs- /Plangenehmigungsverfahrens. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn im Zuge des Ausbaus der Arndtstraße eine Anpassung des Gewässerlaufs erforderlich wird. Für die Umsetzung von Straßenbaumaßnahmen innerhalb der bestehenden Trinkwasserschutzzone II sind die Anforderungen der RiStWag nachweislich einzuhalten. Des Weiteren sind rechtzeitig Ausnahmen von Bauverböten zu beantragen, deren Genehmigungsfähigkeit maßgeblich vom Eingriff in die vorhandenen Deckschichten abhängig ist. Bei Umsetzung der Variante B sind keine Betroffenheiten zu erwarten.

Siehe hierzu auch den Umweltbericht zur 33. Änderung des FNP.

Punkt 19:

Untere Naturschutzbehörde

Die Lingelfläche, das nördlich gelegene Wohngebiet, der südlich gelegene Steigerwald (Natura2000-Gebiet, Landschaftsschutzgebiet*) und die straßenbegleitenden Bäume weisen Teillebensräume für Fledermaus-/ Vogelarten von gemeinschaftlichem Interesse dar.

Die Baumbestände beiderseits der M.-A.-Nexö-Straße, an der Arnstädter Strasse, auf der Lingelfläche und entlang der Arndtstraße dienen als Überflughilfe für Fledermausarten (streng geschützt nach Anhang IV RL 92/43/EWG), welche dort zwischen den Quartieren im Wohngebiet nördlich der M.-A.-Nexö-Straße, der Lingelfläche/Tennisplätze sowie dem Steigerwald fliegen und insbesondere die Lingelfläche und den Steigerwald als Nahrungshabitat nutzen. Die Gehölzränder entlang des Steigerwaldes werden für die Nahrungssuche durch strukturgebundene Fledermausarten genutzt, welche deren Quartiere in den nördlich angrenzenden Wohngebieten, in den Kellern am Steigernordrand bzw. der Thüringenhalle und im Steigerwald liegen.

Die Lingelfläche einschließlich der angrenzenden Gehölzflächen, die straßenbegleitenden Baumreihen und der Steigerwald stellen Lebensräume heimischer Vogelarten (sowie weiterer Tiergruppen) dar. Die südlich angrenzenden Teile des Steigerwalds wurden auf Grund seiner naturnahen Ausstattung, Lebensraumqualität und Erholungsraum als Landschaftsschutzgebiet sowie NATURA-2000-Gebiet geschützt.

Bei der Beurteilung der Zulässigkeit der geplanten Vorhaben sind die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote und die Beeinträchtigungsverbote für Natura2000-Gebiete des § 33 BNatSchG zu beachten und Alternativen zur Vermeidung der Verbotstatbestände aufzuzeigen. Im vorliegenden Fall zu bewerten ist insbesondere das Tötungsrisiko durch die Veränderung/Verbreiterung der Straßen

- a) für streng geschützte Fledermausarten und besonders geschützte europäische Vogelarten
- b) für o.g. Arten als Schutzobjekt/maßgebliche Bestandteile der südlich unmittelbar angrenzenden Natura2000-Gebiete (FFH-Gebiet Nr. 56 und EG-Vogelschutzgebiet Nr. 31).

***Schutzgebiete:**

- Landschaftsschutzgebiet Steiger mit seiner besonderen Funktion als naturnaher Erholungsraum
- EG-Vogelschutzgebiet DE 5032-420 "Muschelkalkgebiet südöstlich Erfurt, welches unter anderem Teile des südlich angrenzenden Steigerwaldes beinhaltet und in dem Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Gebietes (u.a. Grauspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht, Rotmilan, Schwarzmilan, Sperlingskauz) oder den für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig sind
- FFH-Gebiet DE 5032-301 "Steiger-Willroder Forst-Werningslebener Wald", welches unter anderem Teile des südlich angrenzenden Steigerwaldes beinhaltet und in dem Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Gebietes (Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald; Fledermausarten: Kleine Hufeisennase, Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus) oder den für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen (u.a. verschiedene weitere Fledermausarten) führen können, unzulässig sind.

Erläuterung:

Der Punkt 4.1 *Natura-2000 Gebiete und Artenschutz* wurde entsprechend überarbeitet, siehe auch Punkt 13 der Abwägung.

Punkt 20:

Für die Bewertung der Alternativen wurden maßgeblich folgende vorliegende Gutachten verwendet:

- Südliche Stadteinfahrt Erfurt/EFS095 Lingelfläche – Gutachten: Brutvögel, Herpetofauna (BÖSCHA, 2014)
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan LOV688 "Quartier Lingel am Steigerwald" Gutachten Avifauna (BÖSCHA, 2018)
- Südliche Stadteinfahrt Erfurt/EFS095 Lingelfläche – Erfassung von Fledermausvorkommen (Franz, 2014)
- Erfassung von Fledermausvorkommen im Zuge eines Bauleitplanverfahrens für die Bebauung der ehemaligen Lingelfläche in der Stadt Erfurt, Endbericht (nachtaktiv, 2018)
- nur in Teilen, da veraltet: Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange (Variantenvergleich) zum Vorhaben: B4/Südeinfahrt Erfurt (BÖSCHA, 2009 in Stock, 2010)

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Die genannten Gutachten werden in Abstimmung mit dem Umwelt und Naturschutzamt als Anlagen zur Begründung zur 33. Änderung des FNP mit aufgeführt, siehe Punkt 10 *Anlagen* der Begründung.

Punkt 21:

Variante A: Südliche Stadteinfahrt in der Arndtstrasse

Die Umsetzung der Verkehrsführung Variante A im Zuge der FNP-Änderung Nr. 33 führt im Vergleich zum wirksamen FNP zu keinen wesentlichen Veränderungen für Fauna/Flora/Biologische Vielfalt/Natura2000.

Bei der Umsetzung der Variante A ist das Eintreten naturschutzrechtlicher Verbote (§ 44 BNatSchG – artenschutzrechtliche Zugriffsverbote; § 33 BNatSchG – Beeinträchtigungsverbot Natura2000-Gebiet und dessen maßgebliche Bestandteile) zu erwarten, welche durch geeignete Alternativen abzuwenden sind:

Die erhebliche Erhöhung der Verkehrszahlen auf der Arndtstraße (>10.000 Kfz pro Tag) führt zu einer signifikanten Erhöhung des Kollisions- und somit Tötungsrisiko für die am Steigerrand jagenden strukturgebundenen, streng geschützten Fledermausarten und kollisionsgefährdeten, besonders/streng geschützten Vogelarten, welche zudem maßgebliche Bestandteile der angrenzenden NATURA 2000-Gebiete darstellen. Die erheblich zunehmende Verlärmung des Gebiets führt dazu, dass für verschiedene Fledermausarten die Nahrungsaufnahme am Boden nicht mehr erfolgen kann. Störungsempfindliche streng geschützte Vogelarten würden ihre Lebensräume im straßennahen Bereich aufgeben. Die Verbreiterung der Straße führt zu einem Verlust von Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse, welche ihre Sommerquartiere/Wochenstuben in den nördlich angrenzenden Baugebieten haben und zur Nahrungssuche den Steigerwald aufsuchen.

Gegebenenfalls ist mit einem erheblichen Verlust von Eichen-Hainbuchenwald als Lebensraumtyp FFH-Gebiet – nach § 34 BNatSchG zu rechnen.

Auf Grund der Betroffenheit von Verbotstatbeständen nach § 44 und § 33 BNatSchG sind zumutbare Alternativen zu prüfen (bauliche Vermeidungsmaßnahmen, z.B. Überflughilfen einschl. Kollisionsschutzwände und Abrücken vom Waldrand, Tunnel, anderweitige Verkehrsführung). Eine Reduzierung der Verkehrsgeschwindigkeit (z. B. 30 km/h) ist nicht geeignet, um das Kollisionsrisiko für Fledermausarten zu verringern, welche die Arndtstraße aktuell über die Baumkronen beiderseits der Straße queren. Strukturgebundene Arten wie die Mopsfledermaus, die Kleine Bartfledermaus und die Kleine Hufeisennase würden bei den Transferflügen zwischen der Lingelfläche/dem Wohngebiet an der M.-A.-Nexöstraße und dem Steigerwald ohne Baumkronen/Überflughilfen mit dem Kfz auf der Arndtstraße kollidieren.

Im Vergleich zum realen Bestand ist eine Reduzierung der Lärmbelastung der M.-A.-Nexö-Straße und somit lokale Verbesserungen der tatsächlichen Habitateigenschaften der Baumreihe an der M.-A.-Nexö-Straße (Bedeutung als Transferraum für Fledermausarten mit potenzieller Bedeutung für das südlich gelegene Natura2000-Gebiet) zu erwarten. Die Verlagerung der Hauptverkehrsführung in die Arndtstraße würde im Vergleich zum realen Bestand zu einer Erhöhung der Lärmbelastung der Arnstädter Straße führen. Dies würde eine lokale Verschlechterung der tatsächlichen Habitateigenschaften der Baumreihe an der Arnstädter Straße (Bedeutung als Transferraum für Fledermausarten mit potenzieller Bedeutung für das südlich gelegene Natura2000-Gebiet) hervorrufen.

Variante B: Südliche Stadteinfahrt in der M.-A.-Nexö-Strasse

Die Planungsvariante B führt im Vergleich zum wirksamen FNP zu einer erheblichen Verringerung der Beeinträchtigung der ökologischen Funktionen der Straßenbaumreihe/Steigerrand in seiner Bedeutung als Lebensraum für besonders/streng geschützte Arten und deren Bezug zu den im Süden tangierten Natura2000-Gebieten.

An der Arnstädter Straße ist im Vergleich zum wirksamen FNP eine Verringerung der lokalen Beeinträchtigung der Grünflächen mit Hop-Over-Funktionen für Arten des angrenzenden Natura- 2000-Gebietes durch Abnahme Straßenverkehr (Licht, Lärm, Staub, Erschütterungen) Grünzug Lingelfläche als Jagdrevier und Hop-Over Fledermaus zu erwarten.

Im Vergleich zum wirksamen FNP ist für den Bereich der Baumreihe an der M.-A.-Nexöstraße eine lokal erhöhte Beeinträchtigung der ökologischen Funktionen der Straßen-

baumreihe Hop-Over- Funktionen für Arten des angrenzenden Natura-2000-Gebietes einschließlich der Vorbelastungen durch Straßenverkehr (Licht, Lärm, Staub, Erschütterungen) zu erwarten.

Variante C: Einbahnstrassenlösung

Die Umsetzung der Verkehrsführung Variante C im Zuge der FNP-Änderung Nr. 33 führt im Vergleich zum wirksamen FNP zu einer Verringerung der nachteiligen Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Arten, auch in deren Bezug zu den südlich tangierten Natura 2000-Gebieten sowie der artenschutzrechtlich relevanten Baumreihe an der Arnstädter Straße. Im Vergleich zum wirksamen FNP sind lokale nachteilige Auswirkungen auf die ökologischen Funktionen der Baumreihe an der M.-A.-Nexö-Straße zu erwarten.

Jedoch ist, wie auch bei Variante A, auf Grund der zu erwartenden Verbreiterung der Arndtstraße das Eintreten naturschutzrechtlicher Verbote (§ 44 BNatSchG – artenschutzrechtliche Zugriffsverbote; § 33 BNatSchG – Beeinträchtigungsverbot Natura2000-Gebiet und dessen maßgebliche Bestandteile) zu erwarten, welche durch geeignete Alternativen abzuwenden sind. So führt die erhebliche Erhöhung der Verkehrszahlen auf der Arndtstraße zu einer signifikanten Erhöhung des Kollisions- und somit Tötungsrisikos für die am Steigerrand jagenden strukturgebundenen, streng geschützten Fledermausarten, welche überwiegend zudem maßgebliche Bestandteile der angrenzenden NATURA 2000-Gebiete darstellen. Die erheblich zunehmende Verlärmung des Gebiets führt dazu, dass durch verschiedene Fledermausarten die Nahrungsaufnahme am Boden nicht mehr erfolgen kann. Störungsempfindliche streng geschützte Vogelarten würden ihre Lebensräume im straßennahen Bereich aufgeben. Die Verbreiterung der Straße führt zu einem Verlust von Quermöglichkeiten für Fledermäuse, welche ihre Sommerquartiere/Wochenstuben in den nördlich angrenzenden Baugebieten haben und zur Nahrungssuche den Steigerwald aufsuchen. Gegebenenfalls ist mit einem erheblichen Verlust von Eichen-Hainbuchenwald als Lebensraumtyp FFH-Gebiet – nach § 34 BNatSchG zu rechnen.

Auf Grund der Betroffenheit von Verbotstatbeständen nach § 44 und § 33 BNatSchG sind zumutbare Alternativen zu prüfen (bauliche Vermeidungsmaßnahmen, z.B. Überflughilfen einschl. Kollisionsschutzwände und Abrücken vom Waldrand, Tunnel, anderweitige Verkehrsführung). Eine Reduzierung der Verkehrsgeschwindigkeit (z. B. 30 km/h) ist nicht geeignet, um das Kollisionsrisiko für Fledermausarten zu verringern, welche die Arndtstraße aktuell über die Baumkronen beiderseits der Straße queren. Strukturgebundene Arten wie die Mopsfledermaus, die Kleine Bartfledermaus und die Kleine Hufeisennase würden bei den Transferflügen zwischen der Lingelfläche/ dem Wohngebiet an der M.-A.-Nexö-Straße und dem Steigerwald ohne Baumkronen/ Überflughilfen mit den Kfz auf der Arndtstraße kollidieren.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Der Punkt *6.1 Variantenuntersuchung.../ Umweltbelange/ NATURA-2000 Gebiete, Artenschutz* der Begründung wurde entsprechend überarbeitet, siehe auch Punkt 13 der Abwägung.

Punkt 22:

Anlage 2 zur Alternativenprüfung nach Anlage 1 Nr. 2 d BauGB – Zusammenfassung 09.02.2021

Die im Folgenden beiliegende Tabelle beschreibt die Umweltauswirkungen, welche aus der Umsetzung der Straßenvarianten resultieren. Wesentlicher Gegenstand der Prüfung ist dabei der Vergleich zwischen dem wirksamen FNP und der FNP-Änderung Nr. 33 (**fett** dargestellt). Ergänzend werden weitere wesentlichen Umweltwirkungen (*kursiv*) beschrieben.

Bewertete Schutzgüter:

F	Flora/Fauna/Biologische Vielfalt
FN	NATURA 2000
B	Boden/Fläche
W	Wasser
K	Klima/Luft
M	Mensch/Bevölkerung insgesamt
L	Landschaftsbild
D	Kultur-/ Sachgüter
WW	Wirkungsgefüge/Wechselwirkungen

Bestand (Tabellen 1.1 und 1.2):

Schutzwürdigkeit

+	gering
++	mittel
+++	hoch

Entwicklung des Umweltzustands im Vergleich zwischen aktuell wirksamen FNP und der FNP-Änderung (Tabellen 2.1 – 2.3):

--	erheblich nachteilig: gesamtstädtische Auswirkungen, Betroffenheit gesetzlicher Verbote
-	nachteilige Auswirkungen: lokale nachteilige Auswirkungen
./.	keine Auswirkungen
+	positive Auswirkungen: lokale positive Auswirkungen
++	erheblich positiv: gesamtstädtische Auswirkungen

Ergänzend zum Vergleich wirksamer FNP - FNP-Änderung wurde, unabhängig vom Planzustand, die besondere Betroffenheit der Schutzgüter (erhebliche Überschreitungen gesetzlicher Grenzwerte, Betroffenheit gesetzlicher Verbote) in die Bewertung einbezogen.

1. Bestandsdarstellung

1.1 Realer Bestand: Hauptverkehrsführung über M.-A.-Nexö-Straße, Lingelfläche unbebaut

	Martin-Andersen-Nexö-Straße	Arnstädter Straße	Arndtstraße
Funktion der Straßen	Wohngebietsstraße	Hauptverkehrsstrasse	Hauptverkehrsstrasse
<i>Exkurs Verkehrslärm (Tag/Nacht in dB(A) für den realen Be- stand (aktueller Zustand, unbebaute Lingelfläche)</i>	<i>Emissionswerte: DTV 14.650 Kfz/24 h, pT 6,0 %, pN 9,0 % - LmE Tag/Nacht: 63,8/56,1 dB(A) <u>Immissionswerte:</u> Tag: 67 dB(A)/ Nacht: 59 dB(A)</i>	<i>Emissionswerte: DTV 7.000 Kfz/24 h, pT 3,0 %, pN 4,0 % - LmE Tag/Nacht: 59,1/52,3 dB(A) <u>Immissionswerte:</u> Tag: 64 dB(A)/Nacht: 57 dB(A)</i>	<i>Emissionswerte: DTV 2.750 Kfz/24 h, pT 3,0 %, pN 6,0 % - LmE Tag/Nacht: 55,1/49,2 dB(A) <u>Immissionswerte:</u> Tag: 60 dB(A) / Nacht: 53 dB(A)</i>
	<i>Überschreitung der Auslösewerte des Lärmaktionsplans Stufe 3 (65 dB(A) tags/55 dB(A) nachts) um +2 dB(A)/ +4 dB(A) an Teilen der nördlich angrenzenden Wohnbebauung, durch Einsatz lärmindernder Deckschichten gemäß RLS 19 Tabelle 4a insbesondere im mittleren Straßenbereich ausgleichbar</i>	<i>Für die derzeit noch unbebauten angrenzenden Bereiche der Lingelfläche ergeben sich aktuell keine Betroffenheiten.</i>	<i>Für die derzeit noch unbebauten angrenzenden Bereiche der Lingelfläche ergeben sich aktuell keine Betroffenheiten.</i>
Schutzwürdigkeit der Umweltbelange:	F: [++]: Straßenbaumreihe als Hop-Over für streng geschützte Fledermausarten; Wohngebäude in nördlich gelegener Siedlung als Fledermaushabitat/-wochenstube, aktuell Vorbelastung durch Straßenverkehr (Licht, Lärm, Staub, Erschütterungen) FN: [++] (Baumreihe als Verbindungselement für Fledermausarten zwischen nördlichem Wohngebiet und Steigerwald – Natura 2000-Gebiet FFH Gebiet Nr. 56), aktuell vorbelastet durch Straßenverkehr (Licht, Lärm, Staub, Erschütterungen) B: [++]: Vollversiegelung/ anthropogen überformter Bereich W: [+++] Trinkwasserschutzzone II auf westlicher Teilfläche, Vollversiegelung K: [+++] Luftleitbahn Kaltluft, Klimaschutzzone I. Ordnung M: [+++] nördlich angrenzende Wohngebiete mit hoher Erholungseignung für Anwohner, südlich Brachfläche L: [++] innerstädtische Lage, Baumreihe; visuelle/optische Beeinträchtigung durch Straße D: [++] keine WW: [+++] durch Wohnbebauung mit hoher Schutzwürdigkeit geprägter Siedlungsbereich mit mittlerer Biotopausstattung und eingeschränkten Funktionen des Naturhaushaltes	F: [++] Gehölzflächen der Lingelfläche als Jagdrevier und Hop-Over Fledermaus mit Bedeutung für das angrenzende Natura2000-Gebiet FN: [++] (Baumreihe auf westlich angrenzendem Lingelquartier als Verbindungselement für Fledermausarten zwischen nördlichem Wohngebiet und Steigerwald – FFH-Gebiet Nr. 56) B: [++] Vollversiegelung/ anthropogen überformter Bereich W: [++] Schindleichsgraben, verrohrt K: [+++] Klimaschutzzone I. Ordnung und II. Ordnung M: [+++] geringe Erholungseignung; Brachfläche im Westen angrenzend, Sondergebiet Sport im Osten L: [++] innerstädtische Lage, Baumreihe, geringe Landschaftsbildqualität D: [+++] Einzeldenkmal ehemaliges Schützenhaus (Werner-Seelenbinderstraße 1); vermutete Bodendenkmale (ur- und frühgeschichtliche Siedlungs- und Grabfunde) am Steigerrand WW: [++] Siedlungsbereich mit eingeschränkten Funktionen des Naturhaushaltes	F: [+++] Straßenbäume als Hop-Over Fledermaus, südlich Rand des Steigerwald (Landschaftsschutzgebiet, Natura2000-Gebiete) als Nahrungshabitat für besonders/streng geschützte Fledermaus-/ Vogelarten sowie für Säugetiere, Insekten ect; Steigerkeller als Fledermauswinterquartier; Thüringenhalle als Wochenstube; FN: [+++] südlich angrenzend: FFH-Gebiet Nr. 56, Lebensraumtyp Eichen-Hainbuchenwald sowie EG-Vogelschutzgebiet Nr. 31 (Natura 2000-Gebiete) B: [+++] Vollversiegelung/nördlich angrenzend anthropogen überformter Bereich: südlich Löß-/Hanglehm, z.T. Auelehm W: [+++] Schindleichsgraben, überwiegend verrohrt; Trinkwasserschutzzone II, III angrenzend am südlichen Steigerrand K: [+++] Klimaschutzzone I. Ordnung und II. Ordnung M: [+++] südlich angrenzend Steigerwald mit mittlerer bis hoher Erholungseignung für Bevölkerung; nördlich angrenzend Brache L: [+++] südlich angrenzend Steigerwald mit hoher Landschaftsbildqualität D: [+++] Kulturgüter: Einzeldenkmal ehemaliges Schützenhaus (Werner-Seelenbinderstraße 1); vermutete Bodendenkmale (ur- und frühgeschichtliche Siedlungs- und Grabfunde) am Steigerrand; Sachgüter: Kleinflächige Waldbereiche der Lingelfläche

			und Steigerwald als standortgerechter strukturreicher Laubmischwald auf nährstoffreichem Karbonatstandort, hochproduktives Waldgebiet mit besonderer Erholungsfunktion und besonderer Klimaschutzfunktion, besonders strukturreiche Waldrandbereiche; vorbelastet durch aktuelle Verschlechterung des Bodenwasserhaushalts WW: [+++] durch Gehölzstrukturen und angrenzendem Steigerwald mit besonderer Schutzwürdigkeit für Naturhaushalt und die Erholungsnutzung
--	--	--	--

1.2 FNP 2006/2017 als Bestand: Hauptverkehrsführung über Arndtstraße, Lingelfläche Mischgebiet

	Martin-Andersen-Nexö-Straße	Arnstädter Straße	Arndtstraße
Funktion der Straßen	Wohngebietsstraße	Hauptverkehrsstrasse	Hauptverkehrsstrasse
<i>Exkurs Verkehrslärm (Tag/Nacht in dB(A)) für den wirksamen FNP als angenommenen Bestand</i>	<i>Die MAN-Straße hat nur noch die Funktion einer Anliegerstraße mit Teilerschließung der Lingelfläche</i>	Emissionsdaten: DTV 17.000 Kfz/24 h, pT 5,0 %, pN 7,0 % - LmE Tag/Nacht: 64,0/57,5 dB(A) Immissionswerte: Tag: 67 dB(A) / Nacht: 62 dB(A)	Emissionsdaten: DTV 17.300 Kfz/24 h, pT 5,5 %, pN 8,0 % - LmE Tag/Nacht: 64,3/57,9 dB(A) Immissionswerte: Tag: 67 dB(A) / Nacht: 62 dB(A)
	<i>Einhaltung der Immissionsgrenzwerte (der 16. BImSchV, in Anlehnung, tags: 64 dB(A), nachts: 54 dB(A)) am geplanten Mischgebiet, Unterschreitung der Auslösewerte des Lärmaktionsplans Stufe 3 (65 dB(A) tags/55 dB(A) nachts) an der Bestandsbebauung auszugehen, die Bereiche der Einmündungen (Arndtstraße/Arnstädter Straße) der MAN werden von der Lärminderung nicht erfasst.</i>	<i>Überschreitung der Immissionsgrenzwerte (der 16. BImSchV, in Anlehnung) für Mischgebiete (tags: 64 dB(A), nachts: 54 dB(A) um +3 dB(A)/+8 dB(A) sowie für Wohngebiete (südliche Teilfläche, tags: 59 dB(A), nachts: 49 dB(A)) um +8 dB(A)/+13 dB(A), welche nicht über lämmindernde Straßenbeläge ect. ausgleichbar wären, es sind bauorientierende Maßnahmen, z.B. entsprechende Ausrichtung der schutzbedürftigen Wohnräume erforderlich.</i>	<i>Überschreitung der Immissionsgrenzwerte (der 16. BImSchV, in Anlehnung) für Mischgebiete (tags: 64 dB(A), nachts: 54 dB(A) um +3 dB(A)/+8 dB(A), welche nicht über lämmindernde Straßenbeläge ect. ausgleichbar wäre, es sind bauorientierende Maßnahmen, z.B. entsprechende Ausrichtung der schutzbedürftigen Wohnräume erforderlich.</i>
Schutzwürdigkeit der Umweltbelange:	F: [++] Straßenbaumreihe als Hop-Over für Fledermausarten mit Bedeutung für das südlich gelegene Natura2000-Gebiet; Wohngebäude in nördlich gelegener Siedlung als Fledermaushabitat/-wochenstube, aktuell vorbelastet durch Straßenverkehr (Licht, Lärm, Staub, Erschütterungen) FN: [++] (Baumreihe als Verbindungselement für Fledermausarten zwischen nördlichem Wohngebiet und Steigerwald – FFH-Gebiet Nr. 56), aktuell vorbelastet durch Straßenverkehr (Licht, Lärm, Staub, Erschütterungen) B: [±] Vollversiegelung/anthropogen überformter Bereich	F: [++] Grünzug Lingelfläche als Jagdrevier und Hop-Over Fledermaus mit Bedeutung für das angrenzende Natura2000-Gebiet (Annahme, da Gehölzlinien artenschutzrechtlich erforderlich bleiben) FN: [++] (Baumreihe auf westlich angrenzendem Lingelquartier als Verbindungselement für Fledermausarten zwischen nördlichem Wohngebiet und Steigerwald – FFH-Gebiet Nr. 56) (Annahme, da Gehölzlinien artenschutzrechtlich erforderlich bleiben) B: [±] Vollversiegelung/anthropogen überformter Bereich W: [±] Schindleichsgraben, verrohrt K: [+++] Klimaschutzzone I. Ordnung und II. Ordnung	F: [+++] mehrspurige Straßenverkehrsfläche mit artenschutzrechtlich erforderlichen Überflug-/ Kollisionschutzmaßnahmen für besonders/streng geschützte Fledermaus-/ Vogelarten sowie randlichen Grünstrukturen; Steigerkeller als Fledermauswinterquartier; Thüringenhalle als Wochenstube; südlich angrenzend: Landschaftsschutzgebiet "Steigerwald" FN: [+++] südlich angrenzend: FFH-Gebiet Nr. 56, Lebensraumtyp Eichen-Hainbuchenwald sowie EG-Vogelschutzgebiet Nr. 31 B: [±] Vollversiegelung W: [++] Schindleichsgraben, überwiegend verrohrt; z.T. überbaute Trinkwasserschutzzone II/III am südlichen

	W: [+++] Trinkwasserschutzzone II auf westlicher Teilfläche, Vollversiegelung K: [+++] Luftleitbahn Kaltluft, Klimaschutzzone I. Ordnung M: [+++] nördlich angrenzende Wohngebiete mit hoher Erholungseignung für Anwohner, südlich Mischgebiet L: [++] innerstädtische Lage, Baumreihe; D: [+] keine WW: [+++] durch Wohnbebauung mit hoher Schutzwürdigkeit geprägter Siedlungsbereich mit mittlerer Biotopausstattung und eingeschränkten Funktionen des Naturhaushaltes	M: [++] geringe Erholungseignung; Mischgebietsfläche im Westen angrenzend, Sondergebiet Sport im Osten L: [+] innerstädtische Lage, Baumreihe, geringe Landschaftsbildqualität D: [+++] Einzeldenkmal ehemaliges Schützenhaus (Werner-Seelenbinderstraße 1); vermutete Bodendenkmale (ur- und frühgeschichtliche Siedlungs- und Grabbefunde) am Steigerrand WW: [++] Siedlungsbereich mit Mischgebiets-/Sondergebietsnutzung und eingeschränkten Funktionen des Naturhaushaltes	Steigerrand K: [++] Klimaschutzzone I. Ordnung und II. Ordnung, vollversiegelt M: [+++] südlich angrenzend Steigerwald mit mittlerer bis hoher Erholungseignung für Bevölkerung; nördlich angrenzend: Mischgebiet/Wohngebiet/Fläche für Gemeinbedarf "Sozialen Zwecken dienende Einrichtung"/SO Sport L: [+] mehrspuriger Straßenraum mit Zäsur zum angrenzenden Landschaftsschutzgebiet Steigerwald D: [+++] Kulturgüter: Einzeldenkmal ehemaliges Schützenhaus (Werner-Seelenbinderstraße 1); historische Kelleranlagen, vermutete Bodendenkmale (ur- und frühgeschichtliche Siedlungs- und Grabbefunde) am Steigerrand; Waldbereiche des Steigerwaldes als forstwirtschaftliche Nutzfläche; Sachgüter: Steigerwald als standortgerechter strukturreicher Laubmischwald auf nährstoffreichem Karbonatstandort, hochproduktives Waldgebiet mit besonderer Erholungsfunktion und besonderer Klimaschutzfunktion, besonders strukturreiche Waldrandbereiche; vorbelastet durch aktuelle Verschlechterung des Bodenwasserhaushalts WW: [++] mehrspuriger Straßenkörper ohne Biotopfunktion, Gehölzstrukturen und angrenzender Steigerwald mit besonderer Schutzwürdigkeit für Naturhaushalt und die Erholungsnutzung
--	---	---	--

2. Variantenuntersuchung

2.1 Variante A: Südliche Stadteinfahrt in der Arndtstraße

	Martin-Andersen-Nexö-Straße	Arnstädter Straße	Arndtstraße
Funktion der Straßen	Wohngebietsstraße	Hauptverkehrsstrasse	Hauptverkehrsstrasse
Exkurs Verkehrslärm (Tag/Nacht in dB(A)) – Planung	MAN-Straße als Anliegerstraße mit Teilerschließung der Lingelfläche	Emissionsdaten: DTV 17.000 Kfz/24 h, pT 5,0 %, pN 7,0 % - LmE Tag/Nacht: 64,0/57,5 dB(A) <u>Immissionswerte:</u> Tag: 67 dB(A)/Nacht: 62 dB(A)	Emissionsdaten: DTV 17.300 Kfz/24 h, pT 5,5 %, pN 8,0 % LmE Tag/Nacht: 64,3/57,9 dB(A) <u>Immissionswerte:</u> Tag: 67 dB(A)/Nacht: 62 dB(A)
Vergleich mit FNP (2006) als Bestand Schwerpunkt der Prognose bildet der Vergleich zwischen dem geltenden FNP (2006/2017) und der FNP-Änderung Nr. 33 <i>ergänzend: weitere, besonders relevante Auswirkungen auf den realen Bestand</i>	[++] keine Änderung der Lärmauswirkungen durch FNP-Änderung/Straßenvariante A im Vergleich zum FNP 2006, jedoch im Vergleich zum aktuellen Bestand erhebliche Lärmreduzierung für die Bestandsbebauung nördlich der der M.-A.-Nexöstraße, insbesondere im mittleren Bereich der Straßenlänge (abseits der Einmündungsbereiche Arndtstraße/Arnstädter Straße), voraussichtlich keine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte (der 16. BImSchV, in Anlehnung) für das geplante Wohngebiet/Gemeinbedarfsfläche (tags: 59 dB(A), nachts: 49 dB(A))	[–] durch FNP-Änderung/Straßenvariante A im Vergleich zum aktuellen FNP keine zusätzliche Lärmbelastung für das an der Arnstädter Straße geplante Mischgebiet, jedoch weiterhin erhebliche Überschreitung der Immissionsgrenzwerte (der 16. BImSchV, in Anlehnung) für die geplanten Mischgebiete (tags: 64 dB(A), nachts: 54 dB(A) um +3 dB(A)/+8 dB(A), [–] bei FNP-Änderung/Straßenvariante A erhebliche Überschreitung der Immissionsgrenzwerte für das am südlichen Randbereich der Arnstädter Straße tangierte, mit FNP-Änderung Nr. 33 neu geplante Wohngebiet der Lingelfläche um +8 dB(A)/+13 dB(A) (Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV, in Anlehnung, für allgemeine Wohngebiete: tags: 59 dB(A), nachts: 49 dB(A)); die erheblichen Überschreitungen sind über lämmindernde Straßenbeläge ect. nicht ausreichend ausgleichbar, es wären bauorientierende Maßnahmen, z.B. entsprechende Ausrichtung der schutzbedürftigen Wohnräume erforderlich;	[–] bei FNP-Änderung/Straßenvariante A erhebliche Überschreitung der Immissionsgrenzwerte: Mit dem FNP 2006 war für das geplante Mischgebiet eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte (der 16. BImSchV, in Anlehnung) für Mischgebiete (tags: 64 dB(A), nachts: 54 dB(A) um +3 dB(A)/+8 dB(A) zu erwarten. Mit der Entwicklung von Allgemeinen Wohngebieten/Flächen für Gemeinbedarf erhöht sich der Schutzanspruch der Nutzung, es sind erhebliche Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte (der 16. BImSchV, in Anlehnung Allgemeine Wohngebiete: tags: 59 dB(A), nachts: 49 dB(A)) auf +8 dB(A)/+13 dB(A) zu erwarten, diese sind über lämmindernde Straßenbeläge ect. nicht ausreichend ausgleichbar, es wären bauorientierende Maßnahmen, z.B. entsprechende Ausrichtung der schutzbedürftigen Wohnräume erforderlich.
Auswirkungen auf die Umweltbelange bei Realisierung der FNP-Änderung Nr. 33/Straßenvariante A (Schwerpunkt der Prognose bildet der Vergleich zwischen dem geltenden FNP (2006/2017) und der FNP-Änderung Nr. 33	F: [+:] keine wesentliche Veränderung zum FNP (2006) aber lokal Verbesserung der tatsächlichen Habitategenschaften der Baumreihe als Nistplatz bei Reduzierung des Straßenverkehrs FN: [+:] keine wesentlichen Veränderung zum aktuellen FNP, lokal Verbesserung der tatsächlichen Habitategenschaften der für die Fledermausverbindung zum Natura2000-Gebiet bedeutsamen Baumreihe bei Reduzierung des Straßenverkehrs W: [–] Keine über den FNP 2006/2017 hinausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen, jedoch Baumaßnahmen im Bestand erfolgen im der Trinkwasser-	F: [–]: keine wesentliche Änderung zum aktuellen FNP; in der Realität lokale Erhöhung der Belastung der Grünflächen mit Hop-Over-Funktionen durch Zunahme Straßenverkehr (Licht, Lärm, Staub, Erschütterungen)Grünzug Lingelfläche als Jagdrevier und Hop-Over Fledermaus FN: [–]: keine wesentlichen Veränderung zum aktuellen FNP, lokale Beeinträchtigung der für die Fledermausverbindung zum Natura2000-Gebiet bedeutsamen Baumreihe M: [–]: erhebliche Lärmeinwirkung auf eine Teilfläche des im südwestlichen Randbereich der Arnstädter	F: [–]: keine Änderung zum aktuellen FNP, jedoch erhebliche, artenschutzrechtlich unzulässige Erhöhung des Tötungs-/Kollisionsrisikos für Fledermausarten sowie am Straßenrand jagende Vogelarten durch Straßenverbreiterung, Verlust der nördlichen Straßenbaumreihe und Verkehrszunahme; Beeinträchtigung der Leberaumegenschaften des Steigerrandbereiche, u.a. für heimische Vogelarten und Fledermausarten durch erhebliche Zunahme von Lärm, Erschütterungen – Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG – erforderlich werden die Errichtung von Überflughilfen+ Kollisions-schutzwänden+Abrücken der Straße vom Waldrand

<i>ergänzend: weitere, besonders relevante Auswirkungen auf den realen Bestand)</i>	<i>schutzzone II (besondere Schutzwürdigkeit, separates Genehmigungsverfahren, Bauen nach RiStWag)</i> K: [-]: keine Veränderung zum aktuellen FNP, jedoch wäre Luftleitbahn mit gesamtstädtischer Funktion für Belüftung (Frisch- und Kaltluftabfluss) entlang der MAN-Straße innerhalb eines durchgängigem Wohn- und Mischgebiet schwer zu sichern M: [++]: keine Änderung zum aktuellen FNP, jedoch erhebliche Verringerung der Lärmauswirkungen durch Straßenverkehr für angrenzende Wohngebiete und Straßenraum, insbesondere auf der mittleren Länge der M.-A.-Nexö-Straße B, L, D, WW: [/.] keine Veränderung zum wirksamen FNP	Straße tangierte geplante Wohngebiet; <i>weiterhin erhebliche Lärmeinwirkungen durch Straßenverkehr für angrenzendes geplantes Mischgebiet Lingelfläche, bauorientierende Maßnahmen erforderlich</i> D: [-]: keine wesentliche Änderung zum aktuellen FNP, weiterhin erhöhte Verkehrsbelastung am Einzeldenkmal ehemaliges Schützenhaus WW: [-]: über die aktuelle Planung hinausgehende Lärmauswirkungen für die geplante Wohnbebauung der Lingelfläche FN, B, W, K, L: [/.] keine Veränderung zum wirksamen FNP	FN: [-]: keine Änderung zum aktuellen FNP, jedoch erhebliche, artenschutzrechtlich unzulässige Erhöhung des Tötungs-/Kollisionsrisikos für Fledermausarten sowie am Straßenrand jagende Vogelarten in ihrer Eigenschaft als maßgebliche Bestandteile des Natura-2000-Gebietes, ggf. erheblicher Verlust von Eichen-Hainbuchenwald als Lebensraumtyp FFH-Gebiet – nach § 34 BNatSchG nur zulässig, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind (bauliche Vermeidungsmaßnahmen, z.B. Überflughilfen einschl. Kollisionsschutzwände und Abrücken vom Waldrand bzw. anderweitige Verkehrsführung) B: [+/-]: keine Änderung zum aktuellen FNP, weiterhin Versiegelung von Böden auf "Normalstandorten" und anthropogen überformten Böden W: [-]: keine Änderung zum aktuellen FNP, jedoch erhebliche Überbauung von Bereichen der Trinkwasserschutzzone II/ggf. III (verboden nach übergeleitetem Ratsbeschluss 0012/80, separates Genehmigungsverfahren, Bauen nach RiStWag), ggf. erforderlich: bauliche Ertüchtigung der Verrohrung Schindleichsgraben K: [-]: keine Änderung zum aktuellen FNP, Zunahme Versiegelung führt grundsätzlich zu Verschlechterung der klimatischen Situation M: [-]: erhebliche Lärmeinwirkungen im Bereich des geplanten Wohngebietes/Fläche für Gemeinbedarf "Sozialen Zwecken dienende Einrichtung innerhalb der Lingelfläche, bauorientierende Maßnahmen erforderlich, weiterhin erheblich erhöhte Beeinträchtigung der angrenzenden Gebiete des für die gesamtstädtische Erholungsnutzung bedeutsamen Steigerwald durch Verlärmung; L: [-]: keine Änderung zum aktuellen FNP, weiterhin Verlust des straßenbegleitende Grünzugs, Überformung des Waldsaumes, Trennwirkung durch artenschutzrechtlich erforderliche Kollisionsschutzwände D: [-]: keine Änderung zum aktuellen FNP, weiterhin Verlust von Waldflächen und ggf. archäologischen Zeugnissen im Bereich Lingelquartier; erhebliche Beeinträchtigung der straßennahen Bereiche des südlich gelegenen Steigerwaldes und somit erhebliche Verringerung der Erholungs- und Lebensraumqualität des Waldes die Wahrscheinlichkeit von direkten Eingriffen in vermutete Bodendenkmale (ur- und frühgeschichtliche Siedlungs- und Grabbefunde) am Steiger-
--	---	--	--

			<i>rand und historische Kelleranlagen wird auf Grund der artenschutzrechtlichen Anforderungen (siehe oben) nicht prognostiziert)</i> WW: [–] erhebliche Erhöhung der Lärmbelastung der geplanten schutzwürdigen Nutzungen im Bereich der Lingelfläche, weiterhin erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Habitateigenschaften und Verbundsysteme für geschützte Arten und den direkten Verlust von Wald (Lingelfläche)
Besondere gesetzlich erforderliche bauliche Maßnahmen	- keine	- Bauorientierende Maßnahmen zum Lärmschutz Lingelfläche	- Abrücken der Arndtstraße vom Waldrand sowie Errichtung von Kollisionsschutzwänden und Überflughilfen; Alternativ: Tunnel - Bauorientierende Maßnahmen zum Lärmschutz Lingelfläche - Baubegleitende Schutzmaßnahmen beim Bauen in der Trinkwasserschutzzone II

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Die Punkte werden in vorliegenden Verfahren zur 33. Änderung des FNP vorliegenden Planung entsprechend berücksichtigt. Die Begründung wurde insgesamt ergänzt und vollständig überarbeitet. Der Umweltbericht zur 33. Änderung des FNP wurde entsprechend ebenfalls vollständig überarbeitet.

Unter Betrachtung aller vorliegenden Rahmenbedingungen und im Ergebnis der erfolgten Untersuchung soll die Variante B (siehe Punkt «6 Planungsalternativen» der Begründung) weiterverfolgt und mit der vorliegenden 33. Änderung des FNP als Darstellung übernommen werden.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		i2
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	60 Bauamt	
mit Schreiben vom:	22.05.2018, 06.06.2019, 09.09.2020, 09.02.2021	

Punkt 1:

Keine Bedenken.

Denkmalschutzrechtliche Belange sind ausreichend berücksichtigt.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 2:

Stellungnahme vom 09.09.2020, vorab zur Erarbeitung des 2. Entwurfes der 33. Änderung des FNP in Bezug auf die Untersuchung von drei Planvarianten zur Führung der Südlichen Stadteinfahrt:

Variante A – Verlegung der Südeinfahrt in die Arndtstraße

Variante B – Beibehaltung der Südlichen Stadteinfahrt in der Martin-Andersen-Nexö-Straße und der Arndtstraße im Bestand (Status Quo)

Variante C – Einbahnstraßenlösung der Südlichen Stadteinfahrt über die Arndtstraße und die Martin-Andersen-Nexö-Straße

Betroffene Kulturgüter:

1. Werner-Seelenbinder-Str. 1, Einzeldenkmal ehem. Schützenhaus
2. vermutete Bodendenkmale (ur- und frühgeschichtliche Siedlungs- und Grabbefunde am Steigerrand)

Variante A – Verlegung der Südeinfahrt in die Arndtstraße, wie mit der DS 0684/10 vom Stadtrat beschlossen (Intention FNP: Ausbau Arndtstrasse zu mehrspuriger Straße, gelbe Darstellung Arndtstraße, keine gelbe Darstellung MAN-Straße)

SN: Durch den mehrspurigen Ausbau der Arndtstraße kommt es zu erhöhter Verkehrsbelastung am Einzeldenkmal Schützenhaus sowie zu einem erheblichen Eingriff in das Schutzgut vermutete Bodendenkmale.

Variante B – Beibehaltung der Südlichen Stadteinfahrt in der Martin-Andersen-Nexö-Straße (Status Quo), wie mit der DS 0468/16 vom Stadtrat beschlossen (Intention FNP: MAN-Straße: Verkehr wie heute + Ausbau im Bestand, Arndtstraße als Bypass im Bestand, beide gelb dargestellt)

SN: geringe Auswirkungen

Variante C – Einbahnstraßenlösung der Südlichen Stadteinfahrt über die Arndtstraße und die Martin-Andersen-Nexö-Straße (im FNP MAN-Straße und Arndtstraße sind beide gelb dargestellt)

SN: geringe Auswirkungen

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Unter Punkt «6 Planungsalternativen» der Begründung wurden die verschiedenen Planvarianten A, B und C erörtert, im Ergebnis wird mit der 33. Änderung des FNP die „Variante B– Beibehaltung der Südlichen Stadteinfahrt in der Martin-Andersen-Nexö-Straße und der Arndtstraße im Bestand“ als künftiges Planungsziel weiterverfolgt. Damit können die mit der 33. Änderung des FNP verfolgten Planungsziele entsprechend umgesetzt werden, siehe Punkt «5 Ziele und Zwecke der Planung» der Begründung.

Punkt «4.6 Kulturgüter» der Begründung wurde ergänzt.

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes im Bauleitplanverfahren wurde zur vorliegenden 33. Änderung des FNP eine Umweltprüfung durchgeführt und die Ergebnisse in einem Umweltbericht zusammengefasst.

Mit der vorliegenden Planung können die Belange des Denkmalschutzes entsprechend berücksichtigt werden.

Punkt 3:

Untere Denkmalschutzbehörde, Stellungnahme vom 09.02.2021:

- Schutz-/Kulturgüter/ Kulturdenkmale im Plangebiet:
- Werner-Seelenbinder-Straße 1: ehem. Schützenhaus
- Werner-Seelenbinder-Straße 2: Thüringenhalle
- Arnstädter Straße 48
- das gesamte Gebiet ist archäologisches Relevanzgebiet

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass sich historische Brauerei-Kelleranlagen im Bereich Arndtstraße befinden. Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie hat in Aussicht gestellt, den Denkmalbestand auf seinen Denkmalwert zu prüfen für folgende Objekte:

- Arndtstraße 1: Kelleranlage
- Arndtstraße 2: Kelleranlage

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Die genannten Schutzgüter sind in Punkt 4 *Umweltsituation/ 4.6 Kulturgüter* entsprechend aufgeführt:

Durch die vorliegende Planung zur 33. Änderung des FNP sind Kulturgüter betroffen:

- *Einzeldenkmal ehemaliges Schützenhaus, Werner-Seelenbinder-Str. 1*
- *Thüringenhalle, Werner-Seelenbinder-Str.2*
- *Arnstädter Straße 48*

Im Bereich Arndtstraße befinden sich historische Brauerei-Kelleranlagen. Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie hat in Aussicht gestellt, den Denkmalbestand auf seinen Denkmalwert zu prüfen für folgende Objekte:

- *Arndtstraße 1: Kelleranlage*
- *Arndtstraße 2: Kelleranlage*

Im Bereich des Plangebietes befinden sich vermutete Bodendenkmale (ur- und frühgeschichtliche Siedlungs- und Grabbefunde am Steigerrand).

Das gesamte Plangebiet befindet sich in einem archäologischen Relevanzgebiet.

Siehe auch den Umweltbericht zur 33. Änderung des FNP.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		i3
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	66 Tiefbau- und Verkehrsamt	
mit Schreiben vom:	18.05.2018, 28.05.2019	

Stellungnahmen vom 18.05.2018 und 28.05.2019,

Punkt 1

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

*Stellungnahme vom 09.09.2020, vorab zur Erarbeitung des 2. Entwurfes der 33. Änderung
des FNP in Bezug auf die Untersuchung von drei Planvarianten zur Führung der Südlichen
Stadteinfahrt:*

Variante A – Verlegung der Südeinfahrt in die Arndtstraße

*Variante B – Beibehaltung der Südlichen Stadteinfahrt in der Martin-Andersen-Nexö-
Straße und der Arndtstraße im Bestand (Status Quo)*

*Variante C – Einbahnstraßenlösung der Südlichen Stadteinfahrt über die Arndtstraße und
die Martin-Andersen-Nexö-Straße*

Punkt 2:

**Erläuterungen zur Variante A – Verlegung der Südeinfahrt in die Arndtstraße, wie mit der
DS 0684/10 vom Stadtrat beschlossen.**

Die Drucksache 0684/10 - Südliche Stadteinfahrt Martin-Andersen-Nexö-
Straße/Arndtstraße/ Arnstädter Straße; Bestätigung der Vorplanung - stellte die Varianten
1.1, Variante 1.2, Variante 2.1 Kreisel, Variante 2.1 LSA und Variante 3 gegenüber.

Die Vorplanung entstand unter Beteiligung aller relevanten Fachämter der Stadtverwal-
tung in einer umfangreichen Abstimmung. Darüber hinaus ist mit dem Erfurter Sportbe-
trieb und dem Tennisverein Rot-Weiß hierüber ausführlich diskutiert und anschließend die
DS bestätigt worden.

Grundlage der Vorplanung waren umfangreiche verkehrstechnische Untersuchungen zu
Ausbaugrad und Anbindebeziehungen, die auch weiterhin uneingeschränkte Gültigkeit
besitzen. In die Vorplanung wurde ein landschaftsplanerischer und grünordnerischer Fach-
beitrag integriert.

In der Aufgabenstellung zur Vorplanung wurden allgemeine Randbedingungen formuliert.
Diese betrafen insbesondere die Anpassung der Trassenlage an zu berücksichtigende Um-
weltaspekte. Hierbei sollten als Schwerpunkte die Minimierung der Emissionsbelastung
für die Anwohner (Lärm, Abgase, Staub), die Schonung des Steigers, des Baumbestandes
und der geschützten Arten gelten.

Ferner wurden der weitgehende Erhalt der Tennisplätze und die Minimierung des Flächeneingriffs in die Lingelfläche benannt. Dabei war das Erschließungssystem für die Gagfah-Siedlung in seinen Grundsätzen zu erhalten, um einer neuerlichen Belastung des Wohngebietes (etwa durch Schleichverkehre) entgegen zu wirken. In der Planung mussten die Führung und die Haltestellen des ÖPNV beachtet und von der unveränderten Beibehaltung der Gleisschleife Thüringenhalle ausgegangen werden.

Die Belange aller Verkehrsteilnehmer, insbesondere der Fußgänger und Radfahrer waren zu berücksichtigen. Als Zielstellung wurde darüber hinaus eine verbesserte Erreichbarkeit des Naherholungsgebietes Steigerwald für diese Verkehrsarten formuliert.

Bei der Planung des Straßenraumes galt es, den unterirdischen Bauraum angemessen zu berücksichtigen.

Die Vorplanung sollte die Anforderungen zur Öffnung des Schindleichsgrabens ebenso berücksichtigen wie eine städtebaulich verträgliche Einordnung der Trasse.

Die Wahl der Vorzugsvariante erfolgte im Rahmen der Gesamtabwägung der Ziele verkehrlicher, städtebaulicher sowie umwelt- und naturschutzfachlicher Fragestellungen. In der Bewertung der Zielerreichung der untersuchten Varianten konnten mit dem damaligen Kenntnisstand keinerlei Ausschlusskriterien herausgearbeitet werden.

Die Vorzugsvariante 2.1 - dreistreifiger Ausbau der Arndtstraße und Rückbau der M.-A.-N.-Straße zur Anliegerstraße, die mit der DS 0684/10 am 27.10.2010 im Stadtrat bestätigt wurde, zeichnete sich durch folgende Umweltaspekte besonders aus:

- a) Minimierung der Emissionsbelastung für die Anwohner (Lärm, Abgase, Staub)
- b) Schonung des Steigers, des Baumbestandes und der geschützten Arten
- c) weitgehender Erhalt der Tennisplätze und die Minimierung des Flächeneingriffs in die Lingelfläche.

Die aktuelle Situation stellt sich jedoch wie folgt dar:

zu a) Minimierung der Emissionsbelastung für die Anwohner

Mit der nahezu vollständigen Verkehrsverlagerung in die Arndtstraße und dem Rückbau der M.-A.-N.-Straße zur Anliegerstraße wird diese Prämisse erfüllt. Ob darüber hinaus noch Maßnahmen zum Lärmschutz erforderlich sind, wurde in der Vorplanung nicht weiter vertieft, da erst mit der exakten Festlegung der Straßengradienten in Lage und Höhe eine weitere Betrachtung der Lärmproblematik sinnvoll ist. Für die weitere Bearbeitung wird bereits an dieser Stelle auf die Lärmaktionsplanung der Landeshauptstadt Erfurt verwiesen.

zu b) Schonung des Steigers, des Baumbestandes und der geschützten Arten

Die vorhabensspezifischen Ergebnisse, unter anderem auf die Artengruppe Fledermäuse, sind im Gutachten vom Oktober 2014 dargestellt. Darin wird festgestellt: „...In Anbetracht der Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Kleine Hufeisennase und die Mopsfledermaus als FFH-Anhang-2-Art, aber auch für andere strukturgebundene Arten, die den Steiger als Nahrungshabitat nutzen, ihr Quartier im Siedlungsbereich besitzen und somit

einem erhöhten Gefährdungsrisiko mit dem Straßenbau ausgesetzt werden, ist aus Sicht des Schutzes der lokalen Fledermauspopulation von einem 3-4 spurigen Ausbau der Arndtstraße als leistungsstarke Stadteinfahrt abzuraten.“

In Anlage 3 o. g. Gutachtens sind die Flugrouten der Fledermäuse, der Baumbestand, der nicht beeinträchtigt werden darf und die Linie des angrenzend verlaufenden Schluchtenwaldes dargestellt. Bauwerke oder bauliche Schutzmaßnahmen für die Fledermäuse dürfen grundsätzlich nur nördlich des Steigerwaldrandes eingeordnet werden, mit einem Mindestabstandsmaß von 20 Metern. Das bedeutet, dass durch die Straße und die notwendigen Maßnahmen für den Schutz der Fledermäuse eine bedeutende Flächeninanspruchnahme der Tennisplätze und der Lingelfläche zu verzeichnen wäre.

Soll die Arndtstraße entsprechend der Vorplanung mit drei Fahrspuren ausgebaut werden, sind dabei zwingend folgende Prämissen zu beachten:

Zu keinem Zeitpunkt dürfen die Orientierungsstrukturen (Bäume oder ersatzweise neue Strukturen) fehlen! Dies bedeutet theoretisch, dass zunächst vollkommen neue Überflughilfen errichtet werden müssen, bevor die vorhandenen Strukturen entnommen werden dürfen.

Die Lage der neu ausgebauten Arndtstraße muss mindestens 20 Meter von der Nordkante des Steigerrandes abrücken, da die Verbreiterung der Arndtstraße es grundsätzlich erforderlich macht, die Überflugstrukturen für die Fledermäuse vollständig neu anzulegen. Dies beinhaltet auch, dass Fledermäuse, die am Fußpunkt des Steigers starten, zuerst kontrolliert angelegte Leit- und danach Überflugstrukturen vorfinden müssen, um Kollisionen mit dem Fahrverkehr definitiv ausschließen zu können. Dazu ist die zukünftige Arndtstraße beidseitig mit einem fünf Meter hohen Kollisionsschutzzaun einzufassen und innerhalb dieser Begrenzungen müssen Überflughilfen vorhanden sein. Ungeachtet der bisher ungeklärten baulichen Ausprägung derartiger durchgängiger Überflugstrukturen, ist deren betriebliche und bauliche Unterhaltung völlig ungeklärt.

Darüber hinaus müssen alle jetzt vorhandenen Überflugstrukturen bis zum Ende der Baumaßnahme erhalten bleiben oder vorher vollständig ersetzt werden.

In den Steigerrand sind keinerlei bauliche Eingriffe möglich. Damit verbleibt in Summe lediglich das Abrücken der Arndtstraße um ca. 20 Meter in Richtung Norden bei beidseitiger Errichtung eines fünf Meter hohen Kollisionsschutzzaunes und vielleicht vollständiger Einhausung zur Schaffung von Überflughilfen über den sehr breiten Straßenraum der neuen 3-spurigen Arndtstraße.

zu c) weitgehender Erhalt der Tennisplätze und die Minimierung des Flächeneingriffes in die Lingelfläche

Da als einzig rechtssichere Trasse nur das Abrücken vom Steigerrand um 20 Meter verbleibt, würde die bauliche Umsetzung die Tennisplätze und die Lingelfläche völlig zerschneiden. Eine andere Trassenführung, die weniger in diese Bereiche eingreift, ist, nach derzeitigem Kenntnisstand, nicht genehmigungsfähig. Die Forderungen aus dem Artenschutz können nicht mehr erfüllt werden. (Ausnahme: die jetzige Arndtstraße wird nur erneuert und in ihrer Ausprägung nicht artenschutzrelevant verändert).

Die vorgesehene Öffnung des Schindleischgrabens sollte auf Grund einer neuen Sachlage nochmals geprüft und überdacht werden:

Die Forderungen zur Offenlegung des Gewässers waren das Ergebnis der Prüfung zur Anwendung der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie) bzw. des Wasserhaushaltsgesetzes. Es musste davon ausgegangen werden, dass die Arndtstraße grundhaft neu gestaltet wird und somit das Gewässer wieder in einen naturnahen Zustand zurück zu versetzen ist. Die bestehende Vorplanung ordnet also den dann offenen Gewässerverlauf parallel zur M.-A.-N.-Straße an. Auf Grund der Gefälleverhältnisse der M.-A.-N.-Straße und der Tatsache, dass der Graben wieder in das verrohrte Gewässer in der Arnstädter Straße einmünden muss, ist das Erfordernis der Schaffung von Retentionsvolumen erforderlich. Die Flächenverfügbarkeit im öffentlichen Bereich ist dafür allerdings nicht gegeben. Ein Ausweichen auf die Lingelfläche bietet aus hiesiger Sicht keine Lösung. Insbesondere bei Starkregenereignissen folgte regelmäßig das Übertreten des Schindleichsgrabens. Daher müssten besondere Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ergriffen werden.

Die naturnahe Gestaltung des Schindleichsgrabens wird um einen weiteren Umstand erschwert, denn die Arnstädter Chaussee liegt in einem Trinkwasserschutzgebiet und ist zwingend in den nächsten Jahren entsprechend den RiStWag (Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten) umzubauen. Das bedeutet, das gesamte Niederschlagswasser zu fassen und nach erfolgter Vorreinigung in einer Absetzanlage mit Leichtstoffrückgewinnung in den Schindleichgraben abzuführen. Auch hierfür werden Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erforderlich. Bei Starkregenereignissen überflutet der Schindleichgraben regelmäßig die M.-A.-N.-Straße und die Wassermengen können dann nur vom Mischwasserkanal wieder aufgenommen werden. Genauere Ergebnisse zu eventuell erforderlichen Staukanälen können aber erst im weiteren Planungsverlauf erzielt werden.

Die Öffnung des Schindleichgrabens kann entfallen, wenn die Straße im Bestand erneuert wird (§ 30 Abs. 1 WHG - Wasserhaushaltsgesetz). Damit entfällt auch der Platzbedarf für das naturnah auszubauende Gewässer. Auf die Anwendung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie kann rechtssicher verzichtet werden, wenn die Verkehrsanlage nicht umgestaltet wird.

In der DS 0684/10 wird weiterhin ausgeführt: „Die Beibehaltung eines Status quo wurde als Erschließungsvariante mit betrachtet. Dieser Zustand wurde als grundsätzlich leistungsfähig und damit auch anwendbar eingeschätzt. „Jedoch ... zu berücksichtigen war weiterhin, dass auf Grund der gestalterischen und funktionalen Nutzungsansprüche an die südliche Stadteinfahrt eine Beibehaltung der gegenwärtigen Situation nicht akzeptabel erscheint und selbst der Status quo sowohl hinsichtlich der Verkehrsanlagen als auch der Nutzung qualifiziert werden muss.“

Das Tiefbau- und Verkehrsamt organisiert und moderiert den Prozess zur Beteiligung der Anwohner und Interessenvertreter dieses Areals. Unter der Zielstellung einer optimierten und gestalterisch aufgewerteten Status-quo-Lösung sollen gegenseitige Standpunkte diskutiert und lösungsorientiert zusammengeführt werden. Im Ergebnis soll ein Planungsentwurf als gestalterische Grundsatzlösung, unter Beachtung des finanziellen Handlungsspielraumes, dem Stadtrat zum Beschluss vorgelegt werden.

Erläuterungen zur Variante B – Beibehaltung der südlichen Stadteinfahrt in der Martin-Andersen-Nexö-Straße (Status quo) wie in der DS 0468/16 vom Stadtrat beschlossen.

1. Bisherige Arbeitsschritte

Seit Anfang der 90-er Jahre verfolgt die Bürgerinitiative „Südeinfahrt und Verkehrsberuhigung M.-A.-Nexö-Straße“ das Ziel zur Umgestaltung der Südzufahrt. Zur weitest möglichen Entlastung der durch den Verkehr erzeugten Emissionen wie Lärm und Feinstaub, fordern die Anlieger die vollständige Verlagerung des Straßenverkehrs in die Arndtstraße und den Rückbau der Martin-Andersen-Nexö-Straße zur Anliegerstraße. Neben diesen Belangen der Anlieger sind bei der Planung u. a. auch die Interessen des Tennisclub Rot-Weiß e. V. und die der Entwicklungsgesellschaft Erfurt-Süd Am Steiger mbH sowie aufgrund der jüngsten Erkenntnisse in besonderem Maße die naturschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen. Nachfolgend aufgeführte Planungs- und Abstimmungsschritte wurden dazu in den letzten Jahren von der Stadtverwaltung veranlasst:

- Bereits seit 1991 wurden durch die Verwaltung Planungen in unterschiedlichen Detaillierungsgraden für eine verbesserte verkehrstechnische und bauliche Lösung der südlichen Stadteinfahrt erarbeitet und den politischen Gremien vorgestellt. Wichtiger Meilenstein war dabei im Ergebnis zahlreicher Voruntersuchungen, die Beauftragung einer Vorplanung im Jahr 2009. Ziel dieser Planung war es, eine konsensfähige verkehrliche Lösung für die Südeinfahrt unabhängig von den seinerzeit nicht gesicherten städtebaulichen Entwicklungen auf der Lingelfläche zu erarbeiten.
 - Mit dem Stadtratsbeschluss 0684/10 konnte die Vorplanung „Südliche Stadteinfahrt-M.-A.-N.-Straße-Arndtstraße“ bestätigt und die darin herausgestellte Vorzugsvariante 2.1 (Kreisel) zur Grundlage der weiteren Planungen bestimmt werden.
 - Mit der DS 0759/13 wurde nach erfolgreich absolviertem VOF-Verfahren der Beschluss gefasst, den Auftrag zur Planung des komplexen Bauvorhabens an das aus dem Wettbewerb hervorgegangene Büro zu erteilen.
 - Anfang 2014 erfolgte die Beauftragung der Untersuchung zu den Artenschutzbelangen. Im November 2014 lagen die Ergebnisse vor, die der interessierten Öffentlichkeit am 12.05.2015 vorgestellt und erläutert wurden:
 - ⇒ Der Gutachter rät von einem 3-4 spurigen Ausbau der Arndtstraße ab, um den erforderlichen Schutz der nachgewiesenen Fledermausarten zu gewährleisten.
- Ein
Ausbau der Arndtstraße ist nur mit der Errichtung von Kollisionsschutzwänden und
Querungsbauwerken möglich.
- Am 15.06.2015 fand mit der Bürgerinitiative, dem Erfurter Tennisclub Rot-Weiß e. V., dem Investor des Lingel-Quartiers sowie den Ämtern der Stadt eine weitere Veranstaltung zur Fledermausthematik statt.
 - Da die Umsetzung der Vorzugsvariante eine nicht zulässige Gefährdung für die geschützten Fledermausarten darstellen würde, hat der Stadtrat am 08.07.2015 (DS 0791/15) den Beschlusspunkt, der die Variante 2.1 zur Vorzugsvariante bestimmte, folgerichtig aufgehoben.
Gleichzeitig wurde der OB beauftragt, eine neue, realisierbare Variante vorzulegen. An der Erarbeitung sind Interessenvertreter und Bürger zu beteiligen.
 - Am 14. Juli, 7. September, 19. Oktober und 23. November 2015 wurden unter Leitung des Tiefbau- und Verkehrsamtes Workshops mit allen Beteiligten durchgeführt, um eine einvernehmliche Lösung zu finden.

2. Ergebnisse der Workshops

Trotz großer Anstrengungen von allen Beteiligten, war es nicht möglich im Rahmen der Workshops einen Konsens zu finden. Die Standpunkte der unterschiedlichen Interessen-

gruppen und die Anforderungen an eine genehmigungsfähige Planungsvariante für den Ausbau der Arndtstraße zur neuen Südeinfahrt liegen zu weit auseinander.

Bürgerinitiative „Südeinfahrt und Verkehrsberuhigung M.-A.-Nexö-Straße“:

Die Bürgerinitiative (BI) sieht sich seit mehr als 25 Jahren durch den Verkehr in der M.-A.-N.-Straße stark belastet. Sie beklagt die Belastungen durch Lärm und Luftschadstoffe infolge des Verkehrs und fürchtet deren weitere Zunahme infolge der Inbetriebnahme der Multifunktionsarena. Die BI fordert daher die Verkehrsberuhigung der M.-A.-N.-Straße und den entsprechenden Ausbau der Arndtstraße. Dazu hat die BI auch einen eigenen Ausbauvorschlag als Planungsskizze vorgelegt. Die BI vertritt dabei die Auffassung, dass die Stadtverwaltung den Natur- und Tierschutz über den Schutz der Anwohner vor Feinstaub und Lärm stellt und denkt darüber nach, eine EU-Klage anzustreben. Im offenen Brief der BI vom 28.01.2016 wird die Neubewertung der Untersuchungsergebnisse zur Fledermausthematik gefordert.

Entwicklungsgesellschaft Erfurt-Süd Am Steiger mbH:

Die Entwicklungsgesellschaft möchte schnellstmöglich eine Bebauung der Fläche vornehmen. Sie kann sich nicht vorstellen, weitere (über die Grenzen der Vorplanung für den 3-streifigen Ausbau hinausgehend) Flächen zur Verfügung zu stellen, um den Ausbau der Arndtstraße unter Beachtung der notwendigen Maßnahmen für den Fledermausschutz sicher zu stellen.

Erfurter Tennisclub Rot-Weiß e. V.:

Der Erfurter Tennisclub Rot-Weiß e. V. ist ein Verein mit 100-jähriger Erfolgsgeschichte, der mit dem Standort im Dreieck zwischen den Straßen M.-A.-N.-Straße, Lingelfläche und Arndtstraße traditionell verbunden ist. Wachsende Mitgliederzahlen weckten das Interesse auch die Fläche „Mutter Blum“ einzubeziehen. Der Zustand des Vereinshauses ist ein großes Manko, die Sanierung ist ein Schwerpunkt für den Verein, der zeitnah in Angriff zu nehmen ist. Entsprechend ist der Verein an einer zeitnahen und verbindlichen Lösung interessiert, die möglichst geringe Einschränkungen der Nutzung und Flächenverfügbarkeit zur Folge hat. Der Ausbau der Arndtstraße wäre mit erheblichen Eingriffen in die bestehenden Anlagen sowie mit weiteren Ersatzflächenbedarfen und Kosten verbunden.

Stadtverwaltung Erfurt:

Die Stadtverwaltung erkennt grundsätzlich an, dass der von der BI geforderte Ausbau der Arndtstraße die subjektiv bestmögliche Lösung für die Anwohner der M.-A.-N.-Straße darstellt. Im Hinblick auf naturschutzfachliche Belange und eine in angemessener Zeit realisierbare und wirtschaftlich tragfähige Lösung ist die jedoch nicht der Fall. Auf Grund der Erkenntnisse aus der Fledermaus-Erhebung, ist es nicht möglich den ursprünglich gedachten 3-spurigen Ausbau der Arndtstraße im ursprünglich geplanten Ausbaugrad umzusetzen. Dieser Ausbau würde bestehende Flugrouten zerschneiden und das Risiko von Kollisionen mit Fahrzeugen erhöhen. Dies ist naturschutzrechtlich bei den vorgefundenen geschützten Arten nicht zulässig. Nur durch Kollisionsschutzwände und Überflughilfen oder eine Tunnellösung könnte hier Abhilfe geschaffen werden. Bei den Schutzwänden wären jedoch große Abstände zum Waldrand und ein entsprechend umfangreicher Flächenverlust auf der Lingelfläche unumgänglich. Dies ist für die Nutzung der privaten Flächen aus Sicht der Stadtverwaltung nicht akzeptabel. Die Tunnellösung ist wirtschaftlich

nicht darstellbar. Die Kosten hierfür lassen sich ohne Planung auch nur schwer abschätzen. Legt man Baukosten bestehender Tunnelanlagen, eine lichte Breite von 9,00 m, eine Tunnellänge von 350 m bis 450 m, die erforderlichen Sicherheitseinrichtungen, den Straßenbau und die Erdandeckung einer Schätzung zugrunde, liegen die Kosten zwischen 15,2 Mio. EUR und 19,3 Mio. EUR. Bei dieser Schätzung bleibt allerdings die Erschließung der Tennisplätze, der Lingelfläche und der Schützenstraße unberücksichtigt und die ggf. erforderliche Tieferlegung der Verrohrung des Schindleichsgrabens. Insofern bilden diese Zahlen lediglich das Mindestmaß der hierfür erforderlichen zusätzlichen Investitionen.

Auf Grund der naturschutzrechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte sieht die Verwaltung die ursprünglich angedachte Lösung als nicht mehr umsetzbar an. Eine weitere Untersuchung zu den Fledermäusen, wie sie von der BI gefordert wird, würde an der grundsätzlichen naturschutzrechtlichen Problematik nichts ändern, da das Vorkommen zu schützender Arten bereits nachgewiesen ist. Jedoch hat die Stadtverwaltung mit mehreren Planungsbüros Kontakt aufgenommen, um die grundsätzlichen Erfolgsaussichten einer neuen Planung zu erörtern. Dies wurde von allen angefragten Fachplanern deutlich hinterfragt. Zudem würden weitere Untersuchungen mindestens ein Jahr Zeit in Anspruch nehmen, weitere Kosten verursachen und die Erkenntnistiefe zum Flugverhalten, den Wohn- und Jagdhabitaten und daraus resultierenden baulichen Lösungsmöglichkeiten nur unwesentlich verbessern.

Eine aktuelle Stellungnahme des Umwelt- und Naturschutzamtes (UNA) besagt, dass ungesunde Wohnbedingungen auf Grund der Verkehrslärmbelastung in der M.-A.-N.-Straße nicht bestehen und durch den Betrieb der Multifunktionsarena auch nicht zu erwarten sind. Das UNA weist auch darauf hin, dass im Rahmen des Luftreinhalteplans des Landes auf der Datenbasis von 2009 Berechnungen durchgeführt wurden. Dabei wurde ermittelt, dass die Konzentration für Stickstoffdioxid unter dem zulässigen Grenzwert liegt. Auch für die Feinstaubkonzentration liegt die Berechnung weit unter dem zulässigen Wert. Die Berechnungen haben eindeutig ergeben, dass die M.-A.-N.-Straße nicht zu den Belastungsschwerpunkten in der Landeshauptstadt Erfurt zählt. Auf Grund der guten Ausbreitungsverhältnisse in der M.-A.-N.-Straße und dem Frischluftzufluss aus dem Steiger wäre auch bei zunehmenden Verkehrsbelegungen nicht mit hohen Luftschadstoffwerten zu rechnen. Dazu kommt, dass in den letzten Jahren die Fahrzeugflotten erheblich schadstoffärmer geworden sind, so dass selbst an dem Belastungsschwerpunkt Bergstraße die Grenzwerte seit 2012 eingehalten werden.

Weder beim Verkehrslärm noch bei den Luftschadstoffen besteht somit aus formalem Gesichtspunkt Handlungsbedarf in der M.-A.-N.-Straße.

Der Gesetzgeber stellt hinsichtlich der schutzgebietsrechtlichen Genehmigungsfähigkeit von vergleichbaren Projekten innerhalb von oder in unmittelbarer Nähe zu FFH-Gebieten (hier: FFH-Gebiet „Steiger-Willrodaer Forst-Werningslebener Wald“) in BNatSchG § 34 Abs. 2 folgendes klar:

„Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.“

Im Umkehrschluss heißt das natürlich auch, dass eine Genehmigungsfähigkeit bestände, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Abweichend davon (gemeint ist hier bei festgestellten erheblichen Beeinträchtigungen) kann gemäß § 34 Abs. 3 Nr. 1, 2 BNatSchG eine Genehmigung erfolgen, wenn das Projekt „[...] aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und zumutbare Alternativen, den

mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind“.

Dies scheidet aber im vorliegenden Fall aus, da die zwingende Begründung des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art nicht gelingen kann, und mit dem bestandsnahen Ausbau auch eine zumutbare Alternative vorliegt, die wie beschrieben nur geringe Beeinträchtigungen erwarten lässt.

Bei der von der BI geforderten Realisierung der Verkehrsberuhigung in der M.-A.-N.-Straße und Ausbau der neuen Südzufahrt in der Arndtstraße sind in vorliegendem Projekt prioritäre natürliche Lebensraumtypen und prioritäre Arten betroffen. Als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gelten dann nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder die maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt. Weder beim Verkehrslärm noch bei den Luftschadstoffen in der M.-A.-N.-Straße kann dieser Nachweis gelingen. Bei sonstigen Gründen (dies wäre hier der Fall) müsste die Genehmigungsbehörde eine Stellungnahme der Europäischen Kommission einholen. Dafür gibt es den Dienstweg über das Thüringer Landesverwaltungsamt, das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz und schließlich über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (vgl. § 34 Abs. 4 BNatSchG).

1. Lösungsmöglichkeiten

Die bisherige Vorzugsvariante hat sich auf Grund des Fledermausvorkommens als nicht umsetzbar erwiesen. Der zwingend zu gewährleistende Schutz der Tiere wäre theoretisch nur durch aufwendige und kostenintensive Lösungen zu erreichen. Alternative Lösungsvarianten sind daher erforderlich. Dabei sind neben den Vorgaben des Artenschutzes, die verkehrstechnischen Belange, wirtschaftliche und bauliche Aspekte sowie nicht zuletzt auch die Interessen der von der Maßnahme betroffenen Anlieger in die Überlegungen einzubeziehen.

1.1 Aufgewertete Bestandslösung: Qualifizierter Ausbau des Status Quo

Aus Sicht der Verwaltung bietet sich eine Variante an, die bereits im Rahmen der Vorplanung betrachtet wurde (DS 0684/10-Bestätigung der Vorplanung). Es handelt sich dabei um einen qualifizierten Ausbau der M.-A.-N.-Straße und der Arndtstraße entsprechend des Status quo (aufgewertete Bestandslösung). In dieser Variante wird die bestehende Verkehrsorganisation beibehalten und die Verkehrsflächen werden entsprechend der heutigen Ausbaustandards hergestellt. Diese Variante beinhaltet u. a.:

- Grundhafter Ausbau der M.-A.-N.-Straße als zweistreifige Fahrbahn mit Mittelgrünstreifen
- Erneuerung der Arndtstraße als 1-streifige Fahrbahn
- Ausbau des Schützenplatzes als Kreisverkehr
- Ausbau der Knotenpunkte Rankestraße/Waldkasino mit Anschluss an die Arnstädter Chaussee
- Anbindung der Lingelfläche an die Arnstädter Str. bzw. M.-A.-N.-Straße

Die Baukosten belaufen sich nach den vorliegenden Planungen auf geschätzt ca. 3,195 Mio. EUR. Zuzüglich der Planungskosten ergibt sich ein Gesamtfinanzierungsbedarf von 4,030 Mio EUR. In den Varianten der Vorplanung wurde bereits eine Status-Quo-Lösung unter-

sucht (DS 0684/10 Variante 1.1), deren Kostenschätzung damals 6,3 Mio EUR umfasste. Im Unterschied zu den Überlegungen in 2010 soll zukünftig der bauliche Aufwand für die Südzufahrt deutlich geringer ausfallen. Dies umfasst im Wesentlichen die Eingriffe in die M.-A.-N.-Straße und in die Arndtstraße. Darüber hinaus war die Kostenschätzung des Ingenieurbüros mehr als auskömmlich bemessen. Die heutige Status-Quo-Lösung ist zwar abschließend noch nicht definiert, fest steht jedoch, dass sie in ihrem Umfang hinter der damaligen Variante zurück bleiben wird. Erst mit der Vertiefung der Planung können die Schätzungen zu den Baukosten verfestigt werden.

Die Hauptvorteile dieser Variante sind:

- Kostengünstigste Variante (aus der Vorplanung, Stand 2010)
- Keine neuen Beeinträchtigungen vorhandener Lebensräume geschützter Arten
- Bau ohne Planfeststellungsverfahren möglich
- Es liegen bereits alle erforderlichen verkehrstechnischen Untersuchungen als Grundlage für die weitere Entwurfsplanung vor
- Keine bzw. nur geringfügige Flächeneingriffe in die bestehende Tennisnutzung sowie auf der Lingelfläche
- Möglichkeit eines stufenweisen Ausbaus, der unter Beachtung der tatsächlichen Ausbauelemente auch zu Kostenreduzierungen führen kann (z. B. späterer Ausbau Kreisverkehr)

Die wichtigsten Nachteile sind:

- Zwei getrennte Verkehrsstrassen
- Die Lärmsituation der Anwohner kann nur durch verkehrsorganisatorische Maßnahmen, z. B. Geschwindigkeitsbeschränkungen, bzw. passive Lärmschutzvorkehrungen verbessert werden.

Diese Variante erfüllt weitestgehend die Vorgaben des Artenschutzes, verkehrstechnische Belange sowie wirtschaftliche und bauliche Aspekte. Hinsichtlich der von der BI angegebenen Beeinträchtigungen für die Anwohner in der M.-A.-N.-Straße wird in dieser Variante lediglich eine, wenn auch deutliche, Aufwertung der bestehenden Verkehrsanlagen erzielt.

1.2 Vorschlag der BI: 2-streifiger Ausbau der Arndtstraße

Von der BI wurden zum Workshop am 14.07.2015 Vorschläge für eine Trasseneinordnung der neuen Verkehrsanlage im Zuge der Arndtstraße übergeben. Der Vorschlag geht davon aus, dass ein durchgängig 2-streifiger Ausbau der Arndtstraße aus Sicht der BI als ausreichend erachtet wird. Die notwendige größere Fahrbahnbreite des 2-streifigen Querschnitts soll durch eine Fahrbahnabsenkung und die Einordnung von Stützwänden erreicht werden. So sollen die im Zuge der Weiterbearbeitung der ehemaligen Vorzugsvariante der Vorplanung aufgekommenen Probleme (Vermeidung Eingriffe in Großgrünstrukturen zur Sicherung der Flugrouten der Fledermäuse, Vermeidung größerer Eingriffe in die Tennisanlage) vermieden werden.

Im Workshop am 07.09.2015 nahm die Verwaltung zu den Vorschlägen Stellung, erläuterte ausführlich die verkehrlichen Anforderungen an die Südeinfahrt und ging detailliert auf die Vorschläge der BI und die sich daraus ergebenden Probleme ein. Folgende Problem-
punkte beinhaltet der Lösungsvorschlag der BI:

- Die von der BI zugrunde gelegte Fahrbahnbreite von 7,5 m reicht im Havariefall nicht aus. Eine Rettungsgasse zwischen den Stützwänden erfordert einen quasi 3-streifigen Querschnitt (Feuerwehrfahrzeug muss zwischen 2 LKW fahren können). Die benötigte Breite beträgt mind. 8,65 m.
- Falls die eingetragenen Lärmschutz- bzw. Stützwände durch eine passive Schutzeinrichtung (Leitplanke) geschützt werden müssen, wird eine größere Breite erforderlich.
- Es muss geprüft werden, ob der notwendige grundlegende Ausbau der Fahrbahn mit partiell notwendiger Verbreiterung allein nicht schon dazu führt, dass Eingriffe in den Baumbestand (Eingriffe im Wurzelbereich) entlang der Arndtstraße erfolgen würden.
- Die Fahrbahnabsenkung verbunden mit einem ausreichend tragfähigen Straßenunterbau macht die Verlegung des verrohrten Schindleichsgrabens erforderlich. Dies macht ein wasserrechtliches Planfeststellungs-/Plangenehmigungsverfahren erforderlich. Damit sind umfangreiche Planungen, die Verlegung und voraussichtlich die Öffnung des Schindleichsgrabens verbunden.

Der Ansatz für eine verkehrliche Neuordnung einer Verkehrsanlage wie der Südzufahrt ist immer, die Verkehrsverhältnisse zu verbessern bzw. auf gleichem Niveau zu halten und keinesfalls jedoch zu verschlechtern. Dieser Ansatz ist auch Konsens mit den Förderbedingungen, die für den Straßenbau gewährt werden. Diese Anforderung wird aus Sicht der Verwaltung von der Variante der BI nicht erfüllt.

Die BI möchte einen Ausbau der Arndtstraße erreichen, um die Verkehrsbelastung und damit die Belastungen für die anliegenden Grundstücke in der M.-A.-N.-Straße und der Hinterlieger zu verringern. Für diesen Ansatz stellt theoretisch eine Tunnellösung eine Möglichkeit dar, den Schutz der Fledermäuse beim Überflug einer neu ausgebauten Arndtstraße zu gewährleisten. Diese Tunnellösung würde die Gefährdung sicher ausschließen, ist jedoch hinsichtlich der Kosten als extrem teuer und damit unwirtschaftlich einzuschätzen.

Die BI ist der Auffassung, dass es neben der Tunnellösung weitere Alternativen gibt, die den Schutz der Fledermäuse bei einem von Ihnen gewünschten Ausbau der Arndtstraße gewährleisten können. Diese Alternativen müssten lediglich entsprechend untersucht werden.

Die BI schlägt daher vor, weitere skizzenhafte Planungen in Auftrag zu geben. Es sollen alternative Lösungen unter Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen und verkehrstechnischen Rahmenbedingungen erarbeitet werden. Die Idee dabei ist es, eine Lösung als skizzenhafte Planung zu finden, die von den Naturschutzbehörden mitgetragen, entsprechend weiter geplant und umgesetzt werden kann. Gespräche mit potentiellen Auftragnehmern hat die BI bereits geführt.

1.3 Empfehlung

Für den Ausbau der südlichen Stadteinfahrt wurden in Umsetzung des StR-Beschluss 0684/10 Planungsleistungen, artenschutzrechtliche und verkehrstechnische Untersuchungen, Baugrunduntersuchungen und Vermessungsleistungen beauftragt und durchgeführt. Insgesamt wurden von der Stadt seit 2012 bis dato mehr als 560.000 EUR investiert. Diese Planungstiefe mit den entsprechenden Untersuchungen war erforderlich, um die vorliegende technische und artenschutzrechtliche Einschätzung zu ermöglichen. Diese Einschätzung besagt, dass die ursprüngliche Vorzugsvariante mit dem 3-spurigen Ausbau der Arndtstraße aus arten- und naturschutzrechtlichen Gründen nicht umgesetzt werden kann.

Für die Variante der BI, wie auch alle anderen theoretisch denkbaren Lösungsansätze, liegen bisher keine Fachplanungen vor. Alle diese Varianten müssen einzeln mindestens bis zur Genehmigungsplanung ausgearbeitet werden, da nur bei dieser Planungstiefe eine fachliche Einschätzung aller Genehmigungsbehörden in Deutschland und der Europäischen Union erfolgt. Bei allen Lösungsansätzen, die sich von der Status Quo-Lösung unterscheiden ist aber völlig unbestritten, dass deren Eingriffe in natur- und artenschutzrechtliche Belange deutlich größer sind, den Fortbestand des Tennisvereins infrage stellen oder mindestens die Entwicklung des Lingelquartiers als Wohnstandort aufgeben. Für alle „neuen“ planerischen Ideen oder auch nur gestalterischen Ansätze müssen entsprechende Untersuchungen und Planungen durchgeführt werden, um eine Vergleichbarkeit mit der Bestandslösung zu erzielen.

Das Tiefbau- und Verkehrsamt hat die von der BI benannten Planungsbüros zu ihren möglichen Ergänzungen der bisherigen Planungen der Stadtverwaltung befragt. Alle drei Büros haben in der Vergangenheit oder aktuell Planungen mit baulichen Lösungen erarbeitet oder realisiert, die auch der Stadtverwaltung und deren Planungsbüro vom Lösungsansatz her bekannt sind. Spontan kamen hier keine prinzipiell neuen Ideen zum Vorschein. Dabei stellt der Sächsische Leitfaden, den die BI immer wieder als besonders geeignet proklamiert, wenn es um die bauliche Umsetzung von Straßenbauprojekten unter Berücksichtigung von Fledermausvorkommen geht, für alle Büros und auch für die Stadtverwaltung das Basiswissen für Straßenbauplanungen bei derartigen Aufgabenstellungen dar. Auch hier findet sich kein Lösungsansatz für die Herausforderungen an der Südeinfahrt der Landeshauptstadt Erfurt.

Schlussendlich haben alle drei Büros bestätigt, dass es vor Beginn der Planung von bisher noch nicht vorstellbaren Lösungsansätzen, einer substantiierten Anspruchsbegründung zum Eingriff in artenschutz- oder schutzgebietsrechtliche Belange bedarf. Da aber die vorliegenden Untersuchungen des UNA zeigen, dass weder beim Verkehrslärm noch bei den Luftschadstoffen zulässige Grenzwerte überschritten werden, kann die Begründung zum Eingriff in artenschutz- oder schutzgebietsrechtliche Belange nicht gelingen.

Insofern sind weitere Untersuchungen oder auch nur skizzenhafte Planungen zu neuen Lösungsansätzen obsolet und wirtschaftlich nicht zu rechtfertigen

Die Stadtverwaltung empfiehlt daher die weitere Planung und die Umsetzung der Bestandslösung. Dadurch werden der Schutz der Fledermäuse und die Belange des Arten- und Naturschutzes nach derzeitiger Einschätzung nicht verschlechtert und die Umgestaltung der M.-A.-N.-Straße einer finalen Bearbeitung zugeführt.

Variante C – Einbahnstraßenlösung der südlichen Stadteinfahrt über die Arndtstraße und die M.-A.-N.-Straße

Diese Variante wurde im Rahmen der Vorplanung nicht untersucht. Zum damaligen Zeitpunkt waren es überwiegend stadtgestalterische Argumente, die eine derartige Verkehrsführung als nicht zielführend eingeschätzt hatten. Im Lauf der Jahre bekamen aber die naturschutzrechtlichen Belange mehr Gewicht und bestätigten dabei die frühere Annahme, dass eine Einbahnstraßenlösung keine umsetzbare Alternative für die Südeinfahrt bieten kann.

Es gab allerdings die Auswertung der verkehrsplanerischen Gründe am „Runden Tisch“ gemeinsam mit der BI, bei der alle relevanten Verkehrsströme mit Bezug auf die Südeinfahrt vorgestellt wurden. In der heute in der Arndtstraße vorhandenen Trassenbreite kann der regelmäßig und insgesamt stadteinwärts fließende Verkehr nicht aufgenommen werden. Derzeit verteilt sich dieser auf zwei Zielrichtungen. Alle Kraftfahrzeuge mit Zielen im Zentrum oder im Norden der Stadt wählen stadteinwärts fahrend die M.-A.-N.-Straße, alle Kfz mit Zielen im Süden der Stadt wählen stadteinwärts fahrend die Arndtstraße. Ein Ausbau und damit auch die Verbreiterung der Trasse in der Arndtstraße wäre also absolut erforderlich, für den Fall, dass die Arndtstraße zukünftig den gesamten stadteinwärtigen Verkehr aufnehmen soll. Selbst wenn man diesen Verkehr auch nur in einer Fahrspur führen wollte, müsste die zukünftige Arndtstraße eine Breite erreichen, die eine Havariesicherheit bietet und das Vorbeifahren an liegen gebliebenen Fahrzeuge ermöglicht. Allein die dafür erforderliche Verbreiterung steht dem Natur- und Artenschutz entgegen. Aus heutiger Sicht ist einzig die Erneuerung des vorhandenen Bestandes genehmigungsfähig und gesichert.

Bedingt durch Baumaßnahmen insbesondere in der Arnstädter Straße zwischen M.-A.-N.-Straße und Schillerstraße musste in den zurückliegenden Monaten der stadteinwärtige oder stadtauswärtige Verkehr so umgeleitet werden, dass es als Nebeneffekt zur Entlastung der M.-A.-N.-Straße kam.

Das erweckt aktuell den Anschein, dass man den stadteinwärtigen Verkehr durchaus und ausschließlich in die Arndtstraße leiten kann. Jedoch wird derzeit von den Befürwortern dieser Verkehrslösung vernachlässigt, dass die Verkehrsbelegung im Berufsverkehr außerhalb des „Ferienmodus“ und außerhalb von Zeiten der Corona-Pandemie so hoch ist, dass Rückstaus bis zum Hubertus die Folge wären und eine dauerhafte Verschlechterung des bisherigen „Normalzustandes“ aus natur- und artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten nicht genehmigungsfähig bleibt! Die momentan angeordnete Verkehrsführung ist nicht von Dauer und wird nach Fertigstellung der Bauvorhaben im Umfeld aufgehoben.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten gefolgt.

Erläuterung:

Die Stellungnahme findet unter Punkt «1.1 Planungsanlass- und Erfordernis» und «6 Planalternativen» in die Begründung zur Planung Eingang.

Unter Punkt «6 Planungsalternativen» der Begründung wurden die verschiedenen Planvarianten A, B und C erörtert, im Ergebnis wird mit der 33. Änderung des FNP die „Variante B– Beibehaltung der Südlichen Stadteinfahrt in der Martin-Andersen-Nexö-Straße und der Arndtstraße im Bestand“ als künftiges Planungsziel weiterverfolgt. Damit können die mit der 33. Änderung des FNP verfolgten Planungsziele entsprechend umgesetzt werden, siehe Punkt «5 Ziele und Zwecke der Planung» der Begründung.

Die Zielstellung zur Führung der südlichen Stadteinfahrt wird im Flächennutzungsplan mit der 33. Änderung des FNP entsprechen dargestellt, siehe Punkt «7.1 Darstellungen der Begründung» sowie die Planzeichnung zur 33. Änderung des FNP.

Die Stellungnahme wurde als Anlage 3 zur Begründung der 33. Änderung des FNP aufgenommen.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		i4
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	50 Amt für Soziales	
mit Schreiben vom:	18.04.2018	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		i5
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	37 Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	
mit Schreiben vom:	23.05.2018, 05.06.2019	

Punkt 1:

Keine Bedenken.

Für den Bebauungsplan werden die nachstehend aufgeführten Maßnahmen für notwendig erachtet:

1. Gewährleistung des Löschwassergrundschatzes/ Bereitstellung von Löschwasser
2. Einrichtung und Erhalt von Löschwasserentnahmestellen
3. Berücksichtigung entsprechender Zugänge und Zufahrten gemäß § 5 ThürBO
4. Festlegung notwendiger brandschutztechnischer Maßnahmen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens

Abwägung:

Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

Weiter verweisen wir in diesen Punkten ihrer fachlichen Stellungnahme auf die nachfolgenden Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.